



# Landes- verteidigungsplan

Herausgegeben

vom

Bundeskanzleramt

Herausgeber: Bundeskanzleramt — Präsidium  
Medieninhaber (Verleger): Österreichische Staatsdruckerei  
Hersteller: Österreichische Staatsdruckerei  
Wien, März 1985

Am 28. Oktober 1975 hat der Ministerrat den Beschluß auf Ausarbeitung des Landesverteidigungsplanes gefaßt, und ich freue mich, daß nach beinahe zehnjähriger Behandlung in den verschiedenen Kommissionen dieses grundsätzliche Dokument nunmehr abgeschlossen ist und zur Information der österreichischen Öffentlichkeit in Buchform zugänglich gemacht werden kann.

Die Grundlage für den Landesverteidigungsplan liegt in der Entscheidung des österreichischen Nationalrates vom 10. Juni 1975, mit welcher das Prinzip der Umfassenden Landesverteidigung als Artikel 9 a der Bundesverfassung einstimmig beschlossen wurde. Die Aufgabe der Umfassenden Landesverteidigung, die sich aus den Teilbereichen der Militärischen, Geistigen, Zivilen und Wirtschaftlichen Landesverteidigung zusammensetzt, ist in diesem Artikel der Bundesverfassung sehr klar umrissen: sie beruht in der Bewahrung der Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, in der Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität sowie im Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, ihrer Handlungsfähigkeit und im Schutz unserer demokratischen Freiheiten vor gewaltsamen Angriffen von außen.

Sicherheitspolitik ist daher für uns die Summe aller Maßnahmen, die für dieses hohe Ziel im Bereich der Außenpolitik, der Erhaltung der inneren Stabilität und der Verteidigungspolitik getroffen werden müssen.

Ich habe immer wieder betont, daß die Politik eines Staates als Gesamtheit zu betrachten ist, als ein Ganzes, aus dem nicht einzelne Aspekte ausgeklammert und für sich allein betrachtet oder betrieben werden können. Und das trifft natürlich auch auf die Landesverteidigung zu. Sie ist ein integraler Teil des österreichischen staatlichen Bewußtseins und der österreichischen Politik

— und so ist auch der Landesverteidigungsplan der sichtbare Ausdruck dafür, wie ernst es uns ist mit dem Eintreten für unsere Werte, für Demokratie und Freiheit, für ein Leben in Sicherheit und Frieden.

Die verfassungsmäßige Verankerung der Umfassenden Landesverteidigung erfolgte mit einem eigenen Artikel 9 a am 10. Juni 1975. Am selben Tag faßte der Nationalrat — gleichfalls einstimmig — eine EntschlieÙung zur Umfassenden Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin), in der in sehr einprägsamer Form die Zielsetzungen dieser Materie mit dem abschließenden Auftrag festgelegt sind, einen Landesverteidigungsplan zu erstellen.

Diesem Wunsch entsprechend wurde — unter Einbindung der Bundesländer — der Entwurf eines Landesverteidigungsplanes bis Ende April 1976 erstellt und dem Landesverteidigungsrat zur Beratung übergeben.

Eine eigene Unterkommission dieses Gremiums, der je ein von den im Parlament vertretenen politischen Parteien entsandtes Mitglied — die Wehrsprecher — und der jeweils für das behandelte Sachgebiet federführende Bundesminister angehörten, befaßte sich in mehr als sechsjähriger Tätigkeit in insgesamt 48 Sitzungen mit den Sollvorstellungen der Umfassenden Landesverteidigung und ihren Teilbereichen als richtungsweisende Rahmenplanung.

Einerseits ist festzuhalten, daß — in Anbetracht der langen Verhandlungsdauer — vor Eingang in die Behandlung der zivilen Teilbereiche (Geistige Landesverteidigung, Zivile Landesverteidigung, Wirtschaftliche Landesverteidigung und Sonderausschuß für Verkehr und Nachrichtenwesen) über Veranlassung der Unterkommission die einzelnen Ausführungen des Entwurfes aufgrund der seit April 1976 verstrichenen Zeit jeweils entsprechend aktualisiert wurden. Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß nach Abschluß der Beratungen des militärischen Teiles am 13. Dezember 1978 das Beratungsergebnis bereits 1979 als ressortinterne Planungsgrundlage für verbindlich erklärt wurde. Es darf daher den mit dieser Materie Vertrauten nicht wundern, bereits Erreichtes in diesem Buch noch als Sollvorstellung zu finden.

Das von allen drei Parteien angestrebte und auch erreichte Einvernehmen zu dem vorliegenden Text des Landesverteidigungsplanes erforderte zum Teil zusätzliche Adaptierungen, die durch eine Regierungskommission in fünf weiteren Sitzungen vorgenommen wurden.

Diese Adaptierungen sind durch den Beschluß notwendig geworden, den Landesverteidigungsplan im Volltext zu veröffentlichen. Ausgenommen hievon sind jene Textstellen und der Annexband, die aus Gründen der Staatssicherheit der Geheimhaltung unterliegen.

Der Landesverteidigungsplan ist — sowohl im veröffentlichten als auch im nichtveröffentlichten Teil — in seinen Ausführungen Ausdruck der Übereinstimmung der drei im Parlament vertretenen politischen Parteien, wie — dem Auftrage der Verteidigungsdoktrin entsprechend — die Sicherheit unseres Landes in jeder Hinsicht bewahrt werden soll.

Der Landesverteidigungsplan wird in zeitlichen Abständen den sich jeweils ergebenden Änderungen der Rechts- und Sachlage angepaßt werden müssen.

Haben Sie daher Verständnis, daß der gegenständliche Text nicht vom Stil, sondern vom Verhandlungsergebnis — unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit der Staatssicherheit hinsichtlich der Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung — geprägt ist.



Abgeordneter zum Nationalrat  
Alois ROPPERT



Abgeordneter zum Nationalrat  
Dr. Norbert GUGERBAUER



Abgeordneter zum Nationalrat  
o. Univ.-Prof. Dr. Felix ERMACORA

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINER TEIL</b> .....	14
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	14
<b>2. DIE SICHERHEITSPOLITIK ÖSTERREICHS</b> .....	19
2.1 Zielsetzung und Aufgabenstellung .....	19
2.2 Die Grundwerte.....	20
2.3 Selbstbehauptung .....	20
<b>3. DAS INTERNATIONALE SYSTEM DER GEGENWART ALS SICHERHEITSPOLITISCHE UMWELT</b> .....	21
3.1 Globale Entwicklung.....	21
3.2 Die Akteure der internationalen Beziehungen.....	22
3.3 Die in den internationalen Beziehungen eingesetzten Mittel .....	24
3.4 Die regionalen Gegebenheiten (DiePosition Öster- reicht)	26
<b>4. SICHERHEITSPOLITISCHE ASPEKTE DER IMMERWÄHRENDEN NEUTRALITÄT ÖSTERREICHS</b> .....	27
4.1 Status der immerwährenden Neutralität .....	27
4.2 Pflichten des Neutralen .....	28
4.3 Bewaffnete Neutralität.....	29
4.4 Neutralitätspolitik .....	29
<b>5 BEDROHUNGSBILD (Hauptformen der Konfliktaustragung)</b> .....	31
<b>6. ANLASSFÄLLE DER UMFASSENDEN LANDESVERTEIDI GUNG</b> .....	34



<b>7. KONSEQUENZEN FÜR DIE SICHERHEITSPOLITIK ÖSTERREICHS .....</b>	<b>38</b>
7.1 Organisatorische Grundlagen .....	38
7.2 Friedenssicherung .....	40
7.3 Krisenfall .....	43
7.4 Neutralitätsfall .....	45
7.5 Verteidigungsfall .....	48
<b>8. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>50</b>
<b>ANHANG ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES LANDESVERTEIDIGUNGSPLANES .....</b>	<b>51</b>
Allgemeine, die Sicherheitspolitik betreffende Begriffe .....	51
<b>MILITÄRISCHE LANDESVERTEIDIGUNG.....</b>	<b>52</b>
1. EINLEITUNG .....	52
2. PRINZIPIEN DER MILITÄRISCHEN LANDESVERTEIDIGUNG ■	■
■ • ■ .....	54
3. BESTIMMENDE FAKTOREN .....	55
3.1 Aufträge .....	55
3.2 Militärische Bedrohungen .....	58
3.21 Militärische Möglichkeiten eines Aggressors .....	59
3.211 Nuklearwaffen, chemische Waffen .....	59
3.212 Konventionelle Streitkräfte .....	59
3.213 Luftstreitkräfte .....	60
3.214 Angriffe mit subversiven Methoden .....	60
3.22 Kampfgrundsätze eines konventionellen Aggressors .	60
3.3 Erforderliche Konsequenzen .....	61
4. ZIELVORSTELLUNG — RAUMVERTEIDIGUNG .....	63
4.1 Grundsätze der Raumverteidigung .....	63
4.2 Die operativ-taktische Komponente .....	64
5. STUFENPLAN.....	66
5.1 Ausgangssituation .....	66
5.11 Der Mob-Rahmen .....	66

5.12	Effizienz im Frieden .....	67
5.13	Effizienz im Krisenfall.....	68
5.14	Effizienz im Neutralitätsfall .....	69
5.15	Effizienz im Verteidigungsfall .....	69
5.2	Zwischenstufe .....	70
5.21	Effizienz .....	71
5.22	Rahmenbedingungen .....	72
5.3	Ausbaustufe .....	74
5.31	Effizienz .....	75
5.32	Rahmenbedingungen .....	76

**6. RICHTLINIEN ZUR REALISIERUNG DER ZWISCHENSTUFE .. 77**

6.1	Aufbau einer Raumverteidigung .....	77
6.2	Sanierung und Ausbau der Infrastruktur .....	79
6.3	Versorgung .....	80
6.31	Munition .....	80
6.32	Betriebsmittel .....	80
6.33	Bekleidung und Ausrüstung .....	81
6.34	Verpflegung.....	81
6.35	Sanitätswesen.....	81
6.4	Waffensysteme und Führungsmittel .....	82
6.41	Panzerabwehr .....	82
6.42	Feuerunterstützung .....	83
6.43	Fliegerabwehr .....	84
6.44	Führungsmittel .....	84
6.45	Fliegerkräfte .....	85
6.46	Zusammenfassung.....	85
6.5	Personalwesen.....	86
6.51	Wehrpflichtige der Reserve.....	86
6.52	Aktives Personal.....	87
6.6	Legistische Maßnahmen.....	88
6.7	Finanzielle Überlegungen .....	89

**7. SCHLUSSBEMERKUNGEN ..... 90**

**GEISTIGELANDESVERTEIDIGUNG ..... 92**

**1. AUFGABEN UND ZIELE DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG**

2.	WIRKUNGSBEREICH UND WIRKUNGSWEISE DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG .....	93
2.1	Bildungsbereich .....	93
2.2	Öffentlichkeitsarbeit.....	95
2.3	Bereich der aktuellen Information .....	96
3.	ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN .....	97
3.1	Bildungsbereich .....	97
3.2	Öffentlichkeitsarbeit.....	98
3.3	Aktuelle Information .....	99
4.	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	99
	ZIVILELANDESVERTEIDIGUNG .....	101
1.	GRUNDSÄTZLICHES .....	101
2.	DIE AUFGABEN DER ZIVILEN LANDESVERTEIDIGUNG ...	104
2.1	Schutz der Bevölkerung (Zivilschutz) .....	104
2.11	Einsatzvorsorgen .....	105
2.12	Selbstschutzmaßnahmen .....	106
2.13	Warn-und Alarmdienst.....	107
2.14	Schutzraumbau.....	109
2.15	Sonstige behördliche Vorkehrungen .....	112
2.151	Sanitätsvorsorgen.....	112
2.152	Veterinärmedizinische Vorsorgen .....	115
2.153	Strahlenschutz .....	115
2.2	Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe und sonstiger wichtiger Einrichtungen.....	117
2.21	Aufrechterhaltung der öffentlichenRuhe, Ordnung und Sicherheit.....	117
2.22	Vorkehrungen für die Aufnahme vonFlüchtlingen ....	118
2.23	Objektschutz.....	119
2.24	Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe .....	120
2.241	Bereich der Gesetzgebung.....	121
2.242	Bereich der Vollziehung.....	121
2.25	Sicherung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Zweige der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit .....	122

2.26	Koordination der einzelnen Zweige der Bundesverwaltung und der Bundesverwaltung mit der Landesverwaltung .....	123
2.3	Kulturgüterschutz.....	127
2.4	Sicherstellung der Personalerfordernisse für die Zivile Landesverteidigung.....	129
2.41	Voraussetzungen für die Abdeckung des personellen Bedarfes .....	129
2.411	Bereich Hilfs-und Rettungswesen.....	129
2.412	Übrige Bereiche der Zivilen Landesverteidigung.....	131
2.413	Zivildienstler.....	131
2.42	Personalausgleich (ziviles Mob-System) .....	132
2.43	Entgeltfortzahlung.....	133
3.	SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	134
	WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERTEIDIGUNG.....	136
1.	GRUNDSÄTZLICHES .....	136
1.1	Ziel und Auftrag der Wirtschaftlichen Landesverteidigung	136
1.2	Maßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung	136
1.3	Anwendungsbereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung	138
1.4	Subsidiaritätsprinzip.....	139
1.5	Allgemeine Voraussetzungen für ein effizientes Krisenmanagement .....	139
1.51	Schaffung der erforderlichen empirischen Informationsgrundlagen	141
1.52	Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen	143
1.53	Planung der erforderlichen Behördenorganisation ...	145
1.	ZIELE UND MASSNAHMEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN IM RAHMEN DER UMFASSENDEN LANDESVERTEIDIGUNG .....	147
2.1	Grundsätzliches .....	147
2.2	Budgetwesen .....	148
2.3	Abgaben- und Zollwesen.....	148
2.31	Fortführung der Abgabenverwaltung.....	148
2.32	Sicherstellung der Zollverwaltung .....	151

- 2.4 Finanzwesen.....
- 2.5 Versicherungswesen .....
- 2.6 Vorsorgen im Bereich der Monopolverwaltung.....

### 3. AUFGABEN DER WIRTSCHAFTLICHEN LANDESVERTEILIGUNG .....

- 3.1 Bewahrung der Ernährungsbasis .....
- 3.11 Ziel.....
- 3.12 Vorleistungen für die Land- und Forstwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion.....
  - 3.121 Vorleistungen und Importe .....
  - 3.122 Produktionsniveau .....
  - 3.123 Importe von Eiweißfuttermitteln und pflanzlichen Ölen und Fetten.....
- 3.13 Ernährungssollwerte und Trinkwasser.....
- 3.14 Ernährungswirtschaftsplan .....
- 3.15 Bevorratung von Lebensmitteln .....
- 3.16 Laufende Anpassung der behördlich getroffenen Vorkehrungen .....
- 3.2 Arbeitsmarktprobleme im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung .....
- 3.21 Ziele.....
- 3.22 Weitgehende Sicherung der Vollbeschäftigung.....
- 3.23 Sicherung der für den Wirtschaftsablauf unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte.....
  - 3.231 Folgen einer Mobilisierung des Bundesheeres für Wirtschaft und Verwaltung .....
  - 3.232 Sicherung der für die Land- und Forstwirtschaft unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte .....
- 3.3 Sicherung des Außenhandels .....
- 3.31 Ausgangsfage .....
- 3.32 Ziele .....
- 3.33 Außenhandelsregime .....
- 3.34 Wirtschaftspolitische Aktivitäten .....
- 3.4 Sicherung der Roh- und Grundstoffversorgung.....
  - 3.41 Ausgangslage .....
  - 3.42 Ziele und Maßnahmen.....
    - 3.421 Maßnahmen im Inland.....
    - 3.422 Maßnahmen im Ausland .....
  - 3.43 Bisherige Aktivitäten und weitere Entwicklung .....
- 3.5 Sicherstellung der Energieversorgung.....
  - 3.51 Aufkommensentwicklung .....

3.52	Bedarfsermittlung.....	187
3.53	Entwicklung eines ökonomischen Instrumentariums .	190
3.531	Abwendung von Versorgungsstörungen durch marktgerechte Maßnahmen .....	190
3.532	Substitution.....	190
3.533	Input-Output-Zuteilungs-Simulationssystem .....	194
3.54	Entwicklung administrativer Zuteilungs- und Ein- schränkungsmechanismen zur Krisenbewirtschaftung .....	196
3.55	Bevorratung an Energie .....	200
3.56	Steigerung des heimischen Energieaufkommens ....	201
3.6	Bauwirtschaftliche Erfordernisse .....	202
3.61	Ziele und Aufgaben.....	203
3.62	Maßnahmenkatalog .....	203
<b>4.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>204</b>
	<b>SONDERAUSSCHUSS FÜR VERKEHR UND NACHRICHTEN WESEN .....</b>	<b>207</b>
<b>1.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHES .....</b>	<b>207</b>
<b>2.</b>	<b>VERKEHRSWESEN .....</b>	<b>209</b>
2.1	Schienenverkehr/ÖBB.....	209
2.2	Straßenverkehr.....	213
2.3	Zivilluftfahrt.....	214
2.4	Rohrleitungsverkehr.....	215
2.5	Schifffahrt.....	217
<b>3.</b>	<b>NACHRICHTENWESEN — FERNMELDEWESEN UND POSTDIENST .....</b>	<b>218</b>
	<b>ANHANG</b>	
	<b>Begriffe und Abkürzungen zum Militärischen Teil.....</b>	<b>221</b>

## ALLGEMEINER TEIL

(Sicherheitspolitische Aspekte des Landesverteidigungsplanes)

Text vom 18. Jänner 1977 in der überarbeiteten Fassung vom  
15. Juni 1984

### 1. EINLEITUNG

Nach mehrjährigen und eingehenden Beratungen hat der österreichische Nationalrat am 10. Juni 1975 die Verankerung der Umfassenden Landesverteidigung als Artikel 9 a in der Bundesverfassung einstimmig beschlossen. Dieser Artikel lautet:

„(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

Ergänzend hiezu kam es am selben Tag zu einer ebenfalls einstimmig gefaßten EntschlieÙung des Nationalrates zur Umfassenden Landesverteidigung („Verteidigungsdoktrin“). Die Verteidigungsdoktrin hat folgenden Wortlaut:

„Ausgehend vom Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung, wie es im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom heutigen Tage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird, zum Ausdruck kommt, ersucht der Nationalrat die Bundesregierung, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches dafür vorzusorgen, daß die umfassende Landesverteidigung der Republik Österreich nach folgenden Grundsätzen gestaltet wird:

1. Zur Verwirklichung der umfassenden Landesverteidigung leistet das österreichische Volk unter Bedachtnahme auf seine Möglichkeiten den erforderlichen Beitrag. Darunter sind neben der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht und der Zurverfügungstellung entsprechender finanzieller Mittel des Staates insbesondere zivile Schutzvorkehrungen und wirtschaftliche Bereitschaftsmaßnahmen zu verstehen. Zu diesem Zweck ist das österreichische Volk über Notwendigkeit, Aufgaben und Ziele der umfassenden Landesverteidigung ausreichend zu informieren.
2. Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung.

Das Bundesheer hat daher den Auftrag:

- a) Im Falle einer internationalen Spannung oder eines Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich jedem Versuch einer solchen Ausweitung zu begegnen, die Grenzen zu schützen und die Lufthoheit zu wahren; hiezu sind je nach den Gegebenheiten aktive Verbände, Grenzschutzverbände und territoriale Sicherungskräfte im voraussichtlich gefährdeten Raum einzusetzen (Krisenfall).
- b) Im Falle einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft durch den Einsatz der aktiven Verbände im bedrohten Gebiet und mobilgemachter Reserveverbände die Aufrechterhaltung der Neutralität zu Lande und in der Luft zu ermöglichen; das Eindringen fremder Truppen auf österreichisches Territorium ist zu verhindern, allenfalls übergetretene



- Teile dieser Truppen sind zu entwaffnen und zu internieren (Neutralitätsfall).
- c) Im Falle eines militärischen Angriffes auf Österreich den Abwehrkampf an der Grenze aufzunehmen, durch Mobilmachung die volle militärische Verteidigungsfähigkeit in kürzestmöglicher Zeit zu erzielen und allenfalls verlorengegangene Gebiete zurückzugewinnen (Verteidigungsfall).

Die Streitkräfte des Bundesheeres haben nach ihren Führungsgrundsätzen, ihrer Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung und Versorgung dem defensiven Charakter ihrer Aufgabe Rechnung zu tragen. Sie sind so zu gliedern, daß auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände sowie Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Luftaufklärungs- und Fliegerleitsystem, die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen; im Mobilmachungsfall sind die Streitkräfte durch die Aufstellung von Verbänden des Reserveheeres auf die erforderliche Stärke zu bringen.

Im Frieden sind alle Maßnahmen vorzubereiten, die für eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion beim Eintritt eines der Bedrohungsfälle erforderlich sind. Zu diesen gehören insbesondere: die ständige Beobachtung der militärischen Lage, die rasche Mobilmachung von Reserveverbänden in personeller und materieller Hinsicht, eine auf Einsatzaufgaben ausgerichtete Ausbildung sowie Versorgungsvorkehrungen.

Unabhängig von diesen militärischen Aufgaben hat das Bundesheer auch die anderen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung zu unterstützen.

3. Im Rahmen der geistigen Landesverteidigung soll das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der umfassenden Landesverteidigung ständig geweckt und verstärkt und gleichzeitig nach außen klargestellt werden, daß das österreichische Volk bereit und in der Lage ist, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte seine demokratischen Freiheiten, die Verfassungs- und Rechtsordnung, die Unabhängigkeit und territoriale

Unversehrtheit der Republik, die Einheit des Staatsgebietes sowie die Handlungsfreiheit unseres Landes zu schützen und zu verteidigen. Die Voraussetzung hierfür ist bereits in der Schule dadurch zu schaffen, daß die Ziele der Umfassenden Landesverteidigung im Unterricht vermittelt werden.

JI@KSchutz der Bevölkerung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen ist im Rahmen der zivilen Landesverteidigung wie folgt vorzusorgen:

a) |Im Falle einer internationalen Spannung oder eines Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich ist die Bereitschaft für das Wirksamwerden der für den Fall eines militärischen Angriffes auf Österreich und für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft zu treffen- Maßnahmen zu erhöhen (Krisenfall).

h) Für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft sind Maßnahmen zum Schutz gegen allfällige Auswirkungen dieser Kampfhandlungen auf österreichisches Gebiet zu ergreifen, Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen und für die im Völkerrecht vorgesehene Behandlung der die Staatsgrenze überschreitenden Militärpersonen zu treffen und je nach der politischen und militärischen Lage das sofortige Wirksamwerden der für den Fall eines militärischen Angriffes auf Österreich zu treffenden Maßnahmen sicherzustellen (Neutralitätsfall).

c) Für den Fall eines militärischen Angriffes auf Österreich sind die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, die der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kriegseinwirkungen ein größtmögliches Maß an Sicherheit und Überlebenschance gewährleisten; gleichzeitig sind die Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung, der wichtigsten Organe der Vollziehung und sonstiger lebenswichtiger Einrichtungen sowie die Information der Bevölkerung sicherzustellen (Verteidigungsfall).

5. Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sind zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft für Krisenfälle entsprechende Vorsorgen zu treffen.

Diese Aufgaben sind durch ein wirtschaftliches Krisenmanagement zu besorgen. Das Krisenmanagement hat sicherzustellen, daß im Falle des Eintrittes internationaler Spannungen sowie mittelbarer oder unmittelbarer Bedrohungen eine ausreichende Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, die Bereitstellung der für die Verteidigung erforderlichen materiellen Mittel und die weitestgehende Sicherung der Arbeitsplätze gewährleistet sind.

Das wirtschaftliche Krisenmanagement hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit es seinen Aufgaben gerecht werden kann. Insbesondere obliegen ihm:

Bevorratungs- und Produktionsprogrammierung, Aufbringungs-, Zuführungs- sowie Verteilungsvorsorgen, Bewahrung der Ernährungsbasis, Sicherstellung einer Energienotversorgung, Devisenbewirtschaftung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Außenhandelsverbindungen, Sicherung der für den Wirtschaftsablauf unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte und Sicherung der Erhaltung der Arbeitsplätze mit dem Ziel weitgehender Erhaltung der Vollbeschäftigung, Flüchtlingsversorgung sowie Förderung der Haushaltsbevorratung.

Die Aufwendungen für eine Vorratshaltung sind entsprechend der Belastbarkeit der einzelnen Gruppen und Institutionen sowie unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen gerecht aufzuteilen. Der Bund hat dazu einen der Bedeutung dieser Aufgabe angemessenen Beitrag zu leisten.

6. Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit den Organen der Länder und Gemeinden und mit allen nach ihrem Aufgabenbereich sonst in Betracht kommenden Einrichtungen vorbereitende Maßnahmen zur Verwirklichung der in dieser EntschlieÙung dargelegten Ziele, insbesondere auch für den Fall zu treffen, daß Teile des Bundesgebietes vorübergehend oder längerfristig in den Besitz eines Angreifers fallen sollten.

7. Die vorstehend niedergelegten Zielsetzungen der umfassenden Landesverteidigung sowie Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung sind im Landesverteidigungsplan zusammenzufassen, der vor Beschlußfassung im Landesverteidigungsrat zu beraten ist.“

Entsprechend dieser Entschließung des Nationalrates wurde vorliegender

## LANDESVERTEIDIGUNGSPLAN

ausgearbeitet und vom Landesverteidigungsrat am 22. März 1983 sowie vom Ministerrat am 22. November 1983 beschlossen. Der Allgemeine Teil des Landesverteidigungsplanes ist eine Darstellung der sicherheitspolitischen Aspekte des Landesverteidigungsplanes und bildet die Grundlage für die speziellen Teile desselben.

## 2. DIE SICHERHEITSPOLITIK ÖSTERREICHS

### 2.1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

Ziel der Sicherheitspolitik Österreichs ist der Schutz der Bevölkerung und der Grundwerte dieses Staates gegenüber allen Bedrohungen sowie die Aufrechterhaltung und Verteidigung seiner immerwährenden Neutralität.

Zur Wahrnehmung der daraus erwachsenden Aufgaben bedarf es einer Strategie, \*) die von diesen Werten auszugehen und sich an einem umfassenden Konzept zu orientieren hat. Sie hat alle Bereiche zu umfassen, die der Erhaltung und dem Schutz dieser Werte dienen.

Die Sicherheitspolitik Österreichs ist die Summe aller Maßnahmen, vornehmlich in den Bereichen der Außenpolitik, der Politik zur Erhaltung der Inneren Stabilität und der Verteidigungspolitik, zum Schutz der Bevölkerung und der Grundwerte dieses Staates gegenüber allen Bedrohungen sowie zur Aufrechterhaltung und Verteidigung seiner immerwährenden Neutralität.

Von entscheidender Bedeutung ist das möglichst lückenlose Ineinandergreifen und die optimale Koordination der einzelnen Komponenten der österreichischen Sicherheitspolitik.

---

\*) Strategie ist die koordinierte Anwendung aller Mittel und Ausnützung aller Möglichkeiten zur Wahrung der sicherheitspolitischen Ziele gegenüber allen Bedrohungen

Alle sicherheitspolitischen Maßnahmen müssen sich dabei an den von der Verfassung garantierten Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit orientieren.

Die sicherheitspolitische Konzeption und deren Verwirklichung sollen so glaubwürdig gestaltet sein, daß sie Vertrauen im Inneren zu erwecken vermögen und auch von außen respektiert werden.

Die Sicherheitspolitik Österreichs soll von der gesamten Bevölkerung bejaht und getragen werden.

## 2.2 Die Grundwerte

Unter den Grundwerten, deren Verteidigung eines der Ziele der Sicherheitspolitik Österreichs darstellt, sind insbesondere folgende anzuführen:

- die Unabhängigkeit nach außen und die territoriale Integrität und Einheit seines Staatsgebietes;
- die Autonomie im Inneren, also die Selbstbestimmung und die Selbstgestaltung des innerstaatlichen Lebens;
- die Erhaltung der pluralistisch-demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der demokratischen Freiheiten;
- die Stärkung des Friedens im regionalen und globalen Rahmen;
- ein Maximum an Lebensqualität in allen Bereichen, verbunden mit einem möglichst hohen materiellen Lebensstandard für die gesamte österreichische Bevölkerung.

## 2.3 Selbstbehauptung

Solange im zwischenstaatlichen Bereich mit Bedrohungen zu rechnen ist, sind Anstrengungen zur Selbstbehauptung gegenüber allen Formen der Bedrohung Österreichs nach wie vor notwendig.

Je nach Art und Intensität einer Bedrohung wird jeweils die eine

oder andere Komponente der Sicherheitspolitik im Vordergrund stehen. Es ist nur begrenzt möglich, Schwächen in einer dieser Komponenten durch Maßnahmen auf anderen Sektoren auszugleichen.

Das Schwergewicht der sicherheitspolitischen Maßnahmen muß auf der Verhinderung eines bewaffneten Angriffes auf Österreich und der Vermeidung der Einbeziehung Österreichs in bewaffnete Konflikte anderer Staaten liegen.

Diese Abhaltestrategie umfaßt alle Maßnahmen im Rahmen der ULV (Verteidigungspolitik) und der Außenpolitik, die die Einbeziehung Österreichs in einen bewaffneten Konflikt in der Nachbarschaft oder den direkten militärischen Angriff auf Österreich verhindern sollen. Es kommt hierbei darauf an, ein Mißverhältnis zwischen dem von einem potentiellen Gegner angestrebten Vorteil im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung mit Österreich und dem damit verbundenen Risiko zu seinen Ungunsten sichtbar zu machen, insbesondere durch zu erwartende Verluste an Personal, Material und nicht zuletzt an Zeit, sowie durch drohende Nachteile im politischen und wirtschaftlichen Bereich.

*Was die Verteidigungspolitik anlangt*, erfordert sie Verteidigungsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft, d. h. die sichtbare Fähigkeit und die Entschlossenheit von Regierung und Volk, auch einem feindlichen Angriff standzuhalten. Nur kraftvolle Anstrengungen im militärischen wie im nichtmilitärischen Bereich können dann im Falle einer Bedrohung diese Wirkung erreichen.

### 3. DAS INTERNATIONALE SYSTEM DER GEGENWART ALS SICHERHEITSPOLITISCHE UMWELT

#### 3.1 Globale Entwicklung

Die möglichen Bedrohungen der Sicherheit Österreichs und die Abwehrmaßnahmen dagegen müssen in einem weiten Rahmen vor dem Hintergrund globaler und regionaler Gegebenheiten betrachtet werden, die sich seit dem 2. Weltkrieg grundlegend verändert haben.

Die wichtigsten weltweiten Entwicklungen sind folgende:

- > die rüstungstechnologisch-strategische Entwicklung hat ihren Trägern ein nahezu unvorstellbares Zerstörungspotential in die Hand gegeben. Thermonukleare, einzeln steuerbare Mehrfachsprengköpfe, die durch jede ihrer drei Wirkungen — Hitze, Druck und Strahlung — alles Leben und seine Grundlagen über weite Flächen vernichten können, vermögen heute mit größter Geschwindigkeit und Treffgenauigkeit auch Ziele auf anderen Kontinenten zu erreichen;
- > der Erfolg der Dekolonialisierungsbewegung führte dazu, daß die Staaten der Dritten Welt mittlerweile das zahlenmäßige Übergewicht in der internationalen Gesellschaft erlangt haben. Die meisten von ihnen gehören der Bewegung der Blockfreien an, in deren Rahmen sie sowohl in der Ost-Westals auch in der Nord-Süd-Auseinandersetzung in vielen wichtigen Fragen gemeinsame Positionen beziehen;
- > der globale Charakter der aktuellen großen Probleme, denen sich die Menschheit gegenübersteht, erfordert in immer stärkerem Maße gemeinsame Lösungsbemühungen. Dies gilt für die Abwendung der nuklearen Gefahr ebenso wie für die Begrenztheit der Ressourcen, die Bevölkerungsexplosion, den Hunger auf der Welt und die Umweltverschmutzung oder die Umweltzerstörung. Die Folgen von Fehlschlägen bei Versuchen zur Lösung dieser Probleme bedrohen direkt oder indirekt das Leben aller Menschen. Ein neues Gefühl der existentiellen Gefährdung der gesamten Menschheit ist entstanden und hat die Probleme der Sicherheit vermehrt in das allgemeine Bewußtsein der Menschen gerückt.

Die regionalen Entwicklungen, die das unmittelbare sicherheitspolitische Umfeld Österreichs bestimmen, werden unter Punkt 3.4 behandelt.

### 3.2 Die Akteure der internationalen Beziehungen

Im internationalen System spielen nach wie vor die Staaten die maßgebende Rolle. Allerdings können heute nicht einmal Groß-

machte wie die USA und die UdSSR ihren Bevölkerungen gegen alle Angriffe von außen totalen Schutz gewährleisten.

Neben den Staaten kommt den zwischenstaatlichen internationalen Organisationen Bedeutung zu. Besonders zu erwähnen sind im vorliegenden Zusammenhang die Vereinten Nationen, die durch ein System kollektiver Sicherheit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit der Staaten sicherstellen sollen. In realistischer Sicht wird es den Vereinten Nationen in absehbarer Zukunft jedoch nicht möglich sein, kollektiv die internationale Sicherheit zu gewährleisten.

Allerdings dürfen die wertvollen Beiträge der Vereinten Nationen zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit nicht außer acht gelassen werden. Sie bieten den Parteien internationaler Konflikte ein weltweites Forum für rasche Gespräche ohne Gesichtverlust. Lösungsvorschläge, welche die Organe der Vereinten Nationen unterbreiten, sind für Streitparteien ohne besondere Prestigeinbuße annehmbar.

Ferner tragen die Friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen oft entscheidend zur Durchführung und Stabilisierung von Konfliktregelungen bei, denen die Streitenden allerdings vorher ihre Zustimmung gegeben haben müssen.

Schließlich sollten die Bemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen nicht übersehen werden, durch internationale Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten für eine gerechtere Güterverteilung zu sorgen und damit auf lange Sicht viele der eigentlichen Ursachen internationaler Konflikte zu beseitigen.

Ferner sind verschiedene nichtstaatliche Organisationen, deren Tätigkeit nicht auf das Gebiet eines Staates allein beschränkt ist, auch für die Sicherheitspolitik relevant. Auf politischem Gebiet ist das internationale Zusammenwirken politischer Parteien, welches in zunehmendem Maße institutionalisiert wird, für die Sicherheitspolitik von Bedeutung. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist der Einfluß großer multinationaler Unternehmen zu erwähnen.



Ausgehend von dem Gefühl existentieller Gefährdung, das durch die ungelösten Probleme im Rüstungs-, Ökologie- und Wirtschaftsbereich entstanden ist, haben sich vorwiegend in demokratischen Staaten Bewegungen gebildet, die zu einer Mobilisierung weiter Bevölkerungskreise führten und dadurch in gewissen Fällen zu Akteuren eigener Art im internationalen Bereich geworden sind.

Eine gefährliche Erscheinungsform transnationaler Aktivitäten ist der internationale Terrorismus, wobei es unter den verschiedenen Gruppierungen weitreichende Querverbindungen gibt und diese auch unabhängig von staatlicher Einflußnahme agieren.

3.3 Die in den internationalen Beziehungen eingesetzten Mittel  
Weitreichende Änderungen sind gerade in jüngster Zeit nicht nur im Umfang und der Intensität der Beziehungen zwischen den genannten internationalen Akteuren, sondern auch in den von ihnen dabei eingesetzten Mitteln und damit in den entscheidenden Machtfaktoren eingetreten. Mächtig ist derjenige, der einen anderen zu einem von diesem ansonst nicht gesetzten Verhalten veranlassen kann, weil er ihm andernfalls glaubhaft Sanktionen in Aussicht zu stellen vermag, die der so Bedrohte in seiner Wertordnung als noch unangenehmer und kostspieliger empfindet, als das Nachgeben gegenüber seinem Kontrahenten. Die traditionelle Auffassung, nach der Macht in den internationalen Beziehungen mit dem Besitz des jeweils modernsten Militärpotentials und der Führung in der industriellen Technologie und wirtschaftlichen Entwicklung gleichzusetzen ist, muß heute nuanciert werden.

Im vornuklearen Zeitalter kam der Einsatz aller damals verfügbaren Waffen zur gewaltsamen Verfolgung außenpolitischer Ziele durchaus in Frage. Ein Einsatz der heute verfügbaren Massenvernichtungsmittel (A-, B-, C-Waffen) wäre wegen der unübersehbaren Folgen selbstzerstörerisch. Da schon ein Konflikt mit konventionellen Waffen die Gefahr einer Eskalation in sich birgt, bedeutet das im Verhältnis der Supermächte, daß sie direkte kriegerische Auseinandersetzungen vermeiden.

Hingegen gibt es nicht wenige Fälle von bewaffneten Interventionen seitens der Großmächte in Drittstaaten, wenn das Risiko einer Ausweitung des Konfliktes kalkulierbar erscheint. In der Regel werden solche Interventionen als freundschaftliche Hilfe verharmlost.

Die Einsetzung oder Erhaltung befreundeter Regime mit gleicher politischer bzw. ideologischer Orientierung wird im Nuklearzeitalter in der Regel dem traditionellen Machtzuwachs durch Gebietsgewinn vorgezogen. Statt durch direkte bewaffnete Konfrontation werden politische Ziele auch durch die Unterstützung sympathisierender Parteien in innerstaatlichen Konflikten zu erreichen versucht. Der „Stellvertreterkrieg“ hat die Konfrontation von Großmächten und der „Internationalisierte Bürgerkrieg“ den zwischenstaatlichen Krieg als Hauptform der bewaffneten Konfliktaustragung abgelöst.

Die wegen der Gefahr einer Eskalation zum Nuklearkrieg entstandene relative Blockierung der Supermächte hat den politischen und militärischen Spielraum der Staaten ohne Kernwaffen vor allem in den Zonen außerhalb der unmittelbaren Einflußsphären der beiden Supermächte unter bestimmten Umständen erweitert. Aber auch eine Supermacht muß sich in einer Auseinandersetzung mit einem materiell unterlegenen Staat Beschränkungen auferlegen.

Machtpolitische Ziele werden nicht nur durch den Einsatz von militärischen und wirtschaftlichen Mitteln verfolgt, sondern auch durch Subversion und Terror. Bei den beiden letzteren Machtmitteln sind allerdings politische und kriminelle Motive nicht immer leicht zu unterscheiden.

Im Zeitalter der Massenmedien hat auch die Fähigkeit zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung — Propaganda, ideologischer Kampf, psychologische Kriegführung — an Bedeutung gewonnen und kann als ein Machtmittel eigener Art bezeichnet werden.

Insgesamt läßt sich eine Entwicklung erkennen, die einerseits zur Begrenzung bewaffneter Konflikte sowohl hinsichtlich der eingesetzten Mittel als auch des Schauplatzes, andererseits zur jjy \*

Anwendung subtilerer Formen von Gewalt in Verfolgung einer indirekten Strategie \*) führt.

### 3.4 Die regionalen Gegebenheiten (Die Position Österreichs)

Österreich liegt in einem geographischen Raum, in dem sich zwei rivalisierende, hochgerüstete Militärbündnisse gegenüberstehen. Gerade in Zentraleuropa ist auf den Gebieten der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes und der NATO eine Konzentration an militärischem Potential festzustellen, die im bisherigen Verlauf der Geschichte ohne Beispiel ist. Gleichzeitig ist es ein Faktum, daß in Europa seit dem 2. Weltkrieg zwischen den beiden Militärbündnissen kein Krieg geführt wurde, was nicht zuletzt das Ergebnis des Gleichgewichts der militärischen Kräfte ist.

Diese relative Stabilität bei gleichzeitiger Hochrüstung und anhaltender politischer Konfrontation ist das wesentliche Merkmal der unmittelbaren sicherheitspolitischen Umwelt Österreichs.

Angesichts der Gefahren, die politische Konfrontation und Hochrüstung bedeuten, hat Österreich — welches aufgrund des Staatsvertrages keine A-Waffen besitzt — ein vitales Interesse an echter Entspannung und an ausgewogener Abrüstung. Österreich hat daher an den Bemühungen, die mit der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) verbunden sind, von Anfang an aktiv teilgenommen und tritt für die Verminderung des militärischen Potentials der auf Europa bezogenen Allianzsysteme ein.

In der regionalen Umwelt kommt den Beziehungen zu den Nachbarstaaten erhebliche Bedeutung zu. Dabei ist mit der Zugehörigkeit der Mehrzahl der Nachbarstaaten Österreichs zu einem der beiden Militärbündnisse ein zusätzlicher Faktor von sicher-

---

\*) Indirekte Strategie bezieht die Anwendung sämtlicher, einem Staat zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele mit ein, mit Ausnahme der direkten Anwendung militärischer Gewalt

l-nej(3oolitischer Bedeutung gegeben. Ein entspanntes Verhältnis zu eien Nachbarstaaten, die Suche nach einvernehmlicher Lösung allenfalls auftretender bilateraler Probleme und die Scnsffung einer Atmosphäre auf gegenseitiger Achtung beruhenden Vertrauens bilden eine wesentliche Basis der Sicherheitspolitik Österreichs.

Auch j'enn Mitteleuropa weiterhin für Österreichs Sicherheit entscheidend bleibt, wird sie auch von den Geschehnissen in den europäischen Randzonen und im Bereich des Nahen und Mittleren Ostens wesentlich berührt.

Diese weltweite Interdependenz der Sicherheitsfragen hat zur Folge- daß Entwicklungen in außereuropäischen Regionen *immer* stärker in die sicherheitspolitischen Überlegungen Österreichs einbezogen werden müssen.

#### 4 S13HERHEITSPOLITISCHE ASPEKTE DER IMMERWÄHRENDEM .1EUTRALITÄT ÖSTERREICHS

##### 4.1 S:etus der immerwährenden Neutralität

Österreich hat sich durch seinen besonderen völkerrechtlichen Status als immerwährend neutraler Staat zu einer bestimmten Gestaltung seiner Sicherheitspolitik verpflichtet.

Das diesbezügliche Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 (Neutralitätsgesetz) hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung

militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

Aus der Notifikation dieses Bundesgesetzes allen Staaten gegenüber, mit denen Österreich 1955 diplomatische Beziehungen unterhielt, sowie aus der teils ausdrücklichen, teils stillschweigenden Anerkennung der so notifizierten immerwährenden Neutralität erwachsen Österreich nach geltendem Völkerrecht alle Rechte und Pflichten eines immerwährend neutralen Staates.

#### 4.2 Pflichten des Neutralen

Im Zusammenhang mit der Umfassenden Landesverteidigung verdienen nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten drei Pflichtenkomplexe besondere Erwähnung:

- > Erstens hat der neutrale Staat militärische Übergriffe der Kriegführenden auf sein Gebiet zu verhindern. Er darf also z. B. einen Durchmarschversuch ebensowenig dulden wie ein Überfliegen mit militärischen Luftfahrzeugen, eine Errichtung von Militärstützpunkten auf seinem Territorium oder ein Operieren fremder Streitkräfte von österreichischem Gebiet aus. Gegen solche Neutralitätsverletzungen hat der neutrale Staat nötigenfalls auch mit Waffengewalt einzuschreiten, wenn diplomatische Schritte nicht zum Erfolg führen; überdies hat er für die Entwaffnung und Internierung jener Angehörigen einer fremden bewaffneten Macht zu sorgen, die auf österreichisches Gebiet übertreten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen liegt im übrigen durchaus im wohlverstandenen Interesse des neutralen Staates. Wäre er nämlich — zumindest auf Dauer — dazu entweder nicht in der Lage oder nicht bereit, dann könnte das neutrale Territorium selbst ebenfalls zum Kampfgebiet werden. Dies bedeutet aber auch, daß die Neutralität ihr entscheidendes Ziel, nämlich den neutralen Staat aus den verlustreichen Kampfhandlungen der Kriegsparteien herauszuhalten, verfehlt hätte.

- l> Zweitens hat sich der neutrale Staat jeder Unterstützung kriegführender Staaten zu enthalten. Er darf ihnen z. B. keine Truppen stellen oder aus seinen Beständen Kriegsmaterial abgeben. Auch darf er kriegführenden Staaten für Zwecke der Kriegführung keine Kredite gewähren.
- p> Drittens hat der neutrale Staat Maßnahmen im nichtmilitärischen Bereich, in dem er nach Ermessen vorgehen darf, gemäß der Gleichbehandlungspflicht auf beide Kriegsparteien gleichmäßig anzuwenden. Diese Verpflichtung bringt für den neutralen Staat unter Umständen fühlbare wirtschaftliche Beschränkungen und damit auch indirekt sicherheitspolitische Belastungen.

#### 4.3 Bewaffnete Neutralität

Den sich aus der immerwährenden Neutralität ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen kann in gewissen Situationen, wie erwähnt, nur durch den Einsatz militärischer Mittel entsprochen werden.

Ein ausschließlich gewaltloser Widerstand statt anderer vorwiegend militärischer Abwehrmaßnahmen steht im Widerspruch zum derzeitigen internationalen Verteidigungsstandard und damit zu einer Schlüsselnorm des Völkerrechts der immerwährenden Neutralität im Frieden.

Der vorgeschriebene Umfang der Verteidigungsvorsorgen richtet sich nach dem internationalen Standard, das heißt den Anstrengungen von politisch vergleichbaren Staaten in wirtschaftlicher, personeller und militärischer Hinsicht.

#### 4.4 Neutralitätspolitik

Berel is in Friedenszeiten hat der immerwährend neutrale Staat seine Politik so zu gestalten, daß er auch im Neutralitätsfall die sich aus der immerwährenden Neutralität ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Die Gestaltung der

Neutralitätspolitik bestimmt der immerwährend neutrale Staat selbst. Durch sie soll seine Fähigkeit und Bereitschaft, bei Aktualisierung seiner Neutralität die Rechte und Pflichten des Neutralen zu beachten, zweifelsfrei vorhersehbar sein.

Ein Hauptziel der Neutralitätspolitik besteht in der Erhöhung der Glaubwürdigkeit, der Fähigkeit und Bereitschaft zur Neutralitätsverteidigung sowie in der maximalen Motivierung der Bevölkerung zum Einsatz der erforderlichen Mittel im Ernstfall. Mit einer konsequenten Neutralitätspolitik sorgt der betreffende Staat dafür, daß über seine Absichten als immerwährend neutraler Staat keine Unklarheit herrscht und daß sein Verhalten in Krisen- und Konfliktfällen klar vorausschaubar ist. Im Zusammenhang damit gilt es, die Attraktivität der Sonderstellung des immerwährend neutralen Staates in der Beurteilung durch andere Staaten zu steigern. Das Angebot guter Dienste oder zur Vermittlung in internationalen Streitfällen, die Übernahme von Schutzmachtfunktionen für die Staatsangehörigen von Konfliktparteien, die Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen oder die Beherbergung internationaler Organisationen sowie die Abhaltung internationaler Konferenzen auf immerwährend neutralem Gebiet usw. haben alle gleichfalls einen wichtigen sicherheitspolitischen Aspekt. Er ist mit einem angemessenen Stellenwert in ein umfassendes sicherheitspolitisches Konzept einzuordnen.

Da besonders in einer Demokratie die Sicherheitspolitik von der gesamten Bevölkerung bejaht und getragen werden muß, um Erfolg zu haben, muß für eine möglichst breite und gründliche Information über die Grundzüge dieser Politik gesorgt werden: Neutralität bedeutet nicht ideologische Neutralität.

Die Freiheit der Information, der Meinungsbildung und Meinungsäußerung ist so lange wie möglich und so weitgehend, wie es aus Gründen der staatlichen Sicherheit zu verantworten ist, aufrechtzuerhalten. Zweifelsohne kann es aber zu Interessenkonflikten mit übergeordneten Sicherheitszielen von Staat und Gemeinschaft kommen. In einem solchen Fall ist insbesondere die Handhabung der Meinungs- und Pressefreiheit eine Frage des Maßes; in erster Linie ist Selbstbeschränkung anzustreben.

## 5 BEDROHUNGSBILD (Hauptformen der Konfliktaustragung)

Grundsätzlich ist als Bedrohung Österreichs alles anzusehen, was seine Bevölkerung, die Grundwerte dieses Staates oder die immerwährende Neutralität gefährdet. In sicherheitspolitische Überlegungen ist somit ein weites Spektrum von möglichen Bedrohungen der äußeren und inneren Sicherheit Österreichs einzubeziehen.

Eine Analyse der Bedrohungen darf sich nicht bloß auf militärische Aspekte beschränken; auch die Bewältigung nichtmilitärischer Bedrohungsformen kann Österreich vor große sicherheitspolitische Aufgaben stellen.

Die nichtmilitärischen Formen der Bedrohungen sind mannigfaltig und können im wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und ideologisch-politischen Bereich auftreten. Sie können die Folge von Entwicklungen im Ausland oder von direkt gegen Österreich gerichteten Aktionen sein.

■ritoriale Unversehrtheit und Handlungsfreiheit von Staaten ren in der Vergangenheit unmittelbar und häufig durch Krieg fährt. Die Anwendung kriegerischer Mittel gegen Österreich in auch in Zukunft nicht völlig ausgeschlossen werden. Es hat h jedoch der Charakter des Krieges durch neue Entwicklun- n geändert. Auf der einen Seite kann er in einen uneinge- iränkten Krieg münden, in dem weltweit auch Kernwaffen eingesetzt werden. Auf der anderen Seite verschmilzt er mit Metho- i des Guerillakrieges und des politisch motivierten Terrors. Es : also nicht allein, Kriege im herkömmlichen Sinn abzuwenden, idem alle Formen von Gewalt.

Austragung internationaler Konflikte steht heute eine reiche i von Mitteln und Einsatzmethoden zur Verfügung. Dabei ist wägung zu stellen, daß Ballungsräume der Bevölkerung, jtrielle Zentren, zentralistische Steuerungen, wirtschaftliche jchtung mit dem Ausland, Abhängigkeit der Zivilisation von nik und großräumiger Organisation moderne Staatswesen 'st verwundbar machen. Die Mittel und Methoden moderner iktaustragung reichen von bis zu Erpressung gesteigerter



Verhandlungstaktik über Methoden der psychologischen Kriegführung und des ideologischen Kampfes, politischer Isolierung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, Subversion und Terror bis zu verschiedenen Möglichkeiten der massiven Gewaltanwendung.

Die potentielle Bedrohung ist bei der gegebenen sicherheitspolitischen Umwelt Österreichs permanent und auf Grund von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im nichtmilitärischen und militärischen Bereich zu beurteilen. Die aktuelle Bedrohung hängt von den konkreten weltpolitischen und regionalen Gegebenheiten sowie den Absichten potentieller Konfliktgegner ab.

Konflikte können heute das gesamte Staatsgebiet bedrohen und in personeller, materieller und zeitlicher Hinsicht die Einbeziehung aller Lebensbereiche von Volk und Staat mit sich bringen. Die traditionelle Unterscheidung zwischen Front und Hinterland wie auch zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten verliert zunehmend an Bedeutung.

Im internationalen Bereich lassen sich Bedrohungen auf folgenden Ebenen unterscheiden:

- relativer Friede,
- subversiv-revolutionärer Krieg,
- konventioneller Krieg,
- eingeschränkt atomarer Krieg,
- uneingeschränkter Krieg.

Der relative Friede, wie er in Europa seit dem 2. Weltkrieg herrscht, ist nicht gleichbedeutend mit einem Fehlen von Spannungen und potentiellen Bedrohungen. Ein Charakteristikum dieses Friedenszustandes ist die schwankende Intensität der Ost-West-Spannungen.

Das Faktum, daß in Europa seit dem 2. Weltkrieg zwischen den Militärbündnissen kein Krieg geführt wurde, ist nicht zuletzt das Ergebnis des Gleichgewichtes der militärischen Kräfte. Eine Verschiebung dieses Gleichgewichtes kann destabilisierend wirken und Krisen auslösen. Darüber hinaus können auch andere Krisen

ais -- ihe aus dem Ostwest-Verhältnis die Sicherheit der europäischen Staaten beeinträchtigen. Auch die Abhängigkeit der westlichen Industrienationen von der Weltwirtschaft bedeutet, daß die europäischen Krisen sich auch auf Österreich auswirken

Der universiv-revolutionäre Krieg zielt auf die Änderung bestehender politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Systeme ab. Er tritt in Teilen der Welt relativ häufig auf und kann Auswirkungen auf Europa haben. Für Österreich ist diese Bedrohungsform nicht aktuell, solange das Vertrauen der Bevölkerung in die pluralistisch-demokratische Staats- und Gesellschaftsform und die Bereitschaft diese zu verteidigen, bestehen.

Ein begrenzter, auf konventionelle Waffen beschränkter Krieg in Europa ist unwahrscheinlich, solange das Gleichgewicht der Kräfte einschließlich der Glaubwürdigkeit der Abschreckung und das Vertrauen an friedlichen Konfliktlösungen aufrecht bleibt, örtlich begrenzte militärische Konflikte können allerdings nicht ausgeschlossen werden; wie die bisherige diesbezügliche Erfahrung zeigt haben Großmächte an ihrer Begrenzung ein klar erkennbares Interesse.

Ein eingeschränkter atomarer Krieg könnte sich aus einem konventionellen Krieg entwickeln oder bereits unter Einsatz von taktischen Atomwaffen beginnen. Die Gefahr einer Eskalation zum uneingeschränkten Krieg unter Einsatz von Mittelstrecken- und strategischen Nuklearwaffensystemen ist jedoch groß. Es muß auch die steigende Gefahr eines begrenzten Nuklearwarfarens: zuzüglich der außerhalb Europas gerechnet werden, vor allem dann, wenn der Atomsperrvertrag in konfliktträchtigen Gebieten seine Wirkung verfehlt.

Ein vorsätzlich begonnener uneingeschränkter Krieg unter Einsatz von Massenvernichtungswaffen ist die derzeit am wenigsten wahrscheinliche Form der Konfliktaustragung, insbesondere solange die nukleare Abschreckung wirksam ist und der Angreifer infolge der gesicherten Gegenschlagsfähigkeit des Gegners mit der eigenen Vernichtung rechnen muß.

Die erwähnten Bedrohungen müssen nicht unbedingt zur tatsächlichen Anwendung von Gewalt führen. Schon die bloße Androhung von Gewalt kann als Mittel der politischen Erpressung auf allen Bedrohungsebenen, in verschiedenen Phasen eines Konflikts und in unterschiedlicher Intensität eingesetzt werden.

## 6. ANLASSFÄLLE DER UMFASSENDEN LANDESVERTEIDIGUNG

Im Zuge des Aufbaues der Umfassenden Landesverteidigung wurden in den sechziger Jahren die Bedrohungsmöglichkeiten aus damaliger Sicht analysiert und darauf aufbauend die drei Anlaßfälle

- Krisenfall: Zustand internationaler Spannung und Konfliktgefahr
  - Neutralitätsfall: militärische Auseinandersetzung in der Nachbarschaft
  - Verteidigungsfall: militärischer Angriff auf Österreich festgelegt
- Internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse führten ab in der Folge in mehreren vergleichbaren Staaten zu einer Überdenken ihrer Verteidigungskonzeptionen. Am deutlichsten ging dieser Prozeß in der Schweiz vor sich, die im Jahre 1979 ihre Wirtschaftliche Landesverteidigung auf eine völlig neu verfassungsrechtliche Grundlage stellte, in der primär auf Mangellagen abgestellt und jeglicher Hinweis auf mögliche Ursachen vermieden wird. Ausschlaggebend für diese Änderung war das Erkenntnis, daß die bloße Ausrichtung des Instrumentariums auf eine Kriegswirtschaft den Anforderungen des heutigen Bedrohungsbildes insbesondere im wirtschaftlichen Bereich, nicht genügt.

In Österreich hat sich in ähnlicher Richtung bereits im Jahre 1971 eine Änderung der Konzeption vollzogen. Die Verteidigungsdoktrin zählt nämlich nur mehr für die Militärische und Zivile Landesverteidigung die drei Anlaßfälle (Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall) auf, nicht jedoch für die Wirtschaftliche und Geistige Landesverteidigung. Damit wurde der Realität Rechnung getra-

gen, daß vor allem wirtschaftliche „Krisenfälle“ durchaus nicht parallel zur militärischen Eskalationsleiter verlaufen müssen. Diese Anlaßfälle sind allgemein als besondere Planungsvorgaben bzW. Krisenszenarien zu verstehen, an die in der österreichischen Rechtsordnung keine Rechtsfolgen geknüpft sind. Dem österreichischen Verfassungsrecht ist daher auch eine ausdrückliche Feststellung der Anlaßfälle mit daran anknüpfender Notstandsautomatik“ (wie sie beispielsweise die BRD kennt) fremd. Bei den bisher erlassenen legislatischen Grundlagen im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung wurde diesem Umstand Rechnung getragen, indem — jeweils bezogen auf die Sachmaterie — ganz spezifische und durchaus unterschiedliche Anwendungsvoraussetzungen statuiert wurden (Beispiele: Militärleistungsgesetz, Wirtschaftslenkungsgesetze). Diese Charakteristik bedeutet andererseits aber auch, daß Maßnahmen der Umfassenden Landesverteidigung nicht an eine ausdrückliche Feststellung eines der Anlaßfälle gebunden sind, sondern **jederzeit**, soweit eines oder mehrere der österreichischen sicherheitspolitischen Ziele gefährdet erscheinen, zur Anwendung kommen können. Dabei ist irrelevant, ob eine solche Bedrohung absichtlich oder unbewußt hervorgerufen wird.

Schon im relativen Frieden sind derartige Situationen denkbar. Wohl ist derzeit die immerwährende Neutralität Österreichs keinen offenen Anfechtungen ausgesetzt, auch scheinen politisch-ideologische Zielsetzungen, von außen auf die Haltung Österreichs Druck auszuüben, nicht erkennbar, doch muß dies aber keineswegs in Zukunft so bleiben. In realistischer Sicht muß vermerkt werden, daß es eine Reihe von Ansatzmöglichkeiten gibt, die sicherheitspolitischen Zielsetzungen Österreichs in Frage zu stellen bzw. zu gefährden.

Falls gegen die Sicherheit der Republik Österreich gerichtete Aktionen von außerhalb des Staatsgebietes gesteuert werden, können daraus bürgerkriegsähnliche Zustände oder Staatsstreichversuche folgen und eine Voraussetzung für Eingriffe von außen bilden. Interventionen könnten dann als freundschaftliche Hilfe verharmlost, eine Aufgabe der Souveränität und Unterordnung unter einen fremden Willen als Politik der Zusammenarbeit dargestellt werden.

Anders stellen sich die Probleme bei Eintritt einer internationalen Spannung oder eines konkreten Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich dar (Krisenfall).

Nicht jede internationale Krise stellt aber für Österreich einen Krisenfall dar; umgekehrt kann für Österreich bereits ein Krisenfall gegeben sein, ohne daß schon von einer internationalen Krise gesprochen werden muß.

In einer derartigen Situation muß mit politischem Druck von außen und eventuell auch von innen gerechnet werden, der sich bis zum Versuch einer politischen Erpressung steigern kann; die Gefahr einer außenpolitischen Isolierung darf nicht übersehen werden. Neben gegen Österreich gerichteter Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste, Aktionen radikaler Gruppen oder von Sympathisanten potentieller Gegner sowie versuchter Unterwanderung staatlicher Organe und Einrichtungen können auch Terroraktionen aller Art, wie Attentate, Überfälle, Sabotage sowie Versuche pseudolegaler oder illegaler Machtübernahme im Staate nicht ausgeschlossen werden. Souveränitätsverletzungen sind zu befürchten; allfällige Versuche bewaffneter Kräfte, österreichisches Gebiet für eigene Zwecke zu nutzen, könnten Österreich direkt in den Konflikt verwickeln; ein weites Betätigungsfeld besteht für die psychologische Kriegführung. Zu besonderen Problemen könnten Ausfälle und Einschränkungen im wirtschaftlichen Bereich sowie ein allfälliger Flüchtlingsstrom nach Österreich führen.

Ein besonderer Neutralitätsfall im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates tritt ein, wenn in der Nachbarschaft Österreichs eine militärische Auseinandersetzung stattfindet. In einem solchen Fall kann der Status Österreichs als immerwährend neutraler Staat und seine Sicherheit bedroht werden. Die Neutralität Österreichs aktualisiert sich zwar bei jedem internationalen Konflikt, doch sind die Auswirkungen auf Maßnahmen im sicherheitspolitischen Bereich weitgehend vom Ort der Auseinandersetzung abhängig. Die abzuleitenden Bedrohungen beziehen sich also im wesentlichen auf die Frage, ob und wie Österreich seine Stellung als Neutraler aufrechterhalten und seine diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Darüber hinaus muß Öster-

reich aber in Rechnung stellen, daß es auch ohne Gefährdung seiner Neutralität durch Auswirkungen der bewaffneten Auseinandersetzungen sehr direkt, wenn auch unabsichtlich bedroht werden kann.

Allgemein muß mit verstärktem politischem Druck von außen und eventuell auch von innen, wie durch politische Drohung und Erpressung, versuchte Eingriffe von außen und Agitation extremer Gruppen gerechnet werden. Ferner können sich aus der Anwesenheit von Flüchtlingen und Fremden, insbesondere solchen, die aus einem in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Staat kommen, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Situation der eigenen Bevölkerung, Probleme für die innerstaatliche Sicherheit ergeben. Darüber hinaus sind Neutralitätsverletzungen in der Luft, auf dem Boden und auf dem Wasser sowie eine mögliche Gefährdung von Menschenleben, Hab und Gut durch Bombenfehlwürfe bzw. Bombennotabwürfe, Raketenfehlschüsse und die Fernwirkung von Kernwaffen bzw. chemischen Kampfmitteln in Betracht zu ziehen. Es besteht die Gefahr des Ausweichens einzelner Kampfverbände eines kriegführenden Staates und als Folge davon des Libergreifens von Kampfhandlungen auf österreichisches Staatsgebiet in der Luft, auf dem Boden und auf dem Wasser.

Weiters sind verschärfte wirtschaftliche Schwierigkeiten zu befürchten; die allgemeine Wirtschaftslage Österreichs kann sich in einem einschneidenden Maße verschlechtern.

Der Verteidigungsfall wird durch einen militärischen Angriff auf Österreich ausgelöst. Er tritt somit durch die konkret gegen Österreich — und sei es auch nur als Mittel zum Zweck — gerichteten militärischen Bedrohungen in Form offener Aggressionen ein. Diese Bedrohungen können auf den konventionellen Bereich, unter Umständen in Verbindung mit subversiver Kriegführung beschränkt bleiben. Theoretisch kann ein eingeschränkter Einsatz nuklearer Kampfmittel, vor allem aber die Möglichkeit einer atomaren Erpressung, nicht ausgeschlossen werden. Dies kann den zur politischen Entscheidung aufgerufenen Verantwortlichen Entschlüsse von größter Tragweite und Schwierigkeit abfordern.

Allgemein kommen in einem Verteidigungsfall als Kriegsziele des jeweiligen Gegners in Frage:

- Besetzung gleichsam als Pfandergreifung von ihm wichtig erscheinenden Räumen, um auf Österreich Druck auszuüben;
- Inbesitznahme von Teilen des Staatsgebietes als Operationsraum gegen Drittstaaten;
- Eroberung des Landes entweder isoliert oder im Zuge einer großräumigen Veränderung des Status quo in Europa.

Alle Lebensbereiche von Volk und Staat sind in einem Verteidigungsfall schwersten Belastungen ausgesetzt.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Übergänge der einzelnen Bedrohungsfälle fließend sein können, was zur laufenden Beobachtung der sicherheitspolitischen Lage schon im relativen Frieden Anlaß gibt.

## 7. KONSEQUENZEN FÜR DIE SICHERHEITSPOLITIK ÖSTERREICHS

### 7.1 Organisatorische Grundlagen

Die Gegenüberstellung der sicherheitspolitischen Zielvorstellungen mit dem immer wieder zu überprüfenden Bedrohungsbild liefert die Ansatzpunkte für die erforderlichen eigenen Vorsorgen und Maßnahmen.

Solange Stör- und Bedrohungsmöglichkeiten *bei* realistischer Betrachtung der internationalen Lage nicht weggeleugnet werden können, sind sie in der Sicherheitspolitik in Rechnung zu stellen. Dem heute so breiten Spektrum denkbarer und möglicher Störungen und Bedrohungen entsprechend muß auch der Katalog eigener Maßnahmen ein breites Band von Abdeckungsmöglichkeiten vorsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß angesichts der oft kaum trennbaren Arten von Bedrohungen die eigenen Vorsorgen nicht voneinander isoliert gesehen werden dürfen, sondern der politischen Führung vielmehr ein möglichst inte-

griertes System sicherheitspolitischer Maßnahmen zur umfassenden Selbstbehauptung zur Verfügung stehen muß.

Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Bereichen der Außenpolitik, der Politik zur Erhaltung der Inneren Stabilität sowie der Verteidigungspolitik gesetzt. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahmen der Sicherheitspolitik muß es sein, durch glaubhaften Nachweis der Fähigkeit und Bereitschaft, einer Bedrohung wirksam begegnen zu können, eine Aktualisierung dieser Bedrohung überhaupt zu vermeiden.

Ein ständiger Höchststand an Bereitschaft gegenüber allen möglichen Bedrohungen ist weder möglich noch wünschenswert. Es geht vielmehr darum, rechtzeitig Gefährdungen zu erkennen und durch die jeweilige Gefährdung entsprechenden Bereitschaftsgrad herstellen und aufrechterhalten zu können. Er soll der aktuell vorliegenden Bedrohung angemessen sein und ihr entsprechend zeitgerecht erhöht oder gesenkt werden können. Es muß allerdings darauf geachtet werden, daß bei aller Wahrung größtmöglicher Individualfreiheiten die Freiheit der Gemeinschaft dadurch nie in Frage gestellt werden darf. Jede gefestigte Demokratie hat sich jedoch als überlebensfähig erwiesen, wenn sie im relativen Frieden unter Bedachtnahme auf rechtsstaatliche Grundsätze Staatsform und sicherheitspolitische Zielsetzung ihrer Bevölkerung als erhaltenswert erscheinen ließ.

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Bedrohungsanalysen, aber auch den Erfahrungen der vergangenen Entwicklung in allen Bereichen der umfassenden Verteidigungsanstrengungen wurde durch das Bundesministeriengesetz 1973 die Organisation der Umfassenden Landesverteidigung neu gestaltet.

Vor allem wurde die Gesamtkoordination der Umfassenden Landesverteidigung dem Bundeskanzleramt übertragen.

#### Die Arbeitsausschüsse

M (Militärische Landesverteidigung)	beim BMLV
G (Geistige Landesverteidigung)	beim BMU
Z (Zivile Landesverteidigung)	beim BMI
W (Wirtschaftliche Landesverteidigung)	beim BMH sowie





Diesen Zielen dient allgemein eine Politik, welche insbesondere folgenden Leitlinien folgt:

- \_ Obsorge für innenpolitische Stabilität;
- \_ Betonung der Entschlossenheit, sich gegenüber jeder Bedrohung entschieden und mit allen Kräften zur Wehr zu setzen;
- \_\_\_ Ausbau konstruktiver Beziehungen zu allen Staaten insbesondere zu den Großmächten und den Nachbarn;
- Mitwirkung an Aktivitäten und Initiativen, die der Entspannung, insbesondere in Europa dienen, wie eine entsprechende Mitarbeit in internationalen Organisationen und Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen;
- Betonung der immerwährenden Neutralität Österreichs nach außen und Aufzeigen der Attraktivität dieses Status durch eine entsprechende Neutralitätspolitik.

im - reich der Militärischen Landesverteidigung gilt es im Rahme.,- der Friedenssicherung, vor allem durch Steigerung der Effi- zie.-z des Bundesheeres die angestrebte Abhaltewirkung glaubwürdig zu erzielen. Unautorisierte Flugbewegungen in den Österreich ischen Luftraum müssen jederzeit festgestellt und auch verhindert werden können.

Im Bereich der Geistigen Landesverteidigung ist es die Aufgabe der Politischen Bildung, zur Erhaltung und Vertiefung eines demokratischen Staatsbewußtseins beizutragen und die Identifizierung des Staatsbürgers mit *der* Republik Österreich letztlich mit dem Ziel zu fördern, eine Festigung und Steigerung des Selbstbehauptungswillens zu erzielen. Eingehende und regelmäßige 'nformationen über mögliche Auswirkungen in einem Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfall sowie über die für deren Bewältigung erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen ist unverzichtbare Basis jeglicher künftigen Selbstbehauptung. Den bereits im Frieden möglichen Einwirkungen *der* indirekten Strategie ist durch Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen der Umfassenden Landesverteidigung und mit weiteren Institutionen von Staat und Gesellschaft derart zu begegnen, **daß** deren Mitverantwortung auch in den Anlaßfällen gewährleistet bleibt. Jeder Staatsbürger muß die Chance bekommen, an **der** Landesverteidigung mitzuwirken.

Im Bereich der Zivilen Landesverteidigung kommt im Rahmen der Friedenssicherung neben dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Inneren sowie der Funktionsfähigkeit lebenswichtiger Einrichtungen des Staates der Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung gegenüber in Friedenszeiten möglichen Bedrohungen erhöhte Bedeutung zu. Eine allfällige erforderliche Zusammenarbeit — beispielsweise zur Hilfeleistung bei Katastrophen und Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfangs oder zum Schutz der Umwelt — zwischen Exekutive, zivilen Organisationen wie Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Zivilschutzverband und Feuerwehr sowie dem Bundesheer aufgrund einer Assistenzanforderung durch die politische Behörde bedarf entsprechender Vorbereitung. Überdies ist es erforderlich, bereits in Friedenszeiten all jene Vorkehrungen im Bereich der Zivilen Landesverteidigung zu treffen, welche nach Eintritt eines Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfalles nicht mehr rechtzeitig bzw. in ausreichendem Umfang getroffen werden können; dies gilt insbesondere für den Bau von Schutzräumen und die Strukturierung eines Integrierten Sanitätsdienstes.

Im Bereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung stehen im Rahmen der Friedenssicherung all jene Vorkehrungen im Mittelpunkt, welche die Lebensfähigkeit und Handlungsfreiheit des Staates auch in schwierigen Zeiten und bei Eintritt einer Bedrohung ermöglichen. Im Interesse der anzustrebenden innenpolitischen Stabilität zählen zu diesem Bereich auch angemessene Wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen, die allgemein einer Verbesserung der Lebensqualität unter Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit, Stabilität, Vollbeschäftigung sowie einem angemessenen Lebensstandard auch bei Einwirkung störender Faktoren dienen.

Ebenso sind geeignete Maßnahmen *zur* raschen Behebung allenfalls auftretender wirtschaftlicher Störungen vorzubereiten. Allgemein gilt, daß bereits in Friedenszeiten all jene Vorkehrungen getroffen werden müssen, welche nach Eintritt eines Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfalles nicht mehr rechtzeitig bzw. in ausreichendem Umfang getroffen werden können.

Qi-33 sicherheitspolitischen Aspekte sind daher auch in die allgemeine Wirtschaftspolitik einzubeziehen. Für die Bewältigung möglicher Einschränkungen oder Störungen der inländischen Produktion und Bedarfsdeckung ist das entsprechende Instrumentarium bereits im relativen Frieden vorzubereiten.

### 7.3 Krisenfall

zu,- Bewältigung der im Krisenfall zu befürchtenden Probleme sind umfangreiche Bemühungen im gesamten Bereich der Sicherheitspolitik erforderlich. Insgesamt haben die für einen Krisenfall zu treffenden Vorsorgen das Ziel, die Fähigkeit und den Willen Österreichs zum Schutz seiner Souveränität und der Integrität seines Staatsgebietes sicherzustellen und glaubwürdig — nach innen wie nach außen — zu dokumentieren. Es bedarf einer Politik, die vor allem dafür Sorge trägt, daß

- die Maßnahmen und Initiativen der Friedenssicherung fortgesetzt werden;
- alle außenpolitischen Vorsorgen und Maßnahmen getroffen werden, die einem effektiven Krisenmanagement dienen und sine rasche Bereinigung der Krise ermöglichen;
- bei Ausfällen im Außenhandel rasch handelspolitische Maßnahmen in geeigneter Weise getroffen werden.

Im Bereich der Militärischen Landesverteidigung wird es im Krisenfall insbesondere darauf ankommen, daß

- ausreichende eigene Kräfte jederzeit rechtzeitig verfügbar sind und in bedrohten Räumen vorsorglich bereitgehalten werden können;
- eine militärische Grenzsicherung in bedrohten Räumen aufgenommen werden kann;
- die erforderliche Stärke der eigenen Kräfte sichergestellt wird;
- Souveränitätsverletzungen in der Luft verhindert werden;
- durch die Anwesenheit bzw. Aufbietung der Streitkräfte in den bedrohten Räumen zur Beruhigung der Bevölkerung beigetragen wird;

- das Heer in der Lage ist, durch Hilfeleistung vor allem auf den Gebieten Rettung, Bergung, Sanitätswesen, Transporte, Bewachung und Fernmeldewesen rasch Assistenz zu leisten;
- Objektschutzkräfte im Bedarfsfall zur Assistenzleistung aufgeboden werden können;
- Vorbereitungen für eine Internierung grenzüberschreitender bewaffneter Kräfte getroffen werden.

Im Bereich der Geistigen Landesverteidigung wird es im Krisenfall insbesondere darauf ankommen, daß

- die Bevölkerung durch vorhergehende ständige und umfassende Information und Ausbildung unter Heranziehung aller Bildungseinrichtungen in der Lage ist, den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und durch ihr Verhalten die Bewältigung der Krise zu ermöglichen;
- durch stetige und klare Berichterstattung das aktuelle Informationsbedürfnis der Bevölkerung befriedigt wird und eine ausreichende Information über notwendige Einschränkungen gewährleistet ist;
- die Berichterstattung in den Massenmedien bei Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit auf die Interessen Österreichs gebührend Rücksicht zu nehmen hat;
- geeignete Mittel zur Abwehr psychologischer Angriffe zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Zivilen Landesverteidigung wird es im Krisenfall insbesondere darauf ankommen, daß

- die Funktionsfähigkeit der politischen Führung, der Behörden und anderer wichtiger staatlicher Einrichtungen der Entwicklung der Lage entsprechend unter allen Umständen gewährleistet wird;
- innerstaatliche und internationale Kommunikations- und Informationssysteme im lebensnotwendigen Umfang aufrechterhalten werden;
- die Aufnahme bzw. das Durchschleusen von Flüchtlingen und sonstigen Ausländern bis zum zumutbaren Umfang sichergestellt ist;
- Maßnahmen für Internierungen vorbereitet sind;

die Zusammenarbeit zwischen Exekutive, zivilen Organisationen und Bundesheer entsprechend vorbereitet ist (Assistenzen, Objektschutz, Kulturgüterschutz);

die Wirksamkeit des Schutzes von Leben, Hab und Gut, auch für einen möglicherweise folgenden Neutralitäts- oder Verteidigungsfall gegeben ist;

- aktive und angemessene Maßnahmen gegen subversive Kräfte, welche die Lage ausnützen wollen, rasch getroffen werden.

Im Bereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung wird es im Krisenfall insbesondere darauf ankommen, daß

- \_ der lebensnotwendige Bedarf feststellbar ist und abgedeckt werden kann;
- \_ eine Bevorratung von nicht im Lande aufbringbaren Produktionsmitteln in einem Ausmaß sichergestellt ist, welches von der Bundesregierung vorausschauend festzulegen ist;
- Produktions- und Konsumgüter auf das Bundesgebiet verteilt gelagert sind, um Ausfälle in der Versorgung zu überbrücken, und Ausweichmöglichkeiten für die Produktion lebenswichtiger Güter vorbereitet sind;
- im Bedarfsfall durch geeignete legislative und administrative Maßnahmen die Lenkung sowohl des Außenhandels als auch des Wirtschaftsablaufes im Inneren der jeweiligen wirtschaftlichen Lage angepaßt erfolgen kann;
- Maßnahmen zur Bewältigung auftretender Schwierigkeiten auf dem Geld- und Devisenmarkt getroffen werden können;
- eine Versorgung von Flüchtlingen und sonstigen Ausländern bis zum zumutbaren Umfang sichergestellt ist.

#### 7.4 Neutralitätsfall

Die für den Neutralitätsfall zu treffenden Vorsorgen haben zum Ziel, im Falle eines Krieges Österreich im Einklang mit seinem Status der immerwährenden Neutralität aus dem Kriegsgeschehen herauszuhalten und zu bewirken, daß das Land und seine Bevölkerung durch die Ereignisse möglichst wenig in Mitleiden-

schaft gezogen werden. Im Neutralitätsfall bedarf es einer Politik, die ergänzend zu den im Rahmen der Friedenssicherung und für einen Krisenfall bereits vorgesehenen Maßnahmen vor allem darauf bedacht ist, daß unter anderem

- die Fähigkeit und der Wille zum militärischen Schutz der immerwährenden Neutralität Österreichs unterstrichen werden;
- der Wert der immerwährenden Neutralität auch für die Konfliktparteien hervorgehoben wird;
- durch Verhandlungen mit den Konfliktparteien versucht wird, den eigenen wirtschaftlichen Handlungsspielraum möglichst zu erhalten.

Im Bereich der Militärischen Landesverteidigung wird es im Neutralitätsfall insbesondere darauf ankommen, daß

- jederzeit ausreichende eigene Kräfte rechtzeitig verfügbar sind und in den geeigneten Räumen konzentriert werden können, wobei der Wahrung der Lufthoheit besondere Bedeutung zukommt;
- eine Sicherung der Grenzen und des Staatsgebietes gewährleistet ist;
- ausländische Kräfte, welche auf österreichischem Territorium zu operieren oder auf dieses auszuweichen versuchen, entworfen und interniert bzw. gegebenenfalls zurückgeschlagen werden können;
- von österreichischem Staatsgebiet aus Aktionen ausländischer bewaffneter Kräfte gegen fremdes Territorium verhindert werden;
- durch die Anwesenheit bzw. Aufbietung der Streitkräfte in den bedrohten Räumen zur Beruhigung der Bevölkerung beigetragen wird;
- das Heer in der Lage ist, ohne Vernachlässigung seiner primären Aufgaben im Bedarfsfall nach wie vor Assistenz zu leisten;
- im Bedarfsfall durch Mobilmachung die volle Verteidigungsbereitschaft sichergestellt wird.

Im Bereich der Geistigen Landesverteidigung wird es im Neutralitätsfall insbesondere darauf ankommen, daß

- die Bevölkerung die Neutralitätspolitik der Bundesregierung unterstützt und den vermehrten Belastungen eines Neutralitätsfalles gewachsen bleibt;
- kein Zweifel darüber gelassen wird, daß jeder Angriff auf die Republik Österreich auf den geschlossenen Widerstand der Bevölkerung unter Aufbietung aller Kräfte stoßen wird;
- durch stetige umfassende und klare Berichterstattung das Informationsbedürfnis der Bevölkerung befriedigt wird und eine ausreichende Information über notwendige Einschränkungen gewährleistet ist;
- die Berichterstattung in den Massenmedien bei Beachtung der Meinungs- und Informationsfreiheit auf die Interessen Österreichs gebührend Rücksicht zu nehmen hat;
- geeignete Mittel zur Abwehr psychologischer Angriffe zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Zivilen Landesverteidigung wird es im Neutralitätsfall insbesondere darauf ankommen, daß

- die Funktionsfähigkeit der politischen Führung, der Behörden und anderer wichtiger staatlicher Einrichtungen der Entwicklung der Lage entsprechend unter allen Umständen gewährleistet wird;
- innerstaatliche und internationale Kommunikations- und Informationssysteme im lebensnotwendigen Umfang aufrechterhalten werden;
- Maßnahmen für Internierungen vorbereitet sind;
- die Aufnahme bzw. das Durchschleusen von Flüchtlingen und sonstigen Ausländern bis zum zumutbaren Umfang sichergestellt ist;
- alle Maßnahmen zum Schutz von Leben, Hab und Gut, insbesondere gegen Auswirkungen von Kampfhandlungen (wie z. B. Bombenfehlwürfe, Strahlenfernwirkungen usw.) wirksam sind;
- die Zusammenarbeit zwischen Exekutive, zivilen Organisationen und Bundesheer entsprechend vorbereitet ist (Assistenzen, Objektschutz, Kulturgüterschutz);
- angemessene Maßnahmen gegen subversive Kräfte, welche die Lage ausnützen wollen, rasch getroffen werden.



Im Bereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung wird es im Neutralitätsfall insbesondere darauf ankommen, daß

- das Durchhaltevermögen der Wirtschaft trotz zunehmender störender Einwirkungen gesichert bleibt (Bevorratungs-, Produktions- und Arbeitskräfteplanung);
- die Folgen eines Ausfalles von Lager- und Produktionsstätten durch eine vorbereitete entsprechende Infrastruktur (dezentralisiert gelagerte Güter, Vorsorgen für Notbetrieb) minimal gehalten werden;
- die Versorgung der Bevölkerung einschließlich etwaiger Flüchtlinge und sonstiger Ausländer mit den lebensnotwendigen Gütern sichergestellt werden kann.

## 7.5 Verteidigungsfall

Die für den Verteidigungsfall zu treffenden Vorsorgen und im Fall eines Angriffes auf Österreich konkret ergriffenen Maßnahmen haben die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Souveränität der Republik Österreich zum Ziel. In einem Verteidigungsfall bedarf es einer Politik, die vor allem darauf gerichtet ist, in der Staatengemeinschaft Unterstützung für den Abwehrkampf zu gewinnen.

Im Bereich der Militärischen Landesverteidigung wird es im Verteidigungsfall insbesondere darauf ankommen, daß

- lokalen Bedrohungen rasch mit entsprechenden begegnet werden kann, so daß österreichisches Staatsgebiet möglichst zur Gänze in eigener Hand bleibt bzw. dieser Zustand möglichst bald wieder hergestellt werden kann; bei einem das gesamte Staatsgebiet oder große Teile desselben bedrohenden Angriff der Abwehrkampf ab der Grenze aufgenommen und durch Aktivierung des das gesamte Staatsgebiet umfassenden Abwehrsystems, wie es das Raumverteidigungskonzept darstellt, der Aggressor am Erreichen seiner Ziele wirksam gehindert wird;
  - ohne Beeinträchtigung der Abwehrfähigkeit gegen den Aggressor auch wirksame Assistenzen' sowohl gegenüber

...-ihungen im Inneren des Staates als auch bei Katastrophen und Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfanges möglich sind.

Im Falle der Geistigen Landesverteidigung wird es im Verteidigungsfall, insbesondere darauf ankommen, daß

- die Bevölkerung der politischen und militärischen Führung volles Vertrauen entgegenbringt, deren Maßnahmen, wo dies möglich ist, unterstützt und den großen Belastungen im Verteidigungsfalle gewachsen bleibt;
- die Bevölkerung ihren Widerstandswillen trotz einsetzender Verhandlungen im eigenen Land aufrechterhält und stets die Information der Bevölkerung in ausreichendem Maße aufrechterhalten werden kann.

Im Falle der Zivilen Landesverteidigung wird es im Verteidigungsfall darauf ankommen, daß die schon in einem Krisen- oder Neutralitätsfall zu erwartenden Probleme auch unter den noch verschärften Bedingungen eines Krieges im eigenen Land und gegen das eigene Land gemeistert werden können.

Bei einer allfälligen vorübergehenden Besetzung von Teilen des Staatsgebietes kommt es darauf an, daß

- unverzüglich eine Betreuung der Zivilbevölkerung durch die für den Zivilschutz zur Verfügung stehenden Organisationen einsetzten kann;
- es gelingt, eine ausreichende Verwaltungsorganisation zu erhalten;
- zur Unterstützung der im betreffenden Gebiet nach wie vor kämpfenden eigenen militärischen Kräfte nach Maßgabe der Möglichkeiten und unter voller Einhaltung der Regeln des Krieges *Völkerrechtes*, allenfalls auch ein organisierter ziviler Widerstand wirksam werden kann.

Im Bereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung wird es im Verteidigungsfall darauf ankommen, daß die schon in einem Krisen- oder Neutralitätsfall zu erwartenden Probleme auch unter den noch verschärften Bedingungen eines Krieges im eigenen

Land und gegen das eigene Land gemeistert werden können. Es muß gelingen, die Versorgung von Bevölkerung und Heer im unbedingt erforderlichen Ausmaß für einen von der Bundesregierung im vorhinein festgelegten Mindestzeitraum sicherzustellen.

## **8. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der vorliegende Allgemeine Teil des Landesverteidigungsplanes ist eine Darstellung der sicherheitspolitischen Aspekte des Landesverteidigungsplanes und bildet die Grundlage für die Teile Militärische Landesverteidigung, Geistige Landesverteidigung, Zivile Landesverteidigung und Wirtschaftliche Landesverteidigung sowie den Teilabschnitt Verkehr und Nachrichtenwesen.

Er stellt eine Gegenwartsanalyse von Variablen dar, die sich in ständiger und zum Teil rascher Veränderung befinden.

Gerade bei der Gestaltung der Sicherheitspolitik des auf diesem Gebiet auf sich alleingestellten immerwährend neutralen Österreich ist es notwendig, die Entwicklung in den verschiedenen relevanten Bereichen ständig und systematisch in geeigneter Weise zu verfolgen und ihre Auswirkungen auf das globale und regionale internationale System zu überprüfen, um rechtzeitig die erforderlichen Adaptierungsvorschläge für die österreichische Sicherheitspolitik erarbeiten zu können.

Sicherheitspolitische Grundlagenarbeit und Planung haben folglich schwerere Veränderungen in den internationalen Beziehungen so früh wie möglich zu erkennen und versetzen die für die Sicherheitspolitik Verantwortlichen in die Lage, im Rahmen der Möglichkeiten zu agieren und nicht bloß unter dann erschwerten Bedingungen zu reagieren. Daher sind sie Voraussetzung für ein wirksames sicherheitspolitisches Krisenmanagement.

## ANHANG ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES LANDESVERTEIDIGUNGSPLANES

Allgemeine, die Sicherheitspolitik betreffende Begriffe

Sicherheitspolitik: ist die Summe aller Maßnahmen, vornehmlich in den Bereichen der Außenpolitik, der Politik zur Erhaltung der Inneren Stabilität sowie der Verteidigungspolitik, zum Schutz der Bevölkerung und der Grundwerte dieses Staates gegenüber allen Bedrohungen sowie zur Aufrechterhaltung und Verteidigung seiner immerwährenden Neutralität.

I- M >

Verteidigungspolitik: als ein Teil der Sicherheitspolitik, ist die Gesamtheit der Maßnahmen der Umfassenden Landesverteidigung.

Wehrpolitik: als ein Teil der Verteidigungspolitik, ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Realisierung des Militärischen Teiles der Umfassenden Landesverteidigung.

1 - Umfassende Landesverteidigung: ist das System von Zielsetzungen, integrierten Anstrengungen und organisatorischen Strukturen im Bereich der Militärischen, Geistigen, Zivilen und Wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Innere Stabilität: ist der Bestand der verfassungsmäßigen Einrichtungen und die Erhaltung ihrer Handlungsfähigkeit, der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die soziale und wirtschaftliche Ausgewogenheit in Österreich.

|B|

# MILITÄRISCHE LANDESVERTEIDIGUNG

Text vom 13. Dezember 1978 in der überarbeiteten Fassung vom  
20. März 1984 \*)

## 1. EINLEITUNG

Maßgebende Grundlagen für die Erstellung des vorliegenden „Militärischen Teiles des Landesverteidigungsplanes“ (Mil. Teil/LV-Plan) sind:

- Art. 9 a des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juni 1975, BGBl. Nr. 368 (Verankerung der Umfassenden Landesverteidigung in der Bundesverfassung);
- Art. 79 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des vorgenannten Gesetzes;
- Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975 zur | Umfassenden Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin) und der betreffende Ministerratsbeschluß vom 28. Oktober j 1975, womit die Verteidigungsdoktrin als Regierungs- und I Verwaltungsmaxime übernommen wurde;
- Allgemeiner Teil des Landesverteidigungsplanes (Allg. Teil/ j LV-Plan).

Als weitere Grundlagen fanden eine Reihe von Berichten, Grundsatzz- und Detailstudien des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Armeekommandos und der Landesverteidigungsakademie über die militärische Komponente der Umfassenden Landesverteidigung ihre Verwendung.<sup>1)</sup>

---

### \*) Anmerkung:

- numerierte Fußnoten sind Textbestandteile
- übrige Fußnoten dienen der Erläuterung

<sup>1)</sup> Bericht der Bundesheerreformkommission

Zustandsbericht 1974 und 1976

Gesamtbericht der ULV 1967—1974

Ministerratsbeschluß vom 30. Mai 1972 (HG 72)

Landesverteidigungsplan 1. Teil (1967)

Studien und Militärwissenschaftliche Arbeiten sowie Planungsgrundlagen des BMLV, des Armeekommandos und der Landesverteidigungsakademie

Prinzipien für die Gestaltung des Mil. Teiles/LV-Plan war die Ziffer 7  
, verteidigungsdoktrine bzw. der betreffende Ministerratsbe-  
schluß-

Auf Grund der im Allg. Teil/LV-Plan dargestellten Gegenüberstel-  
lung und der Zielsetzungen der Umfassenden Landesverteidigung  
mit dem relevanten Bedrohungsbild und der daraus resultieren-  
den Auftragsanalyse faßt daher der Mil. Teil/LV-Plan die Zielvor-  
stellungen<sup>en</sup> und notwendigen Maßnahmen zu deren Verwirkli-  
chung zusammen.

Zu den in weiterer Folge dargelegten Prinzipien der Militärischen  
Landesverteidigung und ihren bestimmenden Faktoren wird die  
Verteidigungskonzeption einer Raumverteidigung (RV) als Ziel-  
vorstellung und Grundlage eines realistischen Stufenplanes  
unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Ausgangssituation  
und der Realisierungsmöglichkeiten angenommen.

Unabhängig von den in der Verteidigungsdoktrin festgelegten  
Zielsetzungen wurde bereits von der Bundesheerreformkommissi-  
on für die österreichischen Streitkräfte eine anzustrebende  
Größenordnung umrissen und von allen im Parlament vertrete-  
nen politischen Kräften Österreichs sowie von den betreffenden  
Experten als verwirklicht angesehen.

Der Militärische Teil des Landesverteidigungsplanes geht von  
der gegenwärtigen \*) Ausgangssituation aus und steckt zwei  
Stufen als Zielvorstellung für die weitere Entwicklung ab:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| 1. Stufe — Zwischenstufe | (186 000 Mann) |
| 2. Stufe — Ausbaustufe   | (300 000 Mann) |

Die Zwischenstufe ist bis zum Jahre 1986 erreichbar. Die Aus-  
baustufe ist bei Annahme einer Zuwachsrate von 10 000 bis 15 000  
Mann jährlich bis zum Jahre 1994 erfüllbar.

Die jeder Planung eigene Tatsache, daß sie sich auf Faktoren und  
Annahmen abstützen muß, die durch die Entwicklung der Zukunft  
beeinflusst werden, wird insoweit berücksichtigt, als

\*) Zeitpunkt: 13. Dezember 1978

diese Planung die notwendige Flexibilität aufweist, die erforderlich werdende Anpassungen zulässt. Dies trifft vor allem für das sich durch Rüstungstechnologie und wechselnde Umweltbedingungen ständig verändernde Bedrohungsbild zu.

Zusammenfassend ist somit unter den nachfolgenden Ausführungen jener militärische Plan zu verstehen, auf Grund dessen aus den gegenwärtigen Strukturen heraus — unter Beachtung der Österreich angepaßten Verteidigungskonzeption — jene in absehbarer Zeit realisierbaren Sollvorstellungen durch weitere logistische, organisatorische und rüstungsmäßige Maßnahmen sowie die Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel zu erreichen sein werden. Damit soll die Glaubwürdigkeit der Abhaltestrategie verbessert werden.

## 2. PRINZIPIEN DER MILITÄRISCHEN LANDESVERTEIDIGUNG

- > Aufgabe des Bundesheeres im Rahmen der Abhaltestrategie ist es, durch seine Verteidigungsbereitschaft den wesentlichen Beitrag zur Kriegsverhinderung zu leisten. Die Glaubwürdigkeit der Abhaltestrategie hängt von der Fähigkeit zur Selbstbehauptung mit militärischen Mitteln ab.
- > Die militärische Planung hat bereits im Frieden alle Maßnahmen vorzubereiten, um bei Eintritt eines Krisen-, Neutralitätsoder Verteidigungsfalles eine unverzügliche und wirksame Reaktion zu gewährleisten. Die Fähigkeit, rechtzeitig und rasch mobil zu machen, ist dazu eine entscheidende Voraussetzung.
- > Der Auftrag an das Bundesheer verlangt die Erfüllung eines Defensivkonzeptes, dessen Vorbereitungen ausschließlich auf die Verteidigung des eigenen Landes auszurichten sind.
- > Dem weiteren Ausbau der Streitkräfte kommt vor allem in quantitativer Hinsicht auf der Grundlage des gegebenen Wehrsystems wesentliche Bedeutung zu; dabei ist eine aufgabenbezogene qualitative Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksam-

keit gegenüber einem potentiellen Aggressor sowie die Abstimmung der Verteidigungskonzeption auf die Dauer der Ausbildung erforderlich.

- P> Bei militärischen Operationen gegen Österreich durch übermächtige Kräftegruppierungen kommt es insbesondere darauf an, daß selbst nach Verlust von nachhaltig zu verteidigenden Räumen, die für einen Aggressor von operativer Bedeutung sind, die Behauptung eines möglichst großen Territoriums längerfristig sichergestellt ist, um die Republik als handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt zu erhalten. Durch eine längere Kampfdauer kann der internationale Sicherheitsmechanismus wirksam werden.
- p, Der Abwehrkampf ist so zu führen, daß die Gefährdung der Zivilbevölkerung durch Kampfhandlungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert bleibt.
- l> Der zivile Widerstand ist eine notwendige Ergänzung der Militärischen Landesverteidigung zur Dokumentation des Selbstbehauptungswillens und zur Unterstützung der eigenen Verteidigungskräfte.

### 3. BESTIMMENDE FAKTOREN

#### 3.1 Aufträge

Die in der Verteidigungsdoktrin festgelegten Aufträge an die Militärische Landesverteidigung verlangen insbesondere, daß

im Frieden

- zu dessen Erhaltung dokumentiert wird, daß Fähigkeit und Wille vorhanden sind, einen Abwehrkampf auch gegen einen überlegenen Aggressor aufzunehmen und über einen längeren Zeitraum zu führen, um dadurch eine Abhaltewirkung zu erzielen, weil jener mit hohem Personal- und Materialaufwand, mit größeren Ausfällen und entsprechend großem Zeitbedarf rechnen muß;



- Vorkehrungen getroffen werden, womit unabhängig von Anlaßfällen durch eine ständige Einsatzbereitschaft unau<sup>^</sup> ■ sierte Flugbewegungen in den österreichischen LuftraJ<sup>1</sup> festgestellt und auch verhindert werden können,

#### im Krisenfall

- ausreichende eigene Kräfte jederzeit rechtzeitig verfügt sind und in bedrohten Räumen vorsorglich bereitgehalten werden können;
- eine militärische Grenzsicherung im notwendigen Umfano I einschließlich der erforderlichen Geländeverstärkungen j<sub>n</sub> ] bedrohten Räumen aufgenommen werden kann und hiezu auch eine Aufbietung örtlich verfügbarer Landwehrkräfte ' jederzeit möglich ist;
- durch eine rechtzeitige und rasche Mobilmachung die erforderliche Stärke sichergestellt werden kann;
- durch entsprechende Erhöhung der Einsatzbereitschaft Sou veränitätsverletzungen verhindert werden;
- durch die Anwesenheit von Streitkräften in bedrohten Räumen zu Beruhigung der Bevölkerung beigetragen wird;
- Objektschutzkräfte zur Assistenzleistung \*) aufgeboten werden können;
- Vorbereitungen für eine Internierung grenzüberschreitende bewaffneter Kräfte getroffen werden;
- das Heer in der Lage bleibt, allen zivilen Bereichen rasch Assisten \*\*) zu leisten,

#### im Neutralitätsfall

- ausreichende eigene Kräfte jederzeit rechtzeitig verfügbar sind und in geeigneten Räumen konzentriert werden können, wobei die Wahrung der Lufthoheit besondere Bedeutung zukommt;
- die Sicherung der Grenzen und des Staatsgebietes im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann und hiezu auch

---

\*) z. B.: über Anforderung der Sicherheitsbehörden eine Wachkompanie zum Schutz eines Flugplatzes

\*\*) auch Katastrophenhilfe (z. B.: Hochwasser, Waldbrand)

Aufbietung entsprechender Landwehrkräfte im Bedarfs-  
Siederzeit möglich ist;

<sup>Ta</sup> ländische Kräfte, welche auf österreichischem Territorium --  
<sup>aUS</sup> oerieren oder auf dieses auszuweichen versuchen, entwaff-  
<sup>ZUf</sup> und interniert oder zurückgeschlagen werden können;  
<sup>^e\_rch</sup> die Anwesenheit von Streitkräften in bedrohten Räu- <sup>d</sup> zur  
Beruhigung der Bevölkerung beigetragen wird;  
<sup>Ta\_s</sup> Heer in der Lage ist, ohne Vernachlässigung seiner pri- "  
<sup>mären</sup> Aufgaben Assistenz zu leisten;  
<sup>j\_rT)</sup> Bedarfsfall durch Mobilmachung die volle Verteidigungs- "  
<sup>be</sup>reitschaft sichergestellt wird,

### im Ver**teidigungsfall**

Angriffe mit räumlich begrenztem Ziel ab der Grenze rasch mit  
entsprechenden Kräften abgewehrt werden können, sodaß das  
österreichische Staatsgebiet möglichst zur Gänze jn eigener  
Hand bleibt bzw. dieser Zustand bald wieder hergestellt werden  
kann;

- \_ bei einem das gesamte Staatsgebiet oder große Teile desselben  
bedrohenden Angriff
  - + der Abwehrkampf an der Grenze aufgenommen wird,
  - + unter Ausschöpfung aller militärischen und zivilen Mittel und  
Möglichkeiten sowie durch ein das gesamte Staatsgebiet  
umfassendes Abwehrsystem operativ und taktisch wichtige  
Geländeteile von vornherein gesichert und Räume, die für  
Erreichung der operativen Ziele eines Aggressors von ent-  
scheidender Bedeutung sind, behauptet werden,
  - + ein möglichst großes Territorium zur Sicherstellung der  
politischen und militärischen Führung erhalten und dem  
Aggressor eine ungehinderte Nutzung besetzter Gebiete  
verwehrt wird, womit zugleich die wesentlichen Voraus-  
setzungen für eine spätere Wiedergewinnung verloreng-  
gangener Teile des Staatsgebietes auf militärischem und  
politischem Wege gegeben sind;
- die bereits im Frieden vorzubereitende koordinierte Füh-  
rungsstruktur \*) in der Lage ist, die Möglichkeiten des eigenen  
Landes voll auszuschöpfen und umzusetzen;

---

\*) siehe Punkt 4.1

— ohne Beeinträchtigung der Abwehrfähigkeit gegen Aggressor auch wirksame Assistenzen sowohl gegen -r F Bedrohungen im Inneren des Staates als auch bei Katast löll phen und Elementarereignissen außergewöhnlichen Urrif f aes mödlich sind.

### 3.2 Militärische Bedrohungen

Wurde im Allg. Teil/LV-Plan ein umfassendes Lage- und Bedro- hungsbild für Österreich dargestellt, so kommt es im folgenden darauf an, auf Grund des offensichtlich vorhandenen militari, sehen Potentials des Auslandes, die militärischen Möglichkeij. ten eines potentiellen Aggressors zu erfassen, um daraus Grundsätze einer Verteidigungskonzeption abzuleiten.

Die Lage Österreichs und die möglichen Absichten eines Aggressors lassen zwei Gruppen von Bedrohungen erkennen:

Einmal kann es die Absicht eines Aggressors sein, militärische Aktionen über österreichisches Staatsgebiet zu führen, wobei sein eigentliches Ziel jedoch außerhalb Österreichs liegt. In die- sem Fall beabsichtigt der mögliche Aggressor einen Durch- | marsch mit einer damit verbundenen Besetzung bzw. Teilbeset- | zung.

Hiebei wird es ihm auf die rasche Inbesitznahme der Verbin- ; ■ > . cinvge dungswege und Verkehrszentren ankommen, um in möglichst kurzer Zeit intakte Angriffskräfte gegen sein außerhalb Öster- reichs liegendes Angriffsziel einsetzen zu können.

Eine Besetzung Österreichs wird dabei zunächst nur so weit beabsichtigt sein, als sie zur Absicherung der Hauptoperationen erforderlich ist. Bei einem Durchmarsch wären der Donauraum, das Grazer- und Klagenfurter-Becken und das Inntal besonders betroffen.

Zum anderen kann es in der möglichen Absicht eines Aggres- sors liegen, eine Besetzung oder Teilbesetzung österreichischen Staatsgebietes vorzunehmen, um Grundlagen für eine spätere Fortsetzung des Angriffes oder eine politische Tatsache zu

Hiebei wird rasche Inbesitznahme des jeweiligen im Vordergrund stehen, um dem Eingreifen anderer es zu vorzukommen. Durch starke Absicherung des Besitz- gtaai<\*n . rasche Befriedung des besetzten Gebietes sollen ndete Tatsachen herbeigeführt werden.

Militärische Möglichkeiten eines Aggressors

laende Darstellung beruht auf der Einschätzung der techni- Die Gegebenheiten von vorhandenen Kampfmitteln, der Ein- SCb doktrinen potentieller Gegner und deren Führungsgrundsät-

3 211 Nuklearwaffen, chemische Waffen

Das bestehende nukleare Patt läßt den Einsatz von strategischen Kernwaffen als äußerstes Mittel der Kriegführung vorerst als wenig wahrscheinlich annehmen. Im Hinblick auf die denkbare Absicht eines Aggressors, einen raschen Durchstoß durch Österreich zu erzielen, ist der großräumige Einsatz von Kernwaf- fen nicht zu berechnen. ■ i erwarten. Daraus ist abzuleiten, daß sich Österreich berechnenweise auf eine konventionelle Kriegführung einstel- len kann.

Nicht außer acht zu lassen ist allerdings die Möglichkeit des Ein- satzes von „Kleinstatomsprengköpfen“ zur Bekämpfung wichti- ger Einzelziele sowie der Einsatz von chemischen Kampfmitteln. Dieser Bedrohung wird durch passive Schutzmaßnahmen \*) zu begegnen sein.

3.212 Konventionelle Streitkräfte

Die Armeen der Paktstaaten“) sind charakterisiert durch einen hohen Grad an Beweglichkeit und Feuerkraft; sie sind im allge-

z. B.: Warnmaßnahmen, Schutzbekleidung, Schutzräume Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages und des Nordatlantik- Vertrages (das sind: UdSSR, Bulgarien, ÖSSR, DDR, Polen, Rumänien, Ungarn bzw. Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien,

meinen panzerstark. Maßnahmen der elektronischen Kriegführung werden durch die technische Entwicklung, vor allem Großarmeen, in immer höherem Maße zu einem wesentlich Bestandteil der Kampfführung.

61

### 3.213 Luftstreitkräfte

Die technischen Verbesserungen auf dem Sektor der Luftstreitkräfte im Hinblick auf Navigation und Waffenwirkung führen zu einer zunehmenden Gefahr für die Erdstreitkräfte, insbesondere für die operativ beweglichen Verbände.

### 3.214 Angriffe mit subversiven Methoden

Subversive Methoden werden im zunehmenden Maße auch im militärischen Bereich zu einer immer bedeutsameren Bedrohungsform. Das Spektrum reicht von Sabotage und Terrorismus bis zu nach Grundsätzen des Guerillakampfes vorbereiteten Angriffshandlungen, die über einen revolutionären Krieg bis zur konventionellen Kriegführung ausgeweitet werden können.

## 3.22 Kampfgrundsätze eines konventionellen Aggressors

- > Ein Angreifer wird anstreben, weitgesteckte Ziele schnell zu erreichen. Hierzu wird er seine Kräfte zunächst in breiter Front und auf allen in die Tiefe führenden Bewegungslinien ansetzen, um nach erzieltm Durchbruch auf den leistungsfähigsten Straßen, ohne Rücksicht auf Flanken, in die Tiefe vorzustoßen;
- > Gebirgsgelände sowie ausgedehnte Wald- und Siedlungsgebiete wird der mechanisierte Angreifer in der Regel zunächst aussparen, soweit er sie nicht für seinen unmittelbaren Operationszweck braucht;

Die Abwehr an den Hauptbewegungslinien nicht schnell  
abrochen werden kann, wird der Angreifer versuchen, zu  
gesehen, um im Rücken des Verteidigers diese wieder zu  
gewinnen.

Die Abwehr je Bewegung aufrechtzuerhalten, wird er bestrebt sein,  
wichtigsten Operationsablauf wichtige Räume durch luftgela-  
ndete vorausgeworfene oder subversive Kräfte frühzeitig in  
den Rücken zu nehmen und für die Hauptkräfte offenzuhalten. Die  
reichhaltige Ausstattung an mechanisierten Pionier- und  
schweren Kampfmitteln wird eine weitgehende Aufrechterhaltung  
der hohen Beweglichkeit auch unter besonderen Verhältnissen  
ermöglichen;

die Luftstreitkräfte werden bereits ab Beginn der Aggression  
Ziele in der gesamten Tiefe des Staatsgebietes, einschließlich  
Verkehrs-, Fernmelde- und Verkehrszentren bekämpfen;

die überlegene Stoßkraft des Angreifers wird das nahe Her-  
ankommen seines relativ empfindlichen Versorgungsapparates,  
den er nur begrenzt zu sichern vermag, verlangen.

### 3.3 Erin nerliche Konsequenzen

Unter Dichtung des Grundsatzes, den Kampf an der Grenze  
aufzuzunehmen, und unter Berücksichtigung der besonderen  
österreichischen Gegebenheiten müssen daher der Überlegenheit  
des Aggressors in der Kriegstechnik Kampfverfahren ent-  
gegengestellt werden, welche die technische Überlegenheit des  
Aggressors unterlaufen und erkennbare Schwächen ausnützen.  
Die Überlegenheit muß durch die Wahl eines günstigen  
Kampfbereiches und dessen Vorbereitung im Frieden sowie durch  
Anpassung der eigenen Kräfte ausgeglichen werden. Dem Ag-  
gressor gegenüber sollen damit Kampfverfahren angewandt  
werden, die weder seinen Waffensystemen noch seiner Ausbil-  
dung und Einsatzdoktrin entsprechen. Dabei kommt es darauf an, sich  
nicht einer entscheidungssuchenden Schlacht zu stellen, sondern  
die Operationen in eine Vielzahl einzelner Gefechte aufzulösen, um  
sich so einerseits einer raschen Ver-

nichtung zu entziehen und andererseits auf Dauer wirksam zu bleiben.

Der tiefgestaffelte Ausbau von Festen Anlagen insbesondere in jenen Räumen, die für einen möglichen Aggressor von operativer Bedeutung sind und wo darüber hinaus die geländemäßige Gegebenheiten entsprechend der Verteidigungskonzeption einer Verstärkung bedürfen, ist für die Effektivität von großer Wichtigkeit.

Der überlegenen Beweglichkeit des Aggressors und seiner Luft Überlegenheit muß ein Minimum an eigenen großräumigen Bewegungen entgegengesetzt werden. Dies wird durch ein System von raumgebundenen Kräften, durch eine bereits von vornherein vorbereitete Verteidigung der für den Aggressor operativ bedeutenden Räume und durch eine rechtzeitige Zuführung mobiler Kräfte sichergestellt, damit diese Räume für einen schwergewichtsmäßigen Einsatz behauptet werden können. Insgesamt kommt es darauf an, den Verlust der großräumigen Bewegungsfreiheit durch höhere örtliche Beweglichkeit wettzumachen.

Ein Überraschungsmoment muß durch die Fähigkeit zur rechtzeitigen und raschen Mobilmachung der raumgebundenen Kräfte abgefangen werden. Die Raumbindung dieser Kräfte vermeidet unnötige Bewegung und gewährleistet, daß sich die Verbände bereits dort befinden, wo sie gebraucht werden, und nicht während des Anmarsches in diese Räume aus der Luft zerschlagen werden können.

Der Bedrohung durch Einsatz von feindlichen subversiven Kräften oder von Luftlandkräften kann nur durch eine Sicherung der bedrohten Räume und Einrichtungen im gesamten Staatsgebiet begegnet werden.

Den Absichten eines Aggressors, rasch vollendete Tatsachen zu schaffen, ist durch Fortsetzung des Kampfes in eingeschlossenen oder vorübergehend besetzten Gebieten zu begegnen. Die Fortsetzung des Kampfes in vorübergehend besetzten Gebieten verwehrt einem Aggressor die ungehinderte Nutzung des Raumes.

**Zusammenfassend** kann gesagtes den Bedrohungsmaßnahmen im modernen Kriegsbild eine Verteidigungskonzeption im Raum berücksichtigen, die die Gesamtheit der Bevölkerung

Die im folgenden dargestellte Konzeption für Österreich gegebene Sicherheit im Sinne der Erfüllung der Bedrohungsmaßnahmen

Im Fall eines lokalen Konfliktes im begrenztem Ziel werden im Falle des Kampfes Verfahren Anwen-

#### 4. ZIELVORSTELLUNG — RAUMVERTEIDIGUNG

Die Abhaltestrategie des Staates ist eine Raumverteidigungskonzeption einer Raumverteidigung operativ-taktischen und einer operativen, die in ihrer Gesamtheit die Raumverteidigung zu integrieren. Dadurch Raumverteidigung bereits im steigender Selbstbehauptung wirksam werden, der als Grund auch einen ergänzenden zivilen

##### 4.1 Grundsätze der Raumverteidigung

- ▷ Vorbereitung und Einsatz der Kräfte im Sinne eines territorialen Prinzips des zivilen und militärischen zu koordinieren (koordinieren gebundenen Einsatz unter Aufkommens in bereits

men sowie eine im Hinblick auf die dort vorgegebenen taktischen Aufgaben zielgerichtete Ausbildung können die vorhandenen Infrastrukturen, die Geländevorteile sowie die sozialen Bindungen optimal ausgenutzt werden. Mobilmachung und dezentrales Versorgungssystem sind diesem anzupassen.

- > Die Wirksamkeit einer zahlenmäßig starken Miliz- (Landwehr) mit kurzer Grundwehrdienstzeit und Führung durch Reservekader erfordert:
  - Beschränkung auf eine vereinfachte Kampfführung;
  - Einsatz in einem bekannten Einsatzraum;
  - einsatzfunktionsbezogene Auswahl und Ausbildung der Wehrpflichtigen;
  - Berücksichtigung des Zusammengehörigkeitsgefühls in den Einheiten durch möglichst geringe Verschiebung in den Personalstrukturen durch Formierung organisatorischer Teileinheiten des Mobilmachungsverbandes bereits im Grundwehrdienst;
  - möglichste Erhaltung sowie Nutzung vorhandener sozialer Bindungen.
  
- > Der Reservekaderausbildung kommt besondere Bedeutung zu. Bei der Auswahl kommt es vor allem auf die objektivierbaren Führungsfähigkeiten, die Beurteilung der Vorgesetzten aber auch auf das Vertrauen und die Anerkennung seitens der Kameraden an. Die erforderliche längere Ausbildung des Reservekaders ist eine Voraussetzung zur Erreichung jener Führungsqualitäten, die einerseits einen wirksamen Abwehrkampf gewährleisten und andererseits die eigenen Verluste vermindern. Vermehrt zu beachten ist bei der Auswahl für Kommandantenfunktionen jenen zivilen Führungskräften zuzuwenden, die im Fall einer Mobilmachung auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

#### 4.2 Die operativ-taktische Komponente

Der Abwehrkampf wird geführt durch

- Aufnahme des Kampfes an der Grenze,

„-j nachhaltige Kampfführung entlang der Operationslinien " Aggressors, auf Abnützung der Feindkräfte zielende Kampfführung " gesamten Staatsgebiet, auch in bereits durchstoßenen Räumen, Verteidigung eines möglichst großen zusammenhängenden Raumes, Maßnahmen zur Zurückgewinnung allenfalls verlorengangener Gebiete.

Einrichtungen der Raumverteidigung sind raumgebundene und mobile Kräfte, organisiert in Verbänden der Landwehr und der Bersaglertruppe. Sie werden in Schlüsselzonen, selbständigen Schlüsselräumen, Sperrstellungen, Raumsicherungszonen und Teilzonen des Basisraumes eingesetzt.

Durch das Behaupten von Schlüsselzonen wird ein Durchstoßen dieser über längere Zeit verhindert und der Aggressor an der Erreichung seiner operativen Ziele wirksam behindert. Dies wird durch den Einsatz von Verteidigungs-, von mechanisierten oder von infanteristischen Gegenangriffskräften und von Raumsicherungskräften erreicht.

Der Einsatz von Verteidigungskräften erfolgt aus befestigten Abwehrstellungen, um einen Aggressor den raschen Vorstoß an wichtigen Bewegungslinien zu verwehren. Werden diese umgangen oder abgeschnitten, wird deren Verteidigung so lange aufrechterhalten, als die Absicht eines Aggressors behindert werden kann.

Durch die Raumsicherung werden in den Raumsicherungszonen die Feindkräfte abgenutzt und dem Feind eine ungehinderte Nutzung dieses Raumes verwehrt. Sie wird als Kampf aus Verzögerungsstellungen unter Abstützung auf Feldstellungen für Panzerabwehrkräfte und auf Feste Anlagen sowie als Jagdkampf, ein beweglich geführter Infanteriekampf gegen Flanke und Rücken des Aggressors, geführt. Nicht angegriffene Räume bleiben weiter gesichert.



Durch die Behauptung des Basisraumes als möglichst großer zusammenhängender Teil des Staatsgebietes nach den Grundsätzen „Kampf in der Schlüsselzone“ ist die Republik als handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt zu erhalten. Der Basisraum bildet im Fall der Zerschlagung der vorgelagerten Schlüsselzonen im Zusammenwirken mit den in den Raumsicherungszonen verbliebenen Kräften den Kern einer Strategie zur Rückgewinnung verlorengangener Gebiete.

Die Rückgewinnung verlorengangenen Territoriums wird vor allem durch die aus dem Basisraum eingeleiteten Maßnahmen, durch die in eigenem Besitz gehaltenen Räume und die im Rücken des Aggressors verbliebenen eigenen Kräfte begünstigt.

Durch die operativ-taktische Komponente der Raumverteidigung soll der Wille und die Fähigkeit dokumentiert werden, den Abwehrkampf sofort aufzunehmen und über einen längeren Zeitraum fortsetzen zu können, um dadurch eine größere Abhaltwirkung zu erzielen.

## **5. STUFENPLAN**

Beginnend mit der Ausgangssituation zeigt der Stufenplan den vorgesehenen Ausbau und die jeweilige Effizienz der militärischen Komponente der Landesverteidigung.

### **5.1 Ausgangssituation**

#### **5.11 Der Mob-Rahmen**

Mit 1. Juni 1978 war folgender Mob-Rahmen vorhanden (Zahlen gerundet):

Armee-, Korpstruppen *).....	19 000
1. PzGrenDiv **) .....	14500
F!Div .....	9 500
Landwehr (mobil) **) .....	38000
Landwehr (raumgebunden) .....	32 000
Territorialorganisation.....	21 000
Heeresversorgung.....	<u>10 000</u>
	144 000

Hiezu kommen noch 8 000 Mann für Wachkompanien, 12 000 Mann Ersatztruppe und 10% Personalreserve.

Zwei Zielsetzungen bestimmen den gegenwärtigen Umstrukturierungsprozeß des Bundesheeres:

- Umstellung auf ein größeres Heer mit milizartigem Charakter;
- Ausbau der Bereitschaftstruppe.

## 5.12 Effizienz im Frieden

- > Ein gut funktionierendes Ausbildungssystem ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Effizienz des Bundesheeres. Mit den derzeit vorhandenen Möglichkeiten ist ein Ausbildungseffekt mit einer dem System angemessenen Qualität nur unzureichend erzielbar. Voraussetzung für eine zielgerichtete und funktionsbezogene Ausbildung ist das Vorhandensein von ausreichendem Ausbildungspersonal, von territorial günstig gelegenen und qualitativ entsprechenden Unterkünften sowie von regionalen Ausbildungsstätten. Eine Verbesserung aller dieser Voraussetzungen erscheint unumgänglich notwendig.
- > Im Frieden ist das Bundesheer ohne Mobilmachung lediglich in der Lage, mit Teilen für Assistenzleistungen zusammengefaßt zu werden. Um eine Mobilmachung nicht zu gefährden,

### Anmerkungen:

Die BT in einem Friedensstärke-Soll von zirka 15 000 Mann umfaßt weiters:

\*) In den Armee- und Korpstruppen: KdoB, I/HFMR, HAB, FMAB, PiB 2, JaPzB 4, KAB 2, FIAB 2, FIAB 3.

“) Die Verbände der PzGrenDiv

\*\*\*) Die Jägerbataillone 21, 25, 26

ist die Heranziehung von Ausbildungsverbänden für Assj. stenzleistungen, ausgenommen für örtlich begrenzte Anforderungen, grundsätzlich nicht zulässig.

- > Die begrenzten Möglichkeiten der gegenwärtigen Ausgangssituation ermöglichen die in der Verteidigungsdoktrin geforderten ausreichenden Vorbereitungsmaßnahmen gegenüber den drei Anlaßfällen vorläufig nur in einem unterschiedlichen Ausmaß.
- l> Die erforderliche Beobachtung von Luftbewegungen vorwärts der österreichischen Staatsgrenze, vor allem zum Mustervergleich für frühzeitige Bedrohungsanalysen, wegen der Radarschattenbereiche immer nur begrenzt möglich. Solange Abfangjäger fehlen, kann nur gegen langsamere Luftfahrzeuge und — eingeschränkt auf Einzelaktionen — unter Sichtverhältnissen eingeschritten werden. Lufttransportaufgaben und Assistenzleistungen der Heeresfliegerkräfte können ausreichend gewährleistet werden.

### **5.13 Effizienz im Krisenfall**

- > In einem Krisenfall kann der Auftrag, jeder drohenden Ausweitung eines Konfliktes auf Österreich zu begegnen, dann erfüllt werden, wenn zumindest eine Teilmobilmachung angeordnet wird. Dabei können, abgesehen von den erst in geringer Stärke vorhandenen raumgebundenen Landwehrkräften, in erster Linie mobile Kräfte eingesetzt werden. Die Bereitschaftstruppe ist bis zum Jahre 1981 bei ungestörtem Ablauf ihrer gesonderten Mobilmachung einsatzbereit. Nach diesem Zeitraum wird die volle Auffüllung der Bereitschaftstruppe eine jederzeitige Einsatzbereitschaft im Rahmen der Alarmvorsorgen sicherstellen. Mobile und raumgebundene Landwehr bedürfen einer Mobilmachungszeit.
- > Durch den zusätzlichen Einsatz von mobilen Radaranlagen ist eine Verdichtung der Luftraumbeobachtung möglich. Ein Vollbetrieb der ortsfesten und mobilen Anlagen ist erst nach Teilmobilmachung sichergestellt. Zur Erhöhung der Identifizie-

ungsmöglichkeiten und der Bekämpfung von Luftfahrzeugen innerhalb des Staatsgebietes sind nur eingeschränkte Möglichkeiten gegeben.

Die Luftaufklärung und Überwachung besonders gefährdeter Räume kann durchgeführt werden. Lufttransportaufgaben zur Erhöhung der Beweglichkeit von Teilen des Heeres sowie Einsatz fliegender Verbände zur Unterstützung der Erdstreitkräfte sind möglich.

### **514 Effizienz im Neutralitätsfall**

Im Neutralitätsfall bedarf das Bundesheer zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben zumindest einer Teilmobilmachung.

Dadurch ist es möglich, eine Konzentration ausreichender Kräfte in den hierfür vorgesehenen Räumen vorzunehmen und die jeweils bedrohten Grenzen zu sichern. Darüber hinaus können Vorkehrungen getroffen werden, ausweichende ausländische Kräfte zu entwaffnen, zu internieren oder zurückzuschlagen. Außerdem wird die Möglichkeit erhalten, die erforderlichenfalls notwendig werdende Gesamtmobilmachung sicherzustellen.

- > Der erfahrungsgemäß stärksten Belastung im Neutralitätsfall, der Wahrung der Luftneutralität, kann derzeit nur bedingt begegnet werden.

### **5.15 Effizienz im Verteidigungsfall**

- > Für den Verteidigungsfall ist die Mobilmachung des gesamten Bundesheeres erforderlich. Die aufmarschierten Verbände sind nach Eintreffen in ihren Einsatzräumen unmittelbar kampfbereit zu stellen.
- t> Im Fall eines übermächtigen militärischen Angriffes auf Österreich ist das Bundesheer in der Lage, den Abwehrkampf an der Grenze mit Teilen aufzunehmen und an Haupt-

Operationslinien des Aggressors in dafür geeigneten Zonen nachhaltigeren Widerstand zu leisten. Für die Aufrechterhaltung der Souveränität außerhalb des Operationsraumes können darüber hinaus nur die noch verbleibenden Teile der raumgebundenen Landwehr vorgesehen werden.

- > Im Fall eines isolierten, räumlich begrenzten Angriffes ist es möglich, nach entsprechender Vorwarnzeit dem Feind das rasche Erreichen seiner Angriffsziele zu verwehren.
- > Eine Luftraumbeobachtung wird voraussichtlich nur mehr eingeschränkt mittels mobiler Radaranlagen möglich sein. Ebenso wie in den anderen Anlaßfällen ist eine Abstützung der fliegenden Verbände nur auf die vorhandene Infrastruktur gegeben. Da diese jedoch mangels ausreichender Fliegerabwehr kaum geschützt werden kann, Einsatzflugplätze (Straßenstützpunkte) nicht eingerichtet sind, kann mit Luftunterstützung (Feuer und Aufklärung) nicht mehr gerechnet werden, ausgenommen dem Einsatz noch vorhandener leichter Fliegerkräfte (Hubschrauber bzw. leichte Flächenflugzeuge) für Lufttransporte, die an die vorhandene Infrastruktur weniger gebunden sind.

## 5.2 Zwischenstufe

Die Zwischenstufe stellt auf dem Weg einer Realisierung der Raumverteidigung den unmittelbar in Angriff zu nehmenden weiteren Aufbau des Bundesheeres dar. Die Ausrichtung dieser Zwischenstufe auf die Ausbaustufe läßt eine Phase in Stärke von etwa 186 000 Mann als mittelfristig bis spätestens 1986 erreichbar und zweckmäßig erscheinen. Auf diesen überschaubaren Zeitraum beziehen sich auch die in der Folge erstellten Rahmenbedingungen und Richtlinien.

Hiezu kommen noch zirka 5% für Wachkompanien, mindestens 15% für Ersatzorganisation und 10% Personalreserve auch als

\*) z. B. könnten längere gerade Straßenstücke als Rollbahnen verwendet werden.

organisatorischer Spielraum  
Projekten ist der weit  
tern der Erdstreitkräfte  
nommen der bereits im  
überwachung sollen  
von möglichen Krisen  
Aufträge in einem zume  
den können.  
wert

## 5.21 Effizienz

der Zwischenstufe wird d  
daß

- im **Frieden** eine wirksame Glaubhaftmachung der Verteidigungslinien eines potentiellen Angreifers und in erweitertem Umfang
- im **Krisen- und Neutralitätsfall** den Aufträge zusätzlich zu sofort einsetzbaren Bereichen bereits namhafte Kräfte der raumgebundenen Landwehr nachgesetzt werden können;
- bei **drohendem Angriff** die wichtigsten Schlüsselzonen der Raumverteidigung durch die Masse der mobil hergestellten Kräfte hergestellt werden kann;
- bei Eintritt des **Verteidigungszustandes** aufgenommen werden kann, um eine nachhaltige Abwehr in der raschen Gewinnung seiner strategischen Ziele, mindestens ein abwehrgünstiges Staatsgebietes in eigens ausgewählten, wichtigen im abwehrgünstigen

räume geschützt und die anderen gesichert werden, um  $s_j$  dem unmittelbaren Zugriff zu entziehen;

- Der Forderung nach einem wirksamen Kampf in Flanke und Rücken des Aggressors in dessen Hauptoperationslinien teil, weise entsprochen werden kann;
- lokalen Bedrohungen an Ort und Stelle mit mobilen und bereits erheblich mehr verfügbaren raumgebundenen Kräften begegnet werden kann;
- der jeweiligen Bedrohung mit einer kampfkraftigen Luftraumüberwachung begegnet werden kann;
- zur Erfüllung der sich in den Anlaßfällen ergebenden Aufgabenstellungen der Erdstreitkräfte diese durch entsprechende Aufklärung und wirksames Feuer aus der Luft unterstützt werden können;
- der Lufttransport eines kleinen Verbandes entsprechend der modernen taktisch-operativen Zeiterfordernisse sichergestellt werden kann;
- durch das Beobachtungs- und Führungssystem die Luftlage-reportage als Voraussetzung für passive Abwehrmaßnahmen aller Bedarfsträger besonders in den Anlaßfällen gewährleistet bleibt.

## 5.22 Rahmenbedingungen

Die erforderlichen strukturellen, personellen und materiellen Rahmenbedingungen sind nur in gegenseitiger Abhängigkeit zu sehen.

### Strukturell

- Festlegung von Schlüsselzonen, wichtiger Schlüsselräume und Raumsicherungszonen nach operativen Gesichtspunkten und Ausbau nach Prioritäten;
- im gesamten Bundesgebiet Einbindung und Modifizierung bestehender Strukturen in das System der Raumverteidigung;
- Abstimmung der Friedensstruktur auf den wachsenden Anteil der Landwehr, insbesondere durch entsprechende Erweiterung der Ausbildungsorganisation;

Neuaufstellung raumgebundener Landwehr insbesondere in wesentlichen Schlüsselzonen einschließlich zugehöriger

- Herabsetzung der Mobilmachungszeit der raumgebundenen Landwehr;
- enges Zusammenwirken von zivilen und militärischen Dienststellen auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene insbesondere für Aufstellung, Aufbietung und Einsatz der raumgebundenen Landwehr;
- Nutzung der zivilen Luftfahrtorganisation zur Optimierung der strukturellen Bedürfnisse der Fliegerkräfte;
- Aufbau bzw. Ausbau einer territorialen Organisation der Fliegerkräfte, um den Betrieb vorhandener Einsatzinfrastruktur (z. B. Einsatzflugplätze) zu gewährleisten und somit die Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. die Erhaltung der Kampfkraft sicherzustellen.

### **Personell**

- Deckung des Reservekaderbedarfes für die Zwischenstufe in qualitativer und quantitativer Hinsicht;
- Schaffung eines aktiven entsprechenden Ausbildungskaders für die Landwehr, der auch den aktiven Kaderanteil der Mob-Verbände erhöht;
- Verbesserung der Kadersituation bei den Ausbildungs- und Bereitschaftsverbänden;
- Ausrichtung des Ergänzungs-, Ausbildungs- und Mobilmachungswesens auf die Erfordernisse der Landwehr hinsichtlich kürzestmöglicher Anmarschwege zum Einsatzort. Einsatzfunktionsbezogene Auswahl und Ausbildung der Wehrpflichtigen. Erhaltung der während des Grundwehrdienstes entstandenen Zusammengehörigkeit bis zum Ende der Mobilmachungsbeorderung;
- entsprechende Erhöhung des Mobilmachungsrahmens der Heeresfliegerkräfte zur Bewältigung der Aufgabenstellungen gemäß der erweiterten Infrastruktur;
- verstärkte Heranbildung von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal insbesondere auf dem Elektroniksektor.

## **Materiell**

- schwergewichtsmäßiger Ausbau der Einsatzinfrastruktur in den wesentlichsten Schlüsselzonen;
- Sanierung und Ausbau militärischer Einrichtungen und Anlagen in Abstimmung auf die Erfordernisse der Raumverteidigung;
- Berücksichtigung der militärischen Interessen beim Ausbau der zivilen Infrastruktur und verstärkte Heranziehung für die Belange der Militärischen Landesverteidigung; \*)
- Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse im Rahmen der Raumordnung;
- Nutzungsmöglichkeiten der zivilen Luftfahrtinfrastruktur im Bedarfsfälle sowie Ausbau der Infrastruktur der Militärluftfahrt zur Erhöhung der Überlebenswahrscheinlichkeit bzw. Erhaltung der Kampfkraft, insbesondere durch Vorbereitung von Einsatzflugplätzen nach operativen Gesichtspunkten der Raumverteidigung;
- auftrags- und einsatzraumbezogene Bewaffnung und Ausrüstung, wobei Kraftfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bau- und Sperrmaterial soweit erforderlich aus dem zivilen Bereich aufzubringen sind. Der Bedeutung leistungsfähiger Waffensysteme für die Heeresfliegerkräfte ist besondere Aufmerksamkeit zuzumessen.

### **5.3 Ausbaustufe**

Die Ausbaustufe umfaßt größenordnungsmäßig jenen Umfang, wie er auch im Bericht der Bundesheerreformkommission zum Ausdruck gebracht wurde (300 000 Mann). Die Erfüllung geht über die Einnahme der Zwischenstufe vor sich, aus der vor allem in personeller und materieller Hinsicht ein kontinuierlicher Aufbau zur Erreichung der Ausbaustufe zu erfolgen hat. Die Aus-

---

\*) z. B. — Hochwasserschutzbauten könnten so dimensioniert werden, daß sie als Panzerhindernisse wirken;  
— Verwendung von Straßenteilstücken als Straßenstützpunkte (siehe hierzu Punkt 5.15)



baustufe stellt ein Planungsziel für das Heer der neunziger Jahre dar. Erst damit erfolgt eine weitere Annäherung an den internationalen! Standard neutraler Kleinstaaten.

### 5.31 Effizienz

- Mit der Ausbaustufe wird das Bundesheer in die Lage versetzt, daß
- durch den entsprechenden Umfang der Streitkräfte sowie durch die materiellen Vorbereitungen und die dadurch dokumentierte Verteidigungsbereitschaft bereits im Frieden eine hohe Abhaltewirkung erzielt wird;
  - im Krisen- und Neutralitätsfall durch die Möglichkeit der raschen Aufbietung der dann vorhandenen territorialen Landwehr eine frühzeitige Besetzung von bedrohten Räumen unter Einbeziehung der zur nachhaltigen Verteidigung vorbereiteten Schlüsselzonen gegeben ist;
  - im Verteidigungsfall — selbst bei nur kurzer Vorwarnzeit — durch die bereits vorhandene Möglichkeit, entsprechend starke Kräfte der territorialen Landwehr aufzubieten, der Abwehrkampf ab der Grenze wirksam aufgenommen werden kann, ein Aggressor durch nachhaltige Abwehr in Schlüsselzonen am Gewinnen seiner Operationsziele gehindert wird und ein möglichst großes Territorium in eigener Hand bleibt;
  - weitere Ballungsräume geschützt werden;
  - Raumsicherungskräfte für einen wirksamen Kampf in Flanke und Rücken des Aggressors bereits im gesamten Staatsgebiet zur Verfügung stehen;
  - lokalen Bedrohungen an Ort und Stelle rasch und wirksam mit starken mobilen und raumbundenen Kräften begegnet werden kann;
  - Voraussetzungen für einen Einsatz der mobilen Kräfte in weiteren Schlüsselzonen bzw. in sonstigen sich abzeichnenden Schwergewichtsräumen gegeben sind;
  - durch eine weitere Verbesserung der Heeresfliegerkräfte eine Anpassung an die Erfordernisse der Erdstreitkräfte möglich wird, wobei vor allem der Lufttransport eines kleinen Verbandes in einem Lift sichergestellt werden kann.

## 5.32 Rahmenbedingungen

Die jeweils erreichten Rahmenbedingungen der Zwischenstufe bestimmen den weiteren Ausbau des Bundesheeres auf die Ausbaustufe. Sie sind daher laufend zu überprüfen und bedürfen einer entsprechend zielgerichteten Steuerung.

### Strukturell

- der personelle Ausbau der Landwehr wird im wesentlichen durch das regionale Wehrpflichtigenaufkommen bestimmt und erfordert daher im allgemeinen für den weiteren Ausbau die Einhaltung des streng territorialen Prinzips. Dort, wo das regionale Wehrpflichtigenaufkommen nicht ausreicht, ist eine Ergänzung aus Ballungsräumen erforderlich;
- Fortsetzung der Aufstellung raumgebundener Landwehr in Schlüsselzonen, Schlüsselräumen und Raumsicherungszielen im gesamten Staatsgebiet;
- Realisierung einer koordinierten Führungsstruktur in Abstimmung mit dem Wachstum der raumgebundenen Landwehr, wobei je nach Erfordernis ein oder mehrere politische Bezirke als Einsatzraum eines Landwehrverbandes vorzusehen sind;
- laufende Anpassung der Ausbildungsorganisation an das Wachstum der Landwehr.

### AfS Personell

- Fortführung der in der Zwischenstufe festgelegten Rahmenbedingungen entsprechend den Erfordernissen der Ausbaustufe, wobei vorauszusehen ist, daß ab Mitte der achtziger Jahre die Heranziehbarkeit von nur 13 Jahrgängen zu Truppenübungen nicht ausreichen wird. \*)

---

\*) Wegen des „Pillenknicks“ sind die Geburtsjahrgänge ab dem Jahre 1965 schwächer; dadurch sinkt ab Mitte der achtziger Jahre das Wehrpflichtigenaufkommen

Weiterführung und Verbesserung des Ausbaues der Einsatzinfrastruktur sowie entsprechende Fortführung der in der Zwischenstufe festgelegten anderen Rahmenbedingungen.

## **PICHTLINIEN ZUR REALISIERUNG DER ZWISCHENSTUFE**

Die Realisierung der Zwischenstufe hat, ausgehend von der gegenwärtigen Ausgangssituation, insbesondere unter Beachtung der in der Folge angeführten Zielsetzungen und Grundsätze zu erfolgen.

### **6.1 Aufbau einer Raumverteidigung**

Die Umstrukturierung des Bundesheeres hat so zu erfolgen, daß bei Erhaltung der derzeitigen Abwehrfähigkeit und unter Erfüllung der festgelegten Rahmenbedingungen die für die Zwischenstufe vorgesehene Effizienz des Bundesheeres zur Auftragserfüllung erreicht wird.

Die schon jetzt vorhandenen Verbände der Bereitschaftstruppe, der raumgebundenen und mobilen Landwehr sowie die bisher fertiggestellten Festen Anlagen bilden hiezu den notwendigen Ansatz.

Durch weitere Auffüllung der Bereitschaftstruppe, vor allem aber durch den vorgesehenen Ausbau der Landwehrorganisation gemäß Ministerratsbeschluß vom 28. Feber 1978 soll der Realisierung der Raumverteidigung sowohl organisatorisch als auch führungsmäßig nähergekommen werden. Die Umstrukturierung der Landwehr sollte bis zur Mitte der achtziger Jahre derart abgeschlossen sein, daß die nach dem System der Raumverteidigung vorgesehenen Kräfte nach operativen und taktischen Gesichtspunkten für die Erfüllung der Kampfaufträge zonenverantwortlich bereitgestellt werden können.

Für den Ausbau der Raumverteidigung ist es von entscheidender Bedeutung, daß die wesentlichsten Strukturen und Prinzipien der Zielvorstellung schon in der Zwischenstufe festgelegt sind

Schlüsselzonen und Schlüsselräume werden einer Prioritätenfestlegung unterzogen und dementsprechend in laufender Anpassung an den jeweils gegebenen Ausbaustand des Bundesheeres in den personellen, materiellen und strukturellen sowie in den operativen Planungen besonders berücksichtigt. Raumsicherungszonen werden in einem parallel dazu laufenden Aufbau — entsprechend dem örtlichen Wehrpflichtigenaufkommen — allmählich mit dafür vorgesehenen Raumsicherungskräften verdichtet.

Mit dem Anwachsen der raumgebundenen Landwehr wird die Wirksamkeit des Abwehrkampfes ab der Grenze laufend verstärkt. Weiters sind geeignete Maßnahmen für eine Abweisung möglicher Feindvorstöße gegen Ballungsräume vorzusehen.

Bereitschaftstruppe und mobile Landwehr werden neben den letztgenannten Aufgaben insbesondere die Verteidigung in jenen Schlüsselzonen durchzuführen haben, in welchen der Ausbau der raumgebundenen Landwehr zum gegebenen Zeitpunkt noch keine entsprechende Dichte erreicht hat.

Die raumgebundene Landwehr übernimmt unter Beachtung des Territorialprinzips in einem Prozeß zunehmender Verdichtung ihre Aufgaben in Schlüsselzonen, Schlüsselräumen und Raumsicherungszonen.

Der Aufbau einer Raumverteidigung gebietet insbesondere auch die vermehrte Berücksichtigung einer an der Einsatzaufgabe streng zielorientierten Ausbildung. Die aufgelockerte Kampfweise vor allem der raumgebundenen Landwehr bringt mit sich, daß diese Ausbildung und die Motivierung des Soldaten stark im Vordergrund stehen. Eine auf den künftigen Einsatzraum möglichst weitgehend abgestimmte Ausbildung erlangt ebenso besondere Bedeutung, wie die frühzeitige Schaffung und Erhaltung von Kampfgemeinschaften. Die Ausbildungsinfrastruktur wird vermehrt den Erfordernissen eines milizartigen Heeres angepaßt werden müssen.

Der Aufbau einer Raumverteidigung ist in Planung und Durchführung insgesamt als ein organischer Prozeß anzusehen, in dessen Verlauf ein stetes Anwachsen der beabsichtigten Abhalte- sen erfolgt. Der Zeitgewinn im Fall eines militärischen Angriffs auf Österreich wird umso größer, je weiter die Verdichtung eigenen Vorbereitungen, insbesondere bezogen auf Schlüsselzonen, fortgeschritten ist.

Die **Information** der Öffentlichkeit über die Prinzipien einer Raumverteidigung und deren Aufbau zum territorialen Schutz ist eine wesentliche Vorbedingung für die Realisierung der geistlichen, psychologischen Komponente einer Raumverteidigung. Hier es darauf ankommen, das bereits geweckte Interesse und die positiven Reaktionen auf diesbezügliche Informationen als Ansage für eine entscheidende Verbesserung der wehrpolitischen Basis zu nutzen.

## **g.2 Sanierung und Ausbau der Infrastruktur**

Die bislang vorgegebene Infrastruktur ist sowohl qualitativ als auch quantitativ weder für die friedensmäßigen Erfordernisse noch für Einsatzbedingungen ausreichend.

Neben der dringend erforderlichen Sanierung zahlreicher bestehender Kasernen ist auch die Errichtung neuer vorzusehen, um dem territorialen Aufbringungs- und Ausbildungsprinzip besser gerecht zu werden. Neue Kasernen werden daher vor allem in der Steiermark, Oberösterreich, Niederösterreich sowie in Vorarlberg zu errichten sein.

Über die bereits bestehenden Festen Anlagen hinaus ist bis Erreichen der Zwischenstufe der Bau von weiteren vorzusehen, die im wesentlichen die Schlüsselzonen sowie wichtige Schlüsselzonen auch im Grenzraum, aber auch die Schutzstellungen einzelner Ballungsräume verstärken werden.

Diesen nach operativen und taktischen Zwängen raschestmöglich auszubauenden Befestigungsanlagen kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Mit zunehmender Verdichtung der Raumverteidigung wird auch eine angepasste Depotversorgung aufgebaut werden müssen.

Die Koordinierung mit der zivilen Verwaltung zur besseren Nutzung ihrer Möglichkeiten, sowohl bei bestehenden Einrichtungen als auch bei Neuplanungen, gewinnt immer größere Bedeutung

### **6.3 Versorgung**

Für die Planung der Heeresversorgung wird jener Bedarf zugrunde gelegt, der für eine autarke Kampfführung im Verteidigungsfall erforderlich ist. Insbesondere zur Durchführung des Versorgungsaufmarsches kommt der Sicherstellung des Transportraumes, auch unter Ausnützung aller geeigneter ziviler Mittel, große Bedeutung zu. Mit dem Ausbau dezentralisierter Versorgungsdepots wird das Transportraumproblem vereinfacht.

#### **6.31 Munition**

Die Munitionslage ist einer der ausschlaggebenden Faktoren für Einsatzbereitschaft und Effektivität eines Heeres.

Die aus der Vergangenheit vorgegebenen, peripher gelegenen Munitionslager müssen schrittweise abgebaut werden. Der bisher im beachtlichen Umfang erfolgte Ausbau unter- und oberirdischer Lager im Landesinneren wird in Zukunft weiter fortzuführen sein. Darüber hinaus sind weitere Anstrengungen bereits für die Zwischenstufe auf die Errichtung von Munitionslagern zur Versorgung der in Schlüsselzonen eingesetzten Kräfte zu konzentrieren, da mit der Verwirklichung einer Raumverteidigung die Bedeutung einer dezentralisierten Lagerung steigt.

#### **6.32 Betriebsmittel**

Auf dem Betriebsmittelsektor ist das derzeitige Mob-Heer bei Eintritt eines Verteidigungsfalles ausreichend versorgt. Für die

Entnahme der Zwischenstufe ist eine geringe Aufstockung der Betriebsmittel erforderlich.

### 33 Bekleidung und Ausrüstung

Je nach dem gegenwärtigen Mob-Heer kann das Auslangen mit den vorhandenen Beständen an Bekleidung und Ausrüstung gesichert werden. Eine Erhaltung des derzeitigen Bestandes sowie die Aufstockung parallel zur Vergrößerung des Mobilmachungsrahmens ist sicherzustellen.

IIIKjg

### IIIKjg IIIKjg

< A

Die Verpflegung des derzeitigen Mob-Heeres ist im Fall eines Einsatzes — unter Berücksichtigung der Kampfführung im eigenen Land — gesichert. \*)

Bei der Einnahme der Zwischenstufe wird eine entsprechende Aufstockung der Mob-Verpflegung erforderlich werden.

IIIKjg

### 35 Sanitätswesen

Die friedensmäßige medizinische Versorgung ist in allen Ebenen gesichert. Im Fall von Assistenzleistungen ist eine Schweregradbildung möglich. Für den jeweiligen Anlaßfall muß für die beteiligten Teile des Heeres eine anteilmäßige Aufstockung der Sanitätsdienste erfolgen.

Das „integrierte Sanitätskonzept“, das bereits im Frieden einsetzbar ist und das diese Zielsetzungen sicherstellt, ist vorhanden und wird laufend aktualisiert. Ein wesentlicher Faktor besteht in der Festlegung von „Annexspitälern“, für deren Ausstattung derzeit jedoch die materiellen Bestände fehlen. Sofern es sich auf vertraglicher Basis zu einer entsprechenden Verwirklichung

In bezug auf die Versorgung der Zivilbevölkerung siehe LV-Plan/Wirtschaftliche Landesverteidigung

chung gekommen werden kann, ist mittels Leistungsgesetz dafür vorzusehen.

Eine 10%ige Bettenkapazität muß für den jeweiligen Mobilma-  
chungsrahmen vorgesehen werden. Darüber hinaus muß eine  
Medikamentenbevorratung, die nur im Zusammenhang mit der  
zivilen Medikamentenversorgung zu lösen ist, eingerichtet werden.

## **6.4 Waffensysteme und Führungsmittel**

Die schrittweise Verwirklichung einer Raumverteidigung verlangt klare Konsequenzen bezüglich der zu beschaffenden Waffensysteme. Den Eigenheiten der jeweiligen Einsatzgrundsätze entsprechend, ergibt sich eine deutliche Unterscheidung in die Forderung nach hochqualifizierten Teamwaffen für Truppen mit vor allem längerdienenden Soldaten sowie nach einfach zu bedienenden, leistungsfähigen Waffen für die Landwehr (raumgebunden und mobil).

### **6.41 Panzerabwehr**

Nachdem der Panzer auch in den achtziger Jahren das Gefechtsfeld beherrschen dürfte, wird weiterhin die Panzerabwehr das wesentlichste Element eines erfolgversprechenden Abwehrkampfes sein.

Die waffentechnische Entwicklung der Panzerabwehr ist noch keineswegs abgeschlossen. Eine ganze Reihe modernster Techniken eröffnet neue Möglichkeiten für die Panzerabwehr, wobei verschiedene panzerbrechende Waffensysteme eng aufeinander abgestimmt eine entsprechende Wirkung erwarten lassen.

Die Forderung nach taktischer Beweglichkeit eines erheblichen Teiles der Landwehr abseits der Bewegungslinien verlangt nach einer Ausstattung mit tragbaren Waffen und Kampfmitteln.

Hiezu bedarf es einer großen Anzahl Panzerabwehrrohre. Damit ist aber der Kampf solcherart ausgerüsteter Truppen nur auf



nteriekampfbereit beschränkt. Darüber hinaus sind es vor n  
mannschaftsbewegliche *Panzerabwehrkanonen*, welche  
Infanterie in die Lage versetzen, auch in Infanterie- und Pan-  
-ampfbereit bei entsprechender Tiefenstaffelung gegen jhanisierte  
Angriffe nachhaltigen Widerstand zu leisten. Ihre ptvorteile sind  
eine große Reichweite, die einfache Bedie- g und die hohe  
Kostenwirksamkeit, die sich bei großer Treff- (rscheinlichkeit in  
einer Systemrelation von mindestens 1: 50 enüber dem zu  
bekämpfenden Panzer ausdrückt. Sie ermög- en auch eine  
neuerliche Unterbrechung bereits vom Feind in sitz genommener  
Bewegungslinien und die flankierende Wir- ng aus  
Infanteriegelände heraus gegen vorstoßende mechani- rte  
Kräfte.

ben diesen Waffen bleiben für die Verteidigung Panzerab-  
hrkanonen im absehbaren Zeitraum nach wie vor wirksame i/waffen  
zur Panzerbekämpfung bis zu einer Entfernung von 000 m, wobei  
mit anderen Munitionsarten zusätzliche Aufgaben erwältigt werden  
können.

† Schwergewichtsräumen mechanisierter Angriffskräfte bedarf ie  
Landwehr einer Unterstützung durch eigene mechanisierte j-äfte  
sowohl zur beweglichen Panzerabwehr als auch zur Füh- jng von  
begrenzten Gegenangriffen.

nfolge der Einführung von Feuerleitrechnern, Stabilisierungsund  
Nachtkampfausrüstung bei fast allen Kampfpanzern anderer  
Armeen wird es erforderlich sein, auch die eigenen Panzerfahrzeuge  
durch verbesserte Feuerleitgeräte zu modernisieren und  
nachtkampffähig zu machen.

Die wirkungsvolle *Ergänzung zu den Panzerabwehrwaffen* bildet  
eine hohe Ausstattung mit großräumig rasch verlegbaren Pan-  
zerminen.

## 6.42 Feuerunterstützung

Granatwerfer in hoher Anzahl, in Traglasten zerlegbar, bilden die  
Masse der Steilfeuerwaffen der Landwehr. Ihre Hauptvorteile

sind hohe Waffenwirkung bei relativ einfacher Handhabung sowie bei standardisiertem Kaliber die einfachere Versorgung.

Eine entsprechende Ausstattung mit Leuchtmunition gestattet es, die kostenintensiven Nachtsichtgeräte für Flachfeuerwaffen zahlenmäßig gering zu halten. Für mobile Kräfte wird nach wie vor die Artillerie als Unterstützungswaffe erforderlich sein.

### **6.43 Fliegerabwehr**

Die erforderliche hohe Anzahl an Fliegerabwehrwaffen für die Landwehr läßt eine Ausstattung mit leichten Rohrworten ohne Radarsteuerung und mit einfachem Richtverfahren zweckmäßig erscheinen, wobei deren Einsatz auch gegen Erdziele möglich ist.

Die Fliegerabwehr in mittleren Höhen \*) ist in erster Linie durch mittelkalibrige Fliegerabwehrkanonen sicherzustellen. Hierzu ist die begonnene Ausrüstung mit modernen, radargesteuerten Feueinheiten fortzuführen.

### **6.44 Führungsmittel**

Die raumbundene Landwehr hat in der Ausstattung mit modernem Fernmelde-System den Stand der mobilen Verbände erreicht und ist technisch und quantitativ (der Zwischenstufe zugeordnet) ausreichend ausgerüstet.

Die ihr noch fehlenden organisatorischen Einheiten werden parallel mit den anderen Verbänden dieser Landwehr bis zur Erreichung der Zwischenstufe (1986) aufgebaut sein. Das Gerät hierfür ist schon jetzt vorhanden.

Eine noch höhere Ausschöpfung der zivilen Fernmeldestruktur als Voraussetzung und als Konsequenz des Zonenausbaues ist

---

\*) bis zu 3 500 m

her,30 erforderlich wie der ortsfeste Ausbau der Fernmeldever-  
®)ndi.:iQen der Festen Anlagen.

je rührbarkeit der Raumverteidigung setzt den konsequenten  
Ausbau eines vermaschten Fernmeldenetzes (militärische Richt-  
verbindungen und zivile Fernmeldestruktur) auf der Basis des  
schon jetzt erreichten Netzes voraus.

#### **6.45 Fliegerkräfte**

Abfangjäger sind für den neutralen Kleinstaat zur Wahrung seiner  
Lufthoheit — wenigstens in beschränkter Anzahl — unabdingbar.  
Für die Unterstützung der Erdstreitkräfte durch Feuer ist eine  
Verbesserung der Bewaffnung aller Düsenflugzeuge anzustreben.  
Neben der Bewaffnung der vorhandenen Hubschrauber wird die  
steigende Bedeutung von Kampfhubschraubern zu beachten sein.  
Zur Erhöhung der Beweglichkeit der Erdstreitkräfte muß eine  
Lufttransportkapazität in entsprechender Größenordnung sicher-  
gestellt werden.

#### **6Z>6 Zusammenfassung**

Die Wirksamkeit der Streitkräfte hängt von einer der Konzeption der  
Raumverteidigung entsprechenden Ausstattung mit den dafür  
wesentlichen Waffensystemen, einschließlich Panzerabwehr,  
Steilfeuerelement und Fliegerabwehr sowie einer Lösung des  
Problems „Abfangjäger“ ab.

Die Einführung von Präzisionsabwehrwaffensystemen ist anzu-  
streben, wobei der Panzerabwehr Vorrang einzuräumen wäre.

Bei einer dezentralisierten Kampfführung kommt leistungsfähigen  
Fernmeldemitteln zur Wahrung der militärischen Führungstätigkeit  
erhebliche Bedeutung zu.

Für eine milizartige Armee ist im wesentlichen eine Ausstattung mit Waffen, die einfach zu bedienen sind, in großer Anzahl wichtiger als wenige hochwirksame, aber komplizierte und kostenaufwendige Waffen oder Waffensysteme.

Die erforderliche Rüstungsausstattung einschließlich des zugehörigen Munitionsanteiles verlangt die Sicherstellung der Erzeugung im eigenen Land, soweit diese volkswirtschaftlich vertretbar ist.

## 6.5 Personalwesen

### 6.51 Wehrpflichtige der Reserve

Allgemeine Wehrpflicht zur Bildung eines milizartigen Heeres ist nur dann sinnvoll, wenn zugleich mit den Wehrpflichtigen der Reserve auch das erforderliche **Führungspersonal** (Aktiv- und Reservekader) sichergestellt wird.

**Quantität und Qualität dieses Kaderns**, welcher auf Grund der wehrrechtlichen Bestimmungen herangebildet werden kann, stellen die wesentlichen Faktoren für die Bildung der Gesamtstärke eines Heeres dar.

Weiters ist hierfür die **Anzahl der heranziehbaren Jahrgänge** ausschlaggebend, wobei nicht nur die gesetzlich festgelegte Dauer der Wehrpflicht zur Sicherstellung einer Einberufung im Mobilmachungsfall entscheidend ist, sondern auch die Heranziehbarkeit zu laufenden Übungen im Frieden.

### Umstellung des Mob-Heeres

Die Umstellung der derzeitigen Mob-Verbände auf Wehrpflichtige der Reserve mit sechsmonatigem Grundwehrdienst ist für die Bereitschaftstruppe, Heeresfliegerkräfte und mobile Landwehrbrigaden abgeschlossen. Die Umstellung der raumgebundenen Landwehr ist auf die Zwischenstufe abgestimmt und im Gange.

Darüber hinaus ist es durch organisatorische Maßnahmen möglich, Wehrpflichtige der bestehenden und nicht mehr zu Instruk-

den heranziehbaren Verbände in ihren Strukturen weiterhin beibehalten zu lassen. Hiemit blieb für einen Zeitraum bis 1981 eine feldverwendungsfähige Mobilmachungsreserve stehen. Mit fortschreitender Zeit ist mit einem Absinken der Verwendbarkeit zu rechnen. Ihre Überführung in Ersatzformation sollte mit dem schrittweisen Erreichen der Zwischenstufe vorgesehen werden. Der Bedarf eines Mob-Heeres an Offizieren und Unteroffizieren beträgt 25% der Gesamtstärke.

### **Ausbau des Mob-Heeres**

Zur Bildung eines Mob-Heeres gemäß Zwischenstufe müssen insgesamt mindestens zwölf Jahrgänge herangezogen werden.

Die Zwischenstufe ist somit in personeller Hinsicht **quantitativ** bis 1986 erreichbar.

Ein Anteil am Reservekader von 12% je Jahr ist sowohl zur Aufstellung als auch zur Erreichung eines vertretbaren Einsatzwertes unabdingbare Voraussetzung.

### **Ersatzorganisation**

Die Aufnahme von nichtfeldverwendungsfähigen Grundwehrenden und weiteren Wehrpflichtigen der Reserve im Falle einer Mobilmachung ist Aufgabe einer im Aufbau befindlichen Ersatzorganisation. Es ist geplant, diese Organisation unter Abstützung auf die vorhandene militärische Infrastruktur auszugestalten.

## **6.52 Aktives Personal**

Zur Deckung des Bedarfes an längerdienendem Personal und im Sinne einer Sanierung der Personalstruktur ist das derzeit noch gegebene Fehlen an aktivem Kaderpersonal vor allem durch einen Zuwachs an zeitverpflichteten Soldaten weiter abzubauen.

Für die Einnahme der Zwischenstufe ist eine schrittweise Aufstockung um jährlich mindestens 600 Mann aktiven Kaderperso-

nals erforderlich, um damit die Kadersituation insbesondere in den Ausbildungsverbänden zu verbessern und darüber hinaus die Bewältigung der Truppen- und Kaderübungen für die Vergrößerung des Mob-Heeres zu gewährleisten.

Der Anteil an Wehrpflichtigen eines Jahrganges, welche den Grundwehrdienst in der Dauer von 8 Monaten leisten (Durchdiener), ist mit den Erfordernissen abzustimmen, welche sich aus dem Ausbau des Mob-Heeres ergeben. Insbesondere wird eine vermehrte Übernahme von Systemerhaltungsfunktionen durch Zivilbedienstete anzustreben sein.

## 6.6 Legistische Maßnahmen

Für den **Einsatzfall** reicht die derzeitige Rechtsordnung nicht aus, um dem Bundesheer optimale Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Aufträge zu gewährleisten. Es ist daher notwendig, gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von beweglichen und unbeweglichen Werk- und Dienstleistungen so weit vorzubereiten, daß sie im Bedarfsfall kurzfristig im Rahmen der von der Bundesverfassung vorgesehenen Möglichkeiten beschlossen werden können.

Im einzelnen sind vorzubereiten:

- die Überlassung zum Gebrauch, zum Mitgebrauch, zu anderer Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen oder zum Eigentum, dies allerdings nur, wenn eine langandauernde Nutzung, ein verhältnismäßig hoher Substanzverlust der Sache infolge der Nutzung, die Durchführung wesentlicher Veränderung an der Sache und/oder erhebliche Aufwendungen für diese notwendig oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind;
- die Unterlassung des Gebrauches, des Mitgebrauches, von sonstiger Nutzung oder von Änderungen unbeweglicher und beweglicher Sachen;
- die Duldung von Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an unbeweglichen und beweglichen Sachen;

- ' — Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen durch den über die Sache Verfügungsberechtigten in zumutbarem Umfang; Werkleistungen, um Verpflegungs-, Instandsetzungs- und Beförderungsleistungen nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu erwirken;
- i — Dienstleistungen, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder bestimmter Teile davon ; I erforderlich sind (insbesondere auf den Gebieten des Sanitätswesens, der Fernmeldetechnik, der Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugtechnik, des Dolmetsch- und Übersetzungswesens), zu verfügen.

Bereits in **Friedenszeiten** wird es notwendig werden, für Zwecke der Landesbefestigung (Landbeschaffung, Bauführung, Geländegestaltung, Gewährleistung der Effektivität von Befestigungsanlagen, wie etwa durch freies Schußfeld usw.), entsprechend dem Konzept der Raumverteidigung (Schlüsselzonen, Raumsicherungszonen) insbesondere hinsichtlich unbeweglicher Sachen gesetzliche Voraussetzungen zu treffen. Um die Mobilmachungsdauer ständig überprüfen zu können, sind gesetzliche Bestimmungen erforderlich, die eine kurzfristige Überlassung von beweglichen Leistungsgegenständen sowie die Inanspruchnahme von Truppenübungen ermöglichen. Hierbei wird es genügen, einmal jährlich einen kleinen Verband heranzuziehen.

## 6.7 Finanzielle Überlegungen

Ebenso wie andere neutrale Staaten muß auch Österreich zur Kenntnis nehmen, daß das Wettrüsten der Supermächte und deren Allianzpartner schon seit geraumer Zeit nicht mitvollzogen werden kann. Es wird somit vermehrt darauf ankommen, durch gezielte Auswahl der Waffensysteme diese Qualitätssprünge auf jenes Maß zu begrenzen, welches auch den modernen Einsatzgrundsätzen einer milizartigen Armee entspricht. Der quantitative Ausgleich durch den forcierten Ausbau der raumgebundenen Landwehr zeichnet hiefür den Weg vor. Selbst qualitativ hochwertiges Gerät für diese Landwehr, allerdings aufgaben- und systemangepaßt, überfordert die finanziellen Leistungsgrenzen eines Kleinstaates nicht.

Der derzeitige Personalaufwand sowie die gegenwärtig<sup>^</sup> gesetzlichen Verpflichtungen des Sachaufwandes unterliegen einer gewissen Automatik und ergeben in ihrer Steigerungsrate kaum etwas anderes als die Widerspiegelung volkswirtschaftl. eher Entwicklungen.

Die im Rahmen der österreichischen Rüstungsindustrie vorhandene Kapazität reicht nicht aus, den Bedarf an Rüstungsgütern ausschließlich mit heimischen Produkten zu decken. Österreich wird daher auch im Bereich der Rüstungsgüterbeschaffung auf einen verhältnismäßig hohen Importanteil angewiesen sein. Die Importpolitik wird hier neben neutralitätspolitischen Gesichtspunkten vor allem dem Erfordernis Rechnung tragen müssen daß für Österreich im Fall des Eintrittes einer kritischen Situation die Beschaffung der erforderlichen Güter möglichst lang gesj. chert ist. Darüber hinaus wird bei den erforderlichen Importen auch darauf zu achten sein, daß durch österreichische Gegenlieferungen eine mittelbare oder unmittelbare Auswirkung zugunsten der heimischen Wirtschaft erzielt werden kann.

Zur Erfüllung der Zwischenstufe nach der vorliegenden Planung ist daher der Investitionsaufwand anzuheben und allmählich folgendes prozentuelles Verhältnis im Bundesvoranschlag anzustreben:

Personalaufwand und gesetzliche Verpflichtungen.....	45%
Betriebsaufwand.....	25%
Investitionsaufwand .....	30%

Für die Anschaffung von Abfangjägernim Sinneder vorgegebenen Planungen ist eine Sonderbudgetierung erforderlich.

## **7. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Zum ersten Mal seit Bestehen des Bundesheeres wurde hiemit nicht nur eine Darlegung der auf die gegenwärtige Ausgangssituation bezogenen militärischen Möglichkeiten vorgenommen, sondern darüber hinaus in mittelfristigen Planungsgrundlagen auch die „Zielvorstellung des Bundesheeres der achtziger Jahre“ sowie dessen „Einsatzgrundsätze“ erstellt.



Im Landesverteidigungsplan — Militärischer Teil — erstellte Gegenplanung wird durch eine Reihe von Detailplanungen zu ergänzen sein.

Nur durch die Erfüllung der im vorliegenden Plan enthaltenen Zielvorgaben wird das Bundesheer in die Lage versetzt, seinen Mobilmachungsrahmen allmählich zu vergrößern, seine Einsatzbereitschaft zu erhöhen und seine operativ-taktischen Grundsätze nach neuesten Erkenntnissen zu gestalten, die Österreich angepaßt zumutbar und dennoch glaubwürdig sind.

Auf die wesentlich erscheinenden Punkte muß zusammenfassend noch einmal hingewiesen werden:

- eine Vergrößerung des Mobilmachungsrahmens erfordert zunächst eine Sanierung der bestehenden Personalstruktur;
- die Erfüllung der Pflicht zum zumutbaren Neutralitätsschutz in der Luft dokumentiert den sichtbaren Willen zur Aufrechterhaltung der immerwährenden Neutralität und vermindert dadurch die Gefahr einer möglichen Eskalation zum Verteidigungsfall;
- die Frage nach der Anschaffung von modernen Waffensystemen, vor allem von Präzisionsabwehrwaffensystemen mit entsprechend hoher Wirksamkeit, bedarf einer raschen Lösung (bei der Rüstungsausstattung sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten);
- die Realisierung der Zwischenstufe verlangt eine Sanierung der bestehenden militärischen Infrastruktur und deren zielgerichteten weiteren Ausbau, wobei gerade auf dem Gebiet der Kasernen den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft Rechnung zu tragen ist;
- die Verteidigungskonzeption der Raumverteidigung kann nur dann die volle Wirksamkeit erreichen, wenn auch die übrigen Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung einen Effektivitätszuwachs erzielen;
- die Wertsteigerung der Abhaltewirkung verlangt einen höheren Kostenaufwand.

Der vorgelegte Landesverteidigungsplan — Militärischer Teil — stellt die Konsequenz der Verteidigungsdoktrin für das Bundesheer dar.

# GEISTIGE LANDESVERTEIDIGUNG

Beratungen abgeschlossen am 17. März 1980

## 1. AUFGABEN UND ZIELE DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG

- t> Geistige Landesverteidigung soll den österreichischen Staatsbürgern bewußt machen, daß es — über unterschiedliche politische Auffassungen und Wertvorstellungen hinaus — allgemeingültige Grundwerte gibt, die für die demokratische Republik Österreich und die in diesem Staate lebenden Menschen von existentieller Bedeutung sind. Diese Grundwerte sind in Punkt 2 des Allgemeinen Teiles dieses Landesverteidigungsplanes angeführt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit jenen unverzichtbaren Bestand an Werten, der allen Österreichern ein besonderes Maß an Lebens- und Entfaltungschancen sichert und ihnen ein Dasein in Freiheit und Menschenwürde möglich macht.
- > Geistige Landesverteidigung soll die österreichischen Staatsbürger zu der Erkenntnis führen, daß diese geistigen und materiellen Lebensgrundlagen nur in einem sehr leidvollen und opferreichen historisch-politischen Prozeß haben geschaffen werden können, daß ihr Bestand an die Erhaltung äußerer und innerer Sicherheit und damit im Zusammenhang an die Erhaltung der immerwährenden Neutralität sowie der verfassungsmäßigen Einrichtungen gebunden ist, und daß diese Lebensgrundlagen dann gefährdet sind, wenn sich das im Allgemeinen Teil dieses Landesverteidigungsplanes gezeichnete „Bedrohungsbild“ aktualisiert bzw. jene „Anläßfälle der Umfassenden Landesverteidigung“ eintreten, die dort dargestellt sind.
- > Geistige Landesverteidigung soll bei den österreichischen

Staatsbürgern die Bereitschaft wecken, zur Sicherung ihrer staatlich-gesellschaftlichen Lebensgrundlagen beizutragen und möglichen Bedrohungen entgegenzuwirken. Diese Bereitschaft schließt den Willen mit ein, Beschränkungen auf sich zu nehmen, Belastungen zu tragen, Verzicht zu leisten, Opfer zu bringen; sie wird — im Sinne der Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Landesverteidigungsplanes — bereits im Zustand des „relativen Friedens“ zur Friedenssicherung notwendig sein und zur Bewältigung eines Krisen-, Neutralitäts- oder Verteidigungsfalles verstärkt gefordert werden müssen.

- p. Geistige Landesverteidigung soll die österreichischen Staatsbürger mit dem Instrumentarium der Umfassenden Landesverteidigung vertraut machen und ihnen ein realitätsgerechtes Bild jener Chancen vermitteln, die sich durch den Einsatz dieses Instrumentariums für Österreich ergeben.

## **2 WIRKUNGSBEREICHE UND WIRKUNGSWEISE DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG**

Die Geistige Landesverteidigung soll alle Bereiche des öffentlichen Lebens durchziehen. Im besonderen wird der Bildungsbereich, der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Bereich aktueller informationstätigkeit in den Dienst der Geistigen Landesverteidigung zu stellen sein.

### **2.1 Bildungsbereich**

In allen Bildungseinrichtungen — schulischen wie außerschulischen, der Jugend- wie der Erwachsenenbildung — stellt sich die Geistige Landesverteidigung als eine Aufgabe der Politischen Bildung dar, wie dies der Grundsatzlerlaß „Politische Bildung in den Schulen“, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Z 33 464/6-19 a/78 vom 11. April 1978, zum Ausdruck bringt.

Diese Aufgabe ist in den entsprechenden Ausbildungsplänen (Lehrplänen, Studienplänen, Kursprogrammen usw.) zu veran-

kern und bei den Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Lehrer, Erzieher, Bildungsfunktionäre usw. zu berücksichtigen; ihre Erfüllung ist durch die Entwicklung geeigneter Lehrmaterialien laufend zu unterstützen und durch entsprechende Großaktionen (z. B. anlässlich der Nationalfeiertage) zusätzlich zu fördern.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- > Politische Bildung/Geistige Landesverteidigung will einen neuen, zeitgemäßen Patriotismus wachrufen. Dieser beruht darauf, daß die Bindung an das eigene Land ein wesentliches Element der Geborgenheit bedeutet in einer Welt, die den Menschen diese Geborgenheit zunehmend vorenthält, und er tritt als ein lebendiges Österreichbewußtsein in Erscheinung, das den Stolz auf die Leistungen unseres Volkes auf allen Gebieten der Kultur ohne Pathos und nationale Überheblichkeit bekundet.
- > Politische Bildung/Geistige Landesverteidigung hat — ausgehend von den Grundsätzen der Verfassung der demokratischen Republik Österreich — jene Kriterien zu vermitteln, die dem Staatsbürger eine zutreffende Beurteilung politischer Erscheinungen und Entwicklungen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen unserer demokratischen Republik erlauben. In der Fähigkeit zu klarer Unterscheidung zwischen demokratischem und undemokratischem politischem Handeln ist eine der wesentlichsten Grundlagen Geistiger Landesverteidigung zu sehen.
- > Politische Bildung/Geistige Landesverteidigung soll ein realitätsgerechtes Bild von den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Machtverhältnissen Europas und der Welt vermitteln und dementsprechend bei den Menschen eine realitätsgerechte Haltung bewirken; nicht Unsicherheit und Angst sollen verbreitet, sondern ein vernünftiges Sicherheits- und Vorsorgedenken soll entwickelt werden.
- > Politische Bildung/Geistige Landesverteidigung verschließt sich keinesfalls der Notwendigkeit, die politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse auch in unserem Staate ständig weiterzuentwickeln. Sie wird insofern zu einem Instrument dieser

Weiterentwicklung, als sie gewährleistet, daß entsprechende Entwicklungen unter demokratischer Selbstkontrolle und ohne jede Fremdbestimmung erfolgen können.

p, politische Bildung/Geistige Landesverteidigung ist auf inter-<sup>z</sup> nationale Zusammenarbeit im Rahmen jener Möglichkeiten gerichtet, die Österreich völkerrechtlich gegeben sind, und erstrebt keineswegs eine „Inselposition“. Es gilt selbstverständlich die allgemeine Erkenntnis, daß gerade die existentiellen Probleme der Menschheit nur in internationaler Kooperation gelöst werden können, Europabezogenheit und Weltoffenheit also auch für den Österreicher selbstverständlich sein müssen.

[> politische Bildung/Geistige Landesverteidigung versteht sich als Beitrag zur Friedenssicherung in einer Welt, in der die Anwendung von Gewalt bedauerlicherweise nicht ausgeschlossen werden kann. Dies bedeutet keine Aufgabe der Idee einer Friedenserziehung und auch nicht die Notwendigkeit des Operierens mit „Feindbildern“, sondern einfach die Bereitschaft, auf eine Bedrohung — also in einer Zwangslage — in angemessener Weise reagieren zu wollen.

> Politische Bildung/Geistige Landesverteidigung ist auf Umfassende Landesverteidigung gerichtet, das heißt, auf eine Zusammenfassung aller in unserem Lande vorhandenen militärischen und nichtmilitärischen Kräfte mit dem Ziel der gemeinsamen Abwehr einer Bedrohung, getragen vom Selbstbehauptungswillen der gesamten Bevölkerung. Bei diesen Bemühungen soll jeder Österreicher den ihm zumutbaren Beitrag leisten.

## 2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Geistige Landesverteidigung hat — über die Bildungseinrichtungen hinausgehend — die breite Öffentlichkeit anzusprechen und wird sich dazu vor allem jener Möglichkeiten bedienen, die zum Zwecke der Masseninformation heute zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich einerseits um Aktionen, die über die sog-

nannten Massenmedien laufen, andererseits um Veranstaltung<sup>4</sup> zur Information von Meinungsführern (außerhalb des Bildungsbereiches), also für Funktionäre politischer Parteien und Interessenvertretungen, für Journalisten, usw. 4

Als Grundsätze dieser Öffentlichkeitsarbeit haben die für die Bildungsbereiche konstituierten zu gelten, zumal es sich auch hier — in einem weiteren Sinne — um politische Bildung handelt. Alle Einzelmaßnahmen sind — einem Informationskonzept folgend in sinnvoller Weise aufeinander abzustimmen, um eine optimal« Wirkung zu erzielen.

### **2.3 Bereich der aktuellen Information**

In bedrohlichen Situationen, wie sie schon im Frieden eintreten können und wie sie der Krisen-, Neutralitäts- und der Verteidigungsfall zwangsläufig darstellt, ergibt sich für die Geistige Landesverteidigung die Notwendigkeit des raschen Reagierens mit dem Ziel, daß die Bevölkerung möglichst unverzüglich ein klares Bild von der jeweiligen Bedrohungslage gewinnen kann. Es geht dabei um die klare Vermittlung ausreichender Informationen, damit alle jene Maßnahmen, die von den verantwortlichen Stellen zur Vorbeugung bzw. Abwehr einer Bedrohung gesetzt werden müssen, bei der Bevölkerung Verständnis finden bzw. von dieser mitgetragen werden.

Grundsätze dieser Informationstätigkeit sind:

- > Die Information versteht sich als Reaktion auf eine aktuelle Gefahrensituation; sie hat daher möglichst frühzeitig, umfassend und verständlich zu erfolgen, damit jede Desinformation und damit Desorientierung der Bevölkerung (etwa durch die Verbreitung von Gerüchten) von vornherein ausgeschlossen wird und vor allem Panikreaktionen unterbleiben.
- > Die Information wendet sich an den Bürger eines demokratischen Staates; sie hat daher wahrheitsgetreu zu sein und auf manipulative Elemente zu verzichten.
- > Die Information muß von kompetenter und vertrauenswürdiger Stelle kommen, und sie hat sich — abgestimmt auf die

Erfordernisse — aller zur Verfügung stehender Informationsmedien und Informationskanäle (einschließlich der Bildungseinrichtungen) zu bedienen.

### **3 ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN**

Zur Durchsetzung aller der Geistigen Landesverteidigung übertr. aerien Aufgaben bedarf es einer starken, funktionsfähigen Organisation, die sich gemäß der bestehenden Kompetenzlage auch als Koordinationsbüro verschiedener Gebietskörperschafften verstehen muß.

/kLf die einzelnen Wirkungsbereiche bezogen, ergeben sich die folgenden organisatorischen Notwendigkeiten:

#### **3.: Bildungsbereich**

Das Leitungsbüro des Arbeitsausschusses „G“ im Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist auszubauen und hält Kontakte mit alten relevanten Bildungseinrichtungen in Österreich.

Der Aufbau einer Dokumentation über Fragen der Sicherheitspolitik ist anzustreben.

In regelmäßigen Arbeitssitzungen (zumindest einmal jährlich — Jahrestagung „G“) werden grundsätzliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Geistigen Landesverteidigung mit allen auf diesem Gebiet tätigen Organisationen und Verbänden erörtert.

Dsr Ausbau der Landesausschüsse Geistige Landesverteidigung bei den Ämtern der Landesregierungen ist voranzutreiben und abzuschließen. Die personelle und finanzielle Ausstattung dieser Landesausschüsse ist sicherzustellen. Der Aufbau von Bezirksausschüssen für Geistige Landesverteidigung ist zu fördern, um auf dieser Ebene eine bundeseinheitliche Vorgangsweise zu ermöglichen.

Das Netz von GLV-Referenten an den Schulen ist auf das gesamte Schulwesen auszudehnen. Analog zum schulischen

Bereich ist auch auf Universitätsebene wie an den Pädagoge sehen und Berufspädagogischen Akademien die Nominierung von GLV-Referenten anzustreben.

Der rasche Informationsfluß zwischen Arbeitsausschuß „G“ Landes- und Bezirksausschüssen Geistige Landesverteidigung sowie den GLV-Referenten ist sicherzustellen, die gute Schulung der GLV-Mitarbeiter als wesentlicher Teil der internen GLy. Arbeiten anzusehen.

### **3.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Leitung des Arbeitsausschusses „G“ hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Koordination der Umfassenden Landesverteidigung“ im Bundeskanzleramt auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten Informationskonzeptes die Öffentlichkeit mit den Erfordernissen der Umfassenden Landesverteidigung laufend vertraut zu machen.

Der Fachstab der Umfassenden Landesverteidigung beim Bundeskanzleramt kann jeweils Projektgruppen beauftragen, Schwerpunktprogramme der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen (Medienverbundprogramm, Inseratenkampagne, Haushaltsaktionen, Staatspreise usw.).

Ein besonderes Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit muß der Kontakt zu den Medien darstellen.

Die GLV-Referenten aller Schulen sind so auszuwählen und weiterzubilden, daß sie über den engeren Bildungsbereich hinaus (auch auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, der außerschulischen Jugenderziehung sowie sonstigen Veranstaltungsbereichen) in der Lage sind, die Anliegen der Geistigen Landesverteidigung vertreten zu können.

Der Einsatz der Informationsoffiziere des Bundesheeres ist mit den Aktionen der Geistigen Landesverteidigung zu koordinieren.

Im gesamten Bereich der Umfassenden Landesverteidigung sind Partnerschaftsverträge anzustreben.



## **Aktuelle Information**

Die Bundesregierung hat im Fall eines aktuellen Erfordernisses die rasche Information der Bevölkerung Sorge zu tragen. Hier sind schon jetzt die entsprechenden technischen und organisatorischen Einrichtungen zu schaffen.

## **IIB**

### **SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Die Geistige Landesverteidigung als ein Teil der Umfassenden Landesverteidigung hat die Grundwerte als ideale Voraussetzung für die Verteidigungspolitik zu vermitteln. Dadurch soll über die Information betreffend die Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung hinausgehend die österreichische Bevölkerung zur Umfassenden Landesverteidigung als Instrument der Verteidigungspolitik entsprechend motiviert werden.

Um die Aufgaben und Ziele zu erfüllen, hat die Geistige Landesverteidigung alle Bereiche des öffentlichen Lebens zu durchziehen. Insbesondere sind Maßnahmen im Bildungsbereich, im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und auf dem Gebiet der aktuellen Information erforderlich.

Im Bildungsbereich sollte das Schwergewicht vor allem bei der Schulung und Information der Lehrer über die Fragen der Umfassenden Landesverteidigung liegen. Dabei ist besonders auf die Verpflichtung zur immerwährenden Neutralität und die daraus resultierende Pflicht zu deren bewaffneten Schutz hinzuweisen, besonders deutlich sind die Chancen, die sich aus dem Konzept der Umfassenden Landesverteidigung mit allen ihren Teilbereichen ergeben, glaubhaft zu machen. Die Unterlagen für die Information im Dienste der Umfassenden Landesverteidigung sind in Form von Seminaren und Arbeitsgruppen unter Heranziehung von Fachleuten zu erarbeiten und zu erörtern.

In der Öffentlichkeitsarbeit hat sich die Geistige Landesverteidigung vor allem jener Möglichkeiten zu bedienen, die zum Zwecke der Masseninformati- on zur Verfügung stehen. Insbesondere ist es auch wünschenswert und vorzusehen, daß im Wege

des ORF regelmäßig auf die Notwendigkeit der Umfassenden Landesverteidigung aufmerksam gemacht wird. Für die Möglichkeiten der aktuellen Information sind Planungen vorzubereiten wie Medien und Informationskanäle wirksam genutzt werden können, um möglichst rasch auf eine aktuelle Gefahrensituation, wie sie auch schon im Frieden eintreten kann, zu reagieren. ...

Für den Bildungsbereich, die Informationstätigkeit und die aktuelle Information sind organisatorische Maßnahmen vorzusehen...

## ZIVILE LANDESVERTEIDIGUNG

Beratungen abgeschlossen am 20. Jänner 1983

### 1. GRUNDSÄTZLICHES

Die globale Formulierung der Zielsetzungen und Maßnahmen der Umfassenden Landesverteidigung ist in der Verteidigungsdoktrin vorgegeben. Eine Gegenüberstellung dieser Zielsetzungen mit dem relevanten Bedrohungsbild und eine Darstellung der daraus resultierenden Auftragslage wurde im Allgemeinen Teil des Landesverteidigungsplanes vorgenommen. Bei der konkreten Formulierung der Aufgaben der Zivilen Landesverteidigung war daher von diesen Vorgaben auszugehen. Zusammenfassend sind folgende Grundsätze bzw. Konsequenzen festzuhalten:

- ▷ Im Gegensatz zu vielen ausländischen Konzeptionen ist in Österreich die Aufgabenstellung der Zivilen Landesverteidigung (und somit auch des „Zivilschutzes“ als Teil der Zivilen Landesverteidigung) nicht auf den Verteidigungsfall beschränkt. Die besonderen Planungen für den Verteidigungsfall sind daher nur ein Aspekt der Vorsorgen. In jedem Fall ist aber die Aufgabenerfüllung grundsätzlich unter der Leitung ziviler Behörden vorzunehmen. Diese haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Bundesheer zur Assistenzleistung anzufordern. Die grundsätzliche Verpflichtung des Bundesheeres, unabhängig von den militärischen Aufgaben auch die anderen Bereiche der Umfassenden Landesverteidigung zu unterstützen, ist in Ziffer 2 der Verteidigungsdoktrin formuliert. \*)
- ▷ Eine effiziente Krisenbewältigung erfordert eine optimale Nutzung der im Staat vorhandenen Ressourcen. Es ist daher

\*) Die rechtlichen Grundlagen der Assistenzleistung ergeben sich aus Art. 79 B-VG bzw. § 2 WG 1978

auch ein Anliegen der Zivilen Landesverteidigung, geeignete Formen der Zusammenarbeit mit dem Bundesheer zu institutionalisieren.

Dies betrifft sowohl die „materiellen Vorsorgen“ (z. B. Integrierter Sanitätsdienst) als auch die Organisation der Führungsstruktur (Koordinierte Führung).

- t> Im Militärischen Teil des Landesverteidigungsplanes wird die Verteidigungskonzeption einer Raumverteidigung als Zielvorstellung angenommen.

Grundsätzlich wird jedoch durch die Festlegung von Schlüssel- und Raumsicherungszonen am Prinzip des gleichmäßigen Aufbaues der Zivilen Landesverteidigung im gesamten Bundesgebiet keine Änderung bewirkt. Es ist aber erforderlich, bei der Realisierung der einzelnen Etappen durch Bund und Länder, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung, der Sicherstellung der Information sowie der Führungsstruktur, auf die regionalen militärischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Durch die in den einzelnen Zonentypen verschiedene Art der Kampfführung ist mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß seitens der Militärischen Landesverteidigung großräumige Evakuierungen nicht vorgesehen sind; in Kampfräumen der eingesetzten Truppe jedoch, insbesondere in Schlüsselzonen, sind derartige Waffeneinwirkungen zu erwarten, die ein kleinräumiges „Ausweichen“ der dort betroffenen Bevölkerungsteile erfordern.  
\*)

Insgesamt ist festzuhalten, daß die Vorbereitung und Durchführung eines militärischen Einsatzes im Rahmen der Raumverteidigung in besonderem Maße die Koordinierung aller verfügbaren zivilen und militärischen Ressourcen erfordert.

- > Die Zivile Landesverteidigung ist, kompetenzrechtlich gesehen, eine „komplexe Materie“, bei der Zuständigkeiten aller Gebietskörperschaften, insbesondere des Bundes und der Länder, gegeben sind. Bisher erfolgte auch der Aufbau der

---

\*) Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Genfer Abkommen 1949 und insbesondere aus dem Zusatzprotokoll I

Zivilen Landesverteidigung aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsverteilung unter „Ausschöpfung“ der gegebenen Kompetenzen. Die rechtliche Zuordnung von beabsichtigten Maßnahmen führte jedoch in der Praxis zu beträchtlichen Schwierigkeiten. So bestehen unterschiedliche Kompetenzzuweisungen zwischen dem Bund und den Bundesländern beispielsweise in der Frage einer generellen Schutzraumbaupflicht, des Flüchtlingswesens, des Leistungsrechtes sowie der Anwendbarkeit der Katastrophenhilfegesetze in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung. Ohne im einzelnen auf die differenzierten verfassungsrechtlichen Argumentationen einzugehen, kann die Ursache dieser Unklarheiten vor allem auf den Umstand zurückgeführt werden, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG eine derart umfassende Konzeption der Landesverteidigung unbekannt war. Für einen zielstrebigem Ausbau der Zivilen Landesverteidigung sind jedoch **klare Zuständigkeiten und entsprechende gesetzliche Regelungen eine grundlegende Voraussetzung**. Um alle Bereiche der Zivilen Landesverteidigung zweckentsprechend erfüllen zu können, werden daher verfassungsrechtliche Neuregelungen oder andere Formen der politischen Einigung, etwa Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, unbedingt erforderlich sein.

- > Einzelne Maßnahmen der Zivilen Landesverteidigung betreffen Grund- und Freiheitsrechte. So vor allem der verpflichtende Schutzraumbau, der Objektschutz und die Maßnahmen des personellen Bedarfs für die Zivile Landesverteidigung. Folgende Grund- und Freiheitsrechte werden durch die Maßnahmen vor allem betroffen: die Freizügigkeit der Person (Art. 4 StGG), die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG), das Recht des Staatsbürgers, an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen (Art. 6 StGG), das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 MRK).

Was die Freiheit des Eigentums angeht, so können Enteignungen durch Gesetz vorgesehen werden\*); der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung Enteignungen für verfassungsmäßig angesehen, wenn das öffentli-

---

\*) Gleiches gilt für Eigentumsbeschränkungen

1  
ft

ehe Wohl dies fordert (z. B. Erk. 1809, 3463 ff.). Die Aufgaben der Umfassenden Landesverteidigung, wie sie im Art 9<sup>1</sup> B-VG und in der Verteidigungsdoktrin festgelegt sind, dienen zweifellos dem öffentlichen Wohle. Die Verpflichtungen der Bürger durch Maßnahmen der Zivilen Landesverteidigung erwachsen, können als Dienstleistungen angesehen werden, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören (Art 4 Abs. 3 lit. d MRK). Ob diese Verpflichtungen, die die Wohnsitzfreiheit und die Freizügigkeit betreffen, ohne weiteres mit einschlägigen gesetzlichen Regelungen geregelt werden dürfen, müsste im konkreten Fall beurteilt werden. Auf dem Boden der geltenden Verfassungslage wäre eine Begrenzung dieser Rechte nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zulässig

## 2. DIE AUFGABEN DER ZIVILEN LANDESVERTEIDIGUNG

### 2.1 Schutz der Bevölkerung (Zivilschutz)

1  
I

Nach internationalen Gepflogenheiten wird unter Zivilschutz meistens nur die Gefahrenabwehr bzw. die Beseitigung von Schäden im Kriegsfall verstanden. Diese exakte Trennung zu den Vorsorge- und Rettungsmaßnahmen gegen Elementarereignisse führte in einigen Ländern zu Parallelorganisationen. Diese Praxis hat sich nicht bewährt.

In Österreich ist in Ansehung des Art. 9 a bzw. der Verteidigungsdoktrin unter **Zivilschutz** die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung (Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall) den Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Er umfaßt

- Einsatzvorsorgen,
- Selbstschutzmaßnahmen,
- Warnung und Alarmierung,
- Schutzraumbau,
- sonstige behördliche Maßnahmen, wie insbesondere Sanitätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und Strahlenschutz.

i

— bereits im Abschnitt 1 ausgeführt, bestehen gerade in die-

— gereich erhebliche Kompetenzunklarheiten, insbesondere — die Frage der Abgrenzung zwischen „Katastrophenschutz“ und „Zivilschutz“. Es besteht aber — trotz unterschiedlicher Kompetenzauffassungen — Einigkeit darüber, **keine** eigenen Schutzorganisationen aufzubauen und die Vorsorgen für den

## 2.11 Einsatzvorsorgen

Dem Hilfs- und Rettungswesen kommt gerade in den Anlaßfällen der umfassenden Landesverteidigung besondere Bedeutung zu. In Anbetracht der erhöhten Anforderungen im Krisen-, Neutralitäts- und insbesondere im Verteidigungsfall müssen für die entsprechenden Vorsorgen folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- einheitliche Leitung,
- überörtliche Organisation,
- ausreichende personelle Besetzung,
- entsprechende materielle Ausrüstung,
- Möglichkeit von Leistungsanforderungen.

Gegenwärtig bestehen **in fast allen Bundesländern sogenannte Katastrophenhilfegesetze**, die den Einsatz der Hilfsorganisationen regeln, einheitliche Einsatzleitungen festlegen und Bestimmungen für notwendige Leistungsanforderungen beinhalten. Katastrophenschutzpläne und Alarmpläne werden für Land, Bezirke und Gemeinden erlassen. Seit einiger Zeit hat auch eine im Bundesministerium für Inneres eingerichtete „Informationsstelle für Katastrophenschutzgeräte“ ihren Betrieb aufgenommen.

Nach Auffassung der Bundesländer sind jedoch die **Katastrophenhilfegesetze in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung nicht anwendbar**.

Es wurde aber zum Ausdruck gebracht, daß die in den Ländern bestehenden Einsatzorganisationen grundsätzlich geeignet sind,

diese Aufgaben auch im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung zu erfüllen. Die Heranziehung derselben wäre durch Vereinbarungen (gem. Art. 15 a B-VG) rechtlich abzusichern<sup>1</sup>.

**Die Ausbildung der Einsatzkräfte** wird an den Feuerwehr- und Zivilschutzschulen der Länder sowie an der Zivil- und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres vorgenommen.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Einsatzvorsorgen sind unter Bedachtnahme auf die erhöhte Anforderungen im Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall auf der Basis der Katastrophenvorsorgen der Länder zu treffen. Eine Klärung der hierfür notwendigen rechtlichen Grundlagen ist vordringlich.
- > Die reibungslose Kooperation zwischen Einsatzorganisationen und behördlichen zivilen und militärischen Führungsstellen ist im Rahmen des Krisenmanagements sicherzustellen.
- > Für eine ausreichende personelle \*) und materielle Ausstattung der Einsatzorganisationen ist vorzusorgen.

### **2.12 Selbstschutzmaßnahmen**

Unter „Selbstschutz“ sind jene Maßnahmen zu verstehen, die ein Mensch in Notstandssituationen zu seinem eigenen Schutz sowie zum Schutz seiner engeren Umgebung treffen kann oder soll. „Vorbereitetsein“ und „Helfenkönnen“ sind daher die Grundforderungen des Selbstschutzes.

Das vom Arbeitsausschuß „Z“ beschlossene Selbstschutzkonzept sieht hierfür folgenden Stufenplan vor:

- Aufklärung der Bevölkerung,
- Grundunterweisung der Bevölkerung,
- allgemeine Ausbildung im Selbstschutz,
- Selbstschutzhelfer-Ausbildung.

---

\*) Hinsichtlich der Personalsicherstellung wird auf Pkt. 2.4 verwiesen

Grundgedanke dieses Konzeptes ist es, einerseits die große Masse der Bevölkerung über einfache Selbstschutzmaßnahmen zu informieren und andererseits eine ausreichende Anzahl von Personen derart qualifiziert auszubilden, daß sie in Notstandssituationen auf das richtige Verhalten der Bevölkerung Einfluß nehmen und an der Einleitung der erforderlichen Schutz- und Hilfsmaßnahmen mitwirken können.

Während die Aufklärung, Werbung und Information für den Selbstschutz dem Österreichischen Zivilschutzverband obliegt, erfordert die Ausbildung eine Koordinierung aller beteiligten Stellen, insbesondere der Hilfs- und Rettungsorganisationen und der zuständigen Behörden.

## **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

↳ Für den Aufbau eines wirksamen Selbstschutzes ist die Unterweisungstätigkeit zu intensivieren und die allgemeine Ausbildung sowie die Selbstschutzhelfer-Ausbildung in Angriff zu nehmen. Es ist darauf hinzuwirken, daß das Selbstschutzprogramm nach bundeseinheitlichen Richtlinien in allen Bundesländern durchgeführt wird.

## **2.13 Warn- und Alarmdienst**

Ein wichtiger Aufgabenbereich besteht darin, die Bevölkerung bei überregionalen Gefahren, wie sie im Krisen-, Neutralitäts- und im Verteidigungsfall oder bei Natur- und technischen Katastrophen auftreten können, rasch zu warnen, zu alarmieren und über gewisse Verhaltensweisen zu informieren.

Die unmittelbare Warnung und Alarmierung der Bevölkerung soll mittels **Sirenen** erfolgen, die im Endausbau zentral und regional sowie bezirks- und abschnittsweise auslösbar sind. Da dieses System sowohl bei Feueralarm und Naturkatastrophen als auch bei den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung eingesetzt wird, sind Zuständigkeiten aller Gebietskörperschaften gegeben. Eine Kooperation ist daher notwendig.



Vorbereitungen und Vorarbeiten wurden auf der Basis der i  
sterratsbeschlüsse vom 15. Mai 1972 bzw. vom 7. August  
getroffen.

Das Bundesministerium für Inneres hat eine sogenannte „R  
**leitung**“ eingerichtet, die in Form eines ständig betriebsber  
gehaltenen Fernsprechnetzes *auf Einzel- und Konferer*  
sprächsbasis zur Durchgabe von Meldungen von der **Bun** a  
**warnzentrale** des Bundesministeriums für Inneres zu den **Λ**  
**deswarnzentralen** oder umgekehrt dient. Über sie werde  
Beobachtungen, die von der militärischen und zivilen **Luftrau**  
Überwachung gemacht werden, *Strahlenmeßergebnisse* de  
Strahlenmeldenetzes usw. an die Warnzentralen weitergo:si:st  
sie auszuwerten sind.

Die Mitwirkung des ORF, der im Bedarfsfall die notwendiger  
Informationen an die Bevölkerung ausstrahlen soll, ist vorbereitet  
Durch innerbetriebliche Maßnahmen wurde ein 24stündiga  
mit zentraler und regionaler Ausstrahlungsmöglichke  
sichergestellt.

Derzeit sind im gesamten Bundesgebiet zirka 6 500 Sirenen von  
handen. Mit diesen Sirenen können umgerechnet auf ci  
Gesamtbevölkerung und auf die Besiedlungsdichte zirka 60—70%  
der Bevölkerung erreicht werden.

Nach eingehenden Untersuchungen wurde vom Arbeitsausschul  
„Z“ ein Alarmkonzept verabschiedet. Demnach soll die Auslösung  
der bereits festgelegten drei Zivilschutz- und zwei Feuerwehrsinal  
in den bedrohten Teilen des Bundesgebietes durch die Übertragung  
von Funkimpulsen erfolgen, die von den *am Sitz der Ämter de*  
Landesregierungen befindlichen Landeswarnzentralen abgesetz  
werden und schließlich über Gendarmerie- oder Feuerwehrfunk z  
den einzelnen Sirenen gelangen. Teststrecken sind in nahezu aller  
Bundesländern in größerem oder kleinerem Umfang eingerichtet  
das Bundesland Kärnten beispielsweise ist bereits voll ausgebaut.

## **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

E> Die rechtzeitige Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

lit auf der Basis des vom Arbeitsausschuß „Z“ erarbeiteten  
girenkonzeptes zu realisieren.

kurzfristig sind vorerst die vorhandenen Sirenen funktechnisch  
auszustatten; für eine permanente und kompetente r- 2 Satzung  
der Warnzentralen ist vorzusorgen.

- p, m einer weiteren Phase sind geeignete Maßnahmen für die  
Erreichbarkeit der *gesamten* Bevölkerung zu treffen.
- p. Eine Lösung der Finanzierungsproblematik ist vordringlich. , ach  
eingehenden verfassungsrechtlichen Untersuchungen  
1.1 man zur Auffassung gelangt, daß eine Vereinbarung gern.  
rt. 15 a B-VG das geeignete Mittel ist, die Kooperation zwi- -  
shen Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete der  
ostentragung zu regeln. Die bisher geführten Verhandlungen  
sind positiv verlaufen. Zu gegebenem Zeitpunkt sind ent-  
prechende Verträge abzuschließen.

## 2.14 Schutzraumbau

3-: ■ ehe Schutzvorkehrungen sind einerseits für den wirksamen S. ".  
'tz der Bevölkerung unerlässlich und andererseits eine vr. ntliche  
Voraussetzung für die Gewährleistung der Funkti-:. Fähigkeit der  
staatlichen Organe und sonstiger wichtiger E'- jhtungen,

l.- .;sehung des für Österreich angenommenen Bedrohungsbil- und  
unter Abwägung der Nutzen-Kosten-Relation Ist die Versorgung der  
Bevölkerung grundsätzlich mit Schutzräumen des Typs  
„Grundschutz“ vorgesehen. Diese Typen bieten Splitter- und  
Trümmerschutz sowie Schutz gegen Brandeinwirkungen kürzerer  
Dauer, gegen radioaktive Rückstandsstrahlung und gegen.die  
Wirkung chemischer und biologischer Schadstoffe. Ein  
Daueraufenthalt bis zu zwei Wochen ist möglich.

Für besondere Einrichtungen kann je nach Bedarf ein erhöhter  
Schutz durch **Luftstoß-Schutzbauten** (stärkere Druckresistenz  
sowie Schutz gegen die bei Kernwaffenexplosionen auftretende  
Anfangsstrahlung) vorgesehen werden.

Derzeit ist die Schutzraumbaupflicht für Neu- bzw. Umbaut von Gebäuden in fast allen Bauordnungen der Länder verankert. Allerdings sind im allgemeinen nur die baulichen Vorkehrung für einen späteren Schutzraumbaue zu treffen, sodaß durch diese Bestimmungen die Errichtung einsatzfähiger Schutzräume nicht gewährleistet wird. Eine Förderung des Schutzraumbaues bei Wohnungsneubauten ist im Rahmen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 möglich; einige Bundesländer haben zusätzliche Förderungsmaßnahmen getroffen.

Bei Neubauten des Bundes werden aufgrund der Ministerratsbeschlüsse aus den Jahren 1967 bzw. 1981 in der Regel Schutzräume eingebaut. Einige Landesregierungen haben für Landesneubauten analoge Beschlüsse gefaßt.

Allgemein ist festzustellen, daß der Schutzraumbau in Österreich nicht in einem wünschenswert erscheinenden Umfang in Gang gebracht werden konnte. Unter den gegebenen Umständen ist – auch unter rigorosester Durchsetzung der Schutzraumbaubestimmungen in den Landesbauordnungen – eine Beseitigung des bestehenden Schutzplatzdefizites in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Zusätzliche Maßnahmen sind daher notwendig.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat ein Konzept zur Intensivierung des Schutzraumbaues erarbeitet, das im wesentlichen die Kombination des Schutzraumbaues bei Neubauten mit dem nachträglichen Einbau in geeignete bestehende Gebäude und den öffentlichen Schutzraumbau vorsieht. Voraussetzung hierfür wäre vorerst eine bundeseinheitliche Planung („Generelle Schutzraumplanung“), die von allen Gemeinden durchzuführen wäre.

Hinsichtlich der mit einer Intensivierung des Schutzraumbaues zusammenhängenden Aufgaben (Finanzierung, Errichtung, Verwaltung und Erhaltung von Schutzräumen) bestehen keine klaren Kompetenzgrundlagen.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

> Es ist vorzuzusorgen, daß der Bevölkerung in absehbarer Zeit eine ausreichende Anzahl von Schutzplätzen zur Verfügung

gteilt. Auf die rasche Erreichbarkeit und die besonderen Verhältnisse in Ballungsräumen ist dabei Bedacht zu nehmen, gls zur Erreichung dieser Zielsetzung sind auch entsprechend vertretbare Behelfsmaßnahmen vorzubereiten.

für eine gezielte und kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Schutzräumen ist die Durchführung der generellen Schutzraumplanung der Gemeinden eine wichtige bzw. notwendige Voraussetzung.

Die Verankerung der Schutzraumbaupflicht bei Neubauten in den Bauordnungen einschließlich der Erlassung der erforderlichen Durchführungsverordnungen ist ehestens abzuschließen.

- P» Bei Neubauten des Bundes, der Länder und Gemeinden soll die Errichtung von Schutzräumen auf Kosten des jeweiligen Bauträgers entsprechend der bisherigen Praxis fortgesetzt werden. Die dabei errichteten Schutzräume könnten bei Abwesenheit der regulären Benutzer (z. B. Entfall des Unterrichtes) für die allgemeine Schutzraumversorgung oder andere Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung verwendet werden. Es wird empfohlen, Regelungen und Vereinbarungen zu treffen, die auf die Ergebnisse der generellen Schutzraumplanung Bedacht nehmen.
- > Für die Errichtung von Schutzräumen für die Bewohner bestehender Häuser soll eine Förderungsmöglichkeit vorgesehen werden.
- > Sofern der Schutzraumbau im Zuge des Neubaues bzw. des nachträglichen Einbaues in bestehende Gebäude zur Versorgung der Bevölkerung nicht ausreicht, sind gemeinsame Schutzräume vorzusehen. Die Errichtung und Erhaltung dieser öffentlichen Schutzräume sollte im Wege einer gemeinsamen Finanzierung der anfallenden Mehrkosten durch Bund, Länder und Gemeinden ermöglicht werden.
- t> Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Inanspruchnahme von Liegenschaften und Objekten sowie für die

**Benützung und die Regelung des Betriebes** gemeinsam Schutzräume ist erforderlich.

- > Für die Lösung der sich aus den Notwendigkeiten g Schutzraumvorsorge ergebenden Maßnahmen, vor allem g Kostenprobleme, bietet sich ein Vertrag nach Art. 15 a B-Vr an mit dem die Einrichtung eines Schutzraumförderungsfonds verbunden sein könnte.

## 2.15 Sonstige behördliche Vorkehrungen

### 2.151 Sanitätsvorsorgen

In den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung, Katastrophen oder Unglücksfällen größeren Ausmaßes muß einem Massenansturm von Verletzten gerechnet werden. Die Zahl zu Versorgenden erfordert eine rasche Leistungssteigerung medizinischen Dienste und ein Abweichen von der Routine des medizinischen Alltages. Die beschränkten personellen und materiellen Möglichkeiten zwingen in erhöhtem Maße zu rationellem diagnostischem und therapeutischem Vorgehen, Vereinfachung und Standardisierung aller Maßnahmen, um die Opfer auf raschestem Wege von der Ersterfassung der Endversorgung zu führen zu können.

Hiefür hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz umfangreiche Planungen ausgearbeitet, die unter dem Begriff **„Integrierter Sanitätsdienst“** zusammengefaßt sind. Aufgabe dieses Integrierten Sanitätsdienstes ist es, durch Zusammenwirken aller organisatorischer und personeller Mittel des Staates Maßnahmen zur medizinischen Betreuung und zur Verhütung gesundheitlicher Gefahren sowohl im Katastrophenfall als auch in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung zu ermöglichen. Dabei ist ohne Differenzierung die Behandlung und Pflege aller Verwundeten und Kranken, Militär- und Zivilpersonen beider Geschlechter und aller Nationalitäten sicherzustellen. Alle Planungen sind darauf ausgerichtet, die vorhandenen Einrichtungen des Gesundheitswesens so vorzubereiten

- t flexibel zu machen und auszubauen, daß sie in den Anlaßfäl-  
|<sup>ten</sup> der Umfassenden Landesverteidigung eine größtmögliche  
b<sup>refl</sup>reuung von Patienten gewährleisten.
- Lage der sanitätsmäßigen Versorgung in Österreich stellt  
l - • h derzeit in grober Übersicht wie folgt dar:

#### Ärzte

18000 Krankenanstalten mit rund 85 000 Betten

320 Personen im Krankenpflagedienst

22 000 im med.-techn. Dienst

4 000 im Sanitätshilfsdienst

12 000 selbständige Ambulatorien mit

238 Personen im Krankenpflagedienst

347 im med.-techn. Dienst

300 im Sanitätshilfsdienst

810 Apotheken

855 Anstaltsapotheken

46 ärztliche Hausapotheken

843

Die Rot-Kreuz-Organisationen verfügen über zirka

1 400 Sanitätsfahrzeuge

132 Bezirksstellen

; 1 465 Ortsstellen

2 340 Unfallhilfsstellen

2 885 Unfallmeldestellen

f 25 200 Sanitätspersonal

Dazu kommen die Einrichtungen und Personen im Rahmen des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Malteser Hilfsdien-  
Hstes und des Johanniter Hospitaldienstes.

Hiemit ist das notwendige Versorgungsniveau für den Friedens-  
zustand sowie für den Krisen- und Neutralitätsfall in ausreichen-  
dem Maße vorhanden.

Für den Verteidigungsfall ist ein Versorgungsniveau von zirka  
sechs Monaten vorzusehen, wobei die Zahl der durch die Ein-  
richtungen der Gesundheitsdienste zu versorgenden Personen  
nach oben nicht begrenzt angegeben werden kann, da der tat-

sächliche Anfall im konkreten Bedarfsfall nicht abstrakt berechenbar ist. Im wesentlichen sind schwerpunktmäßig Verstärkungen geplant, wobei folgende Fernziele angestrebt werden:

- Einrichtung von **Annexspitälern** grundsätzlich bei allen allgemeinen Krankenanstalten sowie Unfall- und Orthopädiekrankenhäusern (derzeit insgesamt 120),
- pro Bezirk eine **mobile Sanitätseinheit**,
- Einrichtung von zirka **100 Notspitälern**,
- Aufbau von **Sanitätsbedarfslagern** bei allen Krankenanstalten (derzeit 320),
- Einrichtung von **Sanitätssammelstellen** jeweils zur Erstversorgung von zirka 100 Personen. Grundsätzlich sind derartige Sammelstellen für jene Gemeinden vorgesehen, die einen Gemeinde-, Distrikts- oder Sprengearzt beherbergen (derzeit zirka 1 400),
- Aufbau einer Medikamentenbevorratung.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Die Sanitätsversorgung ist auf der Basis der Konzepte des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in allen Bundesländern einzurichten. Die Koordination aller im Grundkonzept des Integrierten Sanitätsdienstes angeführten Organisationen ist notwendig.
- l> Die rechtlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung des erforderlichen Ärzte- und Sanitätspersonals \*), der Transportmittel und Ubikationen zu Sanitätszwecken sowie für eine ausreichende Arzneimittellversorgung sind zu schaffen.
- > Kurzfristig ist für die Ausbildung und Information des Sanitätspersonals in Katastrophenmedizin und Strahlenhilfsdienst vorzusorgen. Die Unterweisung der Bevölkerung in Erste-Hilfe-Leistung ist zu intensivieren. Die Bevorratung von Arzneimitteln und Sanitätsmaterial, die Festlegung und Ausstattung der Sanitätssammelstellen ist in Angriff zu nehmen.
- > Sanitätsbedarfslager in Krankenanstalten sowie Notspitäler.

---

\*) siehe hiezu Pkt. 2.4

Annexspitäler und mobile Sanitätseinrichtungen sind schrittweise festzulegen und vorzubereiten.

## **2.152 Veterinärmedizinische Vorsorgen**

Die Vorsorgen hinsichtlich des Veterinärwesens zum Schutze der landwirtschaftlichen Nutztiere und tierischer Rohstoffe dienen zur Sicherung eines angemessenen Vorsorgeniveaus im Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

Auf legislativem Gebiet sind Grundlagen für Beurteilung und Verwertung bestrahlter oder sonstwie kontaminierter lebender Tiere und Futtermittel zu schaffen. Richtlinien für die weitere Handhabung von verdächtigem Tiermaterial sind aufzustellen. Die Arzneimittelbevorratung für Veterinärarzneimittel ist zu sichern. In einschlägigen Gesetzen soll die Möglichkeit für Notschlachtungsmaßnahmen gegeben werden.

- > Kurzfristig ist eine forcierte Schulung der Tierärzte und des Schlachthofpersonals in Veterinärhygiene und Strahlenschutz, die Einbeziehung der veterinärmedizinischen Katastrophenvorsorge in den Studienplan der Veterinärausbildung und der Berufsausbildung der einschlägigen Berufe sowie die ständige Instruktion von Amtstierärzten auf diesem Gebiet anzustreben.
- > Langfristig ist eine Verbesserung der gerätemäßigen Ausrüstung und Aufstockung des Personals für die Kontrolle tierischer Produkte sowie eine Modernisierung der derzeitigen Veterinärlaboratorien vorzusehen.

## **2.153 Strahlenschutz**

Die Ziele der Vorsorgemaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes sind:

- die frühzeitige Erkennung und permanente Kontrolle allfälliger großräumiger Gefährdungen der Bevölkerung durch ionisierende Strahlen,



der rasche Schutz der Bevölkerung sowie die medizinische und soziale Betreuung strahlengefähr und strahlungsgeschädigter Personen.

Die Effektivität der Strahlenschutzmaßnahmen im engeren ist daher unmittelbar von entsprechenden Vorsorgen in Bereichen „Warnung und Alarmierung der Bevölkerung“, : tätsvorsorgen“, „Schutzraumbau“, „Selbstschutz“ sowie' satzvorsorgen“ abhängig.

Zum Zwecke der frühzeitigen Erkennung und permanenten : trolle von Verstrahlungen wurden aufgrund des Strahlenschutz gesetzes Vorsorgen getroffen. Neben dem bestehencien über wachungsnetz für Umweltradioaktivität wurde zur raschen Erfas sung eines allfälligen stärkeren Anstieges der Gammastrahlend sisleistung ein **Strahlenfrühwarnsystem** errichtet. Diese System, dessen Basisaufbau fertiggestellt ist, umfaßt Außeris titionen, Fernwirksysteme sowie Anzeigensysteme in den Stral lenwarnzentralen.

Acht Warnpegel erlauben eine Grobbeurteilung der Strahlung gefahr. Zu lokalen Messungen können Hubschrauber des Bun desministeriums für Inneres sowie derzeit insgesamt 400 Stral lenspürtrupps eingesetzt werden. Zur Lebensmittelprobennahr stehen verteilt in allen Bundesländern zirka 170 Lebens mittelpolizeiorgane zur Verfügung. Die Arbeiten zur Festlegung vo Strahlenschutzrichtwerten für Maßnahmen bei erhöhte großräumiger Verstrahlung sowie zur Erstellung von erri spr chenden Alarm- und Einsatzplänen sind im Gange.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Vorsorgen im Bereich des Strahlenschutzes sind auf der Bas des Konzeptes des Bundesministeriums für Gesundheit un Umweltschutz zu realisieren.
- t> Kurzfristig ist die Fertigstellung des Strahlenfrühwamsyriem sowie die Festlegung von Strahlenschutzrichtwerten anzu streben. Insgesamt ist ein Gesamtkonzept betreffend d Feststellung der Personenstrahlendosis und der radioaktive Kontamination, die Durchführung der Personendekonta-

lierung sowie die ambulante und stationäre medizinische  
rsorgung und Behandlung strahlengeschädigter Personen  
erstellen.

telfristig sind die Alarm- und Einsatzpläne in allen Bundes-  
dern fertigzustellen.

ngfristig ist die Bevölkerung über erforderliche Verhaltensten  
in Fällen von Strahlengefahr sowie über Minimalausrü- mgen  
in Haushalten oder Hausgemeinschaften zu informieren.

### **lherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe ;Hastiger wichtiger Einrichtungen**

### **Iggfrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und «rheit**

ahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, ung und  
Sicherheit sind vorgesehen.

Jarmierung der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivor- ist  
durch den Einsatz entsprechender Fernmeldemittel und  
lanweisungen gewährleistet; die rasche Erreichbarkeit der im  
Dienst befindlichen Exekutivbeamten ist im Rahmen der ipiäne  
sichergestellt. Zur Information der Bevölkerung sind ahrungen  
für die Inanspruchnahme von Rundfunk und Fern- n getroffen.

die Behandlung von Fremden, die vorübergehende Sperre  
Grenzen, die Evakuierung bzw. Sperre von Gebieten sind  
etzliche Vorsorgen getroffen.

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und deren Organe bei  
Luftraumüberwachung ist sichergestellt.

ergehende gesetzliche Maßnahmen erscheinen nicht not- dig.

OBE  
1BBB?

## 2.22 Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen

In einem Anlaßfall der Umfassenden Landesverteidigung ist Grenzüberschreitern aus dem Ausland zu rechnen. Im Hinblick auf die große politische Bedeutung dieser Frage wird eine rasche Entscheidung über die Haltung Österreichs zunächst auf politischer Ebene getroffen werden müssen. Die grundsätzliche Zielvorgabe zur Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Vorarbeiten ist in der Verteidigungsdoktrin vom 10. Juni 1975 bzw. Ministerratsbeschluss vom 28. Oktober 1975 festgelegt.

Besondere Aufgaben fallen den Teilbereichen Militärische Landesverteidigung und Zivile Landesverteidigung zu.

Für die Behandlung von Fremden und Asylwerbern sind geeignete Vorsorgen getroffen.

Zur raschen Bewältigung größerer Flüchtlingsströme wurde ein Flüchtlingsrahmenplan erarbeitet. Dieser Plan, der die Bildung von Auffanglinien, Auffangstellen, Auffanglagern und Sammelzentren vorsieht, wurde von allen Bundesländern zustimmend Kenntnis genommen. Das Problem der Kostentragung ist noch offen; eine Abgrenzung der Leistungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Sozialhilfe der Länder ist erforderlich. Deren werden Asylwerber und Konventionsflüchtlinge durch den Bund und auf dessen Kosten betreut.

Konkrete Pläne bestehen derzeit in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark. Eine Erhebung der Aufnahmekapazitäten aller Bundesländer ist im Gange.

Für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft (Neutralitätsfall), in dem mit dem Einsatz von Teilen des Bundesheeres zu rechnen ist, sind hinsichtlich fremder Militärsoldaten besondere Vorsorgen erforderlich. Es ist vorgesehen, die Erfassung der militärischen Grenzüberschreiter sowie deren weitere Verbringung in Internierungslager im Inneren des Bundesgebietes vom Bundesheer durchgeführt wird. In der Regel wird dann im Internierungslager ein allfälliges Feststellungsverfahren für Asylwerber durch die Sicherheitsdirektion desjenigen Bundeslandes, in dem das Lager lokalisiert ist, erfolgen.

## **Erstellung und Maßnahmenkatalog**

Maßnahmen für die Aufnahme von Flüchtlingen sind **auf der Basis des Flüchtlingsrahmenplanes in allen Bundesländern** treffen. Für die Aufteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer wird die Errichtung einer Flüchtlingsleitstelle empfohlen.

Für die Sicherstellung der Unterbringungsmöglichkeiten sind zusätzliche Vorsorgen erforderlich.

Die im Flüchtlingsrahmenplan vorgesehenen Einrichtungen sind in Abstimmung mit den sicherheitsbehördlichen und militärischen Planungen festzulegen.

Das erforderliche Personal für die Verwaltung, Versorgung und ärztliche Betreuung ist sicherzustellen (siehe Pkt. 2.4).

Für die behelfsmäßige Errichtung dieser Lager zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen, obdachlosen und evakuierten Personen ist vorzusorgen.

## **Objektschutz**

Maßnahmen für den Schutz wichtiger Objekte sind getroffen.

Verstärkung der Exekutive sind Wach- und Wachsperrkompanien des Bundesheeres vorgesehen, die im Wege einer Mobil- oder Teilmobilmachung aufzubringen sind und die zur Assistenz- und Unterstützung für die Sicherheitsbehörden zum Schutz lebenswichtiger Objekte und Einrichtungen eingesetzt werden.

Für den möglichen Einsatz der im Wege der Mobilmachung aufzubringenden Wach- bzw. Wachsperrkompanien muß der Objektschutz von den zur Verfügung stehenden Exekutivbeamten möglichst allein bewältigt werden, da in solchen Fällen mit einer Unterstützung der „stehenden Truppe“ wegen der sonstigen Aufgaben des Bundesheeres kaum zu rechnen ist.

In jeder Wachkompanie werden vier dienstführende Beamte eines Bataillons der Sicherheitsbehörden beigegeben.

## **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Der Schutz besonders wichtiger Objekte ist bis zum Eintritt militärischer Kampfhandlungen durch die Sicherheitsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Bundesheer sicherzustellen. Ergänzende bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen bei besonders gefährdeten Objekten sind erforderlich.
- > Eine Klarstellung der sicherheitspolizeilichen Befugnisse der im Assistenzeinsatz befindlichen Soldaten ist erforderlich.
- > Zu den unverzüglichen Aufgaben gehört die Überarbeitung der nach Bundesländern gegliederten Listen schutzwürdiger Objekte nach ihrer Bedeutung und Funktion sowie Zusammenstellung von Schwerpunktgruppen nach Wirtschaftsspezialitäten.
- > Mittelfristig ist der Ausbau der zusätzlichen baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.
- > Langfristig sind die Bildung weiterer Einheiten (Wachkompanien) sowie der Ausbau der Personalstände der Exekutive für stationäre und mobile Bewachungsaufgaben anzustreben.

## **2.24 Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe**

Zunächst ist auf die im Rahmen des Objektschutzes getroffenen Vorsorgen zu verweisen, da nur auf diesem Wege die ungestörte Funktion der in den Objekten untergebrachten Institutionen gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus bedarf es zur Sicherung von Gesetzgebung und Vollziehung, insbesondere für den Fall, daß Teile des Bundesgebietes vorübergehend oder längerfristig in den Besitz eines Angreifers fallen sollten, entsprechender gesetzlicher Grundlagen und administrativer Vorkehrungen.

## 241 Bereich der Gesetzgebung

ie verfassungsgesetzlichen Grundlagen, wie insbesondere Regelungen für die Erhaltung der Aktionsfähigkeit des Nationalrates und des Bundesrates oder das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten sowie Bestimmungen über die Sitzverlegung in Nationalrat und Bundesrat, sind gegeben; administrative Vorkehrungen sind geplant bzw. bereits in Durchführung.

ie in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung erforderlichen **budgetären** Maßnahmen bedürfen einer Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, die bereits geplant ist.

### Leitvorstellung

, In Abstimmung mit den Planungen im Bereich des Bundes ist auf entsprechende Vorsorgen im Bereich der Länder hinzuwirken.

## 242 Bereich der Vollziehung

ie verfassungsgesetzlichen Grundlagen, wie insbesondere Regelungen betreffend die Verhinderung des Bundespräsidenten, die Funktion des Vizekanzlers, die Vertretung einzelner Mitglieder der Bundesregierung, die Verlegung des Sitzes der obersten Organe des Bundes, die Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung sowie das Verordnungsrecht der Sicherheitsbehörden, sind gegeben.

otwendige administrative Vorkehrungen in diesen Angelegenheiten sind geplant bzw. in Durchführung.

ie jederzeitige Erreichbarkeit der Entscheidungsträger ist gegeben. Für die Funktionsfähigkeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen ist vorgesorgt.

### Leitvorstellung

- In Abstimmung mit den Planungen im Bereich des Bundes ist auf entsprechende Vorsorgen im Bereich der Länder hinzuwirken. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Bezirksver-

waltungs- und Gemeindebehörden für eine Verlegung nicht ■  
Betracht gezogen werden; auf die besonderen Erfordernisse<sup>171</sup> die  
sich aus dem Konzept der Raumverteidigung ergeben<sup>167</sup>  
Bedacht zu nehmen. <sup>151</sup>

## **2.25 Sicherung der Funktionsfähigkeit der einzelnen Zweige der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit** <sup>36</sup>

Während im Krisen- und Neutralitätsfall die staatlichen Dienststellen im wesentlichen hinsichtlich ihrer Funktionen im normalen Umfang weiterzuarbeiten haben werden, wird sich die Situation im Verteidigungsfall wesentlich verändern. Hiefür ist bereits in Friedenszeiten eine vorbereitende Planung notwendig.

Für die unmittelbare Bundesverwaltung ist eine Erhebung über die Weiterführung der im Verteidigungsfall unbedingt notwendigen Tätigkeiten vorhanden. Die automatisierte Datenverarbeitung ist durch Datenduplizität sowie in Form eines Ausweichsystems sichergestellt.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Es ist vorzusorgen, daß die gesamte Verwaltung den in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung herrschenden besonderen Verhältnissen angepaßt werden kann. Insbesondere sind Vorkehrungen für jene Verwaltungsbereiche zu treffen, in denen eine besondere Belastung festgestellt oder vermutet wird.
- > Im Verteidigungsfall ist die Aufrechterhaltung eines eingeschränkten Dienstbetriebes nach Maßgabe des verbliebenen Personals sicherzustellen.
- > Auf legislativem Gebiet sind hiefür Regelungen erforderlich, die beispielsweise eine Einschränkung der Verwaltungstätigkeit oder eine Änderung des Instanzenzuges gestatten.
- > Auf personellem Gebiet ist eine Erfassung der unbedingt erforderlichen „Funktionsposten“ notwendig. Zur personellen Problematik wird überdies auf die gesonderten Ausführungen in Pkt. 2.4 verwiesen.

(urzfristig sind bereits vorliegende Alarmpläne auf ihre Aktualität zu überprüfen.

Mittelfristig ist für alle Dienststellen des Bundes und der Länder die Planung eines eingeschränkten Dienstbetriebes aus personellen oder materiellen Gründen anzustreben.

langfristig ist für die geschützte Unterbringung vorzusorgen.

### **Koordination der einzelnen Zweige der Bundesverwaltung der Bundesverwaltung mit der Landesverwaltung**

der Vorbereitung von Maßnahmen für die Umfassende Landesverteidigung wie auch bei deren Durchführung in einem Notfall selbst, sind die bestehenden verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen Maxime jedes Handelns. Das „Krisenlagerung“ wird daher sowohl auf Bundes- und Landesebene auch auf Bezirks- und Gemeindeebene zum Tragen kommen, besondere Bedeutung kommt der Kooperation und der Koordination zu, die die rasche Vorbereitung von staatspolitisch wichtigen Maßnahmen der Regierungen des Bundes und der Länder erleichtern.

hindernde „Hindernisse“ für die Bewältigung von Problemen im Anlaßfall ergeben sich aber nicht nur in organisatorischer Hinsicht. Vor allem die Verzweigung bzw. gegenseitige Abhängigkeit aller Lebensbereiche führt zu einer besonderen Anfälligkeit, deren Bewältigung eine Vielzahl aufeinander bestimmter Maßnahmen erfordert. Darüber hinaus wurde mit dem Konzept der Raumverteidigung eine weitere Prämisse gesetzt, die vermehrt das Zusammenwirken ziviler und militärischer Bereiche erfordert. Das wesentliche Merkmal der Raumverteidigung, nämlich die Raumbindung der Kräfte, ermöglicht erfordert die Koordinierung aller verfügbaren zivilen und militärischen Ressourcen für die Vorbereitung und Durchführung im militärischen Einsatzes.

bedeutet, daß sämtliche zu treffende Maßnahmen erst nach eingehenden Lagebeurteilung angeordnet werden können.



Der daraus resultierende Zeitverzug erschwert zwar grundsätzlich eine rasche und effiziente Problembewältigung, kann jedoch durch organisatorische Maßnahmen und den Gebrauch hochwertiger Kommunikationsmittel minimiert werden.

Die Sicherstellung einer möglichst **verzugslosen Kommunikation** sowie die **Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen** daher eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Krisenbewältigung.

### **Bundesebene**

Vorsorgen für das Krisenmanagement des Bundes wurden sowohl am Sitz der Bundesregierung in Wien als auch an allen falls notwendigen Ausweichorten in Angriff genommen.

Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung der Kommunikation und Information. Zu diesem Zwecke wurden neben den öffentlichen Nachrichtenmitteln eine Reihe von „Sondernetzen“ zu einem **Meldekopf** zusammengefaßt. Das Schwergewicht liegt hierbei insbesondere bei den Bundesministerien für Landesverwaltung und Inneres (zivil-militärische Luftraumüberwachung, Warn- und Alarmsystem), Auswärtige Angelegenheiten (Erschaftsfunk) und Gesundheit und Umweltschutz (Strahlenschutzmeldenetz) sowie in Umsetzung APA und ORF.

Die notwendige rasche Entscheidungsfindung auf politischer Ebene setzt aber voraus, daß alle Informationsgrundlagen bereits umfassend ausgewertet, analysiert und mit allen relevanten Stellen abgeglichen sind. Dem politischen Entscheidungsgremium soll daher ein beratendes und koordinierendes Gremium (Stab) zur Informationsauswertung und Lagebeurteilung beigegeben werden. Vorbereitend hierzu wird die Bildung von **senstäben in allen Ressorts** angestrebt.

### **Landesebene**

Die Aufgabenstellung des Krisenmanagements auf Landesebene entspricht grundsätzlich jener auf Bundesebene. Besondere Aufgaben ergeben sich aus dem Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung und der Koordination mit der unmittelbaren Bundesverwaltung.

valung. In allen Bundesländern sind daher sogenannte **Landes-**  
**n,,zrdinationsausschüsse** als Beratungsorgane der Landes-  
hauptmänner eingerichtet. Es ist jedoch festzuhalten, daß die  
Zusammensetzung dieser Ausschüsse bundesländerweise ver-  
schieden ist.

### **geziksebene**

in Analogie zu den Landesvorsorgen wurde auch auf dieser gbene  
die Einrichtung von **Bezirkskoordinationsausschüssen** als  
Beratungsorgane der Bezirkshauptmänner in Angriff genommen.  
Gestützt auf die Ergebnisse von „Koordinierten Übungen“ wurden  
Richtlinien für eine zweckmäßige Zusammensetzung die- sor  
Ausschüsse ausgearbeitet und den Ländern empfohlen.

### **gemeindeebene**

Aufgrund der meist geringen personellen Kapazität auf Gemein-  
deebene und der Überschaubarkeit der Probleme wird die  
Errichtung besonderer Gremien nicht für erforderlich gehalten \*)■  
Die aufgrund der einzelnen Katastrophenhilfegesetze der Lander  
vorgesehenen Einsatzleitungen decken auch weitge- hendst die  
Bedürfnisse der Umfassenden Landesverteidigung ab.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Vorsorgen für das Krisenmanagement sind auf der Basis der  
bestehenden Planungen weiterzuführen.
- > Für **den Bereich des Bundes** ist unabhängig von der politi-  
schen Beratung der Bundesregierung durch den Landesver-  
teidigungsrat und den Rat für Auswärtige Angelegenheiten ein  
„Krisenstab“ als Bundeskoordinationsausschuß zu schaffen, der  
die notwendigen Aufgaben der Entscheidungsvorbereitung und  
-Umsetzung erfüllen kann. Entsprechend der  
Ressortverantwortlichkeit sollen diesem Stab Vertreter aller

\*) In Zusammenhang mit den infrastrukturellen Vorsorgen auf Gemeindeebene ist  
jedoch zu prüfen, inwieweit die Schaffung von Gemeindeverbänden in Betracht  
zu ziehen ist

Ressorts angehören. Diese werden so auszuwählen sein, daß sie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in ihrem Ressortbereich jeweils unter Leitung des betreffenden Bundesministers sicherstellen können.

Um die Kontinuität der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, sollte der Krisenstab mit dem für die Koordination und Vorbereitung der Angelegenheiten der Umfassenden Landesverteidigung vorgesehenen Gremium identisch sein. Es wäre daher notwendig, den mit Ministerratsbeschuß 1974 eingerichteten „Fachstab für die Koordination der Umfassenden Landesverteidigung beim Bundeskanzleramt“ diesen Erfordernissen anzupassen.

Soweit nicht die Bundesregierung selbst Koordinationsentschlüsse faßt, hätte der „Krisenstab“ allenfalls erforderlich Beschlüsse der Bundesregierung vorzubereiten und die Kontakte mit den Landeskoordinationsausschüssen herbeizuführen.

- > Auf Landesebene ist vorzusorgen, daß entsprechende Pläne in Abstimmung mit dem Bund getroffen werden. Es ist darauf einzuwirken, daß die einzelnen Landeskoordinationsausschüsse — als Beratungsgremien der Landeshauptmänner — folgende Mindestzusammensetzung aufweisen:
- Landesamtsdirektor,
  - Sicherheitsdirektor,
  - Militärkommandant,
  - Landesgendarmeriekommandant,
  - Sachbearbeiter für Geistige Landesverteidigung (z. B. Vertreter der Landesschulbehörden),
  - Sachbearbeiter für Wirtschaftliche Landesverteidigung (z. B. Vertreter der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung),
  - Landessanitätsdirektor,
  - Vertreter der Finanzlandesdirektion,
  - Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung,
  - Landespressediens.

je nach Situation und Art des zu bewältigenden Problems wird dieser permanente Krisenstab um die erforderlichen Personen, wie z. B. Vertreter der freiwilligen Einsatzorganisationen oder Vertreter des ORF, zu erweitern sein. Ebenso wie auf Bundesebene ist auch auf Landesebene die Bildung von fachspezifischen Beratungsstäben möglich.

- ▷ Auf Bezirksebene wird entsprechend den Erfahrungen aus den Koordinierten Übungen folgende Strukturierung eines Bezirkskoordinationsausschusses empfohlen:

#### **ständige Mitglieder**

- Bezirksgendarmeriekommandant,
- Bezirksfeuerwehrkommandant,
- Bezirksleiter der örtlichen Sanitätsorganisation,
- Sachbearbeiter für Information (GLV-Referent),
- Verbindungsoffizier des Bundesheeres

#### **und nach Bedarf**

- Vertreter der Zollverwaltung,
- Amtsarzt,
- Amtstierarzt,
- Leiter des Bezirksbauamtes,
- erforderliche Bedienstete der Bezirksverwaltungsbehörde,
- Vertreter der ÖBB und ÖPT,
- Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen,
- Vertreter der Arbeitsämter.

### **2.3 Kulturgüterschutz**

Die Republik Österreich hat im Jahre 1964 die internationale „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ ratifiziert (BGBl. Nr. 58/1964). Im wesentlichen verpflichtet diese Konvention alle an einem Konflikt beteiligten Parteien zur Respektierung und zur Sicherung des eigenen und des fremden Kulturgutes

Die Erfassung und Evidenz der Kulturgüter, deren Kennzeichnung mit dem internationalen Schutzzeichen, die Erstellung von

Kulturgüterschutzkarten sowie der Aufbau einer Alarmkartei ist im Gange. Mit der Erhebung von geeigneten Bergungsräumen wurde begonnen; ein Zentralbergungsort (Salzbergwerk Altaussee) ist im internationalen Register der unter **Sonderschutz** gestellten Bergungsorte eingetragen.

Im Bereich des Bundesheeres wurde die Konvention bei den militärischen Dienstvorschriften und Dienstanweisungen berücksichtigt und Richtlinien für den Kulturgüterschutz erlassen.

Auf legislativem Gebiet sind die Vorarbeiten für die innerstaatliche Durchführung der Konvention im Gange.

### **Zielvorstellung und Maßnahmenkatalog**

- > Für den Schutz von Kulturgut ist im Sinne der Haager Konvention vorzusorgen. Bei den Planungen ist auf die Erfordernisse der Militärischen Landesverteidigung Bedacht zu nehmen.
- > Auf legislativem Gebiet ist die innerstaatliche Durchführung der Konvention vordringlich.
- > Kurz- und mittelfristig sind die begonnenen Maßnahmen, wie insbesondere die Kennzeichnung der unbeweglichen Kulturgüter, fortzuführen.
- > Langfristig sind organisatorische Maßnahmen für eine Verlagerung beweglicher Kulturgüter, nach Möglichkeit in geschützte Räumlichkeiten an Ort und Stelle, zu treffen. Nach Erfordernis sind jedoch auch geeignete Lagerstätten für eine Dezentralisierung zu erfassen und ein Dringlichkeitsplan zu erstellen. Vorkehrungen für den personellen und materiellen Bedarf sind zu treffen.

## 2.4 Sicherstellung der Personalerfordernisse für die Zivile Landesverteidigung

### 2.41 Voraussetzungen für die Abdeckung des personellen Bedarfes

#### 2.411 Bereich Hilfs- und Rettungswesen

Die Konzeption der Zivilen Landesverteidigung kennt keine speziellen „Zivilschutzeinheiten“, sondern bedient sich vorhandener personalkapazitäten. Diese sind vor allem das Personal der Einsatzorganisationen sowie das erforderliche Ärzte- und Pflegepersonal für die Realisierung des Integrierten Sanitätsdienstes.

#### Derzeitige Personalstände:

Ärzte:	18 000
Pflegepersonal:	22 000 im Krankenpflege- dienst 4 000 im med.-techn. Dienst 12 000 im Sanitätshilfsdienst
freiwill. Feuerwehren:	216 932 Aktive 44 241 Reserve 66 F- und B-Bereitschaften (in sechs Ländern)
Berufsfeuerwehren:	2 122
Österr. Rotes Kreuz und ähnliche:	25 000 Sanitätspersonal
das zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gesetz- gebung, der wichtigsten Organe der Vollziehung und sonstiger lebenswichtiger Einrichtungen sowie zur Information der Bevölkerung erforderliche Personal:	(Gesamtstand nicht erhoben)
Zivildienstler:	12 000 bis 1. Februar 1982 ord. ZD abgeleistet 6 500 ord. ZD noch abzu- leisten

## **Zielvorstellung**

- > Da dieses Personal bzw. diese Einrichtungen nicht primär auf Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung ausgerichtet sind, bedarf es gegebenenfalls entsprechender rechtlicher personeller und materieller Ergänzungen.
- > Die Aufgaben der Einsatzorganisationen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung sind klar abzugrenzen; den überörtlichen Aspekten beim Einsatz ist Rechnung zu tragen.

## **Einsatzorganisationen**

Die Mitwirkung in den Einsatzorganisationen beruht derzeit — mit Ausnahme der Zivildienstler — auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Umfang der Rechte der einzelnen Helfer. Diesen kann nicht zugemutet werden, daß ihnen — über ihre freiwillige Mitarbeit hinaus — ein materieller Schaden entsteht.

## **Zielvorstellung**

- > Es ist vorzusehen, daß den Helfern aus einem Dienst im Katastrophenschutz bzw. im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Diese Regelungen sollen sich sowohl auf einen Einsatz als auch auf die Ausbildung, insbesondere Übungen, erstrecken.

## **Ärzte- und Pflegepersonal**

Um die besonderen Verhältnisse in einem Anlaßfall der Umfassenden Landesverteidigung auf dem Sanitätssektor bewältigen zu können, wurden umfangreiche Konzepte, die unter dem Begriff „Integrierter Sanitätsdienst“ zusammengefaßt sind, ausgearbeitet. Diese Konzepte sehen im Bedarfsfall u. a. eine Erweiterung der Endversorgungseinrichtungen vor, die auch personell abzudecken wären.

## **Zielvorstellung**

- p. Es ist vorzusorgen, daß das zur Realisierung des Integrierten Sanitätsdienstes erforderliche Ärzte- und Pflegepersonal erfaßt und zielgerecht eingesetzt werden kann.

Da das Grundrecht der freien Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte prinzipiell auch in Krisenzeiten bzw. im Verteidigungsfall zu gelten hat, sind primär alle Möglichkeiten des freien Arbeitsmarktes zu nützen. Nur wenn dieses Instrument nicht ausreicht, ist die Möglichkeit einer Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz durch die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung sicherzustellen.

### **2.412 Übrige Bereiche der Zivilen Landesverteidigung**

Das unter Pkt. 2.411 (Ärzte- und Pflegepersonal) Angeführte gilt in ähnlicher Weise auch für das Personal, das zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung, der wichtigsten Organe der Vollziehung und sonstiger lebenswichtiger Einrichtungen sowie der Information der Bevölkerung erforderlich ist.

### **2.413 Zivildienstler**

Durch das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, i.d.g.F., sowie die Verordnung über Art, Umfang und Dauer des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 612/1981, ist vorgesorgt, daß auch die Zivildienstler zu einem ao. Zivildienst herangezogen und zweckentsprechend eingesetzt werden können.

## **Zielvorstellung**

- > In Anbetracht des beabsichtigten Einsatzes im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung kommt der Ausbildung der Zivildienstler große Bedeutung zu. Ergänzend zu den oa. Möglichkeiten wäre dafür vorzusorgen, daß die Zivildienstler auch zu Übungen herangezogen bzw. eingesetzt werden können.

## 2.42 Personalausgleich (ziviles Mob-System)

Im Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall muß sichergestellt\* werden, daß

- das Bundesheer,
- die erforderlichen zivilen Dienste und
- Wirtschaft und Verwaltung

ihren Bedarf an Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben decken können und Mehrfachfunktionen vermieden werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es bereits in Friedenszeiten einer abgestimmten Personalplanung.

Für den Bereich des Bundesheeres ist durch die Möglichkeit von Freistellungen vom ao. Präsenzdienst \*) im Rahmen der wehrrechtlichen Bestimmungen vorgesorgt (§ 37 Abs. 3 Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150/1978). Derzeit bestehen insbesondere folgende Vereinbarungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung

mit dem ORF	7. 9. 1972
BMF	8. 9. 1967
BMJ	13. 7. 1962
ÖBFV	2. 7. 1963
u.	23. 4. 1980
BMF	
(E-Wirtschaft)	29. 11.
BMI	18. 5. 1967
ÖBB	26. 9. 1967
ASBÖ	14. 3. 1973
ÖRK	14. 6. 1967
ÖPT	26. 9. 1967

Darüber hinaus erfolgen Befreiungen vom ao. Präsenzdienst auf grund der ständigen Spruchpraxis des Bundesministeriums für Landesverteidigung für bestimmte Personen bei Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden sowie allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Sonderanstalten mit Öffentlichkeitsrecht.

---

\*) Mit dem Stichtag 31. Dezember 1981 waren beispielsweise 21 992 Wehrpflichtige der Reserve von der Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes befreit



Zur Sicherstellung des erforderlichen Personals für den Bereich der Militärischen Landesverteidigung allein bzw. für Wirtschaft und Verwaltung erscheint dieses Verfahren in Anbetracht des kleinen, davon betroffenen Personenkreises als ausreichend. Nicht abgedeckt ist jedoch der Fall, daß sämtliches in den zivilen Teilbereichen benötigte Personal gleichzeitig mit einer Mobilmachung zum Einsatz kommt.

### **Zielvorstellung**

- > Die Voraussetzungen für die Heranziehung des für alle Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung erforderlichen Personals sind durch entsprechende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung sowie Bereitstellung der rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Der Personalausgleich sollte durch Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Arbeitsmarktverwaltung, der Militärbehörden, des für die Zivile Landesverteidigung federführenden Ressorts und der Sozialpartner, wahrgenommen werden, die insbesondere in Fällen einer Doppel- oder Mehrfachanforderung die Frage der Möglichkeit einer Ersatzstellung als Entscheidungshilfe zu prüfen hätten.

### **2.43 Entgeltfortzahlung**

Ergänzend zu den Vorsorgen hinsichtlich Personalsicherstellung bedarf das Problem der Entgeltfortzahlung bei Einsatz, Übungen und Ausbildung einer Regelung. Lösungen, wie sie in den beiden neutralen Staaten Schweiz und Schweden gefunden wurden, sollen als Anregung dienen, auch für Österreich ein vereinfachtes Verrechnungssystem einzuführen.

### 3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit Erfüllung der im vorliegenden Plan enthaltenen Zielvorstellungen wird die Zivile Landesverteidigung in der Lage sein, den Schutz der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe und sonstiger wichtiger Einrichtungen gegenüber allen derzeit denkbaren Bedrohungsmöglichkeiten — mit Ausnahme einer direkten und großflächigen nuklearen Aggression — weitestgehend zu gewährleisten.

Der Bereich des Schutzes der Bevölkerung umfaßt Einsatzvorsorgen, Selbstschutzmaßnahmen, Warnung und Alarmierung, Schutzraumbau und Sanitätsvorsorgen. In diesen Bereichen gibt es erhebliche Kompetenzunklarheiten, die nur im Kontakt von Bund, Ländern und Gemeinden zu klären sind. Sie sollen so rasch wie möglich geklärt werden. Es ist vor allem darauf hinzuwirken, daß die in den Ländern bestehenden Katastrophenhilfegesetze auch in Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung anwendbar sind.

Die Sicherstellung des für die Zivile Landesverteidigung erforderlichen Personals im Rahmen eines zivilen Mob-Systems sowie der unbedingt benötigten materiellen Güter ist vordringlich.

Selbstschutz ist organisatorisch vorzubereiten. Im Bereiche des schon sehr weit ausgebauten Warnsystems ist die Lösung der Finanzierungsmöglichkeiten vordringlich.

Der Schutzraumbau weist weitgehend ein empfindliches Defizit auf. Eine generelle Schutzraumplanung der Gemeinden, die Einführung der Schutzraumbaupflicht sind für Bauten jeder Art, sei es durch Einzelschutzräume, sei es durch gemeinsame Schutzräume, vorzusehen. Die damit anfallenden Kostenprobleme sind unverzüglich zu beraten. Es sollte an die Einrichtung eines Schutzraumförderungsfonds gedacht werden.

Fehlende legislative Maßnahmen zur Durchführung der Kulturgüterschutzkonvention sind zu ergreifen.

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe und sonstiger wichtiger Einrichtungen in Krisenfällen ist weitgehend gegeben.

Die Aufgaben der Zivilen Landesverteidigung sind grundsätzlich unter der Leitung ziviler Behörden wahrzunehmen. Die Vorsorgen sind daher auch so konzipiert, daß in erster Linie auf die zivilen Ressourcen zurückgegriffen wird. Erst in zweiter Linie werden die Möglichkeiten der Assistenzleistung des Bundesheeres — auf Anforderung und unter Verantwortung der zuständigen zivilen Gewalt — in Betracht gezogen. In bestimmten Fällen wird aber auf diese Form der zivil-militärischen Zusammenarbeit nicht verzichtet werden können. Hiefür bedarf es sowohl seitens der zivilen Behörden als auch seitens des Bundesheeres intensiver Vorbereitungen. Im Rahmen der Militärischen Landesverteidigung wäre dafür vorzusorgen, daß das Heer unter Berücksichtigung seiner ihm vorgegebenen rein militärischen Aufgaben in der Lage bleibt, in allen Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung ein Optimum an erforderlichen Assistenzleistungen sicherzustellen.

Die vorliegenden Planungen der Zivilen Landesverteidigung berücksichtigen selbstverständlich auch die militärische Konzeption der Raumverteidigung. Da sich an den grundsätzlichen Aufgaben und Prinzipien der Zivilen Landesverteidigung auch im Verteidigungsfall nichts ändert, wird es vor allem darauf ankommen, daß die Probleme auch unter den verschärften Bedingungen von Kampfhandlungen im eigenen Land gemeistert werden können. Einen Kernpunkt dieser Vorsorgen stellt die zivil-militärische Zusammenarbeit, vor allem in den Bereichen der Führungsstruktur und des Schutzes der Bevölkerung, insbesondere des Sanitätswesens dar. In diesem Zusammenhang muß aber auch deutlich hervorgehoben werden, daß die Raumverteidigung nur dann die volle Wirksamkeit erreichen kann, wenn ein entsprechender Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist.

# WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERTEIDIGUNG

Beratungen abgeschlossen am 20. Jänner 1983

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

### 1.1 Ziel und Auftrag der Wirtschaftlichen Landesverteidigung

Im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung sind

- zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und
- zur Sicherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft

für Krisenfälle entsprechende Vorsorgen zu treffen.

Daran schließt sich der Auftrag an das wirtschaftliche Krisenmanagement, sicherzustellen, daß im Fall des Eintrittes internationaler Spannungen sowie mittelbarer oder unmittelbarer Bedrohungen

- eine ausreichende Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern,
- die Bereitstellung der für die Verteidigung erforderlichen materiellen Mittel und
- die weitestgehende Sicherung der Arbeitsplätze gewährleistet sind.

### 1.2 Maßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung

Aus dem Auftrag der Verteidigungsdoktrin sind zwei in ihrer Wirkungsweise und Reichweite unterschiedliche Kategorien von Maßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung abzuleiten: \*)

---

\*) Vgl. ABELE Hanns, KLAMPFL Werner: „Wirtschaftliche Landesverteidigung — Die sicherheitspolitische Komponente in der Wirtschaftspolitik“, im Handbuch der österreichischen Wirtschaftspolitik, Abschnitt C XIII, Manz, Wien 1982

f

a) **Maßnahmen im Krisenfall (Bewirtschaftungsmaßnahmen)**, dabei handelt es sich um jenes Instrumentarium der wirtschaftlichen Landesverteidigung, das im Anlaßfall, also bei Auftreten einer ökonomischen Störung im Sinne der Verteidigungsdoktrin anzuwenden ist. Da es im wesentlichen immer um die Bewältigung einer auftretenden Verknappung von Gütern oder Leistungen geht, ist diesen Maßnahmen das Charakteristikum der Bewirtschaftung eigen. Sie stellen daher in der Regel einen unmittelbaren Eingriff in die bestehende Wirtschaftsordnung bzw. in die Wirtschaftsabläufe dar.

p) **Maßnahmen vor dem Krisenfall (Vorsorgemaßnahmen)**, dabei handelt es sich um Vorsorgen und Vorkehrungen, die schon zu einem Zeitpunkt zu treffen sind, der gewährleistet, daß Bewirtschaftungsmaßnahmen im Krisenfall selbst möglichst effizient gesetzt werden können.

Hier eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten, die mitunter erst in Abwägung wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen ausgelotet werden müssen.

### Vorsorgemaßnahmen

Die Vorsorgemaßnahmen bestehen einerseits aus Planungstätigkeit, wie etwa die Planung und Vorbereitung des wirtschaftlichen Krisenmanagements in personeller und organisatorischer Hinsicht, die Bereitstellung der empirischen und methodischen Grundlagen sowie die Schaffung der legislatischen Voraussetzungen.

Die Vorsorgemaßnahmen haben andererseits materielle Vorkehrungen zum Gegenstand, wodurch sie sich häufig in Konkurrenz mit wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen befinden. In diesem Bereich der materiellen Vorsorgen gilt es,

- die sicherheitspolitische Interessenlage Österreichs stets auch bei der Verfolgung konkreter wirtschaftspolitischer Ziele und außenwirtschaftlicher Aktivitäten zu berücksichtigen; dieses Engagement ist insbesondere dort vonnöten, wo eine wirtschaftliche Verflechtung, sei es **import- oder exportseitig**, zu einer sicherheitspolitisch relevanten Abhängigkeit,

d.h. zu einer Einschränkung unserer nationalen Handlungs-  
freiheit führen kann;

- das heimische Potential für die Erhaltung der Leistungsfähig-  
keit der österreichischen Wirtschaft systematisch zu erfassen  
und darauf aufbauend eine **Strukturpolitik** zu verfolgen die  
im Einklang mit der fortschreitenden internationalen  
Arbeitsteilung und dem Internationalisierungsprozeß in der  
Wirtschaft langfristig für die Position Österreichs einen mög-  
lichst großen Handlungsspielraum und Grad der Unabhängig-  
keit wirtschaftlicher Entscheidungen gewährleistet;
- für jene Versorgungsbereiche, für die die heimischen Res-  
ourcen nicht ausreichen oder nicht vorhanden sind, eine  
Vorratshaltung aufzubauen mit dem Ziel  
+ kurzfristige Versorgungsschwierigkeiten zu überbrücken  
und  
+ bei längerfristigen Versorgungsschwierigkeiten Zeit und  
Handlungsspielraum für Maßnahmen zu gewinnen, die  
nicht von heute auf morgen wirksam werden.

Die Aufwendungen hiefür sind gemäß Verteidigungsdoktrin „ent-  
sprechend der Belastbarkeit der einzelnen Gruppen und Institu-  
tionen sowie unter besonderer Berücksichtigung der Leistungs-  
fähigkeit des einzelnen gerecht aufzuteilen“.

### 1.3 Anwendungsbereich der Wirtschaftlichen Landesverteidi- gung

Der Auftrag der Verteidigungsdoktrin an das wirtschaftliche Kri-  
senmanagement richtet sich auf Vorsorgen für Krisenfälle  
schlechthin, zum Unterschied von den für die Zivile Landesvertei-  
digung und die Militärische Landesverteidigung vorgegebenen drei  
Anlaßfällen (Krisenfall, Neutralitätsfall, Verteidigungsfall). Hinter  
dem Verzicht auf die Formulierung besonderer Anlaßfälle der  
Wirtschaftlichen Landesverteidigung steht die Erkenntnis, daß eine  
Störung der Versorgung sich dem Wesen nach als graduell  
unterschiedliche Unterdeckung des normalen Bedarfes darstellt  
und die Ursache der Störung — vom Standpunkt ihrer  
Beherrschbarkeit — nur hinsichtlich der Einschätzung der Dauer  
und Tiefe der Störung relevant ist.

per Anwendungsbereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung ist daher sehr weit gesteckt und erfaßt grundsätzlich jede Verknappung von Gütern oder Leistungen.

#### **1.4 Subsidiaritätsprinzip**

Die umfassende Auftragslage der Wirtschaftlichen Landesverteidigung als staatliche Aufgabe findet ihre Grenzen in der österreichischen Grundrechtsordnung sowie im Gebot der Güterabwägung nach der Verhältnismäßigkeit des Mittels. Der Staat soll mit dem Instrumentarium der Wirtschaftlichen Landesverteidigung nur eingreifen, wenn es notwendig ist, d. h. wenn die Wirtschaft selbst eine Mangellage nicht bewältigen kann.

Diese Grenzziehung ist im Energielenkungsgesetz und im Versorgungssicherungsgesetz vorbildhaft formuliert:

Lenkungsmaßnahmen dürfen aufgrund dieser beiden Gesetze nur eingeleitet werden, sofern die Störung

- keine saisonale Verknappungserscheinung und bzw. oder
- durch marktgerechte Maßnahmen
  - + nicht,
  - + nicht rechtzeitig oder
  - + nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abwendbar oder behebbar ist.

Das Prinzip der Subsidiarität sollte nicht nur für Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern ebenso für Vorsorgemaßnahmen gelten und auch in einer der Situation entsprechenden Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Maßnahmen und Mittel zum Ausdruck kommen.

#### **1.5 Allgemeine Voraussetzungen für ein effizientes Krisenmanagement**

Um die Bevölkerung in Österreich in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung ausreichend mit lebensnotwendigen

Gütern versorgen zu können, ist ein System erforderlich, e- Frieden die Vorbereitungen für diese Vorsorgen trifft und 'n senfällen ihre Sicherstellung ermöglicht. Dieses System wirdi'" folgenden Bewirtschaftungssystem genannt. Es hat die Erfas sung, die Aufbringung, die Zuführung und Verteilung dieser lebensnotwendigen Güter zu sichern. Dieses System bestehen Österreich in einzelnen Bereichen, in anderen Bereichen fehlen die Voraussetzungen teilweise oder vollkommen.

Beispiele für den unterschiedlichen Stand der Vorsorgen sind 3<sub>1e</sub> Bereiche der Energie- und Rohstoffversorgung sowie der Ernährungsbasis.

Ein effizientes Bewirtschaftungssystem setzt die rechtzeitige Beschaffung sowie die rasche und technisch gesicherte Bereitstellung der erforderlichen Daten und Informationen voraus.

Für ein Bewirtschaftungssystem, das Erzeuger, Handel und Letztverbraucher umfaßt, muß im besonderen ein zweckmäßiges Kontingentierungs- und Rationierungssystem für lebensnotwendige Güter geschaffen werden. Dementsprechend sind eine allenfalls erforderliche Produktionslenkung und Produktionsumstellung vorzubereiten bzw. sind zusätzliche Produktionskapazitäten zu planen. Das bestehende Kontingentierungs- und Rationierungssystem auf dem Gebiet der Lebensmittel und sonstiger Konsumgüter sowie der Treibstoffrationierung sollte verbessert, ausgebaut und nach dem Stand der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie aufgrund entsprechender Erfahrungen im Ausland durch ein neues Bewirtschaftungssystem ersetzt werden. Durch die Strukturänderungen im Verteilungssystem muß bei der Planung und Vorbereitung des Verteilungssystems die laufende Anpassung dieses Systems an die Veränderungen gewährleistet sein. Analog dazu ist auf dem Gebiet der elektrischen Energie und des Heizölverbrauchs ein Bewirtschaftungsmodell zu erstellen. Bei der Realisierung des wirtschaftlichen Krisenmanagements haben Bund und Länder je nach der gegebenen Kompetenzlage, allenfalls unter Heranziehung der Mittel des Art. 15 a B-VG zusammenzuwirken, wobei nicht in bestehende Kompetenzen eingegriffen werden soll.



## **Ji Schaffung der erforderlichen empirischen Informations- undlagen**

### **längslage:**

oezieü auf die Fragestellungen der Wirtschaftlichen Landesver-  
sidigung (Vorsorge- und Bewirtschaftungsmaßnahmen) abge-  
teilte Statistiken wurden bisher mit wenigen Ausnahmen (z. B.  
Ukrozensuserhebung über die Haushaltsbevorratung, Erhebung  
ber Schutzräume und Heizungsarten, Energiestatistiken) nicht  
urchgeführt. Die für andere Zwecke erhobenen und bearbeite-  
sn Daten müssen auf die Verwendbarkeit für die Wirtschaftliche  
Landesverteidigung erst geprüft, koordiniert und fallweise  
ergänzt werden.

### **Z' gle und Maßnahmen:**

Bereits die Planung auf dem Gebiet der Wirtschaftlichen /Landes-  
verteidigung benötigt umfangreiche Entscheidungsgrundlagen.  
Mur genaue Daten hinsichtlich Aufbringung, Verbrauch, Substitu-  
tionsmöglichkeiten usw. bieten die Gewähr für eine fundierte  
/orsorgeplanung. Insbesondere dazu sind die derzeitigen Stati-  
stiken für die Zwecke der Wirtschaftlichen Landesverteidigung  
zu verbessern.

Eine der Möglichkeiten, diese Entscheidungsgrundlagen zu ver-  
bessern, besteht in der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten.

Ein weiterer wichtiger Schritt wäre der Auf- und Ausbau eines  
Informations- und Dokumentationssystems für die Umfassende  
Landesverteidigung (ULVIS), das im Konzept vom Bundeskanz-  
leramt, Abteilung 1/5, in Zusammenarbeit mit Experten der Bun-  
deswirtschaftskammer erstellt wurde und nunmehr der Realisie-  
rung bedürfte. ULVIS baut auf einer weitgehend flexiblen Infor-  
mationsgrundlage auf, da heute nicht absehbar ist, welche kon-  
kreten Entscheidungen des wirtschaftlichen Krisenmanagements  
erforderlich sind. ULVIS ist daher konzeptionell ein Verweissy-  
stem mit

a) folgendem Inhalt:

- Dokumentation der für die Umfassende Landesverteidigung relevanten statistischen Quellen verschiedener Institutionen (ÖSTZA, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Bundeskammer, Arbeitsämter, Landesstatistiker usw.);
- Dokumentation von Art und Aggregationsebene und Detaillierungsgrad des Quellenmaterials (insbesondere auch in regionaler Hinsicht);
- Dokumentation der Auswertungsmöglichkeiten bei verschiedenen Institutionen;
- Dokumentation der Verknüpfungsmöglichkeiten und der Vergleichbarkeit der verschiedenen Datenquellen und Datenstöcke;

b) folgender Aufgabe:

- sofortige Angaben darüber, ob empirische Grundlagen für eine bestimmte Fragestellung der Umfassenden Landesverteidigung
  - + überhaupt vorhanden sind (d. h. ob Antwort erwartet werden kann),
  - + bei welchen Institutionen sie vorhanden sind,
  - + in welchem Detaillierungsgrad,
  - + mit welcher Aussagemöglichkeit;
- die für die Umfassende Landesverteidigung relevanten empirischen Grundlagen für die Entscheidungsträger unmittelbar abrufbar zu machen;
- aus der Gegenüberstellung der Dokumentationsergebnisse mit den empirischen Bedürfnissen der Umfassenden Landesverteidigung sind jene Lücken ersichtlich, die im Planungsprozeß zu schließen sind (Koordinationsaufgabe des ULVIS).

Für eine Verwirklichung von ULVIS sind wichtige organisatorische Entscheidungen noch zu treffen.

Um die mengen- und wertmäßige Verflechtung der österreichischen Wirtschaft detailliert darstellen zu können, ist der Ausbau der Input-Output-Tabelle und eine tiefere regionale Gliederung der für die Wirtschaftliche Landesverteidigung relevanten Daten erforderlich. Die Feststellung der Import- und Exportabhängig-

Die Untersuchung der technologischen Beziehungen zwischen dem Produktionsmitteleinsatz und dem Produktionsniveau sollen Daten für mathematisch-statistische Modelle liefern, mit denen die möglichen Auswirkungen von Produktionsmittelveränderungen auf die gesamte Volkswirtschaft berechnet werden können. Dies erfordert einerseits die laufende Beobachtung von Strukturänderungen der österreichischen Wirtschaft und ermöglicht andererseits eine stete Anpassung der Vorsorgemaßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung an die geänderten Bedingungen.

Die zur Versorgung der Bevölkerung lebensnotwendigen Güter und die für die Produktion von Gewerbe und Industrie erforderlichen Vorleistungen sind in einer Prioritätenliste zusammenzufassen. Der Bedarf dieser Güter und Vorleistungen ist zu erheben und der inländischen Aufbringung gegenüberzustellen, wodurch die für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung wichtigsten Betriebe festgestellt werden können.

Für einen Bevorratungsplan ist ein aus der Prioritätenliste abgeleiteter Güterkatalog zu erstellen. Die vorhandenen Lagerkapazitäten sind zu erheben und in ein System dezentralisierter Bevorratungsformen einzuarbeiten, in dem die Haushaltsbevorratung für einen bestimmten Zeitraum ebenso enthalten ist wie ein regionaler, falls erhöhter Lagerbedarf.

## **1 52 Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen**

### **Ausgangstage:**

Die derzeitige Situation auf dem Gebiet der Rechtsgrundlagen ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend:

- > Art. 9 a B-VG stellt die begrifflich einzige verfassungsgesetzliche Verankerung der Wirtschaftlichen Landesverteidigung als Teilbereich der Umfassenden Landesverteidigung dar. Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält keine Aussage darüber, ob die Wirtschaftliche Landesverteidigung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt, denn Art. 9 a

B-VG ist keine Kompetenzbestimmung. Die Wirtschaftliche Landesverteidigung hat daher in ihrer Gesamtheit keine kompetenzrechtliche Grundlage im Bundes-Verfassungsgesetz, ebenso wie die Umfassende Landesverteidigung<sup>121</sup> eine „komplexere Materie dar, die von verschiedenen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zu besorgen ist. Daraus resultiert, daß auch die rechtlichen Grundlagen einzelner Maßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung zerstreut in der gesamten österreichischen Gesetzgebung zu suchen sind, zum Teil in uneinheitlicher oder überhaupt nicht ausgestaltet sind.

- > Die für die Wirtschaftliche Landesverteidigung wichtigen Gesetze (Energieleitungs-, Versorgungssicherungs-, Lebensmittelbewirtschaftungs- und Schrottenlenkungsgesetze) erlauben Maßnahmen grundsätzlich erst im Anlaßfall (d. h. bei dessen Eintritt gesetzlich vorgesehenen Bedingungen) im Falle einer „unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung“. Sie erlauben zum großen Teil derzeit keine Vorsorge-maßnahmen, d. h. Vorkehrungen und Vorbereitungen vor einem Anlaßfall. Vom rechtspolitischen Aspekt abgesehen bieten die besonderen Verfassungsbestimmungen in den Wirtschaftslenkungsgesetzen infolge ihrer zeitlichen Befristung auch keine Gewähr für einen kontinuierlichen Ausbau der Wirtschaftlichen Landesverteidigung.

### Ziele und Maßnahmen:

Abgestellt auf die Anlaßfälle der Umfassenden Landesverteidigung sind die legislativen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Aufgaben der Wirtschaftlichen Landesverteidigung auch verwaltungsmäßig so erfüllt werden können, daß in allen Teilen Österreichs die Versorgung der Bevölkerung gleichmäßig sichergestellt werden kann, und zwar:

- Rechtsgrundlagen für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten für und in Ausnahmesituationen und für den Aufbau eines im Anlaßfall sofort verfügbaren empirischen Informationssystems;
- Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer behördlichen Verwaltung

I (wirtschaftliches Krisenmanagement in organisatori-  
 her Hinsicht) unter entsprechender Einbeziehung der Inter-  
 schenvertretungen auf gesetzlicher Basis;  
 sorgen für ein unverzügliches Inkrafttreten der im Anlaß-  
 - Vor erforderlichen Versorgungsvorkehrungen;  
 - fallt sungsgrundlagen zur Anforderung und Verpflichtung von  
 - Ri eitskräften;  
 - Arb sungsgrundlagen, um die Rahmenbedingungen für ein bun-  
 - Ri seinheitliches Bevorratungsgesetz zu schaffen;  
 - de Einbau von Vorsorgemaßnahmen in bestehende Wirt-  
 - schaftlenkungsgesetze;  
 |K|enfalls erforderliche gesetzliche Regelungen im Finanz-,  
 'euc get- und Währungswesen, um die vorangeführten Erfor-  
 I dernisse realisieren zu können.

n-m Subsidiaritätsprinzip entsprechend ist sicherzustellen, daß  
 in einem Krisenfall notwendigen Maßnahmen nur für die  
 r des Krisenfalles zu treffen sind und nach Maßgabe der  
 ■fcalisierung der Versorgungslage nicht weiter zur Anwen-  
 dung kommen bzw. gelangen sollen.

## Planung der erforderlichen Behördenorganisation

### ingslage:

Es gibt in Österreich zum Unterschied etwa zur Schweiz oder  
 Schweden keine gesonderte Organisationseinheit, die sich aus-  
 schließlich mit den Angelegenheiten der Wirtschaftlichen Lan-  
 desverteidigung zu befassen hätte, sondern die konkreten Sach-  
 fragen sind von den jeweils zuständigen Stellen innerhalb ihres  
 Wirkungsbereiches mitzubetreuen. Dieses System geht davon  
 aus, daß die Wirtschaftliche Landesverteidigung nicht eine neue  
 Aktivität neben den anderen Bereichen der Politik, insbesondere  
 der Wirtschaftspolitik, ist, sondern eine Komponente, die in  
 ihnen allen enthalten sein muß. \*)

iW auch ABELE Hanns, KLAMPFL Werner, a. a. O., Seite 367 f.

## **Ziele und Maßnahmen:**

Die wichtigste organisatorische Grundlage ist der Auf- und Ausbau einer schlagkräftigen behördlichen Organisation unter Einbeziehung und Mitbeteiligung der sachlich in Betracht kommenden Stellen und Berücksichtigung bestehender Verwaltungsorganisationen. Die in der Bewirtschaftungsorganisation tätigen Personen sind auszubilden und laufend zu schulen.

Die Gebietskörperschaften (wirtschaftliches Krisenmanagement) haben in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung die gewerbliche und industrielle Produktion durch die Zuweisung von Produktionsmitteln und Produktionsfaktoren, durch Liefer- und Abnahmepflichten sowie gegebenenfalls durch einen Standortwechsel zu sichern.

Für die Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Wirtschaftlichen Landesverteidigung ist ein Informationskonzept zu erstellen, und alle zur Verfügung stehenden Medien sind von den für die Wirtschaftliche Landesverteidigung zuständigen Organen zu einer intensiven Kooperation heranzuziehen. Die Bevölkerung soll laufend informiert und in Planung, Übung und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaftlichen Landesverteidigung miteinbezogen werden. Die Informationstätigkeit soll die Bevölkerung und die Wirtschaft unter anderem besonders zum Verständnis für eine Bevorratungspolitik motivieren.

Der Aufbau einer Bevorratung ist nach den Bedürfnissen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auszurichten und über den privaten Bereich auf den öffentlichen Bereich hin auszudehnen. Die bestehende Bevorratung an Lebensmitteln, Energie und Rohstoffen ist auszubauen, auf Medikamentenbevorratung und Ersatzteillagerhaltung zu erweitern und stufenweise auf Güter auszudehnen, die im Grenzbereich der lebensnotwendigen Güter liegen.

Für den Auf- und Ausbau des für die Lagerhaltung benötigten Lagerraumes ist ein Konzept mit den Bundesländern zu erarbeiten und den erforderlichen Gegebenheiten entsprechend zu realisieren. In diesem Konzept ist nach einem System dezentralisierter Bevorratungsformen vorzugehen, und die für die Bevorratung

optimalen Standorte sind festzulegen. Die so vorgenommene Dezentralisierung der Bevorratung umfaßt sowohl Zentrallager, Lager auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene im Rahmen einer regional konzipierten Versorgung als auch die Bevorratung in Wirtschaftsunternehmen, Gewerbe und Haushalt.

## **2. ZIELE UND MASSNAHMEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN IM RAHMEN DER UMFASSENDEN LANDESVERTEIDIGUNG**

### **2.1 Grundsätzliches**

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung eine Schlüsselrolle.

Einerseits nimmt das Bundesministerium für Finanzen durch die Führung des Bundeshaushaltes Einfluß auf die Bereitstellung der erforderlichen materiellen Mittel für die Umfassende Landesverteidigung, wengleich die Budgets durch die jeweils sachlich in Betracht kommenden Ressorts erstellt werden, und andererseits obliegt dem Bundesministerium für Finanzen die Führung des Abgaben- und Zollwesens.

Die Verhaltensweise der Staatsbürger wird insbesondere durch steuerliche Maßnahmen und finanzielle Förderungen nachhaltig beeinflußt. Es wird daher künftig in verstärktem Maße erforderlich sein, dieses Instrumentarium auch zur Förderung der Belange der Umfassenden Landesverteidigung einzusetzen (z. B. steuerliche Begünstigung des Schutzraumbaues).

Weiters besorgt das Bundesministerium für Finanzen die auch für die Umfassende Landesverteidigung relevanten Angelegenheiten des Finanzwesens, einschließlich der Finanzpolitik, insbesondere

- das Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen,
- die Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs,
- die Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht und

— die Angelegenheiten der staatlichen Monopole.

Durch diese Darstellung ist zu erkennen, daß die Kompetenzen und Aktivitäten des Bundesministeriums für Finanzen alle Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung berühren, sich jedoch mit dem Schwerpunkt auf die Wirtschaftliche Landesverteidigung beziehen.

## **2.2 Budgetwesen**

Die im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung (insbesondere im Verteidigungsfall) erforderlichen budgetären Maßnahmen sind in der Bundesverfassung derzeit nur unzureichend verfassungsrechtlich abgedeckt. Die in diesem Fall gebotene besondere budgetäre Beweglichkeit erscheint durch das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten (Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG) allein nicht gewährleistet.

Daher wurden Änderungen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in einem 1978 vorgelegten Gesetzentwurf, in dem die Belange der Umfassenden Landesverteidigung besonders berücksichtigt sind, vorgeschlagen.

## **2.3 Abgaben- und Zollwesen**

In den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung ist die Einbringung der Abgaben sicherzustellen und vorzusorgen, daß die Zollverwaltung weiterhin ihren Dienst versehen kann.

### **2.31 Fortführung der Abgabenverwaltung**

In einem Krisenfall wird es zu Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft kommen, die letztlich auch steuerpolitisch-legistische Maßnahmen erfordern. Hier sind seitens der Fachabteilungen sogenannte Schubladenvorschriften vorzubereiten.

Eine der Schwachstellen zur Weiterführung der Abgabenverwaltung ist die vom Bundesministerium für Finanzen realisierte



Automatisierung, die neben den Vorteilen der Rationalisierung und Qualitätsverbesserung auch jene Nachteile wie hohe Stör- und Krisenanfälligkeit mit sich brachte.

Einzelne Verfahren im Bereich der Finanzverwaltung, insbesondere aber bei den Finanzämtern, sind unter Zuhilfenahme der gDV rationalisiert worden. Deshalb ist in all diese Überlegungen die Frage miteinzubeziehen, welche Auswirkungen ein totaler oder partieller Ausfall der EDV auf die Funktionsfähigkeit der Administration im Bereich der Finanzverwaltung als Ganzes hat bzw. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um trotz eines Ausfalles den Betrieb in der Finanzverwaltung weiterführen zu können.

Ein EDV-Ausfall bei einem Finanzamt beeinflusst direkt den Arbeitsablauf der Veranlagungsabteilungen und der Bewertungsstellen hinsichtlich der Abgabeneinhebung, darüber hinaus aber auch die Arbeiten der Vollstreckungsstellen.

Es ist festzuhalten, daß die Finanzämter ihrer vordringlichen Aufgabe, Abgaben zu veranlagern, festzusetzen und einzuheben, nur dann den tatsächlichen Umständen entsprechend reibungslos nachkommen können, wenn seitens der EDV die für die automatisierte Abgabefestsetzung bzw. -einhebung erforderliche Arbeitskapazität zur Verfügung steht. Sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht der Fall sein, so wäre aus der Sicht der Veranlagungsabteilungen ein händisches Verfahren (d. h. die Bescheiderstellung erfolgt nicht mehr durch die EDV) ohne größere Reorganisation möglich. Bei entsprechender, Jahr für Jahr zu treffender Vorsorge auf dem Gebiet der Vordrucke könnte die Veranlagung und Abgabefestsetzung händisch durchgeführt werden.

Das Aufgabengebiet der Finanzkasse hingegen läßt sich jedoch nicht so einfach auf händischen Betrieb umstellen. Reicht die Arbeitskapazität einzelner Abteilungen nicht aus, ist der weiterführenden Verarbeitung des Outputs, d. h. den Veranlagungsabteilungen, Priorität einzuräumen.

Festgestellt muß jedoch werden, daß eine reguläre Fortführung der automatisierten Verwaltungszweige nur bei Vorhandensein

von funktionstüchtigen EDV-Anlagen, intakten Datenübertragungsleitungen und geschultem Personal möglich ist. Bei Wen' fall dieser Voraussetzungen kann nur ein eingeschränkter Notbetrieb aufrechterhalten werden.

..

Über die Bedeutung der einzelnen automatisierten Verwaltungsbereiche für die Umfassende bzw. Wirtschaftliche Landesverteidigung im speziellen wäre folgendes zu bemerken:

Die Aufbringung der Steuereinnahmen läuft im wesentlichen auch dann noch weiter, wenn die EDV-Anlagen über einen längeren Zeitraum nicht einsatzfähig sind, da die Steuerpflichtigen aufgrund der gesetzlichen und bescheidmäßig<sup>en</sup> Verpflichtungen auch ohne unmittelbares Eingreifen der Finanzverwaltung zur Leistung ihrer Zahlungen — zumindest von Vorauszahlungen — verpflichtet sind. Die von der EDV in großem Stil erbrachten Servicedienste wie Lastschriftanzeigen, Kontoauszüge usw., sind zumindest vorübergehend entbehrlich. Die entscheidenden Faktoren für eine einigermaßen ungestörte Aufbringung der Steuereinnahmen bilden jedoch die Gironetze der Österreichischen Postsparkasse und der Oesterreichischen Nationalbank. Bei Zusammenbruch dieser beiden Verrechnungsnetze käme der gesamte Zahlungsverkehr der Wirtschaft vollständig außer Tritt, sodaß an eine Steuereinhebung nicht mehr zu denken wäre. Im Rahmen der Detailplanungen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung wird daher diesem Punkt besondere Bedeutung zukommen.

Eine entscheidende Rolle für die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Verwaltung im Krisenfall wird zweifellos einer funktionierenden Besoldung der Bundesbediensteten zukommen. Eine Akontierung auf der Basis letzter Bezüge ist sicherzustellen.

- o Die gleichen Überlegungen wie bei der Besoldung gelten auch für die Rentenversorgung.

Auch bei der Bundeshaushaltsverrechnung, die ebenfalls auf funktionstüchtigen Gironetzen fußt, ist ein eingeschränktes Weiterfunktionieren zu gewährleisten, wobei auch hier nur ein händisches Verfahren denkbar erscheint.

p> Ähnliche Überlegungen gelten für den Bereich der Zollverwaltung, die — wenn auf die weitreichenden Informationsdienste der EDV verzichtet wird — in eingeschränktem Umfang relativ leicht wieder auf ein manuelles Verfahren umgestellt werden kann.

gjn weitgehend offenes Problem ist zuletzt, was mit jenen Finanzämtern geschieht, die im Verteidigungsfall im Kampfgebiet bzw. in der Folge im besetzten Territorium liegen, und jenen, die sich außerhalb dieses Gebietes befinden.

für den Zeitraum der unmittelbaren Kampfhandlungen wird wohl der Betrieb im Finanzamt stillstehen; wie dieser im Fall einer vorübergehenden bzw. allenfalls länger anhaltenden Besetzung weitergehen könnte, hängt wohl weitgehend von der Intensität der Machtausübung des Besetzers ab.

Als legislative Maßnahme ist eine Bestimmung vorzusehen, daß die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter eines besetzten Gebietes auf die Finanzämter des unbesetzten Gebietes übergeht. Da der Betrieb, wenn überhaupt, so doch nur im eingeschränktesten Umfang aufrechterhalten werden kann, sind Prioritäten zu setzen, welche Abteilungen des Finanzamtes ihre Tätigkeit einstellen bzw. in welchem Umfang die übrigen Abteilungen Weiterarbeiten sollen.

## **2.32 Sicherstellung der Zollverwaltung**

Auf das Zolltarifgesetz, das Außenhandelsgesetz, die internationalen Verträge, wie GATT und EGKS, die Abkommen mit der EWG und der EFTA, wird im Kapitel „Sicherung des Außenhandels“ eingegangen, da die Schaffung der materiellen Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt. Die Zollverwaltung hingegen, die für die Abwicklung des Warenverkehrs mit dem Ausland in organisatorischer Hinsicht verantwortlich ist, untersteht dem Bundesministerium für Finanzen.

In einem Krisenfall werden die Kontrollen bei den Zollämtern zu intensivieren sein.

Neben der Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Zollämter ist in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung die Überwachung der Zollgrenze zu intensivieren. Die den Zollämtern derzeit zugeteilten Zollwachebeamten können diese Aufgabe nicht zusätzlich erfüllen. Deshalb ist, sofern durch organisatorische Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann (z. B. Zusammenziehen von Zollwachebeamten wie bei Koordinierten Übungen), der Stand der Zollwache zu erhöhen. Nur so kann die erforderliche zielführende Überwachung der Grenze durch mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Beamte sichergestellt werden. Die für diese Beamten erforderliche Ausrüstung (Waffen Fahrzeuge, Funkgeräte) ist weitgehend vorhanden; Alarmpläne für die Zollwache wurden ausgearbeitet.

## **2.4 Finanzwesen**

Ziel des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen des Finanzwesens, einschließlich der Finanzpolitik, ist es, den Zahlungs- und Kapitalverkehr auch in regionaler Hinsicht und unter Einbeziehung aller größeren Kapitalsammelstellen (das sind Banken, Sparkassen, Versicherungen usw.) aufrechtzuerhalten.

Dies geschieht erstens durch die Oesterreichische Nationalbank, die mit ihren Zweiganstalten in den Landeshauptstädten die Verteilung der Banknoten und der Scheidemünzen übernimmt. Ein Ausfall der Banknotendruckerei und des Hauptmünzamt ist kurzfristig durch die Vorräte der Nationalbank zu überbrücken. In dieser Zeit kann die Produktion anderswo in die Wege geleitet werden.

Die dezentralisierte Lagerung des Goldschatzes und auch die auf Zweiganstalten verteilte Lagerung der Geldreserven trägt allen denkbaren Ereignissen Rechnung.

Weiters zielt das Devisengesetz darauf ab, im Bedarfsfall den Devisen- und Goldhandel sowie den Zahlungsverkehr zwischen Ausländern und Inländern der devisenrechtlichen Kontrolle unterwerfen zu können. Es bietet einen ausreichenden Rahmen für eine strenge Devisenbewirtschaftung, insbesondere für Vor-

«ehrungen gegen eine einsetzende Kapitalflucht und Vorsorgen derart, daß Devisenausfälle kompensiert werden können (siehe auch das Kapitel „Sicherung des Außenhandels“, Punkt 3.3).

Die derzeit geltenden, den Zahlungsverkehr liberalisierenden Kundmachungen können von der Oesterreichischen Nationalbank abgeändert oder aufgehoben werden; die allenfalls erforderliche wirksame Verlautbarung kann gem. § 20 Abs. 3 des Devisengesetzes im Amtlichen Teil der Wiener Zeitung erfolgen.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit über Kontokorrentkonten und Spareinlagen wurden Vorsorgen getroffen. Einer denkbaren Abhebungswelle bei Spareinlagen kann durch rechtzeitiges Erlassen einer Verordnung nach § 19 Abs. 4 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, mit monatlich besonders niedrigen Abhebungsbeträgen begegnet werden.

Sichteinlagen dienen primär dem Zahlungsverkehr; es werden auf solchen Konten aufgrund der geringen Verzinsung kaum größere Beträge, als für die Abwicklung von bevorstehenden Zahlungen für notwendig erachtet, gehalten. Es scheint deshalb nicht sehr sinnvoll, hier Eingriffe vorzubereiten, die zu einer Verunsicherung führen können. Abflüsse aus dem Sichteinlagenbereich müßten zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs durch eine erhöhte Zentralbankgeldmenge ausgeglichen werden. Über eine Unterstützung der Notenbank durch Kreditunternehmungen und umgekehrt wird in der jeweiligen Situation zu entscheiden sein.

Einflußnahme auf die Kreditvergabe der Kreditunternehmungen ist primär durch das Instrumentarium der Notenbank gemäß Nationalbankgesetz 1955 in der geltenden Fassung und durch das Kreditwesengesetz (insbesondere § 22) möglich.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung ein Moratorium nach § 29 Kreditwesengesetz verhängen kann, wenn ein Zusammenbruch des Kreditapparates zu verhindern und der Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten ist. Dadurch können bei Ereignissen, die auf eine allgemeine politische oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sind und durch die für die gesamte Volkswirtschaft Gefahren entstehen,

alle Kreditunternehmungen bundes- oder gebietsweise für den Kundenverkehr geschlossen werden; Zahlungen und Überweisungen dürfen weder geleistet noch entgegengenommen werden. Diese Beschränkungen im Zahlungsverkehr können auch nur für bestimmte Arten oder für einen bestimmten Umfang von Bankgeschäften ausgesprochen werden.

## 2.5 Versicherungswesen

Die wirtschaftliche Lage, insbesondere während eines Krieges kann es erforderlich machen, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde in bestehende Versicherungsverträge insofern eingreift als die Leistungsverpflichtungen des Versicherers herabgesetzt oder gestundet, Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer gestundet und Meldepflichten modifiziert werden. Es würde sich empfehlen, eine entsprechende, allgemein gehaltene gesetzliche Ermächtigung der Versicherungsaufsichtsbehörde auszuarbeiten.

Das Versicherungsaufsichtsrecht bietet keine Handhabe, die Versicherer zur Versicherungsdeckung für bestimmte Gefahren zu verhalten. Dies könnte nur durch ein neues, spezielles Gesetz erreicht werden. Andererseits kann aber die Versicherungsaufsichtsbehörde die Genehmigung zum Betrieb bestimmter Versicherungen versagen (z. B. Lösegeldversicherung).

Insgesamt hat die Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von neuen Versicherungsbedingungen ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht weitere Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für Gefahren genehmigt werden, die in den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung besonders relevant sind.

Sowohl bei den Personenversicherungen, das sind Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, als auch bei den Sach-, Kasko- und Transportversicherungen ruht derzeit mit wenigen Ausnahmen die Leistungspflicht der Versicherer bei folgenden Ereignissen:

Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, militärische Besetzung oder Invasion; innere Unruhen und damit verbunden militärische oder politische Maßnahmen; Verfügungen von „Hoher Hand“ sowie Weg- oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde; Streiks; Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter; Plünderungen; Sabotage usw.

Auch Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Auswirkungen der Kernenergie stehen, sind in sämtlichen Sparten der Schadensversicherung vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Unterschiedliche Leistungsverpflichtungen gelten bei Terroranschlägen.

Ist jedoch der Versicherungsnehmer in der Lage zu beweisen, daß der Schaden mit obangeführten Ereignissen nicht in Zusammenhang steht, haftet der Versicherer, d. h. die Beweislast trifft den Versicherten.

Abweichend von den derzeit geltenden Versicherungsbedingungen könnte deshalb in bestimmten Fällen von der Aufsichtsbehörde die Beweislast dem Versicherer auferlegt werden; die einzige versicherungsrechtliche Maßnahme während des 2. Weltkrieges bestand darin, die Beweislast umzukehren.

Insgesamt muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß nur der Staat Hilfe für die Kriegsopfer und Kriegsschäden leisten kann.

Die Einrichtung eines staatlichen Versicherungsamtes ist kritisch zu überprüfen, weil sich der Staat ebensowenig wie ein privater Versicherer verpflichten kann, versicherungstechnisch nicht erfaßbare Schäden, ungeachtet der wirtschaftlichen Gegebenheiten, zu liquidieren.

## **2.6 Vorsorgen im Bereich der Monopolverwaltung**

Auch die Monopolgesetze (z. B. § 3 des Branntweinmonopolgesetzes, § 2 des Tabakmonopolgesetzes, § 3 des Salzmonopolgesetzes) enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Lenkung des Warenverkehrs mit dem Ausland zwecks Versorgung

der österreichischen Bevölkerung oder der Industrie mit erforderlichen Gütern.

er>

Das Branntweinmonopol stellt ein Instrument zur Bevorratung und Verteilungsvorsorge von hochgradigem Branntwein im Rahmen des Monopols dar. Auch eine Lenkung der Weinherstellung, die jedoch nicht in monopolistischen Betrieben vorgenommen wird.

Situation ohne Kraftstoffbeimischung:

Bei einer Belieferung der Genussmittelindustrie, der pharmazeutischen und chemischen Industrie in einem um 20% erhöhten Umfang (wegen einer Minderung oder eines Ausfalls von Importen) gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre würde für sechs Monate ein Vorrat von rund 144 500 hlW benötigt. Der durchschnittliche Lagerbestand der Verwertungsstelle beträgt derzeit 100 000 hlW. Für den Krisenfall wären die Vorräte um rund 45 000 hlW aufzustocken.

Lagerraum für diese Branntweinmenge steht zur Verfügung allerdings hauptsächlich in wenig vorteilhaften Lagen.

Für die Neuerrichtung von Lagertanks hat die Verwertungsstelle nach den bestehenden Vereinbarungen keine Zuschüsse zu leisten. Sie ist nur verpflichtet, für neuen Lagerraum in den ersten fünf Jahren eine höhere Lagervergütung zu leisten.

Eine sukzessive Aufstockung der Lagerbestände könnte im Rahmen der kaufmännischen Gebarung der Verwertungsstelle durch Bereitstellung höherer Kredite für Branntweinübernahme, Branntweinreinigung und Frachten vorgenommen werden.

Situation mit Kraftstoffbeimischung:

Die Bedeutung des Monopols würde im Falle einer Beimischung von Äthylalkohol zu Kraftstoffen wesentlich gesteigert. Allerdings liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine relevanten Aussagen vor, weil noch Vorfragen grundsätzlicher Natur, wie Außenschutz, Beimischungspflicht, Standort der Betriebe und Lager, geprüft werden (siehe auch den Beitrag „Sicherstellung der Energieversorgung“, Punkt 3.5).



Titel der Verwaltung des Salzmonopols und des Tabakmonopols betrauten Stellen (Österreichische Salinen AG und Austria „Salzwerke AG) werden für Krisenfälle entsprechende Vorkehrungen zu treffen haben. Was das Salz anbelangt, dürften sich keine Probleme ergeben, weil Österreich in der Salzversorgung autark ist und die vorhandenen Salzlagerstätten auch in Zukunft ausreichen werden, den gesamten Inlandsbedarf zu decken. Der Tabakanbau spielt in Österreich mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse nur eine unbedeutende Rolle. Die Tabakmonopolverwaltung ist deshalb fast zur Gänze auf Rohtabakimporte angewiesen. Es wird ihr zwar möglich sein, durch eine entsprechende Vorratshaltung auch für Krisenfälle vorzusorgen, wie in der Vergangenheit aber eine klaglose Versorgung der Bevölkerung mit Tabakwaren gewährleistet werden kann, wird von der Dauer sowie von dem Ausmaß abhängen, inwieweit ein Rohtabakimport möglich ist. Im übrigen ist die Tabakmonopolverwaltung schon aus kaufmännischen Überlegungen bemüht, möglichst große Rohtabaklager zu halten.

IIIIsA

## **, AUFGABEN DER WIRTSCHAFTLICHEN LANDESVERTEIDIGUNG**

### **.1 Bewahrung der Ernährungsbasis**

#### **.11 Ziel**

Ziel der Maßnahmen zur „Bewahrung der Ernährungsbasis“ ist es, auch bei Eintritt von Störungen eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung der Bevölkerung Österreichs mit Nahrungsmitteln sicherzustellen. Die in Zeiten ungestörter Produktion und Versorgung ergriffenen Maßnahmen zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes und zur Ordnung der Agrarmärkte stellen eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles dar.

Der Selbstversorgungsgrad Österreichs mit Nahrungsmitteln im Durchschnitt der letzten Jahre lag bei 80 bis 90%.

Diese Versorgungssicherheit wird aber durch zwei Faktoren geschmälert:

- > Der Wert der Vorleistungen für die Land- und Forstwirtschaft macht bereits seit 1980 mehr als ein Drittel der Endproduktion aus. Nur ein Teil dieser Vorleistungen wird in Österreich selbst erzeugt.
- > Überschußproduktionen auf der einen Seite stehen gravierende Lücken besonders bei pflanzlichen Ölen und Fetten und bei Futtermitteln gegenüber.

### **3.12 Vorleistungen für die Land- und Forstwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion**

#### **3.121 Vorleistungen und Importe**

Der derzeitige Bedarf an wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln ist ebenso bekannt wie die Versorgung mit diesen hinsichtlich Art, Menge und Herkunft.

#### **Düngemittel:**

Der durchschnittliche jährliche Rein-Nährstoffeinsatz beträgt bei

— Stickstoff .....	150 000 t,
— Kali .....	140 000 t
und	
— Phosphor .....	95 000 t.

Rohstoffe für Kali- und Phosphordünger müssen zur Gänze importiert werden. Stickstoff-Dünger können im Inland hergestellt werden; dies erfordert jedoch einen hohen Energieeinsatz.

#### **Saatgut:**

Bei Getreide ist eine Inlandsversorgung gegeben. Eine Importabhängigkeit besteht bei Futtersaaten, Mais, Zuckerrübe und

### **Pflanzenschutzmittel:**

Die Importabhängigkeit ist hoch. Wirkstoffe sind jedoch in Österreich gelagert. Bei Herbiziden besteht auch eine heimische Wirkstoffproduktion.

### **Futtermittel:**

In bezug auf die Importabhängigkeit Österreichs auf dem Futtermittelsektor kamen Untersuchungen zur Aussage, daß nur etwa 4% des gesamten mengenmäßigen Futtermittelverbrauchs in der tierischen Veredelungswirtschaft in den letzten Jahren durch Importe abgedeckt wurden. Auf Eiweiß bezogen waren es hingegen im gesamten etwa 14%, bei Schweinen etwa 32% und bei Geflügel rund 53%.

Aus diesen Zahlen leiten sich weitreichende Konsequenzen eines krisenbedingten Importausfalles bei Eiweißfuttermitteln in bezug auf die tierische Veredelungswirtschaft ab.

### **Tierheilmittel:**

Für die Sicherung der Heilmittelversorgung siehe den Beitrag der Zivilen Landesverteidigung.

### **Landmaschinen:**

Die österreichische Landwirtschaft hat einen hohen Mechanisierungsgrad erreicht. Die in Verwendung stehenden Landmaschinen stammen zu 40 bis 50% aus dem Ausland. Ersatzteile hierfür sind in Österreich lagernd. In Krisenzeiten wird einer überbetrieblichen Maschinenverwendung große Bedeutung zukommen.

### **Energie:**

Der durchschnittliche jährliche Treibstoffverbrauch in der Landwirtschaft beträgt derzeit zirka

335 000 t Diesel und  
25 000 t Benzin.

### **Arbeitskräfte:**

Die Zahl der Erwerbstätigen in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft wird 1983 auf rund 282 000 geschätzt, das sind

8,5% der Beschäftigten. Voraussetzung, daß diese Arbeitskräfte zur Erbringung der Produktionsleistung ausreichen, ist, daß technische Hilfsmittel zur Arbeitserledigung voll zur Verfügung stehen.

äff  
e  
all  
-

### **3.122 Produktionsniveau**

Die laufende hohe Versorgungsleistung der österreichischen Landwirtschaft ermöglicht es davon auszugehen, daß auch im Fall krisenhafter Entwicklungen der Ernährungsbedarf der Bevölkerung Österreichs bei entsprechenden Umstellungen in Produktion und Verwertung aus der laufenden inländischen Erzeugung gedeckt werden kann. Um dies zu gewährleisten, wird es jedoch erforderlich sein, auch für den und im Krisenfall eine Versorgung mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln im erforderlichen Umfang seitens vorgelagerter Wirtschaftsbereiche und gegenüber sonstigen Bedarfsträgern sicherzustellen.

Bei Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sollen schon jetzt die Lagerhaltung und die inländische Entwicklung verstärkt werden.

Um die Erfordernisse für die Verwirklichung des der jeweiligen Krisensituation angemessenen Versorgungszieles aus inländischer Produktion quantifizieren zu können, sind die technologischen Beziehungen zwischen Produktionsmitteleinsatz und anzustrebendem Produktionsniveau darzustellen. Soweit einschlägige wissenschaftliche Ergebnisse hierfür nicht zur Verfügung stehen, können die entsprechenden Relationen aufgrund der Erfahrungen der Praxis hinreichend genau dargestellt werden.

### **3.123 Importe von Eiweißfuttermitteln und pflanzlichen Ölen und Fetten**

Besonders in der tierischen Produktion ist angesichts der bei Eiweißfuttermitteln bestehenden hohen Importabhängigkeit; eine

fflodelihafte Darstellung der Futterwirtschaft vordringlich. Hiezu liegen bereits einschlägige wissenschaftliche Arbeiten vor. \*) Österreich ist bei pflanzlichen Ölen und Fetten sowie bei Eiweiß-Mitteln in seiner Versorgung weitgehend auf Importe angewiesen. Wenn in einem Krisenfall diese Importe Einschränkungen Herworfen werden, sind unter Berücksichtigung der im Inland ||ringbaren Speisefette und Eiweißfuttermittel die notwendi- t@n Umstellungen in der Nahrungsmittelzusammensetzung und lier Struktur der Tierhaltung vorzunehmen.

^sprechende Maßnahmen für den Krisenfall sind vorzuberei- n. In der Tierhaltung sind bei Ausfall der Eiweißfuttermittelim- >rte eine Reihe von Maßnahmen, wie Ausdehnung des Körner- juminosenanbaues, zielgerichtete Nutzung der Grünlandreser- n, verstärkter Futtereinsatz von Magermilch und Änderungen den Nutztierbeständen (Umstellungen in der Schweinemast id weitgehende Reduktion der Geflügelmast), vorzusehen. Dar- >er hinaus sind alle Möglichkeiten der Substitution der impor- |tön pflanzlichen Öle und Eiweißfuttermittel auszuschöpfen.

J Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fördert jbüßgroßversuche, die im wesentlichen neue Rapsorten, Son- |Bümen, Sojabohnen und Körnerleguminosen umfassen, um 3 produktionstechnischen Fragen dieser Kulturen für unsere ibauverhältnisse ausreichend zu klären. Bei der Bundesanstalt ,f Pflanzen bau läuft überdies ein Versuchs- und Forschungs- ogramm zur Produktionssteigerung von Pflanzenproteinen, ,s sich vor allem mit Körnerleguminosen (z. B. Pferdebohnen, aißlupine) und Getreide (vor allem Weizen und Triticale) befaßt, i geht um eine quantitative und qualitative Verbesserung der veißleistung.

### **|3 Ernährungssollwerte und Trinkwasser**

s Sicherung einer ausreichenden Ernährung für den Krisenfall is inländischer Produktion umfaßt die Deckung des Bedarfes

I Dipl.-Ing. Dr. Josef HOHENECKER: „Entwicklungstendenzen bei der Futter- versorgung Österreichs, dargestellt an Futtermittelbilanzen .ausgewählter Jahre'." In: „Die Bodenkultur“, 1981, Heft 2.

jedes einzelnen Verbrauchers an Nahrungsenergie und essen  
Hellen Nahrungsbestandteilen aus quantitativ und qualitativ  
zumutbaren Nahrungsmitteln. Die Nahrungssollwerte, vertretbare  
Maximal- und Minimalmengen von einzelnen Nahrungsmitteln  
und die Möglichkeit der Realisierung entsprechender Speisepläne  
aus inländischen Nahrungsmitteln zur Erfüllung  
erwähnten Kriterien wurden von einem Projektteam zunächst  
festgestellt. Die ermittelten Daten sind der Entwicklung entsprechend  
fortzuschreiben.

Es wurde der Sollbedarf der österreichischen Bevölkerung  
getrennt nach acht Altersgruppen und unter Berücksichtigung der  
körperlichen Belastung (drei Gruppen), jedoch ohne Unterscheidung  
nach dem Geschlecht, festgestellt.

Nach den festgesetzten Sollwerten errechnete sich im Durchschnitt  
der österreichischen Bevölkerung je Kopf und Tag ein Bedarf von  
rund 2 500 kcal bzw. 10 500 kJ und rund 70 g Eiweiß.

Die künftige Trink- und Nutzwasserversorgung ist auch für den  
Krisenfall regional und bis zum örtlichen Bereich durch technische  
und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Hierzu rollen auch  
bestehende Wasserspender, wie Quellen und Brunnen, für eine  
Notversorgung funktionsfähig erhalten werden.

Wasser ist jedoch mehrfach mit der Sicherung der Ernährungsbasis  
verknüpft:

- Wasser als notwendiges Lebensmittel;
- Wasser für die Bewässerung;
- Hochwasser als Gefahr für landwirtschaftliche Produktionsflächen;
- Wasser als Rohstoff bzw. Betriebsmittel (Kühl-, Waschwasser) ist in vielen Produktionszweigen, auch in der Nahrungsmittelproduktion, unentbehrlich;
- Wasser als Betriebsmittel dient unter anderem auch der Sicherung der Energieversorgung:  
Wasserkraftwerken als treibende Kraft,  
Wärme- und Kälteanlagen als Betriebs- und Kühlmittel.

## j4 Ernährungswirtschaftsplan

Der Ernährungswirtschaftsplan ist in Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu erstellen. Er hat eine ausreichende Lebensmittelversorgung zum Ziel und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes und der regionalen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern Festlegungen hinsichtlich Produktion, Aufbringung, Vorratshaltung, Verwertung, Rationierung und Verteilung zu treffen. Wissenschaftliche Grundlagen hierfür — vor allem die Ernährungsbilanzen der einzelnen Bundesländer — sind teilweise fertiggestellt, teilweise noch in Bearbeitung.

Entsprechend dem jeweiligen Bedarf an Nahrungsenergie und essentiellen Nährstoffen sowie dem jeweils gegebenen Versorgungsniveau mit Produktionsmitteln sind gegebenenfalls die Versorgungsstruktur an Lebensmitteln und das Produktionsprogramm der Land- und Ernährungswirtschaft gegenüber den derzeitigen Verhältnissen abzuändern. Quantitative Produktions- und Versorgungsmodelle, die die Grundlage für die Planung der anzustrebenden Gestaltung der Ernährungswirtschaft für Krisenzeiten in Österreich und der hierzu erforderlichen Umstellungsschritte bilden, sollen weiterentwickelt werden. \*)

Der Rückgang der durchschnittlichen Hektarerträge auf dem Ackerland bis zu 20% und auf dem Grünland bis zu 10% läßt sich immer eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleisten mit heimischen Nahrungsmitteln zu, wenn die Versorgungsbedingungen geändert (ähnlich dem Verbrauchsmuster der fünfziger Jahre) und das Produktionsprogramm der Land- und Ernährungswirtschaft entsprechend umgestellt wird. Es würden dann die kohlenhydratreichen Nahrungsmittel (Getreideprodukte und Kartoffel), Hülsenfrüchte und Milch in größerem Ausmaß, dagegen Fleisch, Eier, Käse und vor allem Pflanzenöl in geringe-

Unter anderem wird auf die Arbeiten von Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Walter SCHNEEBERGER von der Hochschule für Bodenkultur („Ein quantitatives Produktions- und Ernährungsmodell als Grundlage einer Ernährungswirtschaftsplanung für Krisenzeiten“, publiziert in der „Schriftenreihe für Agrarwirtschaft“, Wien 1971) und die Dissertation von Mag. Ing. Franz KOGLER von der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer verwiesen.

ren Mengen in der menschlichen Ernährung zum Einsatz kommen.

Bei stärkeren Produktionsrückgängen müßten die Kartoffel und das Getreide noch in höherem Maß in der menschlichen Ernährung eingesetzt werden, als bei den Modelirechnungen angenommen wurde.

Die Sicherung des Ernährungsbedarfes der Bevölkerung Österreichs im Krisenfall, auch bei allenfalls zu ändernder Verbrauchsstruktur, hängt wesentlich auch von der Leistungsfähigkeit des Verarbeitungs- und Verteilungssektors im Ernährungsbereich ab. Diese Sektoren unterliegen als Reaktion auf wirtschaftliche Gegebenheiten laufenden Veränderungen. Sie sind daher im Hinblick auf ihre ausreichende Leistungsfähigkeit für den Krisenfall, insbesondere auch in bezug auf den regionalen Bedarf, zu untersuchen, und aufgrund der Ergebnisse sind entsprechende Maßnahmen zu setzen.

1

### **3.15 Bevorratung von Lebensmitteln**

Lagereinrichtungen in den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Sektoren des Ernährungsbereiches wie in der Landwirtschaft selbst haben wichtige Funktionen in der Produktionsmittelversorgung, der Produktionsübernahme, der Verarbeitung und Verteilung zu erfüllen. Sie sind im Hinblick auf eine funktionsgerechte Bevorratung für den Krisenfall insbesondere auch in bezug auf regionale Bedürfnisse festzustellen und evident zu halten; für eine den regionalen Bedürfnissen entsprechende Lagereinrichtung ist Vorsorge zu treffen. Geeignete Finanzierungspläne sind zu erarbeiten.

Die Schaffung zusätzlichen Bevorratungslagerraumes muß unter den Bedingungen der ungestörten Vollversorgung mangels konkreter Bevorratungsvorschriften mit den Bedürfnissen der Wirtschaft im Einklang stehen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Gefolge des ersten Erdölschocks Mitte der siebziger Jahre eine regional gezielte Kreditverbilligungsaktion zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes erfolgreich abge-



wickelt. Soweit zusätzlich zu schaffender Bevorratungslagerraum regionalen Bedürfnissen oder solchen einer dynamisierten Ernährungswirtschaftsplanung gerecht werden soll, sind diesbezügliche Maßnahmen auf entsprechende Untersuchungsergebnisse abzustellen.

### **3.16 Laufende Anpassung der behördlich getroffenen Vorkehrungen**

Wesentliche Bestimmungsfaktoren der österreichischen Ernährungswirtschaft, wie die Marktleistung der Landwirtschaft, der agrarische Außenhandel, Verarbeitung und Verteilung sowie der Nahrungsmittelverbrauch der österreichischen Bevölkerung, unterliegen laufenden Veränderungen. Diese Veränderungen sind, auch in regionaler Hinsicht, laufend zu beobachten; im Krisenfall sind die erforderlichen Maßnahmen dem jeweiligen Stand der Veränderungen bestmöglich anzupassen. Hervorzuheben wäre, daß dem Problem der Nahversorgung in einer Krise besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Für die wichtigsten Nahrungsmittel sind Lenkungsmaßnahmen von der Aufbringung bis zur Versorgung des Letztverbrauchers vorzusehen. Bestehende gesetzliche Regelungen sind zu ergänzen bzw. neu zu schaffen.

Die Erfassung und Abwicklung der Lebensmittelbezüge spezieller Bedarfsträger im zivilen und militärischen Bereich (z. B. Krankenhäuser, Sozialeinrichtungen, Einsatzorganisationen, Bundeswehr), die als Großverbraucher auftreten, werden im Rahmen eines allgemeinen Rationierungssystems in geeigneter Form zu regeln sein.

## **■ 3.2 Arbeitsmarktprobleme im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung**

### **3.21 Ziele**

É In diesem Kapitel wird das ambivalente Problem des Arbeitsmarktes behandelt, das sowohl bei einem Überangebot an

Arbeitskräften als auch einem Mangel an für die Wirtschaft t>enö. tigten Arbeitskräften auftritt.

Ein Mangel oder ein Überangebot an Arbeitskräften kann (z. B. verursacht durch eine überhitzte oder schlechte Konjunktur wenige oder zu viele Gastarbeiter) vollkommen unabhängig von einer Eskalation im militärischen Bereich verlaufen, aber auch durch Katastrophen und internationale Konflikte bedingt sein wenn Mitarbeiter bei den freiwilligen Hilfsorganisationen, wie Rotes Kreuz, Feuerwehr, Zivilschutz usw., benötigt werden oder das Bundesheer mobil macht.

Einem Überangebot bzw. einem Mangel an Arbeitskräften, unabhängig von den Ursachen, ist jedoch mit vollkommen verschiedenen Mitteln und Instrumenten zu begegnen.

In der Frage der Arbeitskräfte ist es Ziel der Wirtschaftlichen Landesverteidigung im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik Österreichs, am Arbeitsmarkt weder ein zu großes Defizit noch einen zu großen Überhang an Arbeitskräften zu haben.

Ein weiteres Ziel ist es, den Personalbedarf von Wirtschaft, Verwaltung, freiwilligen Hilfsorganisationen und Bundesheer in Krisenfällen sicherzustellen.

Dabei hat jedoch das Grundrecht der freien Wahl

- des Berufes,
- des Arbeitsplatzes und
- der Ausbildungsstätte

auch in Krisenzeiten zu gelten (StGG Art. 6, Art. 18).

Primär sind zuerst alle Möglichkeiten des freien Arbeitsmarktes zu nützen, erst wenn diese Instrumente nicht ausreichen, ist die Möglichkeit einer Bindung an einen bestimmten Arbeitsplatz durch die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung sicherzustellen (siehe auch den Beitrag Zivile Landesverteidigung).

### **3.22 Weitgehende Sicherung der Vollbeschäftigung**

Die Arbeitsplatzsicherung stellt eine permanente Aufgabe der Sozial- und Wirtschaftspolitik Österreichs dar, denn von ihr hängt

besonderen Maße die Aufrechterhaltung der inneren Stabilität

jedingt durch konjunkturelle Entwicklungen und neue Technologien herrscht auch in Normalzeiten ein ständiges Schwanken der Nachfrage nach Arbeitskräften. Für den Krisenfall stellt sich im Grunde dasselbe Problem, jedoch in einer unter Umständen verschärften Form.

grundsätzlich ist dazu festzustellen, daß das Instrumentarium der Arbeitsmarktverwaltung sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ausreichende Möglichkeiten für eine Arbeitsplatz-erhaltung bietet.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß neben dem personellen besonders das finanzielle Problem zum Tragen kommt. Die finanziellen Mittel für die Arbeitsmarktpolitik werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung geschöpft. Ein Teil davon wird nicht an Arbeitslose ausgezahlt, sondern in Form von Beihilfen vorwiegend zur Arbeitsplatz-erhaltung und Durchführung von Schulungen verwendet. Bei geringer Arbeitslosigkeit sind solche finanziellen Hilfsmaßnahmen zu verkraften.

Im Krisenfall werden jedoch zweifellos höhere Ansprüche an die Arbeitsmarktverwaltung gerichtet; es kann daher schon aus finanziellen Gründen zu ernsthaften Schwierigkeiten kommen.

Das zur Verfügung stehende Instrumentarium der Arbeitsmarkt-verwaltung ist deshalb für eine Krise entsprechend stark zu festigen, damit auch bei erschweren Voraussetzungen — unter Beibehaltung der prinzipiell gesellschaftspolitisch akzeptierten Arbeitsbedingungen in diesem Land — gewährleistet ist, allen produktive Beschäftigung zu ermöglichen, die dies anstreben und dazu in der Lage sind.

### **3.23 Sicherung der für den Wirtschaftsablauf unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte**

Im Krisenfall muß sichergestellt werden, daß — das Bundesheer,

- die erforderlichen zivilen Dienste bzw.
- Wirtschaft und Verwaltung ihren Bedarf an Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben » können.

Auszugehen ist davon, welche Bewegungen am Arbeitsmarkt notwendig sein können, um die Aufgaben der Umfassenden Landesverteidigung zu erfüllen. Dabei ist zu unterscheiden: '

- intrasektorale Mobilität, d. h. Bewegungen innerhalb des Wirtschaftsbereichs,
- intersektorale Mobilität, Umschichtung von einem Wirtschaftsbereich zu einem anderen,
- Arbeitskräftebewegungen zu den freiwilligen Hilfsorganisationen,
- Arbeitskräftebewegungen zum Bundesheer.

Während es zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung einerseits und der Wirtschaft und Verwaltung andererseits seit 1962 schon teilweise Vereinbarungen über die Freistellung vom Arbeitsdienst gibt, fehlen zwischen Wirtschaft und Verwaltung gegenüber den „zivilen Diensten“ diese Absprachen.

Bei einer Aufbietung der freiwilligen Einsatzorganisationen einem Anlaßfall der Umfassenden Landesverteidigung besteht ein Bedarf bis zu 300 000 Personen.

Als weiteres Problem wird immer wieder festgestellt (z. E. bei Koordinierten Übungen), daß sich bei besonderen Anforderungskonstellationen Überschneidungen mehrerer Funktionen ergeben.

Man sollte aber das Problem des Arbeitskräftemangels nicht nur unter dem militärischen Aspekt sehen. Im Bereich der wirtschaftlichen Landesverteidigung könnten bedrohliche Situationen entstehen, die mit einer militärischen Mobilisierung gar nichts zu tun haben. Daher sollte nicht nur die Ermittlung von Schlüsselkräften für den Fall der Mobilisierung den Schwerpunkt darstellen, sondern Vorsorge getroffen werden, um bei Eintritt

ökonomischen Störung (z. B. Lebensmittelverknappung, Ioffverknappung, Ausfall lebensnotwendiger Importe) für Produktionsänderung und Umstrukturierung in der Wirtschaft rechtzeitig gerüstet zu sein.

vorsorglichen Maßnahmen für die Freistellung und Ersatzung von Arbeitskräften bei einer Mobilisierung stellen ein ,ondertes Problem dar.

geht also grundsätzlich um mehrere Problemkreise; der eine rein wirtschaftsintern und ergibt sich aus einer ad hoc not- ndig werdenden Umstrukturierung des Arbeitskräftepotentials erhalb der Wirtschaft, ein weiterer resultiert aus dem Bedarf |Bundesheeres bei einer Mobilisierung bzw. auch aus dem darf ziviler Einsatzorganisationen; weitere ergeben sich aus |i Bedarf ziviler Einsatzorganisationen und dem Bedarf der Haltung.

J Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundes- |isWrium für Handel, Gewerbe und Industrie halten für eine fieridige Hilfestellung bei erforderlichen Bewegungen auf KArbeitsmarkt das bestehende gesetzliche und organisatori- he Instrumentarium des Arbeitsmarktes einerseits und die gelungen für die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung Ihrerseits derzeit für ausreichend, diese Problemstellungen lösen.

B man jedoch davon aus, daß für den Krisenfall bestimmte **Blüsselbereiche** der Wirtschaft und Verwaltung abgedeckt wer- m müssen und gleichzeitig ein erhöhter Bedarf des Bundeshee- isowie ziviler Einsatzorganisationen auftritt, ist das zur Verfü- mg stehende Instrumentarium unzureichend und sollte durch rbereitende Maßnahmen rechtlicher und organisatorischer Art gänzt werden. Eine solche vorbereitende Maßnahme könnte **rin** bestehen, daß **Kommissionen** aus Vertretern der Militärbe- >rden, der Sozialpartner und der Arbeitsmarktverwaltung gebildet werden, die den aus der jeweiligen Situation resultierenden Prioritäten und Notwendigkeiten entsprechend einen Personalausgleich zwischen den Bedarfsträgern Wirtschaft, Verwaltung, Bundesheer jnd zivilen Einsatzorganisationen herbeiführen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß in den Notstandsbestimmungen der Gemeindeordnungen und in den Katastrophenhilfegesetzen mancher Länder verankert ist daß in Notsituationen Personen angefordert und — unter Androhung von Sanktionen — für bestimmte Funktionen verpflichtete\* werden können (vergleiche Ausführungen im Teil Zivile Landesverteidigung, Punkt 2.11).

Jene Wirtschaftsbereiche, die auf einen Arbeitskräfteentzug besonders sensibel reagieren, sind insbesondere:

- Ernährungs- und Landwirtschaftsbereich,
- Energie- und Wasserversorgung,
- Transport- und Verkehrswesen,
- öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe (z. B. Spitäler, Müllabfuhr).

Darüber hinaus erschwert es die stete Entwicklung der Technologie festzustellen, welcher Betrieb in einer Krise ein „Schlüsselbetrieb“ sein wird; mit dem zur Verfügung stehenden makroökonomischen Instrumentarium ist dies nicht festzustellen.

Die Feststellung, wer als „Schlüsselkraft“ zu gelten hat, ist ein betriebsinterner Prozeß, und nur durch eine individuelle Behandlung dieses Problems und durch ständige Zusammenarbeit aller beteiligten Bereiche und Institutionen wird man zu einer umfassenden und befriedigenden Lösung kommen.

Als Schlüsselkraft ist jeder Betriebsangehörige anzusehen, dessen Tätigkeit im Rahmen des Betriebes eine Voraussetzung für die Erreichung des Betriebszweckes darstellt und der nicht ersetzt werden kann.

Eine Tätigkeit ist dann eine Voraussetzung für die Erreichung des Betriebszieles, wenn ohne sie die Erreichung des Betriebszweckes gefährdet wäre, gleichgültig ob es sich dabei um die Erfüllung von Aufgaben leitender oder verwaltungsmäßiger Art handelt oder ob die Tätigkeit nur aufgrund bestimmter, mit dem Betriebszweck zusammenhängender Qualifikationen oder nur aufgrund der Vertrautheit mit den besonderen Betriebsverhältnissen ausgeübt werden kann, sofern diese Vertrautheit für das

reibungslose Zusammenwirken im Hinblick auf den Betriebszweck erforderlich ist.

Ein Betriebsangehöriger ist ersetzbar, wenn innerhalb einer den Betriebszweck nicht gefährdenden Frist seine Tätigkeit von einer anderen im Betrieb tätigen Arbeitskraft durch innerbetriebliche Umstellung übernommen oder von der Arbeitsmarktverwaltung eine Ersatzarbeitskraft tatsächlich für den betreffenden Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Erreichung des Betriebszieles ist dann gefährdet, wenn die Erzeugung oder Dienstleistung, die Gegenstand des Betriebes ist, fühlbar gestört, verringert, verteuert oder verlangsamt wird oder wenn die Einhaltung der mit dem Betrieb zusammenhängenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist.

### **3.231 Folgen einer Mobilisierung des Bundesheeres für Wirtschaft und Verwaltung**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf eine Mobilisierung des Bundesheeres, weil dadurch innerhalb weniger Stunden tausende männliche Arbeitskräfte aus Wirtschaft und Verwaltung ausscheiden.

Bei der Beurteilung der Frage, inwieweit Vorkehrungen getroffen werden müssen, um im Bedarfsfall den Ausfall von Arbeitskräften, die zum außerordentlichen Präsenzdienst einberufen werden, ohne Schaden für den Arbeitskräftebedarf von Wirtschaft und Verwaltung zu verkraften, ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Das milizartige System beruht darauf, daß die für den Ernstfall vorgesehenen Einheiten personell schon in Friedenszeiten vorhanden und in regelmäßigen Übungen imstande sind, sich auf ihre im Ernstfall gegebene Aufgabe vorzubereiten, sodaß sie diese Aufgabe dann ohne Zeitverlust auch voll erfüllen können. Das bedingt, daß die hierfür vorgesehenen auch in Friedenszeiten in mehr oder weniger kurzen Abständen von ihrer beruflichen

Tätigkeit abgezogen und einberufen werden. Somit e/aib. bereits in Friedenszeiten ihr regelmäßiger Ausfall als Arbeit -■ J<sup>Cfl</sup> an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen, aber auch, daß der Diei <sup>Aräft</sup>ber weiß, daß der betreffende Arbeitnehmer ihm bei eine/V?^' sierung nicht zur Verfügung stehen wird.

Die Lösung des Problems muß also in der Weise erfolgen, --ß j das Bundesheer nur Personen eingegliedert werden, die für Wirt' schaft und Verwaltung auch im Ernstfall entbehrlich sin< dies nicht der Fall ist, kommt wegen der besonderen Funk ,-)3. weise der raumgebundenen und mobilen Landwehr auch ? .in°e Einbeziehung während der Friedenszeiten nicht in Betracht'. ' .£s Problem muß also bereits in Friedenszeiten gelöst sein. F; nicht darum, aus Anlaß eines Krisenfalls kurzfristig zu ent <)2j. den, welche Wehrdienstpflichtigen nun aus Gründen ihrer Schlüsselfunktion für Wirtschaft und Verwaltung vom Wehrdienst freigestellt werden sollen, sondern umgekehrt darum, von vornherein festzulegen, wer als Angehöriger der raumgebundenen und mobilen Landwehr immer wieder für längere oder kürzere Zeit von seiner Berufstätigkeit abgezogen werden kann.

Angehörige der raumgebundenen und mobilen Landwehr erhalten einen Bereitstellungsschein und müßten diesen dem Arbeitgeber zur Kenntnis bringen. Wenn jemand eine Schlüsse' ; tion in der Privatwirtschaft besetzt und einen Bereitste!' schein hat, kommt es zur oben angeführten Interessenkollision. Dann müßte das betroffene Unternehmen um Freistellung vorn ao. Präsenzdienst ansuchen.

Es ist zu befürchten, daß Inhaber eines Bereitstellungsscheines von vornherein nie in Schlüsselpositionen der Privatwirtschaft gelangen, somit durch Behinderung des beruflichen Aufstieges eine doppelte Bestrafung erleiden. Dem müßte — durch Aufklärung im Rahmen der Wirtschaft und Sozialverwaltung — entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich Benachteiligungen der Bereitstellungsschein-Inhaber durch ihre Arbeitgeber sind im Wehrgesetz keine Vorkehrungen getroffen worden.

isammenfassend ergibt sich also für das Verhältnis Bundes-  
er einerseits *und* Wirtschaft und Verwaltung andererseits fol-  
nde Vorgangsweise:

- . Die Frage der Zugehörigkeit zur raumgebundenen und mobi-  
len Landwehr — und damit auch die Einberufung zum außer-  
ordentlichen Präsenzdienst — ergibt sich aus der Bereitstel-  
lung in Friedenszeiten. Wer Angehöriger der raumgebunde-  
nen bzw. mobilen Landwehr ist, kann vom außerordentlichen  
Präsenzdienst nicht freigestellt werden.

o  
IV Wenn ein Angehöriger des Mob-Heeres als Schlüsselkraft für  
Wirtschaft oder Verwaltung unentbehrlich ist, kann eine

- Befreiung vom außerordentlichen Präsenzdienst nach den  
Bestimmungen des Wehrgesetzes mit Bescheid ausgespro-  
llßchen und seine Bereitstellung so lange aufgehoben werden,  
|| solange seine Verwendung als Schlüsselkraft durch den  
II' Antragsteller sichergestellt ist.

ff- Konfliktfälle, in denen die Konkurrenz zwischen Wirtschaft II und  
Verwaltung gegenüber der Landesverteidigung um eine

Schlüsselkraft nicht gelöst werden kann, sollen den zuvor

- vorgeschlagenen Kommissionen zur Behandlung unterbreitet  
IV werden.

t> Besondere gesetzliche Regelungen über Zwangsverpflich-

- V tungen werden in Aussicht zu nehmen sein, wenn Lösungen im  
Sinne des vorstehenden Punktes in einer größeren Zahl der  
Fähe zu Schwierigkeiten *geführt* haben.

### **3,232 Sicherung der für die Land- und Forstwirtschaft unum- gänglich notwendigen Arbeitskräfte**

Als sensibler Bereich, der besonders negativ auf einen Arbeits-  
kräfteentzug reagiert, ist die Land- und Forstwirtschaft zu nennen.

Durch den Strukturwandel wird ein Großteil der bäuerlichen  
Betriebe nur von Familienmitgliedern bewirtschaftet. Infolge der  
Abwanderung ist kaum ein verfügbares Arbeitskräftepotential



zurzeit vorhanden, wenngleich abwanderungswillige Arbeitskräfte aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation übergehend in der Land- und Forstwirtschaft tätig bleiben. vor-

Bisher wurden rund 18 000 Wehrpflichtige, die Landwirte und Besitzer eines Bauernhofes sind, vom außerordentlichen und senzdienst durch das Bundesministerium für Landesverteidigung freigestellt. “

Die unselbständigen Landarbeiter, in Österreich immer noch zirka 30 000, können jedoch jederzeit einberufen werden, wenn sie einen Bereitstellungsschein haben. Das Bundesministerium für Landesverteidigung erklärte sich zwar bereit, bei regionalen Arbeitskräfteengpässen für weitere Befreiungen zu sorgen jedoch ist die Sicherstellung der Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft ein vordringliches Problem.

### **3.3 Sicherung des Außenhandels**

#### **3.31 Ausgangslage**

Die Auslandsabhängigkeit einer Volkswirtschaft ist ein Hauptmerkmal kleiner offener Volkswirtschaften wie der österreichischen.

Österreich ist geographisch, bevölkerungsmäßig und ökonomisch etwa im Maßstab des Anteils des österreichischen Bruttoinlandsproduktes am Gesamtbruttoinlandsprodukt aller OECD-Staaten mit 1% ein kleines Land. Die für Österreich charakteristische Kleinheit des Binnenmarktes bewirkt auch die Tendenz zur Erzeugung in Klein- und Mittelbetrieben, die ihrerseits die Kostenvorteile einer Massenproduktion nicht in dem Umfang nützen können wie etwa Großbetriebe in Staaten mit einem großen Binnenmarkt. Sollen derartige Vorteile aber wahrgenommen werden, ist damit ein Zwang zu außenwirtschaftlichen Aktivitäten gegeben.

Der österreichische Außenhandel ist auf Europa einschließlich Osteuropa konzentriert, was in der geopolitischen Lage Öster-

•pichs, in geschichtlichen Abläufen und sprachlichen Verwandtschaften eine Erklärung findet.

aufgrund der Konzentration des österreichischen Außenhandels „ut Europa sind für Österreich internationale Abkommen, die sich auf diesen Handel beziehen, von größerer Wichtigkeit als die globalen GATT-Bestimmungen. Österreich ist demnach Mitglied der EFTA und durch Abkommen mit der EWG bzw. mit der EGKS mit den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaften in einer Freihandelszone verbunden.

Die ökonomischen Erfahrungen der Zwischenkriegszeit haben nach dem 2. Weltkrieg zur Einrichtung einer liberalen Welthandelsordnung geführt, die im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) ihren Ausdruck findet. Wesentlich für das GATT ist die Meistbegünstigungsklausel, derzufolge das meistbegünstigte Land alle Vergünstigungen erhält, die einem dritten Land eingeräumt werden. Davon ausgenommen ist lediglich das Recht der Vertragsstaaten, sich in Freihandelszonen, wie etwa der EFTA, oder Zollunionen, wie etwa der EWG, zusammenzuschließen sowie die Zollpräferenzgewährung an Entwicklungsländer, die besonders in letzter Zeit Bedeutung gewonnen hat. Ein weiterer tragender Grundsatz ist schließlich der Abbau von Handelsschranken.

Während der Abbau von Zöllen im Rahmen des GATT in Form großer „Zollrunden“ wesentliche Fortschritte macht, stehen die Arbeiten zum Abbau von Handelsschranken erst am Beginn. Dies liegt auf der Hand, da nichttarifarisches Handelsschranken als Instrument eines „neuen Protektionismus“ eher im Gefolge und als Reaktion zur ersten Ölpreiskrise 1973/74 eingesetzt werden. Als derartige Beschränkungen sind etwa Importqualitätskontrollen, Quoten oder Kontingentierungen anzusehen; von den betroffenen Bereichen sei auf Textilien und Bekleidung verwiesen.

Die von Österreich erzeugten Produkte entsprechen derzeit größtenteils nicht den idealtypischen Vorstellungen einer hochentwickelten Volkswirtschaft. Nach den einschlägigen Spezialisierungsmustern müsste sich die österreichische Wirtschaft in

verstärktem Maße auf Produkte spezialisieren, die humankapital- und forschungsintensiv sind und keine Massenanfertigung<sup>1</sup> bedingen. Tatsächlich sind in der österreichischen Industrie noch immer jene Produkte stark vertreten, in denen die Schwellenländer, das sind Entwicklungsländer an der Schwelle zum Industriestaat, Kostenvorteile aufweisen. Daß sich Österreich in zunehmendem Maße auf den Export von Fertigwaren an Stelle von Rohprodukten und Halbfertigwaren stützt, zeitigt schon deshalb nicht den gewünschten Erfolg, als auch andere Länder diesen Prozeß mitmachen. Die Zahlen insbesondere der Handelsbilanz zeigen einen Trend zu unausgeglicheneren Ergebnissen, der lediglich kurzfristig in Zeiten von Konjunkturabschwüngen und Rezessionen eine Unterbrechung findet.

Im Zusammenhang damit bildet die Finanzierung der Leistungsbilanzdefizite ein wichtiges Zukunftsproblem. Es herrscht allgemein Übereinstimmung, daß für Österreich als kleines Land eine Politik von Handelshemmnissen wegen der Gefahr von Retorsionsmaßnahmen nicht gangbar ist. Somit verbleibt nur die Möglichkeit einer exportorientierten Politik.

Die Schwachstellen des österreichischen Außenhandels aus der Sicht einzelner Güterkategorien sind aus der Handelsstatistik ersichtlich und haben auch im Bereich der Wirtschaftlichen Landesverteidigung ihren Niederschlag gefunden. Nicht umsonst sind die Überlegungen zur Versorgungssicherung auf dem Sektor der Brennstoffe und Energie und der Roh- und Grundstoffe weit gediehen.

Bei einer Beschreibung der Außenhandelsverflechtungen Österreichs ist auch auf die besondere Bedeutung multinationaler Konzerne sowie Internationaler Organisationen für die Wirtschaftliche Landesverteidigung hinzuweisen. Wichtig wäre zu untersuchen, welche Auswirkungen mögliche Einschränkungen dieser Konzerne und Organisationen auf die österreichische Wirtschaft haben können. Zusammenhängend damit wären einerseits ausländische Beteiligungen in Österreich und österreichische Beteiligungen im Ausland zu erfassen.

### 3.32 Ziele

in einer sicherheitspolitisch orientierten Außenhandelspolitik hat Österreich sowohl import- als auch exportseitig seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bewahren.

Insbesondere die Absicherung der steigenden Importe von Roh- und Grundstoffen einschließlich der Energierohstoffe stellt für einen kleinen industrialisierten Binnenstaat wie Österreich ein außenwirtschaftspolitisches Ziel dar.

Importseitig bedeutet dies:

- die wirtschaftlichen Beziehungen zu und die Zusammenarbeit mit den Österreich beliefernden Ländern zu fördern,
- durch Streuung und Diversifikation der Importe ein möglichst krisensicheres Versorgungskonzept zu verwirklichen,
- langfristige Importverträge zu schließen,
- in engem Zusammenwirken zwischen diplomatischen Vertretungsbehörden und Außenhandelsstellen die Bestrebungen jener österreichischen Firmen zu unterstützen, die einen Zugang zu Rohstoffmärkten oder aber eine Beteiligung an Projekten zur Erschließung von Rohstoffen suchen,
- Beteiligung an ausländischen Unternehmen der Grundstoffindustrie oder Kompensationsgeschäfte anzustreben.

Exportseitig bedeutet dies:

- humankapital- und forschungsintensive Qualitätsprodukte am Weltmarkt anzubieten („Intelligente Produkte“).

Auf multilateraler Ebene ist Österreich bemüht, durch aktives Engagement in den zuständigen internationalen Gremien jene politischen und wirtschaftlichen Faktoren zu verstärken, die für eine Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte bei einem ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Rohstoffexporteuren und Rohstoffimporteuren maßgeblich sind.

Für Österreich — als immerwährend neutraler Staat — sind auch jene Verpflichtungen zu beachten, wie sie im V. Haager Abkommen betreffend die „Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges“ vom 18. Oktober

1907 angeführt sind. Aus der Sicht der Wirtschaftlichen Landesverteidigung sind insbesondere der Artikel 7 — „Ausfuhr von Kriegsmaterial“ — und Artikel 9 — „Gleichbehandlung der Kriegführenden“ — relevant.

### 3.33 Außenhandelsregime

Das österreichische Außenhandelsregime setzt sich aus dem österreichischen Außenhandelsgesetz, den devisarechtlichen Bestimmungen und den Zollbestimmungen zusammen.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für den österreichischen Außenhandel ist das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314 sowie die in seiner Durchführung ergangenen Verordnungen. Das Gesetz beinhaltet eine Auflistung bewilligungspflichtiger Waren und gibt den Vollzugsbehörden (BMH und BMLF) die Möglichkeit, gegenüber nicht der EG, nicht der EFTA angehörigen Staaten und solchen Ländern, mit denen im Rahmen des GATT oder auf bilateraler Basis keine Vereinbarungen getroffen wurden, Importrestriktionen einzuführen.

Aus der Sicht der Wirtschaftlichen Landesverteidigung ist wesentlich, daß die internationalen Verpflichtungen im Rahmen des GATT und der EFTA Bestimmungen enthalten, die für eine Entliberalisierung des Warenverkehrs im Krisenfall herangezogen werden können.

Nach Artikel 21 des mit der EWG und nach Artikel 17 des mit der EGKS abgeschlossenen Freihandelszonenvertrages können ebenfalls die Vertragsparteien Maßnahmen treffen, die sie in Kriegszeiten oder im Fall schwerwiegender internationaler Spannungen für ihre eigene Sicherheit als wesentlich erachten.

Das Außenhandelsgesetz 1968 selbst bietet in seinem §5 die Möglichkeit für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, durch Verordnung die Aus- oder Einfuhr von Waren, deren Aus- oder Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhü-

«g oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig  
Derartige Verordnungen bedürfen der Zustimmung des  
tuptausschusses des Nationalrates, doch kann diese Zustim- jng  
auch nachträglich eingeholt werden, wenn etwa der Natio- rat  
nicht versammelt ist oder im Hinblick auf die Dringlichkeit er  
Maßnahme die Beschlußfassung nicht abgewartet werden ann,  
weil dies zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen ürde.

orsorglich erfuhr das Außenhandelsgesetz 1968 im Jahre 1976 it  
Bundesgesetz BGBl. Nr. 315 eine Novellierung, in deren Rah- ,n  
eine Ausfuhrbewilligungspflicht für von der österreichischen  
Ikwirtschaft benötigte Rohstoffe geschaffen wurde. Ein Jahr zor  
war mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1975 eine Verord-  
ngsermächtigung (§11 Abs. 2) geschaffen worden, die die  
»glichkeit gibt, zur Gewährleistung der inländischen Versor- ng  
eine Meldepflicht zur Feststellung, in welcher Menge bewil-  
jngspflichtige Rohmaterialien in Verarbeitungsprodukten ent- ten  
sind, anzuordnen.

us dieser kurzen Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten im  
ahmen des Außenhandelsgesetzes wird deutlich, daß dieses  
jsreich, den Intentionen der Wirtschaftlichen Landesverteidi- ung  
gerecht zu werden.

e Devisenbestimmungen in Form des Devisengesetzes bieten  
eichfalls Eingriffsmöglichkeiten in Form von Bewilligungen, tre- n  
aber in ihrer Bedeutung hinter die unmittelbare Bewilligung nes  
Rechtsgeschäftes über die Ein- oder Ausfuhr von Waren irück.

ie Zollbestimmungen enthalten in der Regel keine aus der Sicht er  
Wirtschaftlichen Landesverteidigung relevanten Passagen, snn  
man etwa von der Berücksichtigung der Nichterzeugung er nicht  
bedarfsdeckenden Erzeugung für die Gewährung von  
Ilermäßigungen oder Freischreibungen im Zolltarifgesetz sieht.  
Die Bedeutung der Zollverwaltung aus außenhandels- chtlicher  
Sicht liegt im übrigen in dem Umstand, daß die Zoll- iter von den  
zuständigen Ministerien im Verordnungswege ■nächtigt sind, eine  
Ein- oder Ausfuhrbewilligung in vereinfach-

ter Form zu erteilen. Auf diesem Weg wird derzeit nahezu der gesamte Außenhandel abgewickelt.

r

### 3.34 Wirtschaftspolitische Aktivitäten

- > Freihandel
- > Osthandel
- > Entwicklungshilfe

Nach dem 2. Weltkrieg wurde durch die Vereinbarung im Rahmen des GATT in den außenwirtschaftlichen Beziehungen der Freihandel begründet. Mit dem Entstehen des europäischen Integrationsraumes der EG und EFTA sind seit Mitte 1977 für industriell-gewerbliche Waren die Zölle beseitigt worden. Lediglich für sensible Produkte, wie Papier und Papierwaren, läuft der Zollabbau bis 1984 weiter. Für landwirtschaftliche Produkte gibt es dagegen weiterhin ein protektionistisches Sonderregime mit komplizierten Abschöpfungs- bzw. Kontingentregelungen. Der sogenannte „neue Protektionismus“ kommt aufgrund internationaler Bestimmungen innerhalb Europas nicht zum Tragen, sondern wirkt gegen die neue Konkurrenz seitens der Schwellenländer der Dritten Welt und gegenüber Japan.

Für Österreich bedeutet die Abschaffung der Zölle für industriell-gewerbliche Waren im Integrationsbereich von EWG und EFTA eine Liberalisierung für etwa 70% des Außenhandelsvolumens. Weitere 10% seines Außenhandelsvolumens wickelt Österreich mit Osteuropa ab. Es hat als erstes Land den Oststaaten die vollständige Importliberalisierung insbesondere durch Verzicht auf Kontingente eingeräumt.

Angesichts des Umstandes, daß es auf dem europäischen Markt nur geringe Chancen gibt, den österreichischen Marktanteil wesentlich auszubauen, und derzeit auch die osteuropäischen Staaten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bleiben für eine neue Exportoffensive die OPEC-Staaten und die Entwicklungsländer, in denen noch Marktlücken auszufüllen sind.

Österreich steht allerdings in seinen Bemühungen dabei nicht allein, da alle europäischen Industriestaaten durch die Konkurrenz der Schwellenländer und Japans bedingt Umstrukturierungen vornehmen und Spezialisierungen auf technisch hochwertige Waren durchführen und eine offensive Exportpolitik betreiben.

## **Sicherung der Roh- und Grundstoffversorgung**

### **jjjI Ausgangslage**

Die Versorgung der Wirtschaft Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen — bei Außerachtlassung des Bedarfs der Bauindustrie an Massenrohstoffen — erfolgt zu einem Drittel aus Inländischer Produktion, zu zwei Drittel aus Importen. Österreich ist daher hinsichtlich seiner Versorgung von den Entwicklungen auf den internationalen Rohstoffmärkten abhängig. \*)

Die Auswirkungen einer Störung der Versorgung können bei einzelnen Roh- und Grundstoffen je nach ihrer Bedeutung für die weiterverarbeitende Industrie unterschiedlich sein.

fine Reihe von Roh- und Grundstoffen, die sensiblen Roh- und Bfündstoffe, werden in relativ geringer Menge für die Verarbeitung bzw. Veredelung weit größerer Mengen anderer Roh- und Grundstoffe dringend benötigt, wie z. B. Legierungsmetalle, Stabh'satoren, Katalysatoren usw.

Eine große Bedeutung kommt aber auch jenen Roh- und Grundstoffen zu, von deren ausreichendem bzw. preisgünstigem Vorhandensein mehrere nachgeordnete Wirtschaftszweige betroffen Werden (Multiplikatoreffekt).

Für die Bewertung der einzelnen Roh- und Grundstoffe wurden als Bewertungskriterien die Versorgungs- und Zielgefährdung genommen. Bei der Abgrenzung der Versorgungsgefährdung Würden der Eigenversorgungsgrad, allgemeine Marktbedingungen, Transportwege sowie die Weltvorräte berücksichtigt. Die Zielgefährdung, also die Bewertung der wirtschaftspolitischen

---

\*) Detaillierte Ausführungen siehe: „Konzept für die Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen“, 1981



Auswirkungen, berücksichtigt Beschäftigungseffekt, Einfl- auf die Zahlungsbilanz und Umsätze in der Finalindustrie V ÜSSe bewerteten wesentlichen Roh- und Grundstoffen wurden 4Q<sup>80</sup> kritisch und davon 11 als besonders kritisch eingestuft. als

Bei der Gründung der Arbeitsgruppe zur Feststellung der k • • sehen Rohstoffe wurden 12 als besonders kritisch befund' 1982 kam Kobalt als besonders kritischer Rohstoff hinzu. Glee's' zeitig wurde auch festgestellt, daß für Phosphate und hochwe ' tige Glimmer, obwohl beide als besonders kritisch eingestuft wurden, derzeit keine Bevorratung notwendig ist (siehe die Liste der kritischen und besonders kritischen Roh- und Grundstoffe am Ende dieses Kapitels).

### **3.42 Ziele und Maßnahmen**

Bei Versorgungsstörungen muß zwischen kurzfristigen und mittel- oder längerfristigen Störungen unterschieden werden Erstere können durch entsprechende Lagerhaltung überbrückt werden. Mittel- oder längerfristigen Versorgungsstörungen kann durch entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung bzw. Ausweitung der inländischen Produktion und, wenn dies nicht möglich ist, nur durch Kontakte mit dem Ausland begegnet werden.

#### **3.421 Maßnahmen im Inland**

- > Verstärkte Suche nach und Erschließung von neuen Lagerstätten (Primärrohstoffe), Erweiterung der Abbauwürdigkeit und Erhöhung der Ausbringung.
- > Höhere Wiedergewinnung von Roh- und Grundstoffen aus Alt- und Abfallstoffen (Sekundärrohstoffe).
- t> Möglichst vollständige Verwertung von Nebenbestandteilen von Primärrohstoffen bzw. von Nebenprodukten der Weiterverarbeitung.
- t> Verringerung der Nachfrage an importierten Roh- und Grundstoffen mittels entsprechender Substitution durch heimische Rohstoffe.

: sparsame Nutzung von Roh- und Grundstoffen, z. B. durch Anwendung abfallarmer Technologien, Erhöhung der Lebensdauer einzelner Produkte.

Alle genannten Gesichtspunkte stehen in enger Beziehung zur Forschung und Entwicklung von neuen Verfahren und Technologien, welche es ermöglichen können, bisher unwirtschaftlich gewesene Nutzungsmöglichkeiten rentabel zu machen.

#### Aufbau einer Bevorratung

Die Arbeiten für eine Bevorratung an den besonders kritischen mineralischen Rohstoffen wurden 1981 soweit fortgeführt, daß in Gesprächen mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise abgegrenzt werden konnte, welche Handelsformen der Roh- und Grundstoffe bevorratet werden sollten und wie die Lagerhaltung beschaffen sein müßte. Weiters wurden auch die Kosten für die Anlage sowie den Betrieb dieser Lager geschätzt. Hieraus wurden unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen im Ausland Bevorratungsmodelle erarbeitet:

- das schwedische Modell,
- das schweizerische Modell,
- das Modell der österreichischen Bundeswirtschaftskammer,
- das bestehende österreichische Erdölbevorratungsmodell,
- das Modell von Univ.-Prof. Dr. Georg WINCKLER, das eine Beteiligung der Oesterreichischen Nationalbank vorsieht.

Diese werden nunmehr vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung auf ihre verschiedenen Auswirkungen mit dem Ziel analysiert, einen bestmöglichen Vorschlag für eine Bevorratung in Österreich unterbreiten zu können.

### **3.422 Maßnahmen im Ausland**

Besonders erfolgversprechend erscheinen Bemühungen österreichischer Unternehmen durch Beteiligungen verschiedener Art an der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung im Ausland den Importbedarf zu sichern.

Neben einer möglichst großen Streuung (Diversifikation) ausländischer Bezugsquellen kommt der Langfristigkeit von Importverträgen sowie Kompensationsgeschäften große Bedeutung zu.

### 3.43 Bisherige Aktivitäten und weitere Entwicklung

In den siebziger Jahren wurde erstmals ein Konzept für die Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen erarbeitet und vom Ministerrat am 30. Juni 1981 beschick Jan. Das Konzept geht von einer umfassenden Analyse der Wirtschaft aus; hiezu wurde erstmals eine zusammenfassende Darstellung der Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen erstellt, und findet in den zu ergreifenden Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung Österreichs mit mineralischen Roh- und Grundstoffen Abschluß. Mit der Realisierung dieser Maßnahmen wurde begonnen.

In der Form von Kooperationsprojekten zwischen Bund, Ländern und Industrie werden Forschungen zur Ver- und Sicherung der Versorgung Österreichs mit Roh- und Grundstoffen durchgeführt. Herauszuheben sind dabei die Projekte der Bundesländerkooperation zur „Rohstoffforschung Rohstoffsicherung und Energieforschung“. Jährlich gelangen 30 Projekte zur Durchführung, welche die Untersuchung der Rohstoffgebiete zum Ziele haben. Daneben werden ver- stärkten Ausmaß die Entwicklung von Verfahren zur Rückgewinnung von Roh- und Grundstoffen aus Alt- und Abfallstoffen gefördert.

Die gesetzten Aktivitäten hatten bereits zu einigen Erfolgen geführt. Die Erkenntnisse, welche aus den bisherigen Arbeiten gewonnen werden konnten, rechtfertigen eine Intensivierung der Aktivitäten zur Sicherung und Verbesserung der Rohstoffversorgung Österreichs.

Darüber hinaus ist eine vollständige Erfassung des Konfliktpotentials zur Lösung von Zielkonflikten in der Raumordnung von großer Bedeutung.

Es soll angestrebt werden, die statistischen Grundlagen zu verbessern, daß die Materialflüsse zwischen den einzelnen Verarbeitungssektoren erfaßt und bilanzmäßige Darstellungen ermöglicht werden. Damit werden auch Grundlagen für ein Krisenmanagement geschaffen.

## lytische und besonders kritische Roh- und Grundstoffe

gewertete Roh- und Grundstoffe	I. Versorgungsgefährdung		II. Zielgefährdung		Besonders kritisch bezüglich Versorgung und Zielgefährdung (1/1 + 11/1 oder 1/1 + II/2 oder I/2 + 11/1)
	1. besonders kritisch	2. kritisch	1. besonders kritisch	2. kritisch	
	x		X		X
<b>Chro"</b>	v		v		X
.....	X			X	
.....	X			X	
<b>Hochwertiger Glimmer.....</b>					
<b>Steinkohle zur Kokserzeugung und Steinkohlen-</b>					
<b>3 gung und Steinkohlen-</b>					
.....		v	v		X
.....		v	v		X
.....		v	v		X
<b>Molybdän ■■■■■,.....</b>		X	X		x
<b>ferrotitan und Titanoxid. ...</b>		X		X	
<b>Ferroniob und Ferrotantal</b>					
<b>sowie Tantal roh.....</b>		X		X	
<b>Ferovanadium .....</b>		X		X	
.....		v	v		x
.....		v		v	
<b>Magnesium .....</b>		X		X	
<b>Tonerde .....</b>		X	X		x
<b>Flußmittel zur Aluminiumher-</b>					
<b>Stellung (Aluminiumfluorid</b>					
<b>undKryolith).....</b>		X	X		x
.....		x			
<b>Platin.....</b>		X			
<b>Kobalt.....</b>		X	X		x
<b>Sintermagnet.....</b>		X		X	
<b>Schamotte.....</b>		X		X	
<b>Feldspat.....</b>		X		X	
<b>Aluminumsulfat .....</b>		X		X	
<b>Baryt .....</b>		X		X	
<b>Kohlenstoff inkl. Ruß .....</b>		X		X	
<b>Kalisalze.....</b>		X		X	
<b>Flußspat.....</b>		X	X		
<b>Bentonit.....</b>		X		X	
<b>Kaolin — geschlämmt .....</b>		X		X	
<b>Tonerdezement.....</b>		X		X	
<b>Seltene Erdmetalle.....</b>		X		X	
<b>Wismut.....</b>		X		X	
<b>Selen .....</b>		X		X	
<b>Eisenerze .....</b>			X		
<b>Ferrosilizium.....</b>			X		
<b>Wolfram.....</b>			X		
<b>Blei.....</b>				X	
<b>Zink.....</b>				X	
<b>Arsensäuren .....</b>				X	
<b>Schwefel .....</b>				X	

## 3.5 Sicherstellung der Energieversorgung

### 3.51 Aufkommensentwicklung

Zur Erfassung des Energieaufkommens wurde ein einheitlich Meldesystem erarbeitet. Die Meldungen umfassen die Aufbringung (= Lagerbestand und Inlandsaufkommen und importierte Energie) an

- Erdöl und Erdölprodukten,
- Erdgas,
- Kohle,
- Energieträger für kalorische Stromerzeugung,
- hydraulischem Strom.

Der Meldepflicht sollen sowohl Erzeugungsbetriebe als auch Importeure (Handel und Industrie) unterliegen. Die Erhebungen sollen aus Gründen der raschen Durchführung vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen sowie den Lastverteilungsorganen durchgeführt werden. Die Übereinstimmung mit dem Meldesystem der Internationalen Energieagentur (IEA) wurde herbeigeführt.

Um eine gute Annäherung an die durchschnittliche Energieaufbringung zu erreichen, sollen sich die Erhebungen auf Daten des bei Eintritt einer Krise laufenden Monats sowie auf die jeweils beiden vergangenen und kommenden Monate erstrecken. Bei den Meldungen des laufenden Monats wird es sich hierbei um geschätzte Daten, beim vorletzten Monat um Finaldaten, beim letzten Monat um provisorische Daten sowie bei den folgenden Monaten jeweils um geplante Mengenangaben handeln.

Was die Erhebungen über die hydraulische Stromerzeugung anlangt, so erfolgte die Gliederung nach Regeljahr, Trockenjahr und Naßjahr und umfaßt ebenfalls einen Zeitraum von fünf Monaten.

Einheitliche Beurteilungskriterien für die gesicherte und mögliche Aufbringung sind noch zu erarbeiten.

Zur Funktionskontrolle dieser Erhebungen sind Testläufe vorgesehen.

ple legistischen Grundlagen für das Ingangsetzen des Meldesystems sind gegeben (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 iVm § 7 des Energieleitungsgesetzes 1982). Sie wären jedoch in einem Punkt zu verbessern:

gegenwärtig setzt eine Verordnung über das Meldesystem die formelle Ausrufung des Energienotstandes — wie bei den eigentlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen — voraus. Dann müßte aber die durch die Meldungen vermittelte Aufkommenssituation bereits vorliegen. Es wäre also vorzusehen, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bereits bei ersten Anzeichen einer Energiekrise die Möglichkeit hat, das Meldesystem in Gang zu setzen bzw. überhaupt zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen Melde-, Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten festzulegen.

### **3.52 Bedarfsermittlung**

#### **Statistische Erhebungen zur laufenden Feststellung des Energiebedarfs:**

> Energiebilanz des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTZA):

Die vom ÖSTZA jährlich erstellte Energiebilanz berücksichtigt alle während eines Jahres umgesetzten Energien bzw. Energieträger, die mit ihrem physikalischen Energieäquivalent bewertet und dadurch vergleichbar bzw. summierbar gemacht werden. Die Energiebilanz weist, gegliedert nach Produktionsbereichen, den Einsatz und Ausstoß der verschiedenen Energiearten und Energieträger aus.

Die Energiebilanz dient als Ausgangsbasis für alle weiteren konkreten Überlegungen zur Beurteilung der Auswirkungen einer Energiekrise und zur Beurteilung der Auswirkungen von Energieeinschränkungsmaßnahmen in den einzelnen Produktionsbereichen.

> Daten über die 100 größten industriellen Energieverbraucher ■

Aus versorgungspolitischen Gründen ist die Kenntnis der Energieverbrauchswerte der größten Energieverbraucher eine unbedingte Notwendigkeit. Dadurch ist es — je nach Energieträger — möglich, in einer Krise durch die Kenntnis des Prozentsatzes des Energieverbrauches entsprechende Zuteilungskriterien festzulegen. Bei manchen Energiearten haben ganz wenige Großverbraucher bereits den entscheidenden Anteil am Verbrauch. Z. B. entfallen auf die 100 größten industriellen Verbraucher von Heizöl schwer 79% des industriellen Gesamtverbrauchs dieser Energieart. Bei Erdgas beträgt dieser Anteil 92%, bei Braunkohle, Steinkohle und Koks 99%, bei Elektrizität immerhin 70%. Diese können aus der Kontingentierung ausgenommen und von einer Zentralstelle direkt beteiligt werden.

Für diesen Zweck wurden in Zusammenarbeit mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 1975 und 1980 Sonderauswertungen der monatlichen Industriestatistik für die 100 größten industriellen Energieverbraucher durchgeführt.

> Verbesserung der Bedarfsermittlung bei Kleinverbrauchern:

Die Ermittlung des Energiebedarfes von Kleingewerbebetrieben und Haushalten stößt derzeit aus zwei Gründen auf Schwierigkeiten:

- + Es fehlen geeignete statistische Grundlagen. Der Bereich „Haushaltung und Hauswartung“ der Energiebilanz ist lediglich eine Restgröße.
- + Aufgrund der verschiedenen Arten der Wärmeerzeugung (elektrische Energie, Gas, Fernwärme, Einzelofenheizung), die den Haushalten zum Teil kumulativ zur Verfügung stehen, sind die herkömmlichen Bewirtschaftungsmodelle der Kriegs- und Nachkriegszeit, die auf eine völlig andere Struktur der Raumheizung abgestellt waren, nur mehr bedingt übertragbar. Damals konnte für städtische Haushalte mit großer Sicherheit von der Annahme einer Kohleheizung ausgegangen werden.

Es wäre denkbar, überhaupt eine Evidenz der Beheizungsarten aufzubauen; etwa in der Form, daß zu den regelmäßigen Personenstands- und Betriebsaufnahmen die Heizung durch ein „Heizblatt“ miterhoben wird. Diese Evidenz könnte noch durch die Führung eines „Brennstoffheftes“ durch die Verbraucher und Auswertung dieser Aufzeichnungen durch die Behörde verfeinert werden. Damit wäre die Basis für eine exakte Bezugsscheinregelung gegeben. Der Aufbau eines solchen Systems dürfte jedoch auf erhebliche administrative Schwierigkeiten stoßen.

Ein realistischeres System — nach dem Vorbild des Systems der BRD — würde die Brennstoffhändler verpflichten, Aufzeichnungen darüber zu führen, an welche Abnehmer sie welche Mengen geliefert haben und diese Aufzeichnungen eine bestimmte Zeit aufzubewahren. Aufgrund dieser Aufzeichnungen könnten je nach Schwere der Krise gekürzte Mengen errechnet werden, die an die Verbraucher abgegeben werden.

Beide Systeme sind in den Grundzügen entwickelt und wären mit den Ländern abzusprechen.

Die Art der Bedarfsermittlung hängt natürlich eng mit der zu wählenden Bewirtschaftungsadministration zusammen. Ebenso müssen je nach gefundener Lösung für die Mitwirkungshandlungen der Konsumenten und/oder des Brennstoffhandels erst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Ganglinien:

Die Energiebilanz ist eine Jahresstatistik, und Jahresstatistiken sind an sich nicht unmittelbar für operative Maßnahmen auf dem Energiegebiet geeignet, weil der Energiebedarf zum Teil sehr starken saisonalen Schwankungen unterliegt. Um aus der Energiebilanz auf den monatlichen Energieverbrauch in den einzelnen Produktionsbereichen schließen zu können, wurden daher sogenannte Monatsganglinien des Energieverbrauches der einzelnen Produktionsbereiche, aufgeteilt auf die einzelnen Energiearten, ermittelt.

Die Ganglinien weisen aufgrund von Kenn-Nummern den prozentuellen Anteil des Monatsverbrauches am Energiejahresverbrauch aus und ermöglichen in dieser Form der Darstel-



lung auch eine EDV-mäßige Durchführung von Plansj von Energieversorgungsfragen. Solche Ganglinien  $i_{jn}$  (et<sup>1</sup> auch im ökonomischen Modell Anwendung. So benot<sup>1</sup> z. B. die Nahrungs- und Genußmittelindustrie in den Monat<sup>1</sup> Oktober bis Dezember mehr als 90% des Jahresverbrauch<sup>1</sup> an Koks. <sup>es</sup>

### **3.53 Entwicklung eines ökonomischen Instrumentariums**

#### **3.531 Abwendung von Versorgungsstörungen durch marktgs. rechte Maßnahmen**

§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Energielenkungsgesetzes 1982 macht es der Bundesregierung ausdrücklich zur Verpflichtung, zu administrativen Lenkungsmaßnahmen erst dann zu greifen, wenn die Versorgungsstörung durch marktgerechte Maßnahmen nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann.

Im besonderen wäre daher auch zu prüfen, wieweit bei bestimmten begrenzten Versorgungsengpässen die Wirkung des Preismechanismus eine raschere und reibungslosere Anpassung der Wirtschaft im Wege von Einsparung und Substitution mit sich bringen würde. Allfällige soziale Härten wären in einem noca zu entwerfenden Verfahren (Transferzahlungen) zu berücksichtigen.

#### **3.532 Substitution**

##### **Allgemeines:**

Unter Substitution eines Energieträgers im Sinne des Krisenmanagements ist generell der Ersatz eines „sensiblen“ Energieträgers (wenig vorhandene Energie bzw. Importenergie) durch einen weniger „sensiblen“ Energieträger (ausreichend vorhan dene Energie bzw. Inlandsenergie) zu verstehen. Substitutionsvorgänge sind aber auch bei extremen Einschränkungen (etwa % des Energieverbrauches) erforderlich. Hierbei zeigt es sich, daß bei einzelnen Energiebereichen Unterdeckungen, bei ande-

ren Überdeckungen bestehen. In solchen Fällen ist zu Substitutionen zu greifen, bei denen Holz eine große Rolle spielt (Raumheizung, Mindestproduktion an Eisen und Stahl, s. u.). Im folgenden werden einige ausgewählte Problemkreise dargestellt:

#### **I> Substitution der Heizöle:**

Heizöle sind im Sinne der Krisenbewirtschaftung besonders sensible Energieträger.

Generell kann festgestellt werden, daß die Substitution von Heizöl durch andere, jedoch ebenfalls als sensibel zu bezeichnende Energiearten, wie z. B. Erdgas, relativ leicht möglich ist. Die wünschenswerteste Substitution durch inländische Braunkohle ist sowohl aus technischen Gründen als auch wegen der zwischenzeitig vorgenommenen Umbauten sehr schwierig.

Zur Substitution durch Kohle schlechthin (also auch durch importierte Steinkohle und Steinkohlenkoks):

— in Kesselanlagen:

Die österreichische Elektrizitätswirtschaft hat der Notwendigkeit zur Substitution auch im laufenden Betrieb durch verstärkten Einsatz von Kohlekraftwerken und entsprechenden Stromaustausch mit dem Ausland von sich aus Rechnung getragen. Im zehnjährigen Ausbauprogramm des Jahres 1981 ist vorgesehen, daß nahezu sämtliche große kalorische Anlagen mit kohlebefeuernden Kesseln ausgeführt werden sollen. Das koordinierte Kraftwerksausbauprogramm 1981 der Verbundgruppe und der Gruppe der Landesgesellschaften sieht für den Zeitraum bis 1990 den Ausbau von etwa 40% der gesamten geplanten Kraftwerksleistung auf Kohlebasis, etwa 59% durch Wasserkraft und nur 1% durch Gas/Ölkraftwerke vor.

Bei industriellen Kesselanlagen können theoretisch jährlich etwa 3% des Bestandes auf Kohle umgestellt werden. Hierzu kämen noch die Zuwächse sowie die Neuerrichtungen anstelle von Generalsanierungen. Vorerst ist die Substitution nur bei größeren Kesselanlagen sicher wirtschaftlich; realistisch kann daher das Potential des zusätzlichen Einsatzes von Kohle bis 1990 mit etwa einem Viertel des derzeitigen industriellen Heizöl-schwer-

Bedarfes angenommen werden, wobei diese Schätze im internationalen Vergleich als eine sehr Vorsicht! § angesehen werden muß.

- in anderen industriellen Anwendungsbereichen:  
Für jene Produktionsbereiche, die die größten Heizöyp braucher sind, wurden Untersuchungen auf entspre' chende Substitutionsmöglichkeiten durch weniger sens'\* ble Energiearten durchgeführt (dies auch im Zuc Beratungen um die Regierungsvorlage eines Enörgjesi- cherungsgesetzes).

Im einzelnen:

- + Bei der Eisenerzeugung besteht die größte Flexibilität bezüglich der Auswahl der Energieträger und die größte Substitutionskapazität. Das Ausmaß i\_sζr Substitution kann zum Teil von der Nachfrage ,sch Koks in anderen Industriesparten und im Kleinverbrauch beeinflusst werden, wird aber vor allem v<. ■ der Entwicklung des Steinkohlepreises für die Kokserzeugung im Verhältnis zum Heizöl- und Erdgaspreis bestimmt.
- + Die Stein- und keramische Industrie ist der : -«it- größte Nettoenergieverbraucher der Industri- mit etwa 18%. Die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen wird durch die besonders wärmeintensiven Pre.esse der Zement- und Ziegelindustrie wesentlich bes- mmt. Dabei existieren gerade bei der Zementindustrie kaum technologische Hindernisse für eine Umstellur auf Kohle. Eine im Jahr 1981 durch die Bundeswirtsc, afts- kammer durchgeführte Detailstudie beziffert die naer- halb der nächsten zehn Jahre ersetzbare Mene e mit etwa 130 0001 Öleinheiten oder etwa 200 0001 'KE.
- + Der Heizöl-schwer-Verbrauch in der Papierindustrie lag 1978 bei 182 000 t. Mittelfristig können nach -nga- ben der Papierindustrie davon etwa 46 000 t Erc'ölein- heiten durch Kohle substituiert werden. (Bei entsprechender Preissituation dürfte Kohle auch ais Su ostitut für den ebenfalls sensiblen Energieträger Erdgas in nicht geringem Umfang in Frage kommen.)

Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat mit 88 0001 einen Anteil von etwa 12% am industriellen Heizöl-schwer-Verbrauch. Allerdings ist in diesem Bereich mit geringen Umstellungsraten zu rechnen, da das durchschnittliche Alter der vorhandenen Kesselanlagen eine mittelfristige Erneuerung nicht erwarten läßt.

f Mehrfachheizungen bei Gebäuden:

fr Die Energieversorgung jedes Objektes des staatlichen Hoch- IS baus ist derzeit fast ausschließlich auf einen einzigen Energie- fr ■ träger ausgerichtet. Zukünftig soll aber eine Doppelversorgung f «der Gebäude angestrebt werden, die in äußerst notwendigen f Fällen neu zu schaffen sein wird, in einer Vielzahl der Fälle jedoch bei Umstellung auf neue Technologien in der Erhaltung ff der alten Systeme zur Energieversorgung bestehen wird. |f Gleichzeitig muß für eine entsprechende Lagerhaltung Sorge | getragen werden. Insbesondere soll dies bei Anschluß an ein ff Fernwärmenetz in Erwägung gezogen werden.

|f Diese Prinzipien müßten auch für den Bereich der privaten f f Gebäude maßgeblich sein und werden zum Teil bereits in den f f Landesbauordnungen berücksichtigt. Zum Zwecke einer Ver- ffStärkung und Vereinheitlichung wäre der entsprechende Kon- fttakt mit den Ländern zu intensivieren.

|f Mehrfachbefeuerung in Kesselanlagen:

ff Abgesehen von den allgemeinen energiepolitischen Erwägun- ffggen wäre es auch vom Standpunkt der Wirtschaftlichen Landes- |f Verteidigung wünschenswert, die Errichtung von Mehrfachff brennstoffbefeuerungen in neuen Kesselanlagen zu forcieren.

|fSicherung der Rohstahlerzeugung:

■f Einen wichtigen Bereich der österreichischen Wirtschaft |f stellt die Rohstahlerzeugung dar, die aufgrund der heute if angewandten Technologien im wesentlichen auf Steinkohle jf bzw. Steinkohlenkoks basiert, die zur Gänze importiert wer- ffdfen müssen.

Untersuchungen darüber, ob und in welchem Umfang eine österreichische Rohstahlerzeugung bei Wegfall jeglicher

Steinkohlen- bzw. Koksimporte möglich ist, haben ergeben daß in Krisensituationen eine Rohstahlerzeugung, basierend auf dem inländischen Schrottaufkommen und der Erzeugungsmöglichkeit in Elektrolichtbogenöfen, möglich je (550 000 t Schrott 1982).

Neben Erdgas oder Heizöl kann gegebenenfalls auch Rohkohle für die Rohstahlerzeugung herangezogen werden, und zwar ist es nach gewissen Umbauten bei den kleinsten Hochöfen möglich, mit 400 000 t Holzkohle und Inlanderz etwa 300 000 t bis 400 000 t Roheisen und in der Folge auch Stahl zu erschmelzen.

Die Energiemengen für die aufgezeigten Erzeugungsmöglichkeiten für Rohstahl sind zur Gänze im Inland aufbringbar.

### 3.533 Input-Output-Zuteilungs-Simulationssystem

In Krisensituationen ist die Versorgung der privaten und öffentlichen Haushalte reduziert. Bei der gegebenen maschinellen Ausstattung in der Wirtschaft und den gegebenen bzw. begrenzten Importmöglichkeiten von nicht energetischen Produkten ergibt sich daher die Notwendigkeit, die einzelnen Wirtschaftszweige nach einem ganz bestimmten Muster mit Energie zu versorgen, um ihnen die Produktion aller für die Herstellung der Konsumgüter technisch notwendigen Vormaterialien zu ermöglichen. Mit anderen Worten: die hohe Komplexität der Abhängigkeiten und Interdependenzen des Produktionsprozesses muß bei Krisenzuteilungen berücksichtigt werden. Dies setzt aber wieder voraus, daß hierfür ein ökonomisches Modell erarbeitet wird, welches die Konsistenz der Produktion sichert. Unter anderem kann damit auch untersucht werden, ob bei Ausfällen aller Energieimporte auf unbestimmt lange Zeit die staatliche Existenz und das physische Leben und Überleben der Menschen gewährleistet ist.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Grundzüge eines solchen Modells entwickelt.

Das integrierte Energiemengen-Input-Output-Wertesystem ist ein Simulationsmodell, bestehend aus einem

Energiemengensystem,  
Input-Output-Wertesystem,  
Integrationssystem,

welches in der Lage ist, bei

- gegebener heimischer Primärenergie-Produktion,
- gegebenen Energieimporten,
- gegebenen Lagerbeständen an Energieträgern,
- gegebener Verflechtungsstruktur der Wirtschaft,
- gegebenen Optionen bezüglich
  - ★ Veränderungen in den Lagerbeständen an Energieträgern,
  - ★ der Energiezuteilung auf die Wirtschaftsbereiche, die Energieendnachfrage und die Transformationsaktivitäten und
  - ★ der Güterendnachfrage

folgendes zu berechnen:

- die mögliche Erzeugung abgeleiteter Energie,
- die mögliche Versorgung aller Wirtschaftszweige einschließlich der Energie-Industrien mit Energie,
- die Produktionsniveaus aller Wirtschaftszweige,
- die Höhe der darauf basierenden Endnachfragen.

Dabei können Simulationen sowohl auf Jahres- wie auch auf Monatsbasis durchgeführt werden.

Das Modell besitzt somit eine Vielfalt von Anwendungsmöglichkeiten. So können vor allem die unterschiedlichsten Arten von Energieknappheiten simuliert und in ihren Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft analysiert werden.

In Verbindung mit dem Meldesystem ermöglicht das Modell eine aktuelle Darstellung der Energiesituation, welche nicht nur Anhaltspunkte für die Beurteilung einer eventuell auftretenden krisenhaften Energieversorgung, sondern vor allem gleichzeitig auch Hinweise auf eine im Sinne der erforderlichen Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Aktivität beste Zuteilung von Energie gibt.

Ein wesentlicher Vorteil dieses integrierten Systems besteht auch darin, daß man bereits in Normalzeiten durch Simulierung entsprechender Krisenszenarien energiepolitische Entscheidungen

gen auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich einer optimalen Energien<sup>TM</sup>. Versorgung, bei optimaler Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Aktivität bzw. der zumutbaren Befriedigung der Endnachfrage und somit in weiterer Folge auch der Aufrechterhaltung ges. sozialen Friedens prüfen kann.

Dieses Simulationsmodell ist auch reversibel anzuwenden, d. h. man kann z. B. von einer akzeptierten verminderten Endnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die erforderlichen Energiezuteilungen an die einzelnen Wirtschaftsbereiche, gegliedert nach den einzelnen Energiearten, berechnen.

Das Modell ist praktisch fertiggestellt und auf dem Computer der Wirtschaftsuniversität implementiert, sodaß bereits Simulationen vorgenommen werden können. In seiner endgültigen Ausbaustufe soll es allerdings auf dem Computer des Bundesrechen- zentrums implementiert und via Terminal vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie aus operabel sein.

Um das Modell stets aktuell zu halten, muß die Datengrundlage (Input-Output-Tabelle, Energiebilanzen) auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Dazu wird es laufender Arbeiten (nach Maßgabe der Verfügbarkeit neuer Daten) bedürfen. Unter Benützung dieses Modells wären regelmäßig Planspiele zwecks Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen, u. a. auch für die Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung, durchzuführen.

### **3.54 Entwicklung administrativer Zuteilungs- und Einschränkungsmechanismen zur Krisenbewirtschaftung**

#### **Administratives Prinzip:**

- t> Maximale Entlastung der Hoheitsverwaltung (d. h. Heranziehung der Selbstverwaltungskörper zur Durchführung der Zuteilungen, damit die Hoheitsverwaltung dispositionsfähig bleibt und sich auf Härtefälle konzentrieren kann).
- t> Möglichst verbrauchsnahe Zuteilung (d. h. zentrale Zuteilung im wesentlichen an Kontingenträger).

## **Gewerbe und Industrie:**

Grundlage für die Zuteilung an Gewerbe und Industrie ist die vom ÖSTZA erstellte Energiebilanz. Sollten für einzelne Bereiche detaillierte Daten benötigt werden, müßten Sonderauswertungen in Auftrag gegeben werden. Die einzelnen in der Energiebilanz aufscheinenden Verbrauchsgruppen sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie einer Kammer oder deren Unterorganisation zuzurechnen sind. Die so ermittelten Verbrauchsgruppen werden im Fall einer Bewirtschaftung durch die Kammern versorgt. Die Grundzüge einer solchen Bewirtschaftung müssen noch näher mit den Kammern abgesprochen werden. Verbrauchsgruppen, die nicht in den Bereich der Kammern fallen, scheiden aus diesem Kontingent aus und fallen in die allgemeine Bewirtschaftung der Länder.

## **Öffentlicher Bereich:**

Dieser Bereich ist nach dem System der Zuteilung an Kontingenträger zu bewirtschaften, d. h. es wird an der grundsätzlichen Kontingentgliederung nach Ressorts festgehalten.

Die interministeriellen Zuständigkeiten für die Verteilung der Kontingente sind noch offen, und insbesondere sind folgende Fragen zu regeln:

- > Die Zuordnung zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dessen Verhältnis zu den Landwirtschaftskammern sowie die Abklärung mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik, wie weit der Bereich der Bundesgebäudeverwaltung zu ziehen ist, speziell die Abgrenzung des Heizverbrauches im Hochbau zu allen anderen Energieverbrauchern.
- > Weitere Schwerpunkte bilden das Bundesministerium für Verkehr (Bundesbahn, Post) sowie das Bundesministerium für Landesverteidigung.

An einem System, den „öffentlichen Energiebedarf“ genau und aktuell evident zu halten, wird mit dem ÖSTZA und dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu arbeiten sein.



### **Landwirtschaft:**

Die Frage der Bewirtschaftung des Energieverbrauches der Landwirtschaft ist in folgenden Punkten zu präzisieren:

- t> Verbindung der Administration mit den statistischen Grundlagen für die Verbrauchserhebung in der Landwirtschaft (z. B. Mineralölsteuerrückvergütung, LFBIS).
- > Abgrenzung zum Hausbrand.
- t> Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Landwirtschaftskammern am Zuteilungsverfahren. Eine Herausnahme aus dem allgemeinen Bewirtschaftungssystem (Kontingente) der Länder erscheint jedenfalls geboten.

### **Haushalte:**

Siehe Bedarfsermittlung — Verbesserung der Bedarfsermittlung bei Kleinverbrauchern.

### **Kfz-Halter (Straßenverkehr):**

Soweit Kraftfahrzeuge nicht einem der o. a. Zuteilungssysteme zuzurechnen sind, muß ein eigenes System für den sogenannten privaten Kfz-Verkehr erarbeitet werden. Nach dem herkömmlichen Bewirtschaftungssystem müßten die Treibstoffbezugs-scheine bei den Bezirksverwaltungsbehörden abgeholt werden, was zur Lahmlegung des gesamten Bewirtschaftungsapparates führen würde (Stand 31. Dezember 1981 etwa 3 495 000 Kraftfahrzeuge in Österreich). Daher ist daran gedacht, eine Erstzuteilung von Bezugsscheinen mit Hilfe der EDV vorzunehmen. Dies ist selbstverständlich nur dort möglich, wo alle Kfz-Zulassungsbesitzer auf EDV-Anlagen gespeichert und in kürzester Frist abrufbar sind. Die in Österreich einzige Stelle, die alle Kfz-Zulassungsbesitzer mit Hilfe von EDV gespeichert hat, sind die Versicherungsträger. Der Zugriff auf diese Daten ist ein Problem des Datenschutzes; im § 4 des Datenschutzgesetzes ist jedoch die Ausnahme der Verwendung der Daten für die Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung abgedeckt. Eine Erstzuteilung würde sich grundsätzlich so darstellen, daß die Bezugsscheine

mit den von den Versicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten (Name, Adresse, Kennzeichen, Type usw.) versehen und eingeschrieben per Post an den Zulassungsbesitzer zugestellt werden. Die nicht zustellbaren bzw. nicht abgeholt Bezugs-scheine werden unter Erstellung einer Positiv- bzw. Negativliste der allgemeinen Bewirtschaftungsadministration übermittelt.

Eigene Problemkreise bilden

- die Rückführung von Ausländern bzw. der Transitverkehr,
- ein im öffentlichen Interesse gelegener zusätzlicher Bedarf.

Legistische Grundlagen für ein solches System wären nach Abklärung erst zu schaffen.

### **Leitungsgebundene Energien:**

Im Bereich der Sicherstellung der **Elektrizitätsversorgung** in Mangelsituationen (als „Lastverteilung“ i. e. S. bezeichnet) besteht seit der Kriegs- und Nachkriegszeit eine bewährte Organisationsstruktur, die der österreichischen Elektrizitätswirtschaft nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz entspricht. Leitende Organe der Verbundgesellschaft und der Landesgesellschaften sind als „Bundeslastverteiler“ und als „Landeslastverteiler“ in die Behördenorganisation integriert, wodurch der technische Apparat der Stromerzeugung und -Verteilung unmittelbar in eine allfällige Bewirtschaftung eingebunden werden kann.

Seit längerem ist ein Stufen-Plan erarbeitet worden, der, je nach Schwere der Krise, folgende Lenkungsmaßnahmen vorsieht:

- Verbrauchsbeschränkungen,
- Kontingentierungen,
- Flächenabschaltungen.

Dieser Plan wird laufend Revisionen und Verbesserungen unterzogen. Schwerpunkte der Arbeiten bilden gegenwärtig z. B. folgende Problemkreise:

- Kontingentierungsmaßnahmen bei Tarifabnehmern,
- Kontrolle zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrs,
- Probleme der Flächenabschaltung (insbesondere wieder im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr),
- neue Modelle zur Abtrennung von Verbrauchern.

Für den Bereich der **Gasversorgung** müßten Modelle, wie sie bei der Stromversorgung bestehen, geschaffen werden. Dies ist umso leichter als eine faktische „Gaslastverteilung“ bereit- besteht und auch Vorsorgen für Krisensituationen getroffen worden sind, die durch technisch bedingte Lieferausfälle verursacht worden sind.

Die **Fernwärmeversorgung** ist gegenwärtig in das Energiekrisenmodell insofern eingebunden, als sie ein Abnehmer von Primärenergieträgern ist und in diesem Rahmen bei der Zuteilung entsprechend zu berücksichtigen ist. Trotzdem muß untersucht werden, wie die Fernwärmeversorgungsunternehmen mehr eingebunden werden (etwa durch die Möglichkeit direkter Anweisungen).

### **3.55 Bevorratung an Energie**

#### **Erdöl und Erdölprodukte:**

In Österreich lagern derzeit rund 2,7 Millionen Tonnen Erdöl und Erdölprodukte, die aufgrund des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes als Pflichtnotstandsreserve gehalten werden. Das System der Vorratshaltung beruht auf einer Lagerung der Reserven teils in privaten Lagern der Händler und Eigenverbraucher, teils in dem reinen Krisenlager Lannach (Steiermark) und entspricht den Anforderungen, denen Österreich durch seinen Beitritt zur IEA aufgrund des IEP-Übereinkommens nachzukommen hat. Die Vorräte entsprechen derzeit einer Menge, die den Verbrauch Österreichs für mindestens 100 Tage decken würde, ohne Importe durchführen zu müssen. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über den Mineralölpreis (derzeit zirka 10 g/l).

Das System ist gerade in krisenpolitischer Hinsicht noch verbesserungsfähig. Insbesondere müßten die Notstandslager mehr und mehr in ausschließliche Krisenlager konzentriert und diese regional ausgewogen und auch den Erfordernissen der Landesverteidigung gemäß angelegt werden.

**Erdgas:**

Eine Bevorratung erfolgt durch die Förderbetriebe sowohl zum Zwecke des Ausgleichs saisonaler Schwankungen in Anlieferung und Verbrauch und zur kurzfristigen Spitzenbedarfsdeckung als auch zur mehrjährigen Gasvorratsbildung. Das Speichervolumen beträgt derzeit 1 300 Mio. m<sup>3</sup> und wird weiter ausgebaut. Überlegungen über eine öffentlich-rechtliche Verankerung einer Erdgasbevorratung sind anzustreben.

**Kohle:**

Derzeit bestehen nur private Saisonal- und Manipulationslager. Arbeiten an der Erstellung eines Bevorratungskonzeptes sind im Gange.

**Atomenergie:**

Die derzeit noch offene Frage der Kernenergie ist gegenwärtig ' kein Gegenstand der Überlegungen.

**3.56 Steigerung des heimischen Energieaufkommens****Erhaltung heimischer Energiequellen:**

Diesbezüglich sollen Studien mit dem Ziel durchgeführt werden, durch Verminderung der inländischen Aufbringung bzw. Förderung in Normalzeiten den Gesamtvorrat an heimischen Energiequellen zu schonen.

**Erforschung neuer Energiequellen:**

Neben den allgemeinen energiepolitischen Erwägungen ist die Erforschung neuer Energiequellen auch vom speziellen Standpunkt der Wirtschaftlichen Landesverteidigung von Bedeutung, als z. B. alternative Energieträger im militärischen Bereich Verwendung finden können (alternative Kraftstoffe für den mobilen Bereich, Biomasse im Stationärbetrieb).

Die Erforschung neuer Energiequellen in Österreich wird insbesondere geplant und durchgeführt aufgrund der seit fünf Jahren

bestehenden Forschungskoooperation zwischen Bund und Ländern. Siehe auch Sicherung der Rohstoffforschung unter Pkt. 3.43 „Bisherige Aktivitäten und weitere Entwicklung“.

Beispiele des Energieforschungskonzeptes und der daraus abgeleiteten Detail-Forschungskonzepte sind:

- Forschungskonzept Energie aus Biomasse,
- Österreichisches Meßnetz zur Nutzung der Sonnenenergie (zwölf Meßstellen in allen Bundesländern) sowie Beteiligung am diesbezüglichen IEA-Forschungskonzept,
- Konzept für Erschließung und Nutzung geothermischer Energie in Österreich,
- Forschungskonzept Elektrotechnische Energiespeicherung (Entwicklung von leistungsfähigen Batterien mit Sauerstoff- und Aluminiumelektroden),
- Konzept für die Koordinierung und Intensivierung der Aufsuchungstätigkeit für fossile Brennstoffe,
- Konzept „in situ Kohlevergasung“ (Beteiligung an Forschungsvorhaben der IEA).

Im einzelnen wird hiezu auf die jeweilige Darstellung in den Energieberichten der Bundesregierung, zuletzt Energiebericht 1981 Seite 194 ff., verwiesen.

### **3.6 Bauwirtschaftliche Erfordernisse**

Bauliche Maßnahmen bedürfen einer langfristigen Planung und Vorbereitung sowie im Hinblick auf den großen materiellen Aufwand einer vieljährigen Ausführungszeit (im gegenständlichen Beitrag wird eine solche von 25 Jahren angenommen). Daher ist es erforderlich, die legislativen, technischen und materieller Voraussetzungen zeitgerecht zu schaffen.

Der Beitrag berührt insbesondere auch die baulichen Maßnahmen für die Versorgung der Bevölkerung mit Schutzräumen, weshalb gleich zu Beginn auf die Ausführungen der Zivilen Landesverteidigung zum Schutzraumbau verwiesen werden soll.

### 3.61 Ziele und Aufgaben

- > Sicherstellung der bauwirtschaftlichen Erfordernisse der Militärischen, Zivilen und Wirtschaftlichen Landesverteidigung.
- > Sicherstellung der sonstigen bauwirtschaftlichen Erfordernisse für Instandhaltung, Schadensbehebung, Sicherungsarbeiten und dergleichen. Insbesondere die Bevorratungsmaßnahmen für Lebensmittel, Roh- und Grundstoffe und Energieträger werden zusätzliche bauliche Maßnahmen auslösen.
- > Fortsetzung einer ausgewogenen Bautätigkeit im Rahmen der entsprechenden Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Hilfsmittel („Kein Baustopp“).

### 3.62 Maßnahmenkatalog

Um die vorgenannten Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es Vorkehrungen für die

- Sicherung der Brennstoffproduktion, wobei insbesondere auf den Pkt. 3.5 „Sicherstellung der Energieversorgung“ (Substitution der Heizöle) hingewiesen werden soll;
- die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Baugeräte und Transportmittel (die Bewirtschaftung der Baustoffe und Baumaschinen ist durch das Versorgungssicherungsgesetz geregelt);
- Sicherung der für die Bauwirtschaft notwendigen Arbeitskräfte (siehe Pkt. 3.2 „Arbeitsmarktprobleme im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung“).

Um die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung zu schaffen, bedarf es auf legislativem Gebiet weiterer Ergänzungen:

- Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Inanspruchnahme von Liegenschaften und Objekten;
- Koordinierungs- und Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Bautätigkeit der öffentlichen Hand und der privaten Bautätigkeit (etwa durch einen Baulenkungsausschuß);
- gesetzliche Maßnahmen für den Schutzraumbau (siehe Beitrag der Zivilen Landesverteidigung).

#### 4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Realisierung des vorliegenden Planes dient zur Verwirklichung eines wirtschaftlichen Krisenmanagements, um im Fall internationaler Spannungen sowie unmittelbarer und mittelbarer Bedrohungen ökonomische Störungen in Österreich zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu erhalten.

Die Aufgaben der Wirtschaftlichen Landesverteidigung beziehen sich vor allem auf die Bewahrung der Ernährungsbasis, auf Arbeitsmarktprobleme, die Sicherung des Außenhandels, die Sicherung der Roh- und Grundstoffversorgung, die Sicherstellung der Energieversorgung und die bauwirtschaftlichen Erfordernisse.

Die Ziele der Wirtschaftlichen Landesverteidigung sind mit den klassischen Zielen der allgemeinen Wirtschaftspolitik — Vollbeschäftigung, Wachstum, Währungsstabilität, ausgeglichene Leistungsbilanz — weitgehend ident.

Für die Erfüllung aller dieser Aufgaben ist ein System erforderlich, das bereits im Frieden die Vorbereitung für diese Vorsorgen trifft und bei ökonomischen Störungen entsprechende Maßnahmen ergreift. In den bestehenden Verwaltungsstrukturen sind die Ansätze des wirtschaftlichen Krisenmanagements vorhanden und bedürfen daher keiner neuen Behördenorganisation.

Die Gesetze, die bei einer ökonomischen Störung zur Anwendung kommen, sind für die Bereiche Nahrungsmittel-, Rohstoff- und Energieversorgung vorhanden.

Die Vorsorgemaßnahmen hingegen bedürfen noch der Ausgestaltung in empirischer, rechtlicher, personeller, organisatorischer, materieller und technischer Hinsicht. Voraussetzung für alle Maßnahmen ist die Schaffung eines umfassenden Informationssystems.

Die rechtlichen Grundlagen für die Vorsorgemaßnahmen sind deshalb ungenügend, weil die Kompetenzlage komplex ist und die Kompetenzen von verschiedenen Rechtsträgern wahrgenommen werden.

Die zum Teil bestehende Bevorratung ist zu verbessern und zu ergänzen (insbesondere für Lebensmittel, Roh- und Grundstoffe und im Energiebereich für Kohle und Erdgas); eine Leistungsge-  
setzgebung für den Arbeitsmarkt ist zu initiieren und eine sicher-  
heitspolitisch orientierte Strukturpolitik zu forcieren; auf die  
Wichtigkeit der Erhaltung des internationalen Freihandels und auf  
alle Importe und Exporte, die zu einer sicherheitspolitisch relevanten  
Abhängigkeit und somit zu einer Einschränkung unserer nationalen  
Handlungsfreiheit führen können, ist Bedacht zu nehmen. Letztlich  
sind krisenbedingte Verzerrungen der Einkommensstruktur  
auszugleichen.

Im Bereich des Finanzwesens sind derzeit die Rechtsgrundlagen  
noch ungenügend, soweit sie das Krisenmanagement betreffen. Eine  
Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist in diesem  
Zusammenhang notwendig. Die Fortführung der Abgabenverwaltung  
im Krisenfall ist jedenfalls sicherzustellen. Hier ist vor allem Vorsorge  
für den Fall zu treffen, daß automationsunterstützte Anlagen  
ausfallen könnten.

Hinsichtlich der Bewahrung der Ernährungsbasis liegt der  
Selbstversorgungsgrad Österreichs bei 80 bis 90%. Gravierende  
Lücken bestehen bei pflanzlichen Ölen, Fetten und bei Futtermitteln.  
Ein Ernährungswirtschaftsplan ist im Stadium der Ausarbeitung.

Was die Arbeitsmarktprobleme angeht, so muß es Ziel sein, daß im  
Krisenfall weder ein zu großes Defizit noch ein zu großer Überhang  
besteht. Die Sicherung der Vollbeschäftigung muß auch in den  
Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung unabänderlicher  
Grundsatz sein. Es ist im Krisenfall sicherzustellen, daß das  
Bundesheer, die erforderlichen zivilen Dienste, Wirtschaft und  
Verwaltung das nötige Personal erhalten. Im Krisenfall sollen in das  
Bundesheer nur Personen eingegliedert werden, die für Wirtschaft  
und Verwaltung entbehrlich sind. Diese Probleme müssen bereits in  
Friedenszeiten geplant und gelöst werden. Für die Sicherung der  
unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte im Bereich der Land- und  
Forstwirtschaft ist vorzusorgen.

Die Roh- und Grundstoffversorgung, die derzeit aus % inländischer  
Produktion und % aus Importen besteht, ist in Österreich



von der Entwicklung auf internationalen Rohstoffmärkten abhängig. Kurzfristigen Störungen ist durch eine entsprechende Bevorratung zu begegnen. Mittel- und langfristige Störungen sind durch strukturpolitische Maßnahmen und Substitution zu bewältigen.

Zur Sicherstellung der Energieversorgung wurde bei Erdöl der Bevorratungsbedarf erreicht, andere Energieträger bedürfen noch einer entsprechenden Vorsorge.

Der Erfolg bei der Realisierung dieses Planes hängt auch davon, ab, wie weit das Bewußtsein bei Konsumenten und Handel sowie bei den Sozialpartnern insgesamt für die Wirtschaftliche Landesverteidigung gestärkt wird, da erfahrungsgemäß wegen kurzfristiger wirtschaftlicher Vorteile die sicherheitspolitische Interessenlage Österreichs oft zu wenig berücksichtigt wird.

# VERKEHR UND NACHRICHTENWESEN

Beratungen abgeschlossen am 20. Jänner 1983

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

In den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung kommt der Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung besondere Bedeutung zu. Für diese Zwecke wurde daher im Rahmen der ULV-Organisation, unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, ein eigener „Sonderausschuß für Verkehr und Nachrichtenwesen“ eingerichtet. Das jeweilige Vorsorgeniveau ist für die einzelnen Teilbereiche der Umfassenden Landesverteidigung von den entsprechenden Arbeitsausschüssen bzw. vom Bundeskanzleramt im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz vorzugeben.

Verkehrsleistungen können entweder für unmittelbare militärische Zwecke erforderlich sein oder der Versorgung der Wirtschaft und der Zivilbevölkerung dienen.

Dazu ist festzuhalten, daß die „rechtliche“ Sicherstellung von Verkehrsleistungen für unmittelbare militärische Zwecke die Normierung spezieller militär- bzw. notstandsrechtlicher Leistungspflichten verlangt. Hier genügen weder die allgemeinen öffentlich-rechtlichen Betriebspflichten noch die besonderen Verwaltungs- bzw. Unternehmenspflichten der (unmittelbaren oder mittelbaren) Staatsunternehmungen, wie z. B. der Österreichischen Bundesbahnen, PTV oder der AUA. Der Umfang derartiger Leistungspflichten könnte für staatliche Unternehmen (und deren Personal) weiter gezogen werden als für private Unternehmen. \*)

---

\*) So ist z. B. das Eisenbahnrecht außerordentlich stark am öffentlichen Interesse orientiert und bietet bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr behördliche Einflußmöglichkeiten als andere Verkehrsrechte

Für alle übrigen (also nicht mit militärischen Einsätzen verbundenen) Verkehrsleistungen gelten die für die Volkswirtschaft allgemein oder konkret gesetzten Ziele und Prioritäten entsprechend. Daraus folgt, daß die Vorsorge im Verkehrsbereich im wesentlichen darin bestehen muß, dem Krisenmanagement nach Pkt. 5 der EntschlieÙung des Nationalrates zur Umfassenden Landesverteidigung (Verteidigungsdoktrin) jene Verkehrslenkungsmaßnahmen zu ermöglichen, die zur Verwirklichung der Versorgungsaufgaben in der jeweiligen (außerordentlichen) Situation notwendig sind.

Als solche notwendige Lenkungsmaßnahmen kommen beispielsweise und vor allem in Betracht:

- die Beschränkung der Benützung von Verkehrsmitteln bzw. die Bindung der Benützung an bestimmte Voraussetzungen;
- die Umlegung von Transporten von einem auf ein anderes Verkehrsmittel (Verkehrsträger);
- die Einführung von „Verbotslisten“ usw.;
- die Einschränkung, Beschränkung oder Erweiterung von Beförderungspflichten (oder Betriebspflichten).

Für die hierfür benötigten gesetzlichen Grundlagen ist vorzusorgen.

Die überragende Bedeutung eines modernen und leistungsfähigen Fernmeldenetzes für zivile und militärische Zwecke steht außer Zweifel. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß auch der Aufbau militärischer Fernmeldenetze ohne Rückgriff auf bestehende ortsfeste Fernmeldemittel, in erster Linie postalische Einrichtungen, kaum möglich ist. Aus diesem Grunde ist die Aufgabe des eigens eingesetzten „Unterausschusses für Nachrichtenwesen und Postdienst“ dahin gerichtet, die entsprechenden Vorsorgen für die Zivile und Militärische Landesverteidigung aus dem vorhandenen Fernsprech- und Fernschreibnetz kostensparend zu erstellen und die —■ bereits bestehende, überaus wirkungsvolle — Zusammenarbeit der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zu ergänzen.

## 2. VERKEHRSWESEN

### 2.1 Schienenverkehr/ÖBB

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß den Österreichischen Bundesbahnen im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. März 1969 über die Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (Bundesbahngesetz), BGBl. Nr. 137/1969, gegebene Sonderstellung keine eigenen Budgetmittel für Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung zur Verfügung stehen. \*) Allfällige Sonderfinanzierungen aus dem Bundeshaushalt könnten über den derzeit mit einem Erinnerungsbetrag ausgestatteten Ansatz 1/65 308, VB 0500 erfolgen.

Soweit die Österreichischen Bundesbahnen bisher Maßnahmen auf dem o. a. Sektor getroffen haben, war deren finanzielle Bedeckung nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen, die den Eisenbahnbetrieb direkt betrafen, möglich.

Trotz allem konnten in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und anderen Bundes- und Landesinstitutionen eine Vielzahl von Aufgaben ausgeklärt und Lösungen erarbeitet werden. Beispielhaft seien einige der wichtigsten Probleme aufgezählt:

- Verwaltungsübereinkommen über die kurzfristige Verfügbarkeit von Schwerveragen für Panzertransporte und über die vereinfachte Beförderung von Kettenfahrzeugen mit Lademaßüberschreitungen auf den Bahnstrecken;
- Schaffung von eigenen Verladerampen in den Panzergarnisonen nächstgelegenen Bahnhöfen;
- Regelung der Beförderung der im Mob-Fall einzuberufenden Reservisten mit der Eisenbahn und staatlichen Autobuslinien;

---

\*) Gemäß § 2 Abs. 3 leg. cit. I. d. F. der Nov. BGBl. Nr. 392/1973 sind Zielsetzungen im öffentlichen Interesse, insbesondere auf dem Gebiete der Verkehrs-, der Wirtschafts-, Agrar- und Forstpolitik, der Finanz- und Wehrpolitik, der Raumordnungs- und Bevölkerungspolitik sowie der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, deren Erfüllung mit kaufmännischen Grundsätzen nicht vereinbar ist, zu berücksichtigen, wenn die Bundesregierung es beschließt

- Befreiung des Triebfahrzeug-, Zugbegleit-, Verschub-, Weichen- und Stellwerk-Dienstpersonals sowie der Verkehrsbeamten vom ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst;
- Ausbau des Basa-Netzes auf den Hauptstrecken nach dem Zweiwegprinzip;
- Erstellung von „Beförderungsplänen für Heeresgutsendungen des Österreichischen Bundesheeres“;
- Ausarbeitung von Stufenplänen für die Anlaßfälle mit Vorsorgen auf betriebsorganisatorischen und kommerziellen Gebieten.

### **Elektronische Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Transportaufgaben in Anlaßfällen ist unter anderem auch die Realisierung eines dem erreichten Automationsgrad angepaßten Sicherheitskonzeptes im EDV-Bereich notwendig. Im Rechenzentrum der ÖBB wurde eine entsprechende Großrechenanlage installiert und in Betrieb genommen.

Für den Neutralitäts- bzw. Verteidigungsfall muß ein Primitivsystem (eventuell manuelles System) vorgesehen werden, das einen Notbetrieb der EDV-Anlagen gewährleistet. Die diesbezüglichen Bauwerke müssen zumindest den wesentlichsten Schutz technischen Anforderungen entsprechen und in einem kurzen Zeitraum realisiert werden.

### **Personalmaßnahmen \*)**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung werden bestimmte Bedienstetenkategorien von der Ableistung sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Präsenzdienstes befreit.

Im Verteidigungsfall ist die Bereitstellung von unmittelbar mit dem Verkehr in Zusammenhang stehendem Personal, auch von Personal für Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, erforder-

---

\*) Zur Gesamtproblematik „Sicherstellung des erforderlichen Personals (M-System)“ siehe Teil „ZLV“, Pkt. 2.4 sowie Teil „WLV“, Pkt. 3.23

## **Sicherstellung des Transportraumes**

Der im Friedenszustand benötigte Güterwagenraum konnte bisher durch entsprechende Bedarfsplanung des Bundesheeres voll gestellt werden. Unter gleichen Voraussetzungen werden die Anforderungen des Bundesheeres auch in Hinkunft zu erfüllen sein. Die Transportraumdeckung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Milch, Schlachtvieh, Getreide usw., wird in vollem Umfang wahrgenommen.

Im Krisen- und Neutralitätsfall ist die Bereitstellung von gedeckten Güterwagen für die Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne besondere Schwierigkeiten möglich.

Im Verteidigungsfall ist die absolute Vorrangstellung des Militärverkehrs gegenüber dem Zivilverkehr gegeben. Dem Militärtransportwesen steht das unbeschränkte Beförderungspotential der ÖBB zur Verfügung. Die bestehende Betriebsorganisation — Bahnhöfe — Betriebsabteilungen — Betriebsdirektion — gestattet in Anpassung an die jeweilige militärische Lage, den Heerestransportablauf zentral oder gebietsweise zu lenken.

Der erforderliche übrige Transportraum wird durch die jeweilige gegebene Situation bestimmt und kann seitens der ÖBB nicht konkret vorausgeplant werden. Die Wagenbeistellung wird der jeweiligen Lage entsprechend kurzfristig nur beschränkt möglich sein.

## **Baumaßnahmen**

Die Erhebungen für den Schutz von Bahnobjekten sind abgeschlossen, den Aufbau der Organisation führt das Bundesministerium für Inneres durch. \*) Um die Bewachung leicht zerstörbarer Anlagen in Objekten zu unterstützen, sind diese mit besonderen Einrichtungen (Drahtglasfenster, Türen usw.) zu versehen, doch ist die finanzielle Bedeckung hierfür nicht sichergestellt.

---

\*) Siehe hiezu auch das Kapitel Objektschutz im Teil „ZLV“, Pkt. 2.23

Für Reisende und Bahnpersonal, das für die Betriebsaufrechterhaltung notwendig ist, sind Schutzräume bereitzustellen. \*) Der jährliche finanzielle Aufwand zum Ausbau in alten Anlagen ist nicht gedeckt. In jenen Fällen, in denen gemäß der Bauordnung eines Bundeslandes Schutzräume vorzusehen sind, werden diese ausgeführt.

### **Bevorratung**

Im Rahmen der Einkaufsdirektion der ÖBB wurden bisher keine Vorsorgemaßnahmen zur Umfassenden Landesverteidigung durchgeführt. Bei der gebotenen Sparsamkeit wurde vielmehr größter Wert auf eine Niedrighaltung des Dienstgütevorrates gelegt. Den ÖBB stehen lediglich Budgetmittel für den laufenden Warenbedarf zur Verfügung; die in den Materialmagazinen vorhandene Lagerkapazität ist derzeit zur Gänze ausgelastet.

Die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen müssen sich vor allem auf die Bevorratung von Waren beziehen, die für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes in möglichen Krisenfällen unbedingt notwendig sind. Für die Schaffung eines Krisenvorrates sind daher in Zukunft nicht nur zusätzliche Mittel zur Beschaffung entsprechender Waren, sondern auch für deren Lagermöglichkeit erforderlich.

### **Elektronische Maßnahmen**

Eine ausreichende Erhöhung der Energieversorgungsleistung für den Zugbetrieb in Anlaßfällen ist gewährleistet. Bei gewaltsamen Schäden im Kriegsfall könnte allerdings nur ein eingeschränkter Verkehr mit Rangstufen für die Transporte aufrechterhalten werden.

Bei teilweiser Zerstörung von Fernmeldeeinrichtungen können durch Umschaltungen (auch Herstellung von Zweitwegen) und den Einsatz von einfachen Fernsprechern über Hilfskabel allfällige Störungen zumindest zum Teil behoben werden.

---

\*) Diese Schutzraumvorsorgen wären in das Schutzraum-Gesamtkonzept (siehe Teil „ZLV“, Pkt. 2.14) einzubinden

Für die Aufrechterhaltung des elektrischen Zugbetriebes im Verteidigungsfall ist eine Verstärkung der Bauzüge der Elektrostreckenleitung erforderlich (zirka 100 Bedienstete mit entsprechendem Reservematerial und Gerät).

Besonderen Schutz erfordern die Kraftwerke der ÖBB in Form von Überwachungseinrichtungen und Alarmanlagen (Fernwirk-einrichtungen), wofür noch entsprechende finanzielle Aufwendungen erforderlich sind.

### **Kraftwagendienst**

Ein eigenes Übereinkommen über die Verwendung von Omnibussen der ÖBB und der PTV für die Zwecke des Bundesheeres enthält einen Bedarfsplan über die im Anlaßfall bereitzustellenden Fahrbetriebsmittel. Welche Zielvorstellungen darüber hinaus in den Anlaßfällen erfüllt werden können, ist davon abhängig, welche Aufgaben in dieser Situation zu erfüllen sein werden und wie die Treibstoffbevorratung geregelt ist.

## **2.2 Straßenverkehr**

In den Anlaßfällen der Umfassenden Landesverteidigung ist die Bereitstellung von Verkehrsmitteln zum Zwecke der

- a) Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und
- b) Erfüllung der dem Bundesheer gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) des Wehrgesetzes obliegenden Aufgaben

erforderlich.

Das unter Pkt. a) angeführte Ziel kann durch eine Einschränkung des Individualverkehrs zugunsten des gewerbsmäßigen Güterverkehrs erreicht werden. Für eine Leistungsanforderung sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen; das erforderliche Personal ist sicherzustellen. \*)

---

\*) Hinsichtlich der Personalvorsorgen siehe Teil „ZLV“ Pkt. 2.4



Die Bereitstellung von Verkehrsmitteln für das Bundesheer ist im Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, geregelt.

Die Vorsorge für die Bereitstellung von Treibstoffen und Ersatzteilen hat im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung zu erfolgen.

### **2.3 Zivilluftfahrt**

Bei der Zivilluftfahrt ergab sich naturgemäß bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Notwendigkeit einer entsprechend engen Zusammenarbeit zwischen der Obersten Zivilluftfahrtbehörde, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) und dem Landesverteidigungsressort. Bereits am 7. September 1967 wurde das Übereinkommen über die Luftraumverteidigung zwischen den zuständigen Bundesministerien für Verkehr, für Finanzen, für Inneres und für Landesverteidigung vereinbart. Ziel dieses Ressortübereinkommens ist die Aufrechterhaltung der Flugsicherung in vollem Umfang. Für diese Zwecke wurde ein integriertes zivilmilitärisches System für die Flugverkehrskontrolle und Luftraumüberwachung aufgebaut.

Eine weitere enge Zusammenarbeit besteht im Rahmen der österreichischen Flughäfen, die grundsätzlich der militärischen Luftfahrt unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen wie der Zivilluftfahrt.

Die Aufrechterhaltung dieser grundlegenden Einrichtungen für den Flugverkehr ist in personeller und notwendiger materieller Hinsicht sowohl im Krisen- als auch im Neutralitätsfall und unter gewissen Umständen im Verteidigungsfall gegeben. Hinsichtlich des Schutzes der Objekte sind mit den Sicherheitsorganen und dem Bundesheer die erforderlichen Absprachen getroffen. Besonders hervorzuheben ist, daß die in Österreich registrierten Motorflugzeuge gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Militärleistungsgesetz vom 14. März 1968, BGBl. Nr. 174/1968, vom Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978, angefordert werden können. In allen anderen Fällen ist dies derzeit grundsätzlich nur im Wege von privatrechtlichen Vereinbarungen möglich.

## 2.4 Rohrleitungsverkehr

Im Bundesgebiet sind mehrere Öl- und Gasleitungen verlegt, die ihre Rechtsgrundlage im Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, haben. Im einzelnen sind es:

### a) Ölleitungen

- Transalpine Ölleitung (TAL)      der Transalpine Ölleitung in Österreich Ges.m.b.H.
- Adria Wien Pipeline (AWP)      der Adria Wien Pipeline Ges.m.b.H.
- Central European Line (CEL)    der Rheinischen Ölleitungsgesellschaft m.b.H.
- Produktenleitung West (PLW)    der ÖMV AG
- Rohrleitungsanlage zwischen Zentraltanklager Lobau und der Raffinerie Schwechat der ÖMV AG

### b) Gasleitungen

- der ÖMV Aktiengesellschaft
- Trans Austria Gasleitung (TAG)
- West Austria Gasleitung (WAG)
- Südostleitung (SOL)

Die TAL, eine von Triest über Kötschach/Mauthen, Kufstein und Ingolstadt führende Ölleitung, hat im Jahre 1981 von einem Gesamtdurchsatz von 22,7 Mio. t an die AWP zirka 7,6 Mio. t Öl abgegeben und somit an die BRD zirka 5,1 Mio. t weitergeleitet.

Die Adria Wien Pipeline GmbH übernimmt das Rohöl in Würmlach von der TAL und transportiert es durch die Adria Wien Pipeline über die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland und Niederösterreich an die Raffinerie Schwechat zur weiteren Verarbeitung.

Die CEL, von Genua über Bregenz nach Ingolstadt führend, hatte im Jahre 1981 einen Gesamtdurchsatz von 7,1 Mio. t zu verzeichnen. Eine Abgabe an österreichische Verbraucher erfolgt nicht.

Die vom Zentraltanklager Lobau zum Tanklager in St. Valentin

verlaufende Produktenleitung West der ÖMV AG versorgt das Tanklager in St. Valentin mit Mineralölprodukten. Im Jahre 1981 wurden zirka 971 3701 verschiedene Erdölprodukte vom Zentrallager in das Tanklager St. Valentin verpumpt.

Die Trans Austria Gasleitung (TAG) führt von der österreichisch-schechoslowakischen Staatsgrenze bei Baumgarten an der March durch die Bundesländer Niederösterreich, Burgenland Steiermark und Kärnten zu der österreichisch-italienischen Staatsgrenze bei Arnoldstein. Über sie wurden im Jahre 1981 819 Mio. Nm<sup>3</sup> Gas an inländische Verbraucher abgegeben.

Die Südostleitung (SOL), eine von der Trans Austria Gasleitung bei Weitendorf abzweigende und nach Spielfeld zur österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze verlaufende Erdgasleitung, hat im Jahre 1982 einen Gesamtdurchsatz von 1,1 Milliarden Nm<sup>3</sup> Erdgas nach Jugoslawien aufgewiesen. ■■

Die West Austria Gasleitung (WAG) führt von der österreichisch-schechoslowakischen Staatsgrenze bei Baumgarten an der March durch Niederösterreich und Oberösterreich und passiert bei Oberkappel die österreichisch-bundesdeutsche Staatsgrenze. Über Abzweigstationen wurden im Jahre 1981 1,432 Milliarden Nm<sup>3</sup> (Vn) an inländische Verbraucher abgegeben.

Aufgrund des Rohrleitungsgesetzes besteht keine Möglichkeit, in Anlaßfällen auf die Rohrleitungsunternehmen einzuwirken, eine bestimmte Menge des Transportgutes abzugeben, zu befördern oder zurückzuhalten. Derartige Lenkungsmaßnahmen sind aber — bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — aufgrund des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545/1982, möglich. Eine Bevorratungspflicht obliegt einzelnen Unternehmen im Rahmen und im Umfang des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 546/1982.

Hingegen bietet das Rohrleitungsgesetz der Behörde (Bundesministerium für Verkehr) die Möglichkeit, im Interesse der Landesverteidigung mit Bescheid zusätzliche Sperreinrichtungen vorzuschreiben, um eine unkontrollierte Versorgungsmöglichkeit zu verhindern. Weiters kann die gänzliche oder teilweise Einstellung der Rohrleitungsanlage verfügt werden, wenn durch den

Betrieb die Sicherheit oder die immerwährende Neutralität Österreichs gefährdet wird. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann den Unternehmen aufgetragen werden, unverzüglich die Rohrleitungsanlagen oder jene Teile, von welchen die Gefahr herrührt, stillzulegen.

Behördlich bewilligte Gasalarm-, Ölalarm- und Brandalarmpläne sollen eine rasche und effektive Schadensbehebung in Anlaßfällen ermöglichen. Diese Alarmpläne enthalten sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl und Stationierung der Einsatztruppen (Feuerwehr und technische Hilfsmannschaften) sowie deren Ausrüstung und Organisation. In den Alarmplänen sind auch der entsprechende Informationsweg (Meldeweg), die jeweils zu treffenden Maßnahmen und die Organisation des Bereitschaftsdienstes festgelegt.

Für die wesentlichen Einrichtungen stehen in Anlaßfällen Objektschutzeinheiten des Bundesheeres zur Verfügung.

## 2.5 Schifffahrt

Grundsätzlich muß unterschieden werden zwischen

- a) der Binnenschifffahrt \*) und
- b) der Hochseeschifffahrt.

Während der Schifffahrt auf den Binnenseen kaum eine Bedeutung zukommt, ist sicherlich jene auf den Wasserstraßen in die gegenständlichen Überlegungen einzubeziehen.

---

\*) Der Art. 1 der Donaukonvention, BGBl. Nr. 40/1960, enthält den Grundsatz der Schifffahrtsfreiheit. Inhaltlich gleichlautende Bestimmungen finden sich im Art. 31 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Konvention mit dem Status der immerwährenden Neutralität besteht die Auffassung, daß Österreich das Recht hat, die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages bzw. der Konvention so auszulegen, daß sie mit den Pflichten aus der immerwährenden Neutralität in Einklang gebracht werden können. In den bilateralen Schifffahrtsverträgen (bis auf eine Ausnahme) ist außerdem festgelegt, daß die gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Uferstaates (und somit auch das Neutralitätsgesetz, BGBl. Nr. 211/1955) eingehalten werden.

### **Ist-Bestand:**

- zu a) Der geplante Stand der Binnengüterschiffahrt von 200 000 Eichtonnen wurde bereits geringfügig überschritten.  
Zu bemerken ist, daß ein großer Teil des fahrenden Personals vom Wehrdienst befreit ist, jedoch hievon ein großer Prozentsatz ausländischer Nationalität ist.
- zu b) Für die wirtschaftliche Versorgung unseres Landes ist die Hochseeschiffahrt auch für ein Binnenland nicht außer acht zu lassen.  
Derzeit betreiben zwei österreichische Reedereien mit 19 Handelsschiffen mit einer Gesamttonnage von 112 303 BRT, d. s. 187 502 tdw., eine Hochseeschiffahrt.  
Das Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, welches am 15. April 1981 in Kraft getreten ist, enthält Bestimmungen über Förderungsmaßnahmen für die Anschaffung und den Betrieb von Schiffen, die für die Wirtschaftliche Landesverteidigung erforderlich sind, sowie für die Ausbildung von Kapitänen und Schiffsoffizieren.

### **3. NACHRICHTENWESEN — FERNMELDEWESEN UND POST-DIENST**

Für die wechselseitige Besorgung von Angelegenheiten des militärischen Fernmeldewesens im Zuständigkeitsbereich der Post- und Telegraphenverwaltung wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemeinsam mit der Generaldirektion für die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung eigene „**Verfahrensregeln**“ erarbeitet, die zahlreiche wichtige Gebiete erfassen, wie z. B. Sondernetze, fallweise Überlassung von Stromwegen, Verrechnungsmodus u. a.

Besondere Bedeutung kommt den nachstehend aufgezählten Netzen zu:

- **Fernmeldegrundnetz** des Bundesheeres — ein vierdrätig durchgeschaltetes Vermittlungsnetz, das im Falle der Aktivierung in der Fernebene durch Umschaltung der Fernkreise

des öffentlichen Netzes den militärischen Erfordernissen entsprechend verstärkt werden kann. In diesem Rahmen wurde auch ein eigenes Sondernetz „Heeresweitverbindungen — HWG“ errichtet.

- Staatsgrundnetz — ein seit 1. Oktober 1973 bestehendes, handvermitteltes Fernsprechnet, welches den angeschlossenen Dienststellen des Bundes und der Länder in Bedrohungs- und Katastrophenfällen die rasche Nachrichtenübermittlung ermöglicht — unabhängig vom etwaigen überlasteten öffentlichen Netz oder dessen großräumigen Ausfall. Es ist nicht ständig in Betrieb, sondern wird erst bei Bedarf aktiviert.
- Ringleitung — ein ständig betriebsbereit gehaltenes Fernsprechnet auf Einzel- und Konferenzgesprächsbasis zur Durchgabe von Meldungen von der Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres zu den Landeswarnzentralen oder umgekehrt in Katastrophen- oder Bedrohungsfällen.

Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die jederzeitige Information der Öffentlichkeit stellt ein zentrales Anliegen für alle nur möglichen Anläßfälle dar. Als wichtigstes Medium für eine Information der Öffentlichkeit nimmt der Rundfunk eine zentrale Stelle ein. Es müssen die technischen Probleme der Übermittlung, der Verarbeitung und Ausstrahlung von wichtigen Nachrichten und Informationen gelöst werden. Die Grundsatzarbeiten zwischen ORF und PTV sind im wesentlichen abgeschlossen, die Frage der Aufrechterhaltung des Sendebetriebs ist im Prinzip geklärt.

Eine Reihe von Problemen erfordert noch Abklärung in sachlicher oder finanzieller Hinsicht:

- Notstudio der Bundesregierung \*)
- Informationszentrale der Bundesregierung \*)
- Länderstudios (ein ununterbrochener Dienst ist eingerichtet, offen ist die Frage der Notstromversorgung)
- Mobile UKW-Sender (Finanzierung ungeklärt)
- Modulationszubringung zu den Großsendern des ORF

---

\*) Siehe auch im Teil „ZLV“, Pkt. 2.24 „Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe“

Die Bestandsaufnahme der **Fernmeldenetze ziviler Bedarfsträger** ist abgeschlossen. Die Prüfung der Möglichkeit der Mitbenützung für die Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung hat in einzelnen Fällen zu zufriedenstellenden Lösungen geführt. Es wurden Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Finanzen (Zollwache), dem Bundesministerium für Bauten und Technik (Notrufnetz der Autobahn) und den Österreichischen Bundesbahnen (Basa-Netz) abgeschlossen.

## ANHANG

### Begriffe und Abkürzungen zum Militärischen Teil

<b>Annexspital:</b>	ist die Bezeichnung für eine Sanitätseinrichtung, die im Anlaßfall in Anlehnung an eine leistungsfähige Krankenanstalt in deren Nachbarschaft oder näheren Umgebung errichtet wird und die zusätzliche Aufstellung einer bestimmten Anzahl von Krankenbetten ermöglicht.
<b>Armee- und Korpstruppen:</b>	sind die nach der Truppengliederung dem Armeekommando bzw. den Korpskommanden unmittelbar unterstellten kleinen Verbände und Einheiten.
<b>Aufbietung:</b>	ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, durch die im Falle einer Mobilmachung der Antritt des außerordentlichen Präsenzdienstes bzw. das Erbringen von Leistung ermöglicht wird.
<b>Basisraum:</b>	ist jener Teil des Staatsgebietes, der außerhalb der zu erwartenden Hauptstoßrichtungen eines Angreifers liegt und je nach Bedrohungsvariante (siehe Pkt. 3.2 LV-Plan/Militärischer Teil) festgelegt wird.
<b>BT:</b>	Bereitschaftstruppe
<b>Einheiten:</b>	sind Kompanien, Batterien oder Staffeln der Fliegertruppe und Kräfte ähnlicher Größenordnung. Sie bestehen aus Teileinheiten (Züge, Gruppen usw.).
<b>Ersatztruppe:</b>	ist ein(e) für die Bereitstellung und Ausbildung des Personalersatzes des mobil gemachten Bundesheeres und zur Aufnahme nicht feldverwendungsfähiger Soldaten vorgesehener Verband (Einheit).



<b>Feldstellungen:</b>	sind im Einsatz von der Truppe unter Verzicht auf Ortsbeton- und Feriic^bauweise errichtete Kampf-Schutzdeckungen.
<b>Feste Anlagen:</b>	sind in Ortsbeton errichtete militärische Sonderbauten. Dem Verwendungszweck entsprechend werden unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kampfanlagen</li> <li>— Führungsanlagen</li> <li>— Schutzanlagen</li> <li>— Versorgungsanlagen</li> <li>— Übungsanlagen</li> </ul>
<b>Feuerleitrechner:</b>	ist die Bezeichnung für ein elektronisches Gerät, durch welches eine raschere Zielbekämpfung mit hoher Treffwahrscheinlichkeit ermöglicht wird.
<b>FIAB:</b>	Fliegerabwehrbataillon
<b>Flachfeuerwaffen:</b>	sind jene Waffen, welche Waffenwirkung durch direktes Anvisieren des Zieles ermöglichen (z. B.: Gewehr, Panzerabwehrkanone).
<b>FIDiv:</b>	Fliegerdivision
<b>FMAB:</b>	Fernmeldeaufklärungsbataillon
<b>Friedensorganisation:</b>	ist die Bezeichnung für die gemäß Ministerratsbeschluss festgelegte Truppengliederung des Bundesheeres vor Mobilmachung.
<b>Friedensstärke — Soll:</b>	ist jene im Organisationsplan vorgesehene Stärke an Personal, über die eine Truppe oder sonstige Einrichtung des Bundesheeres zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohne Mobilmachung verfügen soll.

**Geländeverstärkung:** umfaßt alle Maßnahmen im Gelände (wie z. B. Stellungsbau, Errichten von Sperrern) zur Verminderung der Waffenwirkung und Bewegung eines Angreifers sowie zur Erhöhung der eigenen Kampfkraft.

**HAB:** Heeresaufklärungsbataillon

**Heeresfliegerkräfte:** sind alle derzeit organisatorisch in der Fliegerdivision zusammengefaßten und dem Armeekommando unterstellten Fliegerkräfte des Bundesheeres.

**HFMR:** Heeresfernmelderegiment

**Infanteriekampfzone:** ist ein Raum, der eine Bewegung mechanisierter Kräfte nicht oder nur auf einzelne Bewegungslinien (Straßen, Talfurche usw.) zuläßt und die Kampfführung nichtmechanisierter Kräfte begünstigt.

**Infanterie- und Panzerkampfzone:** ist ein Raum, der auch abseits von Bewegungslinien eine Bewegung mechanisierter Verbände zuläßt, jedoch geländebedingt in nur einzelnen Abschnitten die Kampfführung nichtmechanisierter Kräfte begünstigt.

**Integrierter Sanitätsdienst:** ist die Bezeichnung für den Einsatz aller personellen, materiellen und einrichtungsmäßigen sanitätsdienstlichen Mittel des Staates (Zivil und Militär), um in den Anlaßfällen der ULV die Behandlung und Pflege aller Patienten (Zivil und Militär) zu ermöglichen.

**JaPzB:** Jagdpanzerbataillon

<b>Kampfverfahren:</b>	ist die Bezeichnung für die, von d'Ar militärischen Führung festzulegenden und anzuordnenden Verfahren, zur Umsetzung des Konzeptes der Raur - Verteidigung.
<b>Kader:</b>	ist die Bezeichnung für eine militä.- sche Personengruppe, die qualifizierte Funktionen ausübt; z. B.: Kommandant, Fachunteroffizier (Mechanikern-- teroffizier, Sanitätsunteroffizier usw.: usw. — Kader des Präsenzstandes (Akt>-- kader) und — Kader der Reserve
<b>Koordinierte Führung:</b>	ist das Zusammenwirken von ziviler- und militärischen Dienststellen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung auf allen Ebenen (Bund, Laro. Bezirk, Gemeinde).
<b>KAB:</b>	Korpsartilleriebataillon
<b>Kampfmittel:</b>	ist die Bezeichnung für Waffen und a'le für militärische Zwecke bestimmte.; Explosionsstoffe und Kampfstoff (chemisch), insbesondere in Form von Munition.
<b>KdoB:</b>	Kommandobataillon
<b>Kleine Verbände:</b>	sind Bataillone der Kampf- und Unter- Stützungsgruppen sowie Geschwader der Fliegertruppe und Kräfte ähnliche ■■ Größenordnung. Sie bestehen aus Ein- heiten.
<b>Landwehr:</b>	ist die organisatorische Bezeichnung für einen Teil des Bundesheeres.
<b>LIFT:</b>	ist der gemeinsame und gleichzeitige

Einsatz aller für einen Lufttransport oder eine Luftlandung verwendeten Luftfahrzeuge.

**Mechanisierte Kräfte:** sind Truppen, welche vorwiegend mit Kampffahrzeugen und gepanzerten Fahrzeugen zur Führung des Gefechtes oder zum Transport auf dem Gefechtsfeld ausgerüstet sind.

**Mob-Heer:**

ist die allgemeine Bezeichnung aller Teile des Bundesheeres nach Mobilmachung.

**Mobilmachung:**

ist die Überführung von Teilen (Teilmobilmachung) oder des gesamten Bundesheeres (Gesamtmobilmachung) von der Friedens- in die Mob-Organisation in personeller und materieller Hinsicht.

**Mobile Kräfte:**

sind jene Truppen, welche aufgrund ihrer Ausstattung mit Fahrzeugen selbständig Einsatzräume im gesamten Staatsgebiet erreichen können.

**Mob-Organisation:**

ist die Bezeichnung für die gemäß Ministerratsbeschluß festgelegte Truppengliederung des Bundesheeres nach Mobilmachung.

**Mob-Verpflegung:**

ist eine Bezeichnung für jene vorbereitete Verpflegung, welche im Fall einer Mobilmachung bzw. eines Einsatzes die Versorgung der Truppe für einen gewissen Zeitraum sicherstellt.

**PiB:**

Pionierbataillon

**PzGrenDiv:**

Panzergrenadierdivision

**Raumgebundene Kräfte:**

sind jene Truppen, die in ihrem friedensmäßig zugewiesenen Einsatzraum verwendet werden.

**Raumsicherungszone:** ist ein Raum vor oder zwischen Schlüsselzonen, in denen der Kampf meist raumgebundener Kräfte zur Verzögerung, Abnutzung und Behinderung eines Angreifers des Feindes vorbereitet und durchgeführt wird.

**Stabilisierungsausrüstung:**

ist die Bezeichnung für eine Vorrichtung in Kampffahrzeugen, welche die Waffe von den Schwankungen des Fahrzeuges unabhängig macht, wodurch die Waffe auch während der Fahrt ständig auf das Ziel gerichtet bleibt. Dadurch wird eine ständige Gefechtsfeldbeobachtung und eine raschere Zielbekämpfung ermöglicht.

**Steilfeuerwaffen:**

sind jene Waffen, welche vor allem Waffenwirkung hinter oder durch Deckungen sowie in aus der Feuerstellung nicht einzusehendes Gelände ermöglichen (z. B.: Granatwerfer, Haubitzen).

**Sperrstellung:**

ist eine mit Festen Anlagen oder Panzerabwehrwaffen vorbereitete und durch Sperrtruppen besetzte Stellung.

**Schlüsselraum:**

ist ein Geländeabschnitt, der eine Verteidigung entscheidender Geländeteile und Bewegungslinien innerhalb von Zonen (Schlüsselzonen, Raumsicherungszone) ermöglicht.

**Schlüsselzone:**

ist die Bezeichnung für einen abwehrstarken Raum in der voraussichtlichen Hauptstoßrichtung eines Angreifers, dessen Inbesitznahme für die Erreichung des operativen Zieles eines Angreifers von besonderer Bedeutung ist.

**Systemerhaltungsfunktionen:**

ist die Bezeichnung der, für den Friedensbetrieb des Bundesheeres erforderlichen Kraftfahrer, Schreiber, Mechaniker usw.

**Versorgungsaufmarsch:** ist das vorbereitete und auf Weisung eingeleitete Bereitstellen von Versorgungsgütern in verschiedene Räume.

**Verzögerungsstellung:** ist eine im Verzögerungskampf rasch bezogene Stellung, die günstige Voraussetzungen für den Einsatz eigener Kampfmittel und zumindest verdeckte (der Sicht entzogene) Absetzwege aufweist.

